

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Zwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1991 bis 1994 (1995)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil I: Allgemeines	
1. Allgemeine Bemerkungen zum Rahmenplan	4
2. Beschlüsse des Planungsausschusses sowie sonstige Beschlüsse mit regionalpolitischer Bedeutung für den 20. Rahmenplan	4
3. Die regionale Strukturpolitik im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang	7
4. Besonderheiten der regionalen Strukturpolitik im föderativen System	8
5. Grundelemente der regionalen Strukturpolitik	9
6. Maßnahmen und Mittel	10
7. Aufgabenteilung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe	12
8. Empfehlungen des Planungsausschusses zur kommunalen Wirtschaftsförderung	13
9. Erfolgskontrolle	13
10. Deutsche Regionalpolitik innerhalb der Europäischen Gemeinschaft	18
Teil II: Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung	
1. Allgemeines	23
2. Fördervoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft	24
3. Ausschluß von der Förderung	26
4. Einzelne Investitionsvorhaben	26
5. Ergänzende Regelungen für Investitionsvorhaben des Fremdenverkehrs	28

	Seite
6. Nichterreicherung von Fördervoraussetzungen (Arbeitsplatzziele)	28
7. Übernahme von Bürgschaften	29
8. Ausbau der Infrastruktur	29
9. Ausnahmen für die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin-Ost	30
10. Übergangsregelungen	30
Teil III: Regionale Förderprogramme	
1. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“	31
2. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“	36
3. Regionales Förderprogramm „Bremen“	41
4. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“	46
5. Regionales Förderprogramm „Hessen“	53
6. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“	56
7. Regionales Förderprogramm „Saarland“	62
8. Regionales Förderprogramm „Bayern“	69
9. Regionales Förderprogramm „Mecklenburg-Vorpommern“	76
10. Regionales Förderprogramm „Brandenburg“	81
11. Regionales Förderprogramm „Berlin“	85
12. Regionales Förderprogramm „Sachsen-Anhalt“	90
13. Regionales Förderprogramm „Thüringen“	96
14. Regionales Förderprogramm „Sachsen“	105
Anhänge: Anhänge 1 bis 9 zu Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen mit Bedeutung für den 20. Rahmenplan	
Anhang 1: Artikel 91 a des Grundgesetzes	109
Anhang 2: Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969	110
Anhang 3: Auszug aus dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990	113
Anhang 4: Eckwerte für die regionalwirtschaftliche Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ im Gebiet der neuen Länder	115
Anhang 5: Zonenrandförderungsgesetz vom 5. August 1971 in der jetzt gültigen Fassung sowie Aufstellung der zum Zonenrandgebiet gehörenden Landkreise bzw. Gebietsteile von Landkreisen und Stadtkreisen bzw. kreisfreien Städte	116
Anhang 6: Richtlinie für ERP-Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen in regionalen Fördergebieten (ERP-Regionalprogramm 1990)	123
Anhang 7: Garantie des Bundes	124
Anhang 8: Wichtige wirtschaftliche Fördermaßnahmen in den neuen Bundesländern	130
Anhang 9: Verordnung (EWG) Nr. 3575/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 über die Intervention des Strukturfonds im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik	132

**Anhänge 10 bis 21 mit fördertechnischen Informationen zum
20. Rahmenplan**

Anhang 10: Antragsformular auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der Regionalen Wirtschaftsförderung	134
Anhang 11: Positivliste zu Ziffer 2.1.1. des Teil II des Rahmenplans für Tätigkeiten, die den Primäreffekt erfüllen	142
Anhang 12: Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind	144
Anhang 13: Subventionswerttabelle	145
Anhang 14: Zusammenfassung der Finanzierungspläne der Länder in den Regionalen Förderprogrammen	146
Anhang 15: Beschlüsse des Planungsausschusses zu Sonderprogrammen/-maßnahmen	147
Anhang 16: Übersicht über die Förderergebnisse auf Kreisebene für die Jahre 1986 bis 1990	153
Anhang 17: Übersicht über Normalfördergebiet und Sonderprogrammgebiet nach „Regionalen Förderprogrammen“	160
Anhang 18: Liste der Schwerpunkorte und Mitorte nach „Regionalen Förderprogrammen“	165
Anhang 19: Liste der ausgeschiedenen Regionen, Schwerpunkorte und Mitorte	171
Anhang 20: Karte des Fördergebiets der Gemeinschaftsaufgabe nach Seite	176
Anhang 21: Karte der EG-Fördergebiete nach Seite	176

Zwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1991 bis 1994 (1995)

Der Planungsausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur, dem der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Wirtschaftsminister (-senatoren) der 16 Länder angehören, hat am 10. Juni 1991 in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) vom 6. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) den 20. Rahmenplan für den Zeitraum 1991 bis 1994 beschlossen, der mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft tritt¹⁾. Der gesetzlich vorgesehene Rahmenplan wird ergänzt um Daten für das an den Planungszeitraum anschließende Jahr.

Teil I

Allgemeines

1. Allgemeine Bemerkungen zum Rahmenplan

Nach § 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) muß zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt werden. § 5 GRW regelt den Inhalt des Rahmenplans. Danach sollen Fördergebiete abgegrenzt werden, Ziele für die Förderung in diesen Gebieten genannt werden und Maßnahmen und Haushaltsmittel getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern aufgeführt werden. Diese Aufgabe erfüllt Teil III des Rahmenplans, wobei die Finanzierungspläne der Länder im Anhang 14 zusammengefaßt werden und die Fördergebietsabgrenzung durch Anhang 17 und 19 weiter erläutert wird. Desweiteren soll der Rahmenplan nach § 5 GRW Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung beinhalten. Diese Funktion hat Teil II des Rahmenplans. Anhang 10, 11, 12, 13, 18, 19 und 20 dienen der Erläuterung der in Teil II genannten Prinzipien der Regionalförderung.

Teil I des Rahmenplans hat das Ziel, grundlegende Informationen zur Ausgestaltung der Regionalpolitik in der Bundesrepublik zu geben. Dazu gehört auch ein knapper Hinweis auf die aktuellen Beschlüsse des Planungsausschusses, zusammenfassende Übersichten über Fördergebiet, Fördermittel und Förderergebnisse, die in Anhang 16 detaillierter aufgeführt sind. Um einen umfassenden Überblick über die deutsche Regionalpolitik zu erhalten, sind auch Informationen über andere Bundesprogramme mit regionalwirtschaftlichen Charakter, Landesförderung sowie über

¹⁾ Unter dem Vorbehalt der ausstehenden Entscheidung nach Artikel 93 EWG-Vertrag und der noch erforderlichen Haushaltsbeschlüsse der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder.

EG-Beihilfenkontrolle und EG-Regionalpolitik aufgenommen.

Anhänge 1 bis 8 enthalten die rechtlichen Grundlagen der Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Anhang 15 führt die aktuell gültigen Beschlüsse des Planungsausschusses über Sondermaßnahmen/-programme auf.

Neben dem im GRW festgelegten Inhalt wird in Teil III von den Ländern auch Auskunft über die wirtschaftliche Lage ihres Fördergebiets und über sonstige Entwicklungsmaßnahmen gegeben. Hier haben die Länder Gelegenheit, Entwicklungskonzepte, die auch die Abstimmung anderer raumwirksamer Politiken mit der Regionalpolitik beinhalten sollen, für ihr Fördergebiet darzulegen.

2. Beschlüsse des Planungsausschusses

2.1. Beschlüsse zur Regionalförderung in den neuen Ländern und Berlin (Ost)

Mit dem Einigungsvertrag wurde die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ mit folgenden Maßgaben auf die ehemalige DDR übertragen (vgl. Anhang 3):

- Für einen Zeitraum von fünf Jahren (mit Verlängerungsmöglichkeit) ist das gesamte Beitrittsgebiet Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe.
- Wegen besonderer strukturpolitischer Erfordernisse sind Abweichungen von den im Gesetz festgelegten Grundsätzen, Maßnahmen und Förderungsarten möglich.

- Dem Beitrittsgebiet werden besondere Bundesmittel zugeteilt.

Gemäß Artikel 28 des Einigungsvertrages wurde ein regionales Förderkonzept formuliert, das Grundlagen für die Förderung von gewerblichen Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastruktur durch Investitionszuschüsse nach dem Beitritt war. Es konnten Investitionen berücksichtigt werden, die nach dem 30. Juni 1990 begonnen worden sind. Dieses Förderkonzept (vgl. Anhang 4) wurde auf der ersten Sitzung des gesamtdeutschen Planungsausschusses am 25. Januar 1991 bestätigt. Seine Eckpunkte sind:

- Der Bund und die neuen Länder (einschließlich Berlin) stellen für fünf Jahre je zur Hälfte Haushaltsmittel in Höhe von 3 Mrd. DM jährlich zur Verfügung. Hinzu kommen bis zu 1 Mrd. DM als erwartete Rückflüsse aus dem EG-Regionalfonds für die Jahre 1991 bis 1993.
- Die Mittel werden auf die neuen Länder nach ihren Bevölkerungsanteilen (ausschließlich Berlin-West) verteilt. Eine spätere Modifikation anhand verlässlicher Kriterien der Förderbedürftigkeit ist möglich.
- Die Höchstsätze für Zuschüsse zu einem gewerblichen Investitionsvorhaben in einer Betriebsstätte sind
 - = Errichtung bis zu 23 %
 - = Erweiterung bis zu 20 %
 - = Umstellung und grundlegende Rationalisierung bis zu 15 %.
- Die Investitionszuschüsse können gemeinsam mit anderen Investitionshilfen (z. B. der Investitionszulage, Sonderabschreibungen) bis zu einem Höchstsatz von 10 %, inzwischen mit Beschluß des Planungsausschusses vom 10. Mai 1991 12 % vom Subventionswert oberhalb des Förderhöchstsatzes, d. h. bis maximal 35 %, in Anspruch genommen werden.
- Für Investitionen in wirtschaftsnahe Infrastruktur sind Höchstsätze bis zu 90 %, wie im Rahmenplan festgelegt, möglich.
- Es bleibt den neuen Ländern überlassen, räumliche Schwerpunkte für ihre Förderung zu setzen.

Der besondere Investitionszuschuß für die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze beträgt pro zusätzlich geschaffenen hochwertigen Arbeitsplatz in den neuen Ländern bis zu 25 000 DM, maximal aber 40 % des gezahlten Jahreseinkommens (brutto). Als hochwertig gelten Arbeitsplätze in den neuen Ländern mit einem Jahreseinkommen von mindestens 40 000 DM brutto.

Die Errichtung, Erweiterung, Umstellung und grundlegende Rationalisierung einer Betriebsstätte des Fremdenverkehrs kann mit einem Investitionszuschuß bis zu 23 % gefördert werden.

Die entsprechenden Förderregelungen sind in Ziffer 9 des Teil II dieses Rahmenplanes dargestellt.

Im Rahmen des Gemeinschaftswerks Aufschwung-Ost hat die Bundesregierung für Regionen in den neuen Ländern, die im besonderen Maße vom Strukturwandel betroffen sind, ein Sonderprogramm in Höhe von insgesamt 1,2 Mrd. DM Bundesmitteln für 1991 und 1992 vorgesehen. Das Sonderprogramm, das den Mitteleinsatz in denjenigen Regionen verstärkt, die von massiven Freisetzungen betroffen sind, ist am 26. April 1991 vom Planungsausschuß im Umlaufverfahren beschlossen worden (vgl. Anhang 15 D).

2.2. Neuabgrenzung der westdeutschen Fördergebiete

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat am 25. Januar 1991 die Neuabgrenzung der westdeutschen Fördergebiete beschlossen.

Mit der Volkszählung 1987 war es möglich, den Durchschnitt der Arbeitsmarktregionen zu verbessern. Es wurden aktuelle Pendlerzahlen berücksichtigt sowie Mindestkriterien für die Erreichbarkeit von Arbeitsmarktzentren zugrundegelegt. Die Abgrenzung der neuen Arbeitsmarktregionen ist kreisscharf. Dies erleichtert die Erhebung von Indikatoren zur Ermittlung der regionalen Förderbedürftigkeit, die zum großen Teil regelmäßig kreisscharf erhoben werden, jedoch nicht gemeindegerecht. Zudem wird für die Regionen die Möglichkeit eröffnet, auf der Ebene von zusammenhängenden politischen wie administrativen Gebietseinheiten der Landkreise ein regionales Entwicklungskonzept für ihr Gebiet zu entwickeln.

Für die Arbeitsmarktregionen wurden die Indikatoren zur Beurteilung der regionalen Förderbedürftigkeit aktualisiert. Zugrundegelegt wurden der Bruttojahreslohn je Arbeitnehmer 1988, der Durchschnitt der Arbeitslosenquoten 1987 und 1990, ein komplexer Infrastrukturindikator sowie ein Indikator, der auf der Prognose der künftigen Arbeitsplatzentwicklung basiert. Aus diesen Teilindikatoren wurde ein Gesamtindikator ermittelt, der die Größen multiplikativ verknüpft. Bruttojahreslohn und Arbeitslosenquote gingen in den Gesamtindikatoren mit einem Gewicht von jeweils 40 %, der Infrastrukturindikator und der Indikator für die zukünftige Arbeitsplatzentwicklung mit einem Gewicht von jeweils 10 % ein.

Anhand des Gesamtindikators wurde die Förderbedürftigkeit in allen 167 Arbeitsmarktregionen überprüft. In das Fördergebiet wurden alle Arbeitsmarktregionen bis Rang 66 gemäß Gesamtindikator aufgenommen, wobei auf Rang 1 die förderbedürftigste Region liegt. In einem zweiten Schritt wurde es den Ländern ermöglicht, Regionen mit besonderen Problemlagen bei gleichzeitiger Kompensation zur Aufnahme ins Fördergebiet vorzuschlagen. In diesem zweiten Schritt wurden vor allem Bergbaugebiete sowie von der Rüstungs- und Standortkonversion betroffene Gebiete aufgenommen.

Mit den wirtschaftsschwachen Regionen und Regionen mit besonderen Problemlagen wurden viele Gebiete, die bei der letzten Neuabgrenzung 1986 nicht in das Fördergebiet aufgenommen wurden, jedoch vom

sektoralen Strukturwandel so gravierend betroffen sind, daß sie zwischenzeitlich im Rahmen von Sonderprogrammen gefördert wurden, neu in die Normalförderung aufgenommen (z. B. Bremen, Essen, Teile der Kreise Aachen, Düren, Heinsberg). Regionen, in denen die Wirtschaftskraft seit der letzten Überprüfung deutlich zugenommen hat, sowie die Regionen des Zonenrandgebietes, die die Kriterien der Förderbedürftigkeit nicht erfüllen, scheiden aus dem Fördergebiet aus.

Um für den Investor in den neuen Ländern eine eindeutige Förderpräferenz zu schaffen, wurde das westdeutsche Regionalfördergebiet einschließlich der Landesfördergebiete vom Planungsausschuß von bisher etwa 39 % auf rd. 30 % der westdeutschen Bundesbevölkerung reduziert und die Förderhöchstsätze von 23 % auf 18 % in den westdeutschen Bundesländern abgesenkt.

Mit der EG-Kommission wurde die Genehmigung der Wirtschaftsförderung in den neuen Ländern, der Schritte zum Abbau der Berlin- und Zonenrandförderung und des westdeutschen Regionalfördergebietes verhandelt. Teil des Kompromisses hierzu war das Zugeständnis der Bundesrepublik, den Fördergebietsplafond weiter auf insgesamt 27 % der westdeutschen Bundesbevölkerung abzusenken. Hierzu hat der Planungsausschuß am 10. Juni 1991 beschlossen. Das neue Fördergebiet sowie die aus der Förderung ausscheidenden Regionen ist in Anhang 17, 18 und 19 dargestellt. Nach dem Kompromiß werden die in das Fördergebiet neu hinzukommenden Gebiete zum 1. Juli 1991 aufgenommen.

Anträge auf Förderung können in den ausscheidenden Regionen des Fördergebietes bis zum 30. Juni 1991, in den ausscheidenden Zonenrandregionen bis zum 30. September 1991 gestellt werden.

2.3. Bürgschaften

Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden ab 1991 auch Bürgschaften zugunsten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt, die in den neuen Ländern und Berlin (Ost) investieren. Die Gewährleistungen können hierzu 1,8 Mrd. DM erreichen.

2.4. Beschlüsse zu den Förderregelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung

Durch die besonderen Verhältnisse in den neuen Ländern initiiert, hat der Planungsausschuß das Konzept des Primäreffekts erneut überprüft und einige grundlegende Änderungen beschlossen. Er hat hervorgehoben, daß zwar die Exportbasistheorie ihre Bedeutung für die Regionalförderung nicht verloren hat (so auch der Sachverständigenrat in seinem Jahresgutachten 1990/1991). Allerdings ist er nur Ausdruck des regionalpolitischen Grundkonzepts, das die Fördermittel auf solche Investitionsvorhaben zu konzentrieren versucht, bei denen echte Standortwahl des Investors besteht, mit denen die interregionale Verflechtung

der Wirtschaft erhöht wird, durch die möglichst viele zusätzliche Unternehmen im vor- und nachgelagerten Bereich zur Ansiedlung oder Erweiterung in den betreffenden Regionen veranlaßt werden und bei denen eine dauerhafte Bindung an die Region gegeben ist. Er hat daher Ziffer 2.1 des Regelungsteils entsprechend angepaßt.

- Es wird verdeutlicht, daß gemäß Ziffer 2.1 erst nach Abschluß der Investition der überregionale Absatz der in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder Dienstleistungen nachgewiesen werden muß, so daß ein Hineinwachsen in den überregionalen Absatz ermöglicht wird.
- Die Positivliste wird um eine Liste der Handwerkszweige ergänzt, bei denen in der Regel, insbesondere bei Serienfertigung, ein überregionaler Absatz unterstellt werden kann.

Nur für die neuen Länder wurde festgelegt:

- Ziffer 9.1.7 regelt, daß ein Absatz in der Regel als überregional anzusehen ist, wenn er außerhalb eines Radius von 30 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte gelegen ist, erfolgt. Bisher war durch richterliche Interpretation der Voraussetzungen zur Gewährung der regionalen Investitionszulage ein Radius von 50 km festgelegt.
- Ziffer 9.1.8 legt fest, daß das Baugewerbe befristet bis Ende 1992 bei besonderem Struktureffekt ausnahmsweise gefördert werden kann. Dabei gelten für den Verbleib der Baugeräte im Betrieb die gleichen Regelungen wie bei der Investitionszulage.

Neben der Umsetzung der o. g. Beschlüsse wurden weitere folgende wichtige Änderungen der Förderregelungen vom Planungsausschuß auf seiner Sitzung am 25. Januar 1991 sowie im Umlaufverfahren am 10. Mai 1991 beschlossen:

- Die Ausnahmen für das Zonenrandgebiet sind entfallen.
- A- und E-Schwerpunktorte werden B-Schwerpunktorte.
- Von der Förderung ausgenommen sind auch Omnibusse, Luftfahrzeuge und Schiffe.
- Es wird eine Mindestverbleibdauer der geförderten Investitionsgüter in der geförderten Betriebsstätte von drei Jahren festgelegt.
- Kriterien für die Förderung von gebrauchten Wirtschaftsgütern werden formuliert.
- Die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert werden, wird unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 1993 befristet ermöglicht (vgl. Anhang 12).
- Die Kosten des Grundstückserwerbs werden sowohl bei der wirtschaftsnahen Infrastruktur als auch bei gewerblichen Investitionen aus dem förderfähigen Betrag ausgeschlossen.

2.5. Die o. g. Beschlüsse zur Förderung in den neuen Ländern, zur Neuabgrenzung des Fördergebietes und zur Anpassung der Förderregelungen stehen unter

dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EG-Kommission.

3. Die regionale Strukturpolitik im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang

3.1. Wirtschaftsstarke und strukturschwache Regionen sind in nahezu allen Teilen der Bundesrepublik zu finden, wenn auch in verschiedener Form und in unterschiedlicher Ausprägung. Aus regionalpolitischer Sicht sind drei räumliche Problemkategorien in der Bundesrepublik Deutschland anzutreffen:

- Das Gebiet der neuen Länder und Berlin-Ost, die einen gravierenden Umstrukturierungsprozeß von einer Plan- in eine Marktwirtschaft zu bewältigen haben.
- Ländliche Gebiete, in denen ein ausgeprägter Mangel an gewerblichen Arbeitsplätzen im allgemeinen und qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen im besonderen besteht.
- Gebiete mit meist relativ hohem Industriebesatz, aber wenig diversifizierter Industriestruktur, die von strukturellen Anpassungsprozessen der vorherrschenden Wirtschaftszweige besonders betroffen oder bedroht sind.

Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftskraft der einzelnen Teilräume hängen einmal von objektiven Standortbedingungen ab, beispielsweise von Rohstoffvorkommen, verkehrsgünstiger Lage, Agglomerationsvor- oder -nachteilen sowie althergebrachter Spezialisierung einzelner Regionen auf bestimmte Wirtschaftszweige. Regionale Strukturunterschiede sind jedoch nicht nur auf objektive Standortvoraussetzungen zurückzuführen, die häufig eine regionale Arbeitsteilung erzwingen. Unterschiedliche Möglichkeiten, Fähigkeiten und die Bereitschaft von Unternehmern und Arbeitnehmern in den Regionen, auf wirtschaftliche Herausforderungen zu reagieren, bestimmen ebenso die regionale Struktur. Folge der regional voneinander abweichenden Standortfaktoren sind regional unterschiedliche Reaktionen auf konjunkturelle wie strukturelle Änderungen sowie damit verbundene regional unterschiedliche Möglichkeiten zur Einkommenserzielung. In den neuen Ländern und Berlin-Ost müssen die Wirtschaftsstrukturen, zu denen die 40jährige Planwirtschaft geführt hat und die im Wettbewerb nur zum geringen Teil Bestand haben können, denjenigen einer leistungsfähigen Marktwirtschaft angepaßt werden. Hinzu kommen veraltete infrastrukturelle Voraussetzungen für unternehmerische Tätigkeit.

3.2. Die zentralen Anliegen der regionalen Strukturpolitik als Bestandteil der gesamten Wirtschaftspolitik sind damit das Ausgleichs-, das Wachstums- und das Stabilisierungsziel, wobei diese Ziele nicht unabhängig voneinander verfolgt werden können.

Die ausgleichspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik, die dem zentralen Ziel der Raumordnung – Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen des Bundesgebietes – entspricht, besteht vor allem in der Verminde-

rung interregionaler Unterschiede hinsichtlich der Möglichkeiten zur Einkommenserzielung und der Ausstattung mit Arbeitsplätzen. Die regionale Strukturpolitik leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet (Artikel 72 Abs. 2 GG und § 2 Abs. 1 ROG). Im Sinne einer allokatonsorientierten Ausgleichspolitik wird dabei nicht über Transfers ein Ausgleich der regional unterschiedlichen Einkommen angestrebt. Vielmehr versucht die regionale Strukturpolitik, die strukturschwachen Regionen so zu fördern, daß sie in die Lage versetzt werden, das Einkommensziel aus eigener Kraft zu erreichen. Die ausgleichspolitische Zielsetzung steht in den westdeutschen Fördergebieten im Vordergrund.

Die wachstumspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik besteht in der Mobilisierung von Wachstumsreserven in den Problemgebieten, um den Beitrag dieser Gebiete zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum zu erhöhen. Dieses Ziel steht in den neuen Ländern und Berlin-Ost im Mittelpunkt der Regionalpolitik. In diesem Gebiet ist die schnelle Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze notwendig, um den Rückstand in fast allen Wirtschaftsbereichen rasch zu verringern. Es spricht einiges dafür, daß es der regionalen Strukturpolitik schon in der Vergangenheit gelungen ist, durch Erschließung zusätzlichen Produktionspotentials per Saldo positive Wachstumsimpulse auszulösen sowie wachstumshemmende Fehlentwicklungen zu reduzieren und damit einen wichtigen Beitrag zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum zu leisten.

Die stabilisierungspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik hat vor allem eine Reduzierung der konjunkturellen und strukturellen Anfälligkeit von Regionen zum Inhalt, die häufig nur schwer zu trennen sind. Eine Abschwächung dieser Anfälligkeit von Regionen ergibt sich in erster Linie durch eine Auflockerung einseitiger Strukturen. Da die stabilisierungspolitische Zielsetzung letztlich auf eine Verstetigung und gleichgewichtige Entwicklung der regionalen Wachstumsprozesse hinausläuft, leistet die regionale Strukturpolitik einen Beitrag zur mittelfristigen Verstetigung des gesamtwirtschaftlichen Wachstumsprozesses.

3.3. Die Strategie der regionalen Strukturpolitik ist mittel- und langfristig angelegt. Zentrale Aufgabe der Strukturpolitik in einer marktwirtschaftlichen Ordnung ist es, bestehenden Hindernissen entgegenzuwirken, die die regionale Entwicklung und den Strukturwandel hemmen. Die Steuerung der regionalen, sektoralen und unternehmensgrößenbezogenen Wirtschaftsstruktur erfolgt grundsätzlich über den Markt unter den vom Staat vorgegebenen Rahmenbedingungen. Die regionale Strukturpolitik versucht vor allem, die Regionen bei der Erschließung ihres Potentials und im regionalen Wachstumsprozeß zu unterstützen.

Im Vordergrund der regionalen Strukturförderung steht die Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit, um auf diese Weise Einkommen und Beschäftigung in den Problemgebieten zu erhöhen. Dies geschieht durch direkte Investitionsanreize für private Unternehmen sowie über gezielte Verbesserungen

der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Die Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik sind einmalige Beihilfen für Investitionsvorhaben in Betriebsstätten, die sich längerfristig auch ohne weitere Förderung durch den Staat im Markt behaupten müssen. Im Gegensatz zu strukturkonservierenden sektoralen Beihilfen geben regionale Beihilfen den wirtschaftsschwachen Regionen die Möglichkeit, sich im Sinne einer positiven Anpassung auf veränderte Rahmenbedingungen einzustellen.

Die Gemeinschaftsaufgabe stellt ein Angebot an die Regionen dar, das diese flexibel aufnehmen und in ein regionales Gesamtkonzept, das den spezifischen Erfordernissen der jeweiligen Region Rechnung trägt, in eigener Verantwortung einfügen müssen. Die Gemeinschaftsaufgabe leistet damit nur Hilfe zur Selbsthilfe. Für den regionsadäquaten wirksamen Einsatz der Fördermittel ist die Initiative der Regionen unerlässlich. Dies hat der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe nochmals betont (Beschluß vom 11. Juni 1990).

4. Besonderheiten der regionalen Strukturpolitik im föderativen System

4.1. Nach Artikel 91 a GG und dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ist die regionale Wirtschaftsförderung Aufgabe der Länder, an deren Erfüllung der Bund bei der Rahmenplanung und der Finanzierung mitwirkt. Die Durchführung der regionalen Wirtschaftsförderung (einschließlich der Mittelvergabe) liegt ausschließlich bei den Ländern.

Der für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe maßgebliche Rahmenplan wird für den Zeitraum der Finanzplanung von Bund und Ländern gemeinsam aufgestellt. Er ist jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen. Die Aufstellung des Rahmenplans ist die Hauptaufgabe des Planungsausschusses, dem der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Länderwirtschaftsminister und -senatoren angehören. Die Beschlüsse des Planungsausschusses werden mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Länderstimmen gefaßt. Es können somit im Planungsausschuß weder Beschlüsse gegen das Votum des Bundes noch Beschlüsse gegen das Votum der Ländermehrheit gefaßt werden.

Im Rahmenplan werden insbesondere

- Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung geregelt,
- die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe abgegrenzt und in Regionale Förderprogramme zusammengefaßt,
- die Ziele angegeben, die in diesen Gebieten erreicht werden sollen, und
- die Maßnahmen sowie die dafür vorzusehenden Mittel, getrennt nach Haushaltsjahren und Bundesländern aufgeführt.

Bundestag und Landtage sind an der Rahmenplanung beteiligt. Den Länderparlamenten werden die Anmeldung des jeweiligen Landes zum Rahmenplan und den Bundestagsausschüssen der Entwurf des Rahmenplans mit einer bewertenden Stellungnahme des Bundesministers für Wirtschaft vorgelegt. In die Beratungen des Planungsausschusses gehen die Voten der Parlamente ein.

4.2. Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ setzt einheitliche Rahmenbedingungen für die Aktivitäten von Bund, Ländern und Gemeinden auf dem Gebiet der regionalen Wirtschaftsförderung. Die neben der Gemeinschaftsaufgabe bestehenden Landesförderungsprogramme mit regionaler Zweckbestimmung, die verfassungsrechtlich möglich sind, dürfen die Ziele der Gemeinschaftsaufgabe nicht durchkreuzen. Auch mit den übrigen raumwirksamen Politikbereichen von Bund, Ländern und Gemeinden sollte eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung erfolgen, um konterkarierende Wirkungen zu vermindern und höhere Effizienz der regionalen Strukturpolitik zu erreichen. Hierzu gehört auch die Einflußnahme auf Neugründung, Beibehaltung und Verlagerung von Behörden, Institutionen und sonstigen Einrichtungen, die durch die öffentliche Hand finanziert werden, zugunsten der Fördergebiete. Dies erfordert, daß bei der Abstimmung von Standortentscheidungen in Bund und Ländern sowohl die Ziele der Regionalpolitik als auch die Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt werden.

Die Koordinierungsfunktion der Gemeinschaftsaufgabe besteht vor allem in folgenden Punkten:

- Abgrenzung der Fördergebiete nach einem bundeseinheitlichen Verfahren.
- Bundeseinheitlicher Rahmen für die Auswahl von Schwerpunkorten.
- Festlegung von Höchstsätzen der Förderung unter Berücksichtigung eines allgemeinen Präferenzgefälles.
- Einheitliche Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung.
- Integrierter Einsatz des gesamten regionalpolitischen Instrumentariums (z. B. flankierende Kreditprogramme des ERP-Sondervermögens).

4.3. Neben der GA bestehende Landesförderprogramme mit regionaler Zweckbestimmung in der Größenordnung von bisher 5,2 % der Bundesgebietsbevölkerung einschl. Berlin West, in denen Förderhöchstsätze von bis zu 8 % möglich waren, entfallen mit den Beschlüssen zur Neubegrenzung der GA-Fördergebiete, da diese den von der EG-KOM genehmigten Rahmen von 27 % der westdeutschen Bundesbevölkerung für die deutsche Regionalförderung ausschöpfen. Die Länder können in ihren Fördergebieten nach der sog. de-minimis-Regelung der EG-Kommission gewerblichen Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen mit Höchstsätzen bis zu 7,5 % fördern, ohne daß die Fördergebiete durch die KOM auf den deutschen Gebietsplafond für die Regionalförderung angerechnet werden.

Die zusätzliche regionale Wirtschaftsförderung der Länder hat sowohl unterstützende Wirkung für die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ beschlossenen Maßnahmen, um eine schnellere Erreichung der festgelegten regionalpolitischen Ziele zu ermöglichen als auch – soweit sie außerhalb der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe zum Einsatz kommt – eine ergänzende Wirkung. Eine konkurrierende Wirkung wird vor allem dadurch vermieden, daß die Förderungshöchstsätze in den zusätzlichen Landesfördergebieten deutlich unter denen der Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe liegen.

5. Grundelemente der regionalen Strukturpolitik

5.1. Fördergebiete, Schwerpunkttorte, Förderpräferenzen

5.1.1. Nach § 5 Nr. 1 GRW sind die förderungsbedürftigen Gebiete im Rahmenplan aufzuführen. Sie sind nach Kreisen und Gemeinden festgelegt. Gebietsstand ist der 1. Januar 1991.

Das Fördergebiet (vgl. Anhang 17) entspricht den Beschlüssen des Planungsausschusses vom 25. Januar 1991 und vom 10. Juni 1991.

5.1.2. Das sogenannte Normalfördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe in den westlichen Bundesländern umfaßt mit dem Neuabgrenzungsbeschluß eine Wohnbevölkerung von 16 861 813 (26,9% der westdeutschen Bundesbevölkerung¹⁾). Die Wohnbevölkerung in den Sonderprogrammgebieten außerhalb des Normalfördergebiets beträgt 30 813 Personen (0,1% der Bundesbevölkerung¹⁾). Damit weist das gesamte Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe 16 892 626 Einwohner auf und betrug 27,0% der Bundesbevölkerung¹⁾, (vgl. nachstehende Tabelle sowie die Karte in Anhang 21).

Mit dem Beitritt der DDR wurde das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe auf die neuen Länder und Berlin-Ost übertragen. Sie werden für einen Zeitraum von fünf Jahren (mit Verlängerungsmöglichkeit) im Rahmen eines besonderen Förderprogramms zur Gänze gefördert. Damit leben 16 433 796 Personen in den ostdeutschen Bundesländern im Fördergebiet.

Bezogen auf die Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland nach der Vereinigung leben rd. 21,7% der Bevölkerung in den Fördergebieten Westdeutschlands und rd. 20,8% der Bevölkerung in den neuen Ländern einschl. Berlin-Ost.

5.1.3. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 GRW soll sich die Förderung auf räumliche Schwerpunkttorte konzentrieren. Stand für die Schwerpunkttorte und ihre Mitorte in den westlichen Bundesländern ist der 1. Januar 1991 (vgl. Karte in Anhang 16). In den östlichen Bundesländern ist für eine Übergangszeit eine Benennung von Schwerpunkttorten nicht vorgesehen, gleichwohl haben sich einige der neuen Länder zur Setzung von räumlichen Prioritäten in der Förderung entschlossen (vgl. Teil III).

¹⁾ einschließlich Berlin West

Land	Wohnbevölkerung in den Arbeitsmarktregionen der westlichen Bundesländer – Stand: 31. Dezember 1989 –		
	insgesamt	davon im	
		Normalfördergebiet	Sonderprogrammgebiet ¹⁾
Schleswig-Holstein	2 594 606	1 884 786	–
Niedersachsen	7 283 795	4 237 229	–
Bremen	673 684	658 102	–
Nordrhein-Westfalen	17 103 588	5 422 592	30 813
Hessen	5 660 619	376 920	–
Rheinland-Pfalz	3 701 661	1 071 093	–
Saarland	1 064 906	1 047 634	–
Bayern	11 220 735	2 163 457	–
Baden-Württemberg	9 618 696	4 806	–
Hamburg	1 626 220	–	–
Berlin (West)	2 130 525	–	–
Summe westliche Bundesländer Deutschland einschließlich Berlin (W.)	62 679 035	16 861 813	30 813

¹⁾ außerhalb des Normalfördergebiets

5.1.4. Nach § 5 Nr. 2 GRW sind im Rahmenplan die Ziele zu nennen, die in den Fördergebieten erreicht werden sollen. Zentrale Ziele sind die Schaffung und Sicherung von wettbewerbsfähigen Dauerarbeitsplätzen und die Verbesserung der Einkommenssituation durch die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und die Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie die Entwicklung des Fremdenverkehrs und Erleichterung des Strukturwandels in den Sonderprogrammgebieten.

Um diese Ziele zu erreichen, ist geplant, im Zeitraum 1991 bis 1995 gewerbliche Investitionen mit einem Gesamtvolumen von rd. 43 Mrd. DM mit GA-Mitteln zu fördern. Außerdem ist vorgesehen, den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen von rd. 2,2 Mrd. DM mit GA-Mitteln zu fördern.

5.2. Regelungen

Nach § 5 Nr. 4 GRW werden im Rahmenplan Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 GRW festgelegt. Diese Regelungen sind in Teil II dieses Rahmenplans enthalten. Dieser Rahmen kann gegebenenfalls in der Durchführung durch die Länder eingeschränkt werden.

Die Zweckmäßigkeit der Förderregelungen wird regelmäßig überprüft, um neuen Gesichtspunkten bei der Förderung Rechnung zu tragen.

(Hinweise zur Antragstellung sind den Erläuterungen des Antragsformulars im Anhang 10 zu entnehmen).

6. Maßnahmen und Mittel

6.1. Nach § 5 Nr. 3 GRW werden im Rahmenplan die Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 GRW, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die vom Bund und jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel aufgeführt. Im Zuge einer Harmonisierung mit der europäischen Regionalpolitik wurde bereits im 10. Rahmenplan der gesetzlich vorgesehene vierjährige Rahmenplan ergänzt um Daten für das an den Planungszeitraum anschließende Jahr.

Diese Angaben haben keine Bindungswirkung für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe, weil die Mitwirkung des Bundes an der Rahmenplanung auf den Zeitraum der Finanzplanung (1991 bis 1995) begrenzt ist und die Rahmenplanung die Finanzplanung berücksichtigen muß (§ 4 Abs. 2 GRW). In den regionalen Förderprogrammen (Teil III) wird eine zusammenfassende Übersicht über die in den einzelnen Ländern von 1991 bis 1995 vorgesehenen Maßnahmen und ihre Finanzierung im Normalförder- sowie Sonderprogrammgebiet gegeben. Zur Erreichung der im 20. Rahmenplan festgelegten Investitionsziele sind im Planungszeitraum 1991 bis 1995 insgesamt rd. 23 Mrd. DM bzw. für jedes einzelne Planungsjahr durchschnittlich rd. 4,6 Mrd. DM erforderlich (vgl. Anhang 14).

Für die Durchführung des Rahmenplans erscheint ein flexibles Verfahren notwendig, weil sich während des Ablaufs des Planungsjahres die räumlichen und sachlichen Bedarfsschwerpunkte verschieben können.

Von den zur Finanzierung der festgelegten Investitionsziele für den Planungszeitraum 1991 bis 1995 erforderlichen Haushaltsmitteln entfallen auf die Normalförderung für die alten und die neuen Bundesländer insgesamt rd. 20 Mrd. DM und auf die Sonderprogramme rd. 2,7 Mrd. DM.

6.2. Für die alten Länder stehen im Haushaltsjahr 1991 für die Normalfördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe Baransätze in Höhe von 1 090 Mio. DM zur Verfügung. Der Bund übernimmt von den 1 090 Mio. DM einen Finanzierungsanteil von 545 Mio. DM; die Länder sehen ebenfalls 545 Mio. DM vor. Die folgenden Ausführungen sowie die in Teil III und den Anhängen enthaltenen Zahlenangaben stehen unter dem Vorbehalt der Einwilligung des Bundes in die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung.

Von den Baransätzen 1991 wird für die Abdeckung von eingegangenen Verpflichtungen aus 1989 und 1990 ein Betrag von 643,611 Mio. DM benötigt, so daß 1991 noch 446,389 Mio. DM verfügbar sind. Gleichzeitig stehen 1991 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 600 Mio. DM mit Fälligkeit je zur Hälfte in den Haushaltsjahren 1992 und 1993 zur Verfügung. Der 1991 verplanbare Betrag beträgt somit 1 046,389 Mio. DM.

6.3. Für die neuen Länder und Berlin (Ost) stehen im Haushaltsjahr 1991 Baransätze in Höhe von 3 Mrd. DM zur Verfügung. Der Bund übernimmt davon 1,5 Mrd. DM und die Länder 1,5 Mrd. DM.

Von den Baransätzen 1991 wird für die Abdeckung von eingegangenen Verpflichtungen aus 1990 ein Betrag von 600,2 Mio. DM benötigt, so daß 1991 noch 2 399,8 Mio. DM verfügbar sind. Gleichzeitig stehen

Land	Normalansatz der GA 1991 in Mio. DM						
	Quote in %	Anteil an den Baransätzen 1991	abzüglich Abdeckung für eingegangene/zugesagte Verpflichtungen aus		verfügbar 1991 ¹⁾	Verpflichtungsermächtigung 1991 ¹⁾	verplanbar 1991
			1989	1990			
1	2	3	4	5 (2-3-4)	6	7 (5+6)	
Schleswig-Holstein	11,2	118,372	27,930	61,180	29,262	67,200	96,462
Niedersachsen	25,2	266,301	54,836	129,306	82,159	151,200	233,359
Bremen	3,9	41,208	1,490	3,266	36,452	23,400	59,852
Nordrhein-Westfalen	32,3	341,342	31,670	69,368	240,304	193,800	434,104
Hessen	2,2	49,171	14,947	34,224	0,000	13,200	13,200
Rheinland-Pfalz	6,4	67,637	13,463	34,776	19,398	38,400	57,798
Saarland	6,2	65,514	1,400	25,300	38,814	37,200	76,014
Bayern	12,6	140,455	37,875	102,580	0,000	75,600	75,600
Baden-Württemberg	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt	100,00	1 090,000	183,611	460,000	446,389	600,000	1 046,389

¹⁾ davon jeweils 50% in 1992 und 1993 fällig

Land	Normalansatz der GA 1991 in Mio. DM					
	Quote in %	Anteil an den Baransätzen	abzüglich Abdeckung für 1990 eingegangene VE 1991	verfügbar 1991	Verpflichtungsermächtigung 1991	verplanbar 1991
	1	2	3	4(2-3)	6	7(5+6)
Mecklenburg-Vorpommern	11,9	357,0	166,6	190,4	476,0	666,4
Brandenburg	16,1	483,0	148,6	334,4	644,0	978,4
Sachsen-Anhalt	18,0	540,0	0,0	540,0	720,0	1 260,0
Sachsen	29,8	894,0	118,6	775,4	1 192,0	1 967,4
Thüringen	16,4	492,0	166,4	325,6	656,0	981,6
Berlin	7,8	234,0	0,0	234,0	312,0	546,0
insgesamt ...	100,00	3 000,0	600,2	2 399,8	4 000,0	6 399,8

Erläuterung: Spalte 6: davon fällig 1992: 1 400 Mio. DM 1993: 1 400 Mio. DM 1994: 1 200 Mio. DM

1991 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4 Mrd. DM mit Fälligkeit von 1,4 Mrd. DM in 1992, 1,4 Mrd. DM in 1993 und 1,2 Mrd. DM in 1994 zur Verfügung. Der 1991 verplanbare Betrag beträgt somit 6 398,8 Mio. DM.

6.4. Bei den Sonderprogrammen handelt es sich im einzelnen um folgende zeitlich befristete Sonderprogramme/-maßnahmen (der jeweilige ausführliche Beschlußtext des Planungsausschusses findet sich in Anhang 15):

a) Sonderprogramm/-maßnahme zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb des Steinkohlebergbaus in den Arbeitsmarktregionen Aachen und Jülich

– Laufzeit: 1988 bis 1991

– Begünstigtes Land:
Nordrhein-Westfalen

– Mittelausstattung:
über die gesamte Laufzeit 200 Mio. DM Bundes- und Landesmittel; davon für 1989 bis 1992: 200 Mio. DM

– Mittelverwendung:
Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb des Steinkohlebergbaus und Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturinvestitionen.

b) Sonderprogramm/-maßnahme zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie in Regionen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind.

– Laufzeit: 1988 bis 1991

– Begünstigte Länder:
Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland

– Mittelausstattung:
1 Mrd. DM Bundes- und Landesmittel für die Jahre 1989 bis 1993

– Mittelverwendung:
Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie und Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturinvestitionen

Mittel aus Sonderprogrammen/-maßnahmen 1991 in Mio. DM

	Sonderprogramm in den neuen Ländern	Sonderprogramm Arbeitsmarktregionen Aachen und Jülich	Sonderprogramm Montanindustrie-Regionen	insgesamt
Schleswig-Holstein	–	–	–	–
Niedersachsen ...	–	–	10,0	10,0
Bremen	–	–	–	–
Nordrhein-Westfalen	–	50,0	160,0	210,0
Hessen	–	–	–	–
Rheinland-Pfalz ..	–	–	–	–
Saarland	–	–	26,0	26,0
Bayern	–	–	4,0	4,0
Baden-Württemberg	–	–	–	–
Mecklenburg-Vorpommern	150,0	–	–	150,0
Brandenburg	180,0	–	–	180,0
Sachsen-Anhalt ..	200,0	–	–	200,0
Thüringen	220,0	–	–	220,0
Sachsen	360,0	–	–	360,0
Berlin	90,0	–	–	90,0
insgesamt ...	1 200,0	50,0	200,0	1 450,0

c) Sonderprogramm/-maßnahmen in den neuen Ländern zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Regionen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind.

- Laufzeit:
1991 bis 1992
- Begünstigte Länder:
Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Sachsen
- Mittelausstattung:
insgesamt 2,4 Mrd. DM Bundes- und Landesmittel für 1991 und 1992
- Mittelverwendung:
Schaffung und Sicherung neuer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze

Für Sonderprogramme/-maßnahmen stehen für das Haushaltsjahr 1991 insgesamt 1 450 Mio. DM zur Verfügung, davon Bundesmittel in Höhe von 725 Mio. DM.

6.5. Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden auch Bürgschaften zugunsten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt. Für das Jahr 1991 beteiligt sich der Bund an etwaigen Ausfällen bei diesbezüglichen Bürgschaften der Länder entsprechend gesonderten Garantieerklärungen hälftig mit einem Garantiefond bis zu insgesamt 1 200 Mio. DM. Die Gewährleistungen innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe können deshalb 2 400 Mio. DM erreichen und teilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt auf:

Land	Gewährleistungen in Mio. DM
Schleswig-Holstein	70
Niedersachsen	140
Bremen	25
Nordrhein-Westfalen	75
Hessen	70
Rheinland-Pfalz	100
Saarland	45
Baden-Württemberg	15
Bayern	60
Mecklenburg-Vorpommern	215
Brandenburg	290
Sachsen-Anhalt	320
Thüringen	295
Sachsen	540
Berlin	140
insgesamt	2 400

Neben den besonderen Kreditprogrammen für das Beitrittsgebiet können kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen für Investitionen in westdeutschen Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zinsverbilligte Darlehen aus Mitteln des ERP-Sondervermögens erhalten für die Errichtung, die Erweiterung, grundlegende Rationalisierung und Umstellung von Betrieben. Voraussetzung ist, daß sie die Fördervorausset-

zungen der GA deshalb nicht erfüllen, weil in der Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach nicht überregional abgesetzt werden. Solche Darlehen können Betriebe des Handels, Handwerks, Kleingewerbes, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes in Fördergebieten erhalten.

In den Jahren 1983 bis 1990 wurden für die alten Bundesländer rd. 95 000 Darlehen mit einem Gesamtvolumen von rd. 9,6 Mrd. DM vergeben. Damit wurden Investitionen von fast 26,5 Mrd. DM gefördert. Rund 50 % aller Kredite flossen ins Zonenrandgebiet. Für das Jahr 1990 stand ein Fördervolumen von 1 330 Mio. DM zur Verfügung; 1991 sind für dieses Programm 1 415 Mio. DM vorgesehen (Durchführungsrichtlinie findet sich in Anhang 6). Zusätzlich wurden im Jahre 1990 in den neuen Bundesländern über 54 000 ERP-Kreditzusagen mit einem gesamten Zusagevolumen von 5,8 Mrd. DM zur Förderung von Investitionen (Existenzgründung, Modernisierung und Erweiterung vorhandener privater Unternehmen, Umweltschutz und Förderung des Tourismus) zur Verfügung gestellt.

Ergänzend können Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., beantragt werden.

Weitere Maßnahmen zugunsten der neuen Länder sind in Anhang 8 aufgeführt.

7. Aufgabenteilung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Der von Bund und Ländern gebildete Planungsausschuß hat eine Reihe von allgemeinen Grundsätzen festgelegt. Die Länder geben ihre Anmeldungen zum Rahmenplan ab. Soweit sich diese Anmeldungen im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse halten, wird ihnen im Planungsausschuß nicht widersprochen.

a) Abgrenzung der Fördergebiete (§ 5 Nr. 1 GRW).

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Festlegung einheitlicher Kriterien für die Beurteilung der Förderbedürftigkeit der Regionen
- Festlegung der Gebietseinheiten
- Festlegung der Förderbedürftigkeit

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Beschreibung und räumliche Abgrenzung der Fördergebiete

b) Konzentration der Förderung auf räumliche Schwerpunkte (§ 2 Abs. 2 Satz 3 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Aufstellung eines Rahmens für die Auswahl von Schwerpunkorten und zu den Schwerpunkorten gehörenden Orten (Mitorte)

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Benennung der Schwerpunkorte und der Mitorte im Rahmen der Beschlüsse des Planungsausschusses

- Räumliche Abgrenzung von Schwerpunkorten

c) Nennung der Ziele, die in den Fördergebieten erreicht werden sollen (§ 5 Nr. 2 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Benennung von Zielen und Grundsätzen für ihre Regionalisierung
- Aufstellung von Zielen für die Förderung gewerblicher Investitionen und die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur
- Entwicklung von Methoden für die Erfolgskontrolle

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Quantifizierung und regionale Aufteilung der Zielvorgaben
- Durchführung der Erfolgskontrolle

d) Aufführung von Maßnahmen und Mitteln, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern (§ 5 Nr. 3 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Festlegung eines Schlüssels zur Verteilung der Bundesmittel auf die Länder
- Benennung der förderfähigen Maßnahmegruppen

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Aufteilung des Mittelbedarfs und der Mittel in regionalen Förderprogrammen auf einzelne Maßnahmegruppen

e) Art, Intensität und Voraussetzungen der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen (§ 5 Abs. 4 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Festlegung der Fördertatbestände, der Förderart (z. B. Investitionszuschüsse und Bürgschaften), der Förderhöchstsätze sowie Festlegung der sonstigen Fördervoraussetzungen (z. B. Voraussetzungen der Bauleitplanung und Umweltrichtlinien)

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Zuordnung der Förderhöchstsätze zu der vom Planungsausschuß festgelegten Gesamtzahl der Schwerpunkorte und deren Aufteilung

8. Empfehlungen des Planungsausschusses zur kommunalen Wirtschaftsförderung

Der Planungsausschuß gibt nachstehende Empfehlungen zur kommunalen Wirtschaftsförderung ab: ¹⁾

1. Die Kommunen haben bei der Wirtschaftsförderung ihre Stellung in der gesamtstaatlichen Ordnung und ihre — auch die Einhaltung der EG-Regelungen umfassende — Verpflichtung zu bundes- und landestreuem Verhalten zu berücksichtigen. Sie müssen die Planungen und wirtschaftspolitischen Entscheidungen des Bundes und der Länder beachten.
2. Die Kommunen sollen sich bei der Wirtschaftsförderung auf die unbedenklichen Maßnahmen der indirekten Förderung im Rahmen der allgemeinen kommunalen Aufgabenerfüllung konzentrieren.
3. Bei direkten Wirtschaftsförderungsmaßnahmen ist aus rechtlichen und wirtschaftspolitischen Gründen Zurückhaltung geboten. Direkte Wirtschaftsförderung ist nur ausnahmsweise zulässig; sie darf der staatlichen Wirtschaftspolitik nicht widersprechen.
4. Fördermaßnahmen sollen nur nach Abwägung aller Vor- und Nachteile und unter Berücksichtigung sämtlicher Folgewirkungen ergriffen werden. Insbesondere soll bei direkten Fördermaßnahmen eine genaue Wirtschaftlichkeitsprüfung angestellt werden.
5. Für von Kommunen getragene Wirtschaftsförderungsgesellschaften gelten die vorstehenden Grundsätze gleichermaßen.

9. Erfolgskontrolle

9.1. Im Rahmen einer Erfolgskontrolle, der die Hilfen der regionalen Wirtschaftsförderung ebenso wie andere Subventionen in regelmäßigen Abständen unterworfen werden müssen, wird überprüft, ob und inwieweit die mit den regionalpolitischen Maßnahmen angestrebten Ziele tatsächlich erreicht worden sind.

Die Erfolgskontrolle zur Gemeinschaftsaufgabe ist gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Länder. Sie wird zu einem Teil von Bund und Ländern gemeinsam, zum anderen Teil ausschließlich von den einzelnen Ländern durchgeführt. Das Schwergewicht bei der Durchführung der Erfolgskontrolle liegt bei den Ländern.

Einblicke in die Ergebnisse der Gemeinschaftsaufgabe vermittelt die vom Bundesamt für Wirtschaft geführte Statistik der bewilligten Förderfälle. Seit 1972 ermöglicht diese detaillierte und laufend verbesserte Statistik Aussagen über die Mittelverwendung sowie über die geförderten Investitionen und Arbeitsplätze. Die Bewilligungsstatistik beruht auf den in den bewilligten Förderanträgen enthaltenen Angaben der antragstellenden Unternehmen und Gemeinden. Da die

¹⁾ Die Empfehlungen des Planungsausschusses erfolgen in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Innenministerkonferenz vom 12. März 1981.

bewilligten Fördervorhaben nicht immer in dem ursprünglich geplanten Umfang durchgeführt werden, stimmen die Antragsdaten nicht völlig mit den tatsächlichen Förderzahlen überein. Bisher ist es nicht vollständig gelungen, die Bewilligungsstatistik um diese nachträglichen Abweichungen vom bewilligten Antrag zu bereinigen und zu einer umfassenden Statistik der tatsächlichen Förderung zu kommen.

Aus der Antragsstatistik sind für den Zeitraum 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1990 folgende Ergebnisse für die westdeutschen Bundesländer hervorzuheben (vgl. nachstehende Tabelle 1 und Anhang 16):

- Es wurden 17 458 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen von insgesamt rd. 94 Mrd. DM mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von rd. 3,5 Mrd. DM gefördert. Nach Angaben der begünstigten Unternehmen wurden bzw. werden dadurch rd. 245 000 neue Arbeitsplätze in den Fördergebieten geschaffen und rd. 380 000 gefährdete Arbeitsplätze gesichert.
- Rd. 2/3 des geförderten Investitionsvolumens entfielen auf Erweiterungsinvestitionen, rd. 1/3 auf Errichtungsinvestitionen und der Rest auf Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen (vgl. auch die Angaben aufgeschlüsselt nach Bundesländern für die letzten fünf Jahre in Anhang 12).
- Rd. 70% der geförderten Investitionen (gemessen am Investitionsvolumen) wurden in Schwerpunkorten durchgeführt.

— Rd. 39% der bewilligten Mittel kommen Betriebsstätten zugute, die vor Investitionsbeginn unter 50 Arbeitsplätze aufweisen, rd. 5,3% der Fördermittel Betriebsstätten mit über 500 Arbeitsplätzen.

— Bei 48% aller geförderten Investitionsfälle handelte es sich um Investitionen unter 1 Mio. DM; am geförderten Investitionsvolumen gemessen entfielen 4% auf diese Förderkategorie.

Andererseits wurden auch 92 Investitionsfälle mit einem Investitionsvolumen von jeweils 100 Mio. DM und mehr gefördert (davon 9 Errichtungsinvestitionen); 30% des geförderten Investitionsvolumens entfielen auf diese Größenklasse. Die restlichen 66% des geförderten Investitionsvolumens verteilten sich etwa zu 2/5 auf Investitionen in den Größenklassen 1 Mio. DM bis unter 10 Mio. DM und zu 3/5 auf Investitionen in den Größenklassen 10 Mio. DM bis unter 100 Mio. DM.

— Eine Aufschlüsselung des geförderten Investitionsvolumens nach Wirtschaftszweigen läßt erkennen, daß vor allem folgende Wirtschaftszweige bei der Förderung dominieren:

Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau (22%); Chemische Industrie und Mineralölverarbeitung (15%); Elektrotechnische Industrie, Feinmechanik, Optik (16%); Holz-, Papier-Druckgewerbe (11%); Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (8%). Eisen- und NE-Metallerzeugung, Gießerei, Stahlverformung (3%).

— Rund 1/3 der Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe wurden für die Förderung wirtschaftsna-

Tabelle 1

Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Zeitraum 1986 bis 1990

Alle mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe und/oder Investitionszulage geförderte Vorhaben in den Bereichen Gewerbliche Wirtschaft und Infrastruktur

Land	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Schleswig-Holstein	6 647,6	1 228	19 207	31 656	335,4	473,2	302	227,1
Niedersachsen	18 928,4	3 732	47 259	97 642	984,1	473,2	387	239,0
Bremen	3 419,4	501	8 488	9	9,0	174,1	78	141,7
Nordrhein-Westfalen	18 951,5	3 404	54 460	2 908	932,1	843,7	83	411,0
Hessen	5 451,4	1 293	16 787	31 589	204,4	142,8	155	73,2
Rheinland-Pfalz	5 712,0	1 235	15 443	4 292	274,1	69,5	78	39,3
Saarland	4 378,3	732	12 735	11 846	223,8	11,8	15	8,3
Bayern	29 992,7	4 969	66 262	201 911	484,0	653,7	547	331,2
Baden-Württemberg	1 240,4	364	4 698	—	6,4	10,8	6	4,2
insgesamt	94 721,7	17 458	245 339	381 853	3 453,3	2 852,8	1 651	1 475,0

Eine ausführliche Übersicht über die in den Kreisen der einzelnen Bundesländer in den Jahren 1986 bis 1990 geförderten Maßnahmen findet sich in Anhang 16.

her Infrastruktur aufgewandt. Allerdings ergeben sich je nach Bundesland starke Abweichungen. So fördert das Saarland wirtschaftsnahe Infrastruktur nur mit weniger als 2 %, seiner Gemeinschaftsaufgabemittel, Bremen, das die Mittel des Sonderprogramms nur für Infrastruktur verwenden konnte, setzte 96 % seiner gesamten Gemeinschaftsaufgabemittel für die Infrastrukturförderung ein (vgl. Anhang 15).

- Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden 1 651 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von rd. 2,9 Mrd. DM gefördert; dafür wurden rd. 1,5 Mrd. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe bewilligt. Rd. 68 % des geförderten Investitionsvolumens wurden in Schwerpunktorien der Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt. Bei den geförderten Infrastrukturmaßnahmen dominieren Industriegeländeerschließungen, Fremdenverkehrseinrichtungen und die umweltbedeutsamen Abwasserbeseitigungs- und -reinigungsanlagen, auf die rd. 75 % des geförderten Investitionsvolumens entfielen. Hervorzuheben ist auch die Förderung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, hierauf entfielen rd. 10 % des geförderten Investitionsvolumens.

Vergleichbare Ergebnisse für die neuen Länder und Berlin liegen z. Z. noch nicht vor. Jedoch zeigt das Antrags- und Bewilligungsvolumen, daß die Förderung erfolgreich angelaufen ist. Über 90 % der bis zum 1. Quartal bewilligten Anträge der gewerblichen Wirtschaft beziehen sich auf Errichtungsinvestitionen. Gut $\frac{1}{3}$ aller bewilligten Anträge sind Anträge auf Infrastrukturförderung.

Die zeitliche Entwicklung von geförderten Investitionen, geschaffenen Arbeitsplätzen und durchschnittlichen Investitionskosten pro Arbeitsplatz geht aus der Tabelle 2 hervor.

9.2. Ein Mittel der Zielerreichungskontrolle ist die in mehrjährigen Abständen vom Planungsausschuß durchgeführte Überprüfung der Förderbedürftigkeit der Arbeitsmarktregionen des Bundesgebietes. Der Planungsausschuß hat eine solche Überprüfung für die westdeutschen Fördergebiete zuletzt im Januar 1991 durchgeführt, wie in Ziffer 2.2. beschrieben.

Vergleichbare statistische Daten für die neuen Bundesländer liegen derzeit noch nicht vor.

Da für die neu bestimmten Diagnoseeinheiten z. Z. noch keine Zeitreihen von Daten zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation vorliegen, ist noch keine weitergehende Erfolgskontrolle für das neue Fördergebiet möglich.

Bei der letzten Neuabgrenzung 1986 sind für jede Arbeitsmarktregion des Bundesgebietes verschiedene Indikatoren zur regionalen Einkommenslage, zur Situation auf dem regionalen Arbeitsmarkt und zur regionalen Infrastrukturausstattung ermittelt worden.

Mit Hilfe der bei der Neuabgrenzung des Fördergebiets ermittelten Regionalindikatoren kann nun kontrolliert werden, wie sich die einzelnen Regionen seit dem vorherigen Neuabgrenzungszeitpunkt im Ver-

Tabelle 2

Zeitliche Entwicklung von geförderten Investitionen, geschaffenen Arbeitsplätzen und durchschnittlichen Investitionskosten je Arbeitsplatz

Jahr	Zahl der Fälle	Zahl der neuen Arbeitsplätze	Investitionsvolumen		
			insgesamt in Mio. DM	nur Errichtungen und Erweiterungen	
				in Mio. DM	DM je neuen Arbeitsplatz
1972	4 666	124 845	10 522	9 942	79 630
1973	4 240	107 340	8 966	8 187	76 270
1974	3 574	86 990	8 982	8 210	94 380
1975	3 820	71 946	9 565	8 756	121 700
1976	3 758	58 337	8 990	7 291	124 980
1977	3 392	52 397	7 466	6 560	125 200
1978	3 347	46 200	9 820	8 241	178 360
1979	3 700	50 017	12 202	11 205	224 020
1980	3 694	55 240	10 425	9 288	168 139
1981	3 894	48 364	10 652	9 578	198 040
1982	3 046	39 220	10 028	8 698	221 775
1983	2 839	41 415	9 953	8 827	213 135
1984	2 699	36 603	11 155	9 032	246 756
1985	2 035	35 019	9 907	8 694	248 265
1986	2 594	37 123	16 077	14 748	397 274
1987	3 091	44 565	16 619	14 630	328 285
1988	3 709	54 122	19 922	17 973	332 083
1989	4 307	58 873	21 435	17 963	305 114
1990	3 797	52 423	20 929	18 782	358 282
1972 bis 1990	66 202	1 064 627	233 615	206 605	194 063

gleich zum Bundes- oder Landesdurchschnitt entwickelt haben.

Um die Entwicklung des Fördergebiets, hier insbesondere des Zonenrandgebiets, das im Rahmen der Zonenrandförderung zur Gänze, d. h. einschließlich der strukturstarken Regionen gefördert wurde, und des Nichtfördergebiets zu vergleichen, hat die Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung die Indikatoren der Neuabgrenzung 1986 mit ihren Werten für 1982 den aktuellen Indikatorwerten dieser Regionseinheiten gegenüber gestellt.

Ein Vergleich der Einkommensindikatoren zeigt, daß sich von 1982 bis 1986 im Fördergebiet insgesamt der Einkommensrückstand zum Nichtfördergebiet etwas vergrößert hat. Betrachtet man die Einkommensentwicklung nach Ländern getrennt, so bestätigt sich diese Entwicklung. Lediglich Hessen und Bayern konnten den Einkommensrückstand ihres Fördergebiets geringfügig abbauen. Deutliche Unterschiede zeigen sich zwischen dem Zonenrandgebiet, wo der relative Einkommensrückstand zum Bundesdurchschnitt ungefähr gehalten werden konnte, und dem Fördergebiet ohne Zonenrand, wo er sich noch vergrößerte.

Das Fördergebiet konnte seine Arbeitslosenquote, gemessen als gleitender 5-Jahresdurchschnitt, im Vergleich zum entsprechenden Bundesdurchschnitt verringern. Allerdings ist dies auf die besonders günstige Entwicklung des Zonenrandgebiets zurückzuführen. Das Fördergebiet ohne Zonenrandgebiet weist einen deutlichen Anstieg der relativen Arbeitslosenquote aus. Die Aufschlüsselung der Arbeitslosenzahlen des

Fördergebiets auf Länderebene zeigt, daß die positive Entwicklung der relativen Arbeitslosenquote für das Fördergebiet insgesamt jedoch nicht nur von den Zonenrandländern Niedersachsen, Hessen und Bayern, sondern auch von Rheinland-Pfalz getragen wird.

Im einzelnen kommt diese Zielerreichungskontrolle zu folgenden Ergebnissen:

a) Vergleich der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten je Einwohner 1982, 1984 und 1986

	1982	1984	1986	Differenz 1982 bis 1986 in Prozentpunkten
	in % des Bundesdurchschnitts			
Fördergebiet insgesamt (16. Rahmenplan)	85,4	84,7	84,1	-1,3
Zonenrandgebiet	86,2	86,3	86,6	+0,4
Fördergebiet ohne Zonenrand	85,0	83,9	82,8	-2,2
Nichtfördergebiet	108,3	108,7	109,1	+0,8

b) Vergleich der Bruttolohn- und -gehaltssumme der Arbeitnehmer 1982, 1984 und 1986 auf der Basis von gemeindeschaffen Arbeitsmarktregionen

	in % des Bundesdurchschnitts			Differenz in Prozent- punkten 1982 bis 1986
	1982	1984	1986	
Fördergebiet insgesamt	94,5	94,0	93,6	-0,9
Zonenrandgebiet	93,0	92,5	92,6	-0,4
Fördergebiet ohne Zonenrand	95,2	94,8	94,1	-1,1
Nichtfördergebiet insgesamt	102,7	102,9	103,1	0,4

c) Vergleich der Arbeitslosenquote 1982 bis 1986, 1983 bis 1987, 1984 bis 1988 und 1985 bis 1989

	in % des Bundesdurchschnitts				Differenz in Prozent- punkten 1982 bis 1986 zu 1985 bis 1989
	1982 bis 1986	1983 bis 1987	1984 bis 1988	1985 bis 1989	
Fördergebiet insgesamt	127,4	126,8	126,4	126,1	-1,3
Zonenrandgebiet	118,3	115,4	113,9	113,1	-5,2
Fördergebiet ohne Zonenrand ..	131,7	132,2	132,4	132,3	0,6
Nichtfördergebiet insgesamt	84,3	84,1	84,7	85,6	1,3

**d) Vergleich der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten 1982, 1984 und 1986 nach Ländern
(auf der Basis von Arbeitsmarktregionen)
(Fördergebiet Stand 16. Rahmenplan)**

	1982	1984	1986	Differenz 1982 bis 1986 in Prozentpunkten
	in % des Bundesdurchschnitts			
Nichtfördergebiet				
Hamburg	138,2	142,0	138,7	+0,5
Niedersachsen	117,9	114,0	115,3	-2,6
Nordrhein-Westfalen	101,3	100,8	100,4	-0,9
Hessen	123,8	125,5	126,4	+2,6
Rheinland-Pfalz	90,4	89,9	94,5	+4,1
Baden-Württemberg	104,5	104,7	105,9	+1,4
Bayern	108,6	109,9	110,2	+1,6
Fördergebiet				
Schleswig-Holstein	86,0	85,9	83,9	-2,1
Niedersachsen	84,4	84,5	84,2	-0,2
Bremen	102,7	101,6	101,3	-1,4
Nordrhein-Westfalen	90,3	87,7	85,3	-5,0
Hessen	86,2	87,3	86,3	+0,1
Rheinland-Pfalz	73,3	71,9	70,8	-2,5
Bayern	78,1	78,6	80,3	+2,2
Saarland	92,5	91,8	92,1	-0,4

**e) Vergleich der Bruttolohn- und -gehaltssumme der Arbeitnehmer 1982 und 1984 nach Ländern
(auf der Basis von Arbeitsmarktregionen)
(Fördergebiet Stand 16. Rahmenplan)**

	in % des Bundesdurchschnitts			Differenz in Prozent- punkten 1982-1986
	1982	1984	1986	
Nichtfördergebiet				
Hamburg	109,7	109,6	109,6	-0,1
Niedersachsen	103,6	103,5	103,5	-0,1
Nordrhein-Westfalen	103,7	103,7	103,5	-0,2
Hessen	107,7	108,6	108,9	+1,2
Rheinland-Pfalz	95,6	94,8	95,2	-0,4
Baden-Württemberg	100,5	100,7	101,1	+0,6
Bayern	99,3	99,8	100,4	+1,1
Fördergebiet				
Schleswig-Holstein	92,6	91,7	91,2	-1,4
Niedersachsen	94,0	93,2	93,2	-0,8
Bremen	100,3	99,2	99,0	-1,3
Nordrhein-Westfalen	101,6	102,0	100,3	-1,3
Hessen	93,7	93,6	93,3	-0,4
Rheinland-Pfalz	88,0	87,4	87,6	-0,4
Bayern	86,1	86,0	86,2	+0,1
Saarland	99,7	98,9	99,3	-0,4

**f) Vergleich der Arbeitslosenquoten 1982 bis 1986, 1983 bis 1987 und 1984 bis 1988 nach Ländern
(auf der Basis von Arbeitsmarktregionen)
(Fördergebiet Stand 16. Rahmenplan)**

	in % des Bundesdurchschnitts				Differenz in Prozent- punkten
	1982 bis 1986	1983 bis 1987	1984 bis 1988	1985 bis 1989	1982 bis 1986 zu 1985 bis 1989
Nichtfördergebiet					
Hamburg	115,3	123,5	130,7	135,6	20,3
Niedersachsen	115,3	117,6	123,5	127,8	12,5
Nordrhein-Westfalen	106,6	107,3	109,2	111,8	5,2
Hessen	68,9	68,2	68,1	68,4	– 0,5
Rheinland-Pfalz	101,0	100,0	98,9	98,7	– 2,3
Baden-Württemberg	61,1	59,7	58,5	58,1	– 3,0
Bayern	74,2	72,0	70,8	69,8	– 4,4
Fördergebiet					
Schleswig-Holstein	125,2	124,6	125,3	126,7	1,5
Niedersachsen	134,1	133,4	133,1	132,0	– 2,1
Bremen	134,5	137,9	142,2	146,8	12,3
Nordrhein-Westfalen	136,9	140,3	143,9	146,7	9,8
Hessen	109,2	105,9	102,5	101,0	– 8,2
Rheinland-Pfalz	106,4	105,2	102,4	100,7	– 5,7
Bayern	115,6	109,1	103,0	98,2	– 17,4
Saarland	144,5	147,3	148,0	147,7	3,2

10. Deutsche Regionalpolitik innerhalb der Europäischen Gemeinschaften

Im Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe ist in § 2 geregelt, daß die Regionalförderung auf die Erfordernisse der Europäischen Gemeinschaften (EG) Rücksicht zu nehmen hat. Aus dem Gemeinschaftsrecht sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Regelungen zur Beihilfenkontrolle in den Artikeln 92–94 EWG-Vertrag und zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in den Artikeln 130 a–e EWG-Vertrag von Bedeutung. Die EG-Kommission hat im Rahmen ihrer Beihilfenkontrolle in den letzten Jahren bei der deutschen Regionalförderung wettbewerbspolitische Belange der EG verstärkt durchgesetzt. Außerdem ist die EG-Regionalpolitik durch die Reform der europäischen Strukturpolitik aus der bisherigen Einbindung in die Gemeinschaftsaufgabe weitgehend herausgelöst worden. Nur in den neuen Ländern verstärkt der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) die Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe und bildet mit ihr eine Symbiose.

10.1. EG-Regionalpolitik

Die vor allem auf Artikel 130 a–e EWG-Vertrag gestützte Rahmenverordnung zur Reform der EG-Regionalpolitik und die vier Durchführungsverordnungen für die drei europäischen Strukturfonds sind am 1. Ja-

nuar 1989 in Kraft getreten. Soweit diese Bestimmungen die EG-Regionalpolitik betreffen, waren sie in den Anhängen 7 und 8 des 18. Rahmenplans abgedruckt. Die Sonderregelung über die Intervention der Strukturfonds in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Verordnung (EWG) Nr. 3575/90) ist im Anhang 9 wiedergegeben.

Die Finanzbeiträge des EFRE verstärken als komplementäre EG-Mittel die haushaltmäßigen Ausgaben der Länder im Bereich der regionalen Wirtschaftspolitik (Beteiligungsfinanzierung). Private oder kommunale Investoren, die eine Förderung im Rahmen der regionalen Strukturpolitik bei den zuständigen Stellen der Landesregierung beantragen, werden darüber unterrichtet, wenn die ihnen gewährten Zuschüsse teilweise mit EFRE-Mitteln finanziert sind. Für die Antragsteller gelten die nationalen Antragsverfahren, und zwar unabhängig davon, ob die Finanzhilfen allein vom Land, von Bund und Land gemeinsam oder von der EG zusammen mit dem Land (und dem Bund) aufgebracht werden. Für die Beschaffung der Finanzbeiträge des EFRE ist der Bund in enger Abstimmung mit den Ländern zuständig.

Wichtige Elemente der Reform sind neben der realen Verdoppelung der bereitstehenden Mittel bis 1993

- die Ausrichtung des EFRE auf drei Ziele (Förderung von Regionen mit Entwicklungsrückstand
- Ziel 1 –, von durch rückläufige industrielle Entwicklung schwer betroffene Regionen
- Ziel 2 – und der Entwicklung des ländlichen

Raums – Ziel 5 b –), mit denen bestimmte Fördergebietstypen festgelegt und die Beteiligungsmittel räumlich konzentriert eingesetzt werden;

- die Koordinierung mit anderen Fonds und Finanzierungsinstrumenten, um durch integrativen Einsatz Synergieeffekte und größere Effizienz zu erreichen;
- die Additionalität der Finanzbeiträge der Gemeinschaft, die nun zu einer Erhöhung der national eingesetzten Fördermittel, also nicht mehr zur Refinanzierung dienen;
- die höheren Anforderungen bei der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle gemeinschaftlich finanzierter Aktionen;
- die vorrangige Form der Beteiligung der Gemeinschaft im Rahmen sog. operationeller Programme.

Die Reform der EG-Strukturfonds hatte eine Reihe von Konsequenzen für die Bundesrepublik Deutschland. Nunmehr legt die Gemeinschaft – vor allem die EG-Kommission – die Fördergebiete der Fonds fest, während sie bisher nur in nationalen Fördergebieten intervenierte. Dabei ist sie durch die Verordnungen an Kriterien gebunden, die z. B. im Falle der Bundesrepublik Deutschland von den Indikatoren der Gebietsabgrenzung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ abweichen.

Der Umfang der deutschen Fördergebiete des EG-Regionalfonds mit rd. 19 % der Bevölkerung im alten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist wesentlich kleiner als die nationale Fördergebietskulisse. Gleichwohl gibt es Regionen, die zwar den Förderstatus des EFRE haben, die aber auf nationaler Ebene nicht als regionale Fördergebiete ausgewiesen sind. Eine Harmonisierung dieser verschiedenen Fördergebietskategorien wäre wünschenswert. Sie würde aber eine Anpassung der Gebietsabgrenzung auf nationaler Ebene bedeuten. Bund und Länder müßten bei der Gestaltung der regionalen Wirtschaftsförderung ausschließlich EG-Kriterien und -Prioritäten anstelle nationaler verwenden. Das wird nicht akzeptiert. Deshalb müssen die aus der Unterschiedlichkeit des Fördergebietsstatus resultierenden Probleme für die nationale Regionalförderung hingenommen werden. Sie halten sich jedoch in vertretbaren Grenzen, solange die für regionale Wirtschaftspolitik zuständigen und mitverantwortlichen Stellen auf Landes-, Bundes- und EG-Ebene einig sind, daß die Bund/Länder-Gemeinschaftsaufgabe das Präferenzgefüge der regionalen Wirtschaftsförderung in der Bundesrepublik Deutschland ordnet. Da die Kommission mit darauf achtet, daß in Fördergebieten des EFRE, die national keinen regionalen Förderstatus besitzen, lediglich Infrastrukturmaßnahmen sowie kleine und mittlere Unternehmen – im Rahmen einer de minimis-Regelung – gefördert werden, wird eine „Konkurrenz“ der regionalen Fördersysteme weitestgehend ausgeschaltet.

Die neuen Länder der Bundesrepublik Deutschland sind von der EG vollständig als Fördergebiet anerkannt worden. Dabei hat man vorerst die gebietstypologische Zuordnung auf Ziele zurückgestellt, weil die

erforderlichen regionalen Strukturdaten für die neuen Länder methodisch vergleichbar mit der übrigen Statistik und als Zeitreihe bisher nicht verfügbar sind. Die gebietliche Kongruenz mit der Gemeinschaftsaufgabe und die weitgehend Übereinstimmung der Förderinhalte des EFRE mit der Bund/Länder-Regionalförderung im neuen Teil der Bundesrepublik Deutschland waren wesentliche Gründe für den Beschluß des Planungsausschusses, die Finanzbeiträge des EFRE zur Verstärkung der Mittel der Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe einzusetzen. Eine wichtige Rolle spielte dabei auch, daß die neuen Länder auf diese Weise die Basisfinanzierung in ausreichendem Umfang darstellen können und keine separaten administrativen Strukturen zur Verwaltung der EFRE-Hilfen aufbauen müssen. Außerdem sorgt der Bund für die Notifizierung und Genehmigung des der Beteiligung zugrundeliegenden deutschen Fördersystems nach Artikel 92 ff. Die EG-Kommission hat in Abstimmung mit Bund und Ländern ein gemeinschaftliches Förderkonzept beschlossen, das – soweit es den Einsatz des EFRE betrifft – die Symbiose mit der Gemeinschaftsaufgabe unterstreicht.

Neu geregelt wurde infolge der Strukturfondsreform die Abwicklung von Beteiligungen des EG-Regionalfonds. Sie erfordert bei Bund und Ländern erheblichen administrativen Mehraufwand und zusätzliche Koordinierung bei Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle gemeinschaftlich finanzierter Aktionen, auch wenn die nach den neuen Fondsverordnungen vorgegebenen Verfahren in Abstimmung mit der Kommission so einfach und effizient wie möglich gestaltet werden. Bund und Länder stellen sicher, daß die Finanzbeiträge der Gemeinschaft im Rahmen des EG-Regionalfonds im wesentlichen für Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und zusätzlich zu den nationalen regionalpolitischen Anstrengungen eingesetzt werden. Dabei bilden die in den gemeinschaftlichen Förderkonzepten einvernehmlich festgelegten Entwicklungsschwerpunkte den allgemeinen Rahmen und die operationellen Programme die Grundlage der gemeinschaftlich finanzierten Aktionen. Von der EG-Kommission erwarten Bund und Länder, daß sie die Prinzipien der Subsidiarität und der Dezentralität ebenso wie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Mitteleinsatz und Verwaltungsaufwand in der gemeinschaftlichen Strukturpolitik berücksichtigt.

10.2. Beteiligung des EG-Regionalfonds an der deutschen Regionalförderung

Der EG-Regionalfonds (EFRE) hat sich in den zurückliegenden Jahren im Rahmen der bis Ende 1988 geltenden EFRE-Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 primär an der Mitfinanzierung von einzelnen Vorhaben der Gemeinschaftsaufgabe im Wege der Rückerstattung beteiligt. Die Rückflüsse gingen zur Hälfte an den Bund und das Land, das die erstattungsfähigen Maßnahmen durchführte. Im Zeitraum 1975 bis 1988 wurden über 900 Mio. ECU (etwa 1,8 Mrd. DM) für deutsche Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung gebunden; allein im Jahre 1988 beliefen sich die

Mittelbindungen auf gut 113 Mio. ECU (etwa 230 Mio. DM).

Darüber hinaus wurden Mittelbindungen des EFRE seit 1981 für Beteiligungen an Sondermaßnahmen, z. B. an spezifischen Programmen für Textil-, Fischerei-, Werft- und Stahlstandorte, vorgenommen. Bei diesen Beteiligungen werden die Mittelrückflüsse in voller Höhe an die Länder durchgeleitet, soweit die Programme aus Landesmitteln finanziert sind. Zur Mitfinanzierung dieser Programme hat der EFRE bis 1990 insgesamt rd. 78 Mio. ECU (etwa 160 Mio. DM) bereitgestellt.

Die Sondermaßnahmen für Stahl- und Werftstandorte wurden im Jahre 1988 durch die Gemeinschaftsinitiativen RESIDER und RENAVAL verstärkt. Hier sind alle operativen Programme von der EG-Kommission genehmigt und EFRE-Mittel in Höhe von bis zu rd. 129 Mio. ECU (rd. 264 Mio. DM) in Aussicht gestellt worden. Die Durchführung dieser Programme kommt gut voran, so daß sie im Rahmen ihrer bis Ende 1992 bzw. 1993 befristeten Laufzeit mit Erfolg abgeschlossen werden dürften.

Seit dem Jahre 1988 beteiligt sich der EFRE auch an der Durchführung von sog. Nationalen Programmen von gemeinschaftlichem Interesse (NPgI) in der Bundesrepublik Deutschland. Solche Programme wurden für Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bayern, Rheinland-Pfalz und im Saarland genehmigt. Soweit es die Beteiligung des EFRE betrifft, beläuft sich die Mittelausstattung dieser NPgI insgesamt auf bis zu 234 Mio. ECU (etwa 470 Mio. DM) im Zeitraum 1988 bis 1991. Bis auf einen kleinen Teil fließen diese EFRE Mittel dem Bund und den Ländern je zur Hälfte zu, weil die zu fördernden Maßnahmen auf nationaler Ebene mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe kofinanziert werden. Auch diese Programme werden planmäßig durchgeführt.

Aufgrund der im Jahre 1989 in Kraft getretenen Reform der EG-Strukturfonds beteiligt sich der EFRE nunmehr an der Förderung für die Ziele 1, 2 und 5 b, und zwar gemeinsam mit dem EG-Sozial- (ESF) und -Agrarstrukturfonds (Abteilung Ausrichtung; EAGFL — nur bei Ziel 1 und 5 b) sowie mit den Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine Ziel-1-Gebiete (im EG-Maßstab besonders strukturschwache Regionen); daher werden EFRE-Mittel neben anderen Fondszuschüssen und Darlehen nur für gemeinschaftlich finanzierte Aktionen in deutschen Ziel-2- und -5 b-Gebieten (Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung und ländlich strukturierte Räume mit Umstellungsbedarf) zur Verfügung gestellt. Diese Gebiete sind im Anhang 6 im einzelnen angegeben. Der indikative Mitfinanzierungsrahmen des EFRE ist von der EG-Kommission für deutsche Ziel-2-Gebiete im Zeitraum 1989 bis 1991 auf insgesamt rd. 179 Mio. ECU (rd. 367 Mio. DM) festgelegt worden. Für deutsche Ziel-5 b-Gebiete beläuft er sich im Zeitraum 1989 bis 1993 insgesamt auf etwa 181 Mio. ECU (rd. 360 Mio. DM). Diese Mittel werden in den Fördergebieten zur Verstärkung der Regionalförderung und kofinanziert von den Ländern eingesetzt.

Zur regionalen Flankierung anderer Gemeinschaftspolitik (z. B. Kohle-, Stahl-, Umwelt-, Forschungs-

politik) stellt die EG-Kommission im Rahmen von bis zu 15 % der gesamten EFRE-Mittel Finanzhilfen für sog. Gemeinschaftsinitiativen zur Verfügung. Inzwischen hat die EG-Kommission eine ganze Serie solcher Initiativen in die Wege geleitet. Obwohl diese spezifischen Programme primär für die Ziel-1-Gebiete vorgesehen sind, erhalten hieraus auch deutsche Ziel-2- und -5 b-Gebiete zusätzliche EFRE-Mittel. Hervorzuheben sind insbesondere das RECHAR-Programm für Kohlestandorte sowie das INTERREG-Programm für Binnen- und Außengrenzregionen. Die Umsetzung dieser Programme ist in der Regel mit erheblichem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden, der mit den zur Verfügung gestellten Finanzbeiträgen des EFRE häufig nicht zu rechtfertigen ist. Die EG-Kommission prüft, ob und wie die Verwaltungsverfahren vereinfacht werden können.

Darüber hinaus beteiligt sich der EFRE mit relativ geringem Mittelumfang an der Finanzierung von Studien und Pilotprojekten mit grenzüberschreitender Bedeutung, und zwar vor allem in Regionen an Binnen- und Außengrenzen der Gemeinschaft. Hierfür hat die Kommission 1989 für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt rd. 6 Mio. ECU (etwa 12 Mio. DM) des EFRE in Aussicht gestellt.

Der EG-Ministerrat hat am 4. Dezember 1990 eine Sonderverordnung beschlossen, nach der die EG-Strukturfonds im Zeitraum 1991 bis 1993 auch im Gebiet der ehemaligen DDR zur Beschleunigung der strukturpolitischen Entwicklung und Umstellung mit einem Gesamtmittelvolumen von 3 Mrd. ECU beitragen werden. Von diesem Betrag werden 50 % für Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung in den neuen Ländern und im Ostteil von Berlin im wesentlichen zur Verstärkung der Mittel eingesetzt, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vorgesehen sind. Durch rasche Aufstellung des sog. Entwicklungsplans und des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts haben Bund und Kommission in Abstimmung mit den neuen Ländern und Berlin die konzeptionelle Vorbereitung von Bewilligungen der EG-Strukturfonds Anfang März 1991 abgeschlossen. Die für das Antrags- und Bewilligungsverfahren notwendigen Programmanträge sind — soweit es den EG-Regionalfonds betrifft — von der EG-Kommission am 26. März 1991 genehmigt worden. Damit können die neuen Länder und Berlin die ersten Vorschüsse des EFRE gemeinsam mit den GA-Mitteln zur Förderung von privaten und wirtschaftsnahen kommunalen Investitionen einsetzen und neue Arbeitsplätze sowie gute Voraussetzungen zur Steigerung der Produktiveinkommen schaffen.

10.3. Regionalbeihilfenkontrolle der EG-Kommission

Regionalbeihilfen der Mitgliedstaaten zugunsten der gewerblichen Wirtschaft unterliegen der Beihilfenkontrolle der EG-Kommission gemäß Artikel 92 ff. EWG-Vertrag. Beihilfen, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, sind mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Einzelne Beihilfen sind allerdings

gem. Artikel 92 Abs. 2 mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar bzw. können nach Artikel 92 Abs. 3 von der Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden.

Bei der Auslegung des Artikel 92 Abs. 3 hat die EG-Kommission weiten Ermessensspielraum. Die EG-Kommission hat die Mitgliedstaaten durch Mitteilungen über ihre Grundsätze und Prüfmethoden für ihre Regionalbeihilfenkontrolle unterrichtet¹⁾.

Von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen ist die Kommission nach Artikel 93 Abs. 3 des EWG-Vertrages so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie sich dazu äußern kann. Der Mitgliedstaat darf die Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat. Aufgrund dieser Regelung muß der Kommission auch der jährliche Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe vorgelegt werden. Alle darin enthaltenen Änderungen treten erst in Kraft, wenn die Kommission keine Bedenken dagegen erhebt.

Die Bundesrepublik Deutschland hatte sich im sog. Bangemann-Sutherland-Kompromiß zur deutschen Regionalförderung vom Dezember 1987 der EG-Kommission mit einer Reduktion des Fördergebiets zum 1. Januar 1991 einverstanden erklärt. Bund und Länder haben diesen Reduktionsschritt mit der Neuabgrenzung der westdeutschen Fördergebiete verbunden. Nach Verhandlungen mit der Kommission, in die auch die Genehmigung der Regionalbeihilfen im gesamten Gebiet der neuen Länder, die am 11. April 1991 erfolgt ist, und die Schritte zum Abbau der Berlin- und Zonenrandförderung im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1991 eingeschlossen waren, wurde ein westdeutsches Fördergebiet mit einem Umfang von 27% der westdeutschen Bundesbevölkerung vereinbart. Da gemäß Beschluß des Planungsausschusses vom 25. Januar 1991 das Normalfördergebiet 27,5% und die Sonderprogrammgebiete außerhalb des Normalfördergebiets, die zum 31. Dezember 1991 auslaufen, 2,3% der Bevölkerung in den alten Bundesländern umfaßten, nahm der Planungsausschuß in einem 2. Schritt am 10. Juni 1991 eine Revision seines ersten Beschlusses vor.

Auf Grundlage von Artikel 92 ff. EWG-Vertrag bzw. Artikel 95 EGKS-Vertrag hat die Kommission in den vergangenen Jahren einige Entscheidungen getroffen, die die Gewährung von Beihilfen auch im Rahmen genehmigter Systeme, z. B. der Regionalhilfe, an bestimmte Sektoren untersagen oder an die Vorabgenehmigung jedes einzelnen Fördervorhabens knüpfen. Verbindlich für die Mitgliedstaaten sind Richtlinien des Rates, förmliche Entscheidungen der Kommission oder jene Mitteilungen der Kommission (Rahmenregelungen bzw. Leitlinien), denen die Mitgliedstaaten zugestimmt haben.

¹⁾ Mitteilung der Kommission über regionale Beihilfenregelungen im Amtsblatt der EG Nr. C 31 vom 3. Februar 1979, S. 9ff. Mitteilung der Kommission über die Kumulierung von Beihilfen unterschiedlicher Zielsetzung im Amtsblatt der EG Nr. C 3 vom 5. Januar 1985, S. 2 ff. Mitteilung der Kommission über die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Abs. 3 a) und c) auf Regionalbeihilfen im Amtsblatt der EG Nr. C 212 vom 12. August 1988, S. 2 ff.

Solche Regelungen bestehen in folgenden Bereichen:

- a) Richtlinien des Rates oder Entscheidungen der Kommission:
- Eisen- und Stahlindustrie (Beihilfenverbot)¹⁾
 - Schiffbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur²⁾
 - Kraftfahrzeugindustrie, sofern der Kostenaufwand einer zu fördernden Maßnahme 12 Mio. ECU übersteigt³⁾
- b) Mitteilungen der Kommission:
- Eisen und Stahl verarbeitende Unternehmen im Bereich nahtlose Rohre und geschweißte Großrohre (0 406,4 mm)⁴⁾
 - Synthefaserindustrie für Investitionen im Bereich Acryl-, Polyester-, Polypropylen- und Polyamidspinnfasern und -filamentgarne sowie der Texturierung dieser Garne⁵⁾
 - Unternehmen, die fruktosereichen Glukosesirup (Isoglukose) erzeugen (Beihilfenverbot)⁶⁾
 - Unternehmen, die Butter, Butteroil, Milchpulver, Molkenpulver, Laktose, Kasein und Kaseinat herstellen und vermarkten sowie die Verarbeitungskapazitäten von Kuhmilch zu anderen als den genannten Milcherzeugnissen steigern (Beihilfenverbot)⁷⁾
 - Fischereisektor, ausgenommen Sport- und Freizeitfischerei⁸⁾
 - Erteilung von staatlichen Bürgschaften⁹⁾

Besondere Regelungen für die neuen Länder und Berlin (Ost) bestehen in folgenden Bereichen

- Zuckererzeugende Unternehmen¹⁰⁾
- Eisen- und Stahlindustrie¹¹⁾

¹⁾ Entscheidung Nr. 322/89/EGKS der Kommission vom 1. Februar 1989, ABl. der EG Nr. L 38 vom 10. Februar 1989, insbesondere Artikel 5 und 6;

²⁾ Richtlinie 90/684/EWG vom 26. Dezember 1990, ABl. der EG Nr. L 300 vom 21. Dezember 1990

³⁾ Entscheidung der Kommission vom 21. Februar 1990 sowie Mitteilung der Kommission (89) C 123/03, ABl. der EG Nr. C 123 vom 18. Mai 1989, Mitteilung der Kommission im ABl. Nr. C 81/4 vom 26. März 1991

⁴⁾ Schreiben der Kommission vom 1. Dezember 1988, SG(88) D/14025; ABl. der EG Nr. C 320 vom 13. Dezember 1988

⁵⁾ Mitteilung der Kommission über Beihilfen zugunsten der Kunstfaserindustrie in der Gemeinschaft (89) C 173/05, ABl. der EG Nr. C 173 vom 8. Juli 1989

⁶⁾ Schreiben der Kommission vom 29. März 1977, SG(77) D/3832;

⁷⁾ Rahmenregelung für Investitionsbeihilfen im Bereich der Herstellung und Vermarktung von bestimmten Milch- und Substitutionserzeugnissen (87) C 302/05, ABl. der EG Nr. C 302 vom 12. November 1987;

⁸⁾ Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen auf dem Fischereisektor (85) C 268/02, ABl. der EG Nr. C 268 vom 19. Oktober 1985;

⁹⁾ Schreiben der EG-Kommission vom 5. April 1989, SG(89) D/4326.

¹⁰⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 vom 4. Dezember 1990

¹¹⁾ Entscheidung Nr. 3789/89 EGKS vom 19. Dezember 1990, ABl. Nr. L 3640 vom 28. Dezember 1990

Teil II

Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung

	Seite		Seite
1. Allgemeines	23	5.3. Errichtung einer Fremdenverkehrs-Betriebsstätte	28
1.1. Grundsätze der Förderung	23	5.4. Erweiterung einer Fremdenverkehrs-Betriebsstätte	28
1.2. Förderverfahren	23	5.5. Umstellung oder grundlegende Rationalisierung einer Fremdenverkehrs-Betriebsstätte	28
1.3. Mehrere Betriebsstätten	23	6. Nichterreichung von Fördervoraussetzungen (Arbeitsplatzziele)	28
1.4. Vorförderungen	23	6.1. Förderzweck	28
1.5. Prüfung von Anträgen	23	6.2. Beurteilung des Arbeitsplatzzieles	28
1.6. Zusammenwirken von Bund und Ländern	24	6.3. Verfehlung von Arbeitsplatzzielen	28
1.7. Begriffsbestimmungen	24	6.4. Verfehlung des überregionalen Absatzes	28
2. Fördervoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft	24	6.5. Verzicht auf Rückforderungen	28
2.1. Primäreffekt	24	7. Übernahme von Bürgschaften	29
2.2. Schaffung von Dauerarbeitsplätzen	25	7.1. Gewährung modifizierter Ausfallbürgschaften	29
2.3. Dauer von Investitionsvorhaben	25	7.2. Gewährung nach dem Beginn von Investitionsvorhaben	29
2.4. Subventionswert	25	7.3. Grundsätze für die Übernahme von Bürgschaften	29
2.5. Förderhöchstbetrag	25	8. Ausbau der Infrastruktur	29
3. Ausschluß von der Förderung	26	8.1. Förderfähige Maßnahmen	29
3.1. Ausgeschlossene Wirtschaftsbereiche ..	26	8.2. Träger der Maßnahmen	29
3.2. Aufgaben von Fachressorts	26	9. Ausnahmen für die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und die östlichen Stadtbezirke des Landes Berlin (einschl. West-Staaken)	30
3.3. Beginn vor Antragstellung	26	10. Übergangsregelungen	30
4. Einzelne Investitionsvorhaben	26	10.1. Veröffentlichung von Regelungsänderungen	30
4.1. Errichtung einer Betriebsstätte	26	10.2. Neue Fördermöglichkeiten	30
4.2. Erweiterung einer Betriebsstätte	26	10.3. Verlust der Fördereigenschaft	30
4.3. Umstellung oder grundlegende Rationalisierung einer Betriebsstätte	26		
4.4. Erwerb einer Betriebsstätte	26		
4.5. Verlagerung einer Betriebsstätte	27		
4.6. Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze ..	27		
5. Ergänzende Regelungen für Investitionsvorhaben des Fremdenverkehrs ..	28		
5.1. Förderung in Fremdenverkehrsgebieten	28		
5.2. Förderfähige Betriebsstätten	28		

1. Allgemeines

1.1. Mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (im folgenden: GA-Mittel) können *volkswirtschaftlich besonders förderungswürdige Investitionsvorhaben* der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehrsgewerbe) sowie wirtschaftsnahe *Infrastrukturvorhaben* gefördert werden.

1.1.1. GA-Mittel dürfen nur in den im Rahmenplan ausgewiesenen *Fördergebieten* unter Beachtung des Schwerpunktortprinzips eingesetzt werden.

1.1.2. Ein *Rechtsanspruch* auf GA-Mittel besteht nicht.

1.1.3. Mit den Vorhaben soll *kurzfristig begonnen* werden können.

1.1.4. Die GA-Mittel sind *zusätzliche Hilfen*. Sie sind deshalb nicht dazu vorzusehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen. In jedem Fall wird eine angemessene *Eigenbeteiligung* des Investors vorausgesetzt.

1.2. Die GA-Mittel werden als *Investitionszuschüsse* auf Antrag gewährt.

1.2.1. *Anträge* müssen vor Beginn des Investitionsvorhabens bei einer zur Entgegennahme von Anträgen berechtigten Stelle¹⁾ gestellt werden. Anträge für die gewerbliche Wirtschaft sind auf amtlichem Formular²⁾ zu stellen. Antragsberechtigt ist, wer die betrieblichen Investitionen vornimmt; die steuerrechtlichen Regelungen über Mitunternehmerschaft, Betriebsaufspaltung und Organschaft finden Anwendung. In Fällen der Betriebsaufspaltung werden die Zuschüsse jeweils an Besitz- und Betriebsunternehmen als Gesamtschuldner gewährt.

1.2.2. Investitionszuschüsse können für folgende *Investitionsvorhaben* gewährt werden: Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung, Erwerb und Verlagerung einer gewerblichen Betriebsstätte sowie für die damit im Zusammenhang stehende Schaffung von Ausbildungsplätzen und hochwertigen Arbeitsplätzen. Investitionszuschüsse können auch für wirtschaftsnahe *Infrastrukturvorhaben* gewährt werden.

1.2.3. Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden *Wirtschaftsgüter*. Ausgenommen von der Förderung sind Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, und PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge und Schiffe.

1.2.4. Förderfähig sind auch aktivierungsfähige Anschaffungskosten von *immateriellen Wirtschaftsgütern*, soweit diese aktiviert werden. Hierunter können z. B. Patente, Lizenzen oder Investitions- und Anwendungskonzepte für neue Wirtschaftsgüter fallen. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn

– der Investor diese nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft hat und

– diese Wirtschaftsgüter mindestens drei Jahre im Betrieb des Erwerbers verbleiben sowie

– diese nicht mehr als 25 v. H. des gesamten Investitionsvorhabens kosten.

1.2.5. Die durch Investitionszuschüsse geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens drei Jahre in der geförderten Betriebsstätte *verbleiben*; es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt.

1.2.6. *Gebrauchte Wirtschaftsgüter* sind förderfähig, wenn

– der Investor diese nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft hat und

– diese Wirtschaftsgüter nicht im Zusammenhang mit einem früheren Investitionsvorhaben durch Investitionszuschüsse gefördert worden sind; es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit dem Erwerb einer stillgelegten oder von der Stilllegung bedrohten Betriebsstätte angeschafft.

1.2.7. *Geleaste Wirtschaftsgüter* sind förderfähig, wenn sie beim Leasingnehmer aktiviert werden. Sofern das Wirtschaftsgut beim Leasinggeber aktiviert wird, sind geleaste Wirtschaftsgüter zunächst befristet bis zum 31. Dezember 1993 förderfähig, wenn die in Anhang 12 dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind.

1.2.8. Die Kosten des *Grundstückserwerbs* werden in den förderfähigen Betrag nicht mit einbezogen.

1.3. *Mehrere Betriebsstätten* eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in derselben Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte.

1.4. Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

1.5. *Vor der Gewährung* von GA-Mitteln ist zu prüfen, ob

1.5.1. das Investitionsvorhaben den gem. § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes aufgestellten Plänen und Programmen der Länder entspricht;

1.5.2. das Infrastrukturvorhaben von den zuständigen Behörden gebilligt worden ist;

1.5.3. die Verhütung oder weitestmögliche Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Projektes oder derjenigen gewerblichen Betriebsstätten, die auf mit GA-Mitteln erschlossenen Industrie- oder Gewerbeflächen errichtet werden, gewährleistet ist;

1.5.4. ein Vorhaben, durch das neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden, mit dem zuständigen Landesarbeitsamt abgestimmt ist;

¹⁾ Siehe Erläuterungen zum Antragsformular, Anhang 10.

²⁾ Gemäß Anhang 10.

1.5.5. die Investitionen

- den in den Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde bzw. mehrerer benachbarter Gemeinden entsprechen;
- mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Verbindung stehen und – soweit das der Fall ist – die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützen (§§ 139, 149 BauGB, § 245 Abs. 11 BauGB i. V. m. § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3, §§ 47, 58 StBauFG);
- mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung, die entsprechend den Förderungsgrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstellt worden ist, in Einklang stehen.

Sind Bauleitpläne nicht vorhanden, müssen die zu fördernden Maßnahmen mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie mit den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§§ 1 und 2 Raumordnungsgesetz sowie analoge Anwendung von § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch) übereinstimmen.

1.6. Zusammenwirken von Bund und Ländern

1.6.1. Es ist Sache der Länder, im Rahmen dieser Regelungen eigene Förderschwerpunkte unter Berücksichtigung regionaler Bedürfnisse und Prioritäten zu setzen.

1.6.2. Die Länder melden dem Bundesminister für Wirtschaft, vertreten durch das Bundesamt für Wirtschaft, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe bewilligten einzelnen Förderfälle zur statistischen Auswertung.

1.6.3. Die Länder berichten dem Bundesminister für Wirtschaft bis zum 31. März eines jeden Jahres über die von der Gemeinschaftsaufgabe im Vorjahr geförderten Maßnahmen, und zwar getrennt

- nach dem Rahmenplan (Normalförderung) sowie
- nach den Sondermaßnahmen (Sonderprogramm-förderung).

1.6.4. Die Länder teilen dem begünstigten Investor die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise mit.

1.7. Begriffsbestimmungen

1.7.1. Für den Begriff *Betriebsstätte* gilt § 12 der Abgabenordnung; der Begriff *gewerblich* richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuer-gesetzes³⁾.

³⁾ Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613); § 2 Gewerbesteuer-gesetz in der Fassung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657).

1.7.2. *Beginn des Investitionsvorhabens* ist der Beginn der ersten Investition. Baubeginn ist der erste Spatenstich. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern gilt die Bestellung als Beginn.

1.7.3. Zeitpunkt der *Anschaffung* ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen *Montage* durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert. Zeitpunkt der *Herstellung* ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertiggestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann. Die Begriffe „Anschaffung“, „Herstellung“ und „Ersatzbeschaffung“ sind im steuerrechtlichen Sinn zu verstehen⁴⁾.

1.7.4. *Ausbildungsplätze* liegen vor, soweit betriebliche Ausbildungsverträge bestehen, die in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle eingetragen worden sind.

1.7.5. *Gründungsphase* eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungs-investitionen. Als neugegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen stehen.

1.7.6. *Schwerpunktorte* werden wie folgt unterteilt:

- übergeordnete Schwerpunktorte (B-Schwerpunktorte),
- sonstige Schwerpunktorte (C-Schwerpunktorte),

2. Fördervoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft

2.1. Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (*Primäreffekt*).

2.1.1. Diese Voraussetzungen können dann als erfüllt angesehen werden, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend (d. h. zu mehr als 50% des Umsatzes) Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden (sog. „*Artbegriff*“).⁵⁾

2.1.2. Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn im Einzelfall die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich überwiegend überregional abgesetzt werden und da-

⁴⁾ Vgl. Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) sowie Einkommensteuer-Richtlinien, jeweils in der geltenden Fassung.

⁵⁾ Bei den im Anhang 11 genannten Tätigkeiten (Positivliste) kann unterstellt werden, daß die Voraussetzungen des Primäreffekts im Sinne des Artbegriffes erfüllt sind.

durch das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (sog. „*Einzelfallnachweis*“). Als überregional ist in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen.

2.1.3. Eine Förderung gemäß Ziffer 2.1.1. und 2.1.2. kann auch gewährt werden, wenn aufgrund einer begründeten Prognose des Antragstellers zu erwarten ist, daß nach Durchführung des geförderten Investitionsvorhabens die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen überwiegend überregional abgesetzt werden. Der überwiegend überregionale Absatz ist innerhalb einer Frist von maximal drei Jahren nach Abschluß des Investitionsvorhabens nachzuweisen.“

2.1.4. Eine Betriebsstätte, deren Tätigkeit unter die in Ziffer 3.1 genannten Bereiche fällt, kann gefördert werden, wenn

- diese Betriebsstätte überwiegend abgrenzbare spezielle Leistungen mit überregionalem Absatz erbringt und
- der Unterausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur der Förderung dieser speziellen Leistungsart zugestimmt hat.

2.1.5. Die Voraussetzungen des Primäreffektes gelten auch für die *Ausbildungsstätten* der förderfähigen Betriebsstätten (z. B. Ausbildungswerkstätten, Ausbildungslabors, Ausbildungsbüros) als erfüllt.

2.2. Mit den Investitionsvorhaben müssen in den Fördergebieten neue *Dauerarbeitsplätze* geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Dauerarbeitsplätze müssen tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden. Bei den Dauerarbeitsplätzen soll es sich möglichst um qualitativ gute Arbeitsplätze handeln, die für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung entsprechend den tariflichen Arbeitszeitregelungen vorgesehen sind und entweder

- eine Verbesserung der Einkommenssituation in der Region erwarten lassen, oder
- zu einer Verbesserung der Erwerbstätigenstruktur, insbesondere auch des Arbeitsplatzangebotes für Frauen führen, oder
- zur Auffächerung einer einseitigen Wirtschaftsstruktur der Gebiete beitragen.

2.2.1. *Ausbildungsplätze* können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden.

2.2.2. Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der *Beschäftigten* ist zu unterscheiden.

2.2.3. *Teilzeitarbeitsplätze* werden wie folgt berücksichtigt: Als je ein Dauerarbeitsplatz zählen im Jahresdurchschnitt

- ein Teilzeitarbeitsplatz mit über 30 Stunden tariflicher Wochenarbeitszeit
- zwei Teilzeitarbeitsplätze mit über 18 bis 30 Stunden tariflicher Wochenarbeitszeit

- drei Teilzeitarbeitsplätze mit 15 bis 18 Stunden tariflicher Wochenarbeitszeit.

Tarifliche Arbeitszeiten unter 15 Stunden je Beschäftigten sowie Aushilfskräfte bleiben unberücksichtigt.

2.2.4. *Saisonarbeitsplätze* finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte auf Dauer angeboten werden, jedoch aus Gründen der Jahreszeit nicht dauernd besetzt werden können.

2.2.5. Bei *Mehrschichtbetrieben* ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.

2.3. Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von *36 Monaten* durchgeführt wird.

2.4. Der *Subventionswert* der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse, Darlehen oder ähnlichen direkten Finanzhilfen darf die im Rahmenplan festgelegten Förderhöchstsätze nicht überschreiten. Die Förderhöchstsätze drücken den Wert der zulässigen öffentlichen Hilfe (Subvention) in Prozent der gesamten Investitionskosten aus. Die einzelnen Teile der Subvention werden mit ihrem Subventionswert angesetzt.

2.4.1. Investitionszuschüsse werden mit ihren *Nominalbeträgen* in die Subventionswertberechnung einbezogen.

2.4.2. Bei zinsgünstigen *Darlehen* wird der Zinsvorteil festgestellt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz und einem angenommenen Normalzinssatz von 7,5 % ergibt⁶⁾. Die Summe der mit 7,5 % diskontierten Zinsvorteile in Prozent der gesamten Investitionskosten ist der Subventionswert des Darlehens. Für Zinszuschüsse gilt Entsprechendes.

2.4.3. Die Förderhöchstsätze können durch einen Investitionszuschuß aus GA-Mitteln und/oder sonstige regionale Fördermittel ausgeschöpft werden. Diese Höchstsätze dürfen durch Investitionsbeihilfen ohne regionale Zielsetzung um bis zu 10 %-Punkte überschritten werden (*erhöhte Förderhöchstsätze*).

2.5. Zuschüsse kommen nur für den Teil der Investitionskosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz in Betracht, der das *5fache* der *durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Dauerarbeitsplatz* nicht übersteigt. Der Durchschnittssatz wird aufgrund der in den vorangegangenen Jahren in den Fördergebieten durchgeführten Investitionen festgesetzt und beträgt z. Z. 200 000,– DM. Die sich auf dieser Grundlage ergebenden Fördersätze sind Höchstsätze, die den in Abschnitt 4. und 5. genannten Höchstätzen vorgehen.

⁶⁾ Für die Berechnung gilt die Subventionswerttabelle, Anhang 13.

3. Ausschluß von der Förderung

3.1. Von der Förderung sind insbesondere *ausgeschlossen*:

3.1.1. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung

3.1.2. Bergbau

3.1.3. Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,

3.1.4. Baugewerbe,

3.1.5. Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,

3.1.6. Großhandel mit Konsumgütern, soweit nicht Import-/Exportgroßhandel,

3.1.7. Transport- und Lagergewerbe,

3.1.8. Krankenhäuser, Kurheime, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen.

3.2. Aufgaben, die ohnehin einem *Fachressort* des Bundes oder eines Landes zufallen (z. B. Bau von Bundes- und Landesstraßen, Wasserstraßen) dürfen mit GA-Mitteln nicht gefördert werden.

3.3. Für ein Investitionsvorhaben, das *vor Antragstellung* (Antragseingang gemäß Ziffer 1.2.1.) begonnen worden ist, werden GA-Mittel nicht gewährt.

4. Einzelne Investitionsvorhaben

4.1. *Errichtung* einer Betriebsstätte

4.1.1. GA-Mittel werden in der Regel nur gewährt, wenn die Betriebsstätte auf einem Grundstück errichtet wird, auf dem die Ansiedlung des Gewerbebetriebes *zulässig* ist.

4.1.2. *In Schwerpunkttorten* dürfen die Investitionskosten um nachstehende Höchstsätze verbilligt werden:

B-Schwerpunkttorte	18 %
C-Schwerpunkttorte	15 %

4.1.3. *Außerhalb von Schwerpunkttorten* kann ein Investitionszuschuß gewährt werden, wenn das Investitionsvorhaben von besonderer Bedeutung für die Beschäftigungslage der Region ist, insbesondere wenn in der Betriebsstätte nach Durchführung des Investitionsvorhabens überwiegend Dauerarbeitsplätze für Frauen vorhanden sind. In diesem Fall darf die Förderung die Investitionskosten um höchstens 12 % verbilligen.

4.2. *Erweiterung* einer Betriebsstätte

4.2.1. Bei der Erweiterung einer Betriebsstätte muß die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze entweder um *mindestens 15 %* erhöht oder es müssen *mindestens 50* zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden. Hierbei wird ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wie 2 Arbeitsplätze gewertet. Sind bei Investitionsbeginn in der Betriebsstätte weniger Beschäftigte als im Durchschnitt der letzten zwei

Jahre vorhanden, kommt eine Förderung nur dann in Betracht, wenn der Antragsteller nachweist, daß es sich nicht nur um einen vorübergehenden Beschäftigungsrückgang, sondern um den Wegfall von Dauerarbeitsplätzen infolge struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen handelt.

4.2.2. *In Schwerpunkttorten* dürfen die Investitionskosten um nachstehende Höchstsätze verbilligt werden:

B-Schwerpunkttorte	15 %
C-Schwerpunkttorte	12 %

4.2.3. *Außerhalb von Schwerpunkttorten* dürfen die Investitionskosten um höchstens 12 % verbilligt werden.

4.2.4. Bei Investitionsvorhaben, mit denen ein *neugegründetes Unternehmen* innerhalb der Gründungsphase (s. Ziffer 1.7.5.) beginnt, kann ein Investitionszuschuß in Anwendung der Regeln nach Ziffer 4.2.2. oder 4.2.3. auch dann gewährt werden, wenn die Arbeitsplatzvoraussetzungen nach Ziffer 4.2.1. nicht erfüllt werden.

4.3. *Umstellung oder grundlegende Rationalisierung* einer Betriebsstätte

4.3.1. Ein Investitionsvorhaben kann als Umstellung oder grundlegende Rationalisierung angesehen werden, wenn es sich auf eine Betriebsstätte *insgesamt* oder einen *wichtigen Teil* einer Betriebsstätte bezieht.

4.3.2. Die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung muß für den Fortbestand der Betriebsstätte und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze *erforderlich* sein und die *Wirtschaftlichkeit* der Betriebsstätte erheblich steigern.

4.3.3. Der *Investitionsbetrag* muß, bezogen auf ein Jahr, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen (ohne Sonderabschreibungen nach § 3 Zonenrandförderungsgesetz) in der Regel um mindestens 100 % übersteigen.

4.3.4. Ist in derselben Betriebsstätte bereits eine grundlegende Rationalisierung gefördert worden, müssen zwischen dem Beginn der neuen grundlegenden Rationalisierung und dem Ende der letzten geförderten grundlegenden Rationalisierung *mindestens 6 Jahre* liegen.

4.3.5. Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um höchstens 10 % verbilligen.

4.4. *Erwerb* einer Betriebsstätte

4.4.1. Der Erwerb einer *stillgelegten* oder *von Stilllegung bedrohten* Betriebsstätte kann einschließlich etwaiger zusätzlicher Investitionen unabhängig vom Schwerpunkttorteprinzip bis zur Höhe der nach den für die Errichtungsinvestitionen geltenden Höchstsätzen (vgl. 4.1. und 5.3.) gefördert werden, wenn ein Unternehmen darin eine förderfähige Tätigkeit aufnimmt bzw. fortführt und – soweit vorhanden – einen wesentlichen Teil der Belegschaft übernimmt.

4.4.2. Bei der absoluten *Höhe der Förderung* ist der Anteil der übernommenen Belegschaft zu berücksichtigen.

4.5. Verlagerung einer Betriebsstätte

4.5.1. Die Verlagerung einer Betriebsstätte kann in der Regel nur in Schwerpunkttorten gefördert werden, es sei denn,

– es liegen die Voraussetzungen gemäß 4.1.3. vor
oder

– es handelt sich um die Errichtung im Zusammenhang mit der Übernahme einer Betriebsstätte.

4.5.2. *Betriebsverlagerungen innerhalb der Fördergebiete* und Betriebsverlagerungen in Fördergebiete, bei denen *die überwiegende Zahl der Arbeitskräfte weiterbeschäftigt wird (Nahverlagerung)*, können bis zu dem für Erweiterungen am neuen Standort geltenden Förderhöchstsatz gefördert werden, wenn insgesamt eine angemessene Zahl neuer Dauerarbeitsplätze geschaffen wird (s. 4.2.1.).

4.5.3. Wird die Betriebsstätte innerhalb der Fördergebiete von einem Land in ein anderes, oder im Wege der Nahverlagerung aus Nicht-Fördergebieten in ein Fördergebiet verlagert, wird im *Benehmen* mit dem abgebenden Land gefördert. Eine über den Förderhöchstsatz des bisherigen Standortes hinausgehende Förderung darf nur im *Einvernehmen* mit dem abgebenden Land gewährt werden.

4.5.4. Förderfähig sind nur die *Kosten der Erweiterung*, die entweder durch Vergleich der Zahl der Dauerarbeitsplätze in der bisherigen Betriebsstätte mit der Zahl der Dauerarbeitsplätze in der neuen Betriebsstätte oder durch Abzug des für die Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielten bzw. erzielbaren Erlöses und eines entsprechenden Entschädigungsbetrages (z. B. nach BauGB) von den Investitionskosten für die neue Betriebsstätte ermittelt werden.

4.5.5. Betriebsverlagerungen, die die in Ziffer 4.2.1. genannten *Arbeitsplatzvoraussetzungen nicht erfüllen*, können gefördert werden, wenn sie eine *grundlegende Rationalisierung* darstellen oder im direkten Zusammenhang mit einer *städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme* nach dem Baugesetzbuch stehen. Der Fördersatz bestimmt sich nach 4.3.5.; für die Berechnung der förderfähigen Investitionskosten gilt 4.5.4.

4.5.6. Wird innerhalb der *Gründungsphase* (s. Ziffer 1.7.5.) damit begonnen, die Betriebsstätte eines neugegründeten Unternehmens auf ein in seinem Eigentum stehendes Grundstück bzw. Gebäude oder -teil zu verlagern oder erwirbt das Unternehmen die in der Gründungsphase zunächst angemieteten Räume, kann dieses Investitionsvorhaben als Errichtung gefördert werden, wenn in dieser Betriebsstätte mindestens eine gleich große Anzahl von Dauerarbeitsplätzen geschaffen wird, wie in der bisherigen vorhanden war. Bei einer Teilverlagerung muß eine entsprechende Anzahl von Dauerarbeitsplätzen in der bisherigen und der neuen Betriebsstätte vorhanden sein. Ziffer 4.5.4. findet auf diesen Sachverhalt keine An-

wendung. Bei weiteren Investitionen nach der Verlagerung sind in diesen Betriebsstätten die für die Erweiterung (s. Ziffer 4.2.) geltenden Regeln anzuwenden.

4.6. Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze

4.6.1. Für Investitionsvorhaben von gewerblichen Betriebsstätten kann ein besonderer Investitionszuschuß gewährt werden, wenn in der Betriebsstätte zusätzlich neue hochwertige Arbeitsplätze mit Bedeutung für die Innovationsfähigkeit des Betriebes geschaffen und für die Dauer von 5 Jahren besetzt werden.

4.6.2. Als hochwertig gelten Arbeitsplätze mit Bedeutung für die *Innovationsfähigkeit* des Betriebes und mit einem *Jahreseinkommen* von mindestens 60 000,— DM brutto, insbesondere im *Forschungs-, Entwicklungs- und Planungsbereich*.

Zum Jahreseinkommen zählen alle Beträge, die dem Arbeitnehmer laufend gezahlt werden, einschließlich des 13. oder eines weiteren Monatsgehalts. Einmalige Zahlungen wie z. B. Gewinnbeteiligungen, Gratifikationen und Jahresabschlußprämien werden hierbei nicht berücksichtigt.

4.6.3. Bei der Ermittlung der Zahl der förderfähigen Arbeitsplätze bleiben Arbeitsplätze von *Geschäftsführern* und *tätigen Gesellschaftern* unberücksichtigt.

4.6.4. Ein Investitionsvorhaben ist nur dann förderfähig, wenn die Betriebsstätte den Primäreffekt gemäß 2.1. erfüllt. Die tatsächlichen Investitionskosten pro neu geschaffenem Arbeitsplatz müssen mindestens 10 % der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Arbeitsplatz (s. Ziffer 2.5.) betragen.

4.6.5. Für Investitionsvorhaben der Errichtung oder Erweiterung von Betriebsstätten kann der besondere Investitionszuschuß zusätzlich zum Investitionszuschuß gemäß 4.1. und 4.2. gewährt werden.

4.6.6. Für Investitionsvorhaben, die im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus einem anderen Fördergebiet stehen, wird der besondere Investitionszuschuß nicht gewährt.

4.6.7. Der besondere Investitionszuschuß beträgt pro zusätzlich geschaffenem hochwertigen Arbeitsplatz

in B-Schwerpunkttorten bis zu 20 000,— DM

in C-Schwerpunkttorten und
außerhalb von Schwerpunkttorten
bis zu

15 000,— DM.

In Fällen, in denen die Arbeitsplatzschwelle gemäß 4.2.1. nicht erfüllt wird, kann der — ausschließlich gewährte — besondere Investitionszuschuß um bis zu 10 000,— DM über diese Beträge hinausgehen. Der besondere Investitionszuschuß darf jedoch nicht höher sein als die bei Erfüllung der Arbeitsplatzvoraussetzungen gemäß 4.2.1. sonst mögliche Höchstförderung.

4.6.8. Der Investitionszuschuß für die tatsächlichen Investitionskosten sowie der besondere Investitionszuschuß darf, bezogen auf das Investitionsvolumen des Gesamtvorhabens, die im Rahmenplan genannten

Förderhöchstsätze um *bis zu 5 %-Punkte überschreiten*.

4.6.9. Der bewilligenden Stelle ist für die Dauer von *fünf Jahren jährlich nachzuweisen*, daß für jeden mit dem besonderen Investitionszuschuß geförderten und für jeden bei Investitionsbeginn in der Betriebsstätte bereits vorhandenen hochwertigen Arbeitsplatz ein Bruttojahreseinkommen in der in 4.6.2. genannten Mindesthöhe gezahlt worden ist. Für Zeiten, in denen die Gesamtzahl der hochwertigen Arbeitsplätze nicht nachgewiesen werden kann, ist der besondere Investitionszuschuß anteilig zurückzuzahlen. Der hochwertige Arbeitsplatz ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Investitionsvorhabens zu besetzen. Die Fünfjahresfrist beginnt mit der Besetzung des Arbeitsplatzes. Die Regelungen für das Unterschreiten von Arbeitsplatzzielen (s. Abschnitt 6) finden insoweit keine Anwendung.

5. Ergänzende Regelungen für Investitionsvorhaben des Fremdenverkehrs

5.1. GA-Mittel können auch für Investitionsvorhaben des Fremdenverkehrs eingesetzt werden.

5.2. Gefördert werden

- Betriebsstätten, die nicht nur geringfügig der *Beherbergung* dienen, d. h., daß mindestens 30 % der Umsätze mit eigenen Beherbergungsgästen erreicht werden,
- *Campingplätze*, deren Stellplätze überwiegend fremdenverkehrsmäßig genutzt werden, d. h., einem ständig wechselnden Gästekreis zur Verfügung stehen,
- *Fremdenzimmer* in ländlichen Gebieten, in denen der Fremdenverkehr Nebenerwerbsmöglichkeiten für die Bevölkerung bietet, wenn diese Zimmer tatsächlich dem Fremdenverkehr nachhaltig nutzbar gemacht werden.

Investitionsvorhaben in *sonstigen Betriebsstätten des Fremdenverkehrs* werden nicht gefördert.

5.3. Bei der *Errichtung* einer Betriebsstätte des Fremdenverkehrs darf die Förderung aus öffentlichen Mitteln die Investitionskosten um höchstens 15 % verbilligen.

5.4. Bei der *Erweiterung* einer Betriebsstätte des Fremdenverkehrs gilt 4.2.1. mit der Maßgabe, daß die Erweiterung auch dann gefördert werden kann, wenn die *Bettenzahl* bzw. bei Campingplätzen die Zahl der fremdenverkehrsmäßig genutzten *Stellplätze* um mindestens 20 % erhöht wird. Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um höchstens 15 % verbilligen.

5.5. Bei der *Umstellung* oder *grundlegenden Rationalisierung* einer Betriebsstätte des Fremdenverkehrs gelten die Ziffern 4.3.1. bis 4.3.3. mit der Maßgabe, daß ein Investitionsvorhaben zur *qualitativen Verbesserung des Angebotes* einem grundlegenden Rationalisierungsvorhaben gleichgestellt ist. Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um höchstens 15 % verbilligen.

6. Nichterreichung von Fördervoraussetzungen (Arbeitsplatzziele und Ziele für den überregionalen Absatz)

6.1. Der mit der Gewährung von GA-Mitteln beabsichtigte *Förderzweck* kann grundsätzlich nur dann als erreicht angesehen werden, wenn die der Bewilligung zugrundeliegenden Fördervoraussetzungen nach Abschluß des Investitionsvorhabens erfüllt sind. Wird das Fehlen dieser Voraussetzungen nachträglich festgestellt, können der Bewilligungsbescheid *widerufen* und die gewährte Förderung *ganz oder teilweise zurückverlangt* werden.

6.2. Bei der Beurteilung der Frage, ob die im Antrag angegebenen *Arbeitsplatzziele* nach Abschluß des Investitionsvorhabens erreicht worden sind, kann davon ausgegangen werden, daß der Zahl der auf tarifliche Vollarbeitszeit umgerechneten Beschäftigten in einer Betriebsstätte wenigstens eine gleichhohe Zahl von Dauerarbeitsplätzen gegenübersteht.

6.3. Entspricht die Zahl der Beschäftigten in der geförderten Betriebsstätte nach Abschluß des Investitionsvorhabens nicht der erforderlichen Zahl von Dauerarbeitsplätzen, weil die *Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen* worden sind, ist die Förderung in jedem Fall ganz zurückzuverlangen.

6.4. Kann bei einer Gewährung von GA-Mitteln nach Ziffer 2.1.3. nicht nachgewiesen werden, daß die hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich ihrer Art nach oder im Einzelfall überregional abgesetzt werden, ist die Förderung zurückzuverlangen.

6.5. Von einer Rückforderung *kann abgesehen werden*,

6.5.1. wenn die Dauerarbeitsplätze zwar geschaffen, aber nur deshalb nicht besetzt wurden, weil der *Arbeitsmarkt* erschöpft war oder weil die *Marktverhältnisse* sich seit Investitionsbeginn in unvorhersehbarer Weise strukturell verändert haben,

6.5.2. wenn die Dauerarbeitsplätze bei einer Erweiterungsinvestition zwar geschaffen wurden, im Zusammenhang mit der Investitionsdurchführung jedoch an anderer Stelle in der geförderten Betriebsstätte aufgrund erheblicher, im Zeitpunkt des Investitionsbeginns *unvorhersehbarer struktureller Anpassungen* an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen soviel Dauerarbeitsplätze weggefallen sind, daß die erforderliche Mindestzahl zusätzlicher Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte nicht erreicht wird,

6.5.3. wenn ein als Erweiterung angekündigtes Investitionsvorhaben nachträglich als eine *förderungswürdige Umstellung* oder *grundlegende Rationalisierung* anerkannt werden kann und die gewährte Förderung im Rahmen der Höchstsätze nach 2.5. und 4.3.5. nicht überschritten wird.

6.5.4. Wenn die hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich nicht ihrer Art nach oder im Einzelfall überwiegend überregional abgesetzt werden, weil die Marktverhältnisse sich seit Investi-

tionsbeginn in unvorhersehbarer Weise strukturell verändert haben.

7. Übernahme von Bürgschaften

7.1. Für Investitionsvorhaben, welche die Voraussetzungen für eine Förderung mit GA-Mitteln erfüllen, können *modifizierte Ausfallbürgschaften* von den Ländern gewährt werden. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung bis zum Gesamtbetrag von zwanzig Millionen DM je Einzelfall und Jahr eine Garantie von 50 %.

7.2. *Nach Beginn eines Investitionsvorhabens* ist die Gewährung oder Aufstockung einer GA-Bürgschaft abweichend von Ziffer 3.3. ausnahmsweise möglich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) ein Investitionszuschuß rechtzeitig vor Beginn der Investition beantragt wurde,
- b) der Investitionszuschuß genehmigt wird,
- c) das Investitionsvorhaben noch nicht abgeschlossen ist.

7.3. Bei der Übernahme einer Bürgschaft werden die Länder folgende *Grundsätze* beachten:

7.3.1. Die Bürgschaften werden für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernommen, die zur Finanzierung der Errichtung, der Erweiterung, der Umstellung oder der grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben dienen. Eine anderweitige Finanzierung der mit Bürgschaftshilfen zu fördernden Vorhaben darf nicht möglich sein.

7.3.2. Die Bürgschaften sollen in der Regel 90 % der zu gewährenden Kredite nicht übersteigen.

7.3.3. Die Laufzeit der Bürgschaft soll 15 Jahre nicht überschreiten.

7.3.4. Die Bürgschaftskredite werden — soweit möglich — durch Grundpfandrechte abgesichert. Sofern dies nicht möglich ist, sind jedoch sonstige zumutbare Sicherheiten zu fordern.

7.3.5. Die Zinsen der verbürgten Kredite dürfen nicht über den marktüblichen Zinsen liegen.

7.3.6. Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

8. Ausbau der Infrastruktur

8.1. Soweit es für die *Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich* ist, kann der Ausbau der Infrastruktur mit Investitionszuschüssen gefördert werden.

Folgende Maßnahmen kommen dafür in Frage:

8.1.1. die *Erschließung* von Industrie- und Gewerbegebiete

— in den ausgewiesenen Schwerpunkttorten der regionalen Förderprogramme grundsätzlich entsprechend dem Bedarf für voraussehbare förderfähige Investitionsvorhaben

— außerhalb dieser Schwerpunkttorte nur im Zusammenhang mit konkreten förderfähigen Investitionsvorhaben.

Zur Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete zählt auch die Wiedernutzbarmachung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete für förderfähige gewerbliche Zwecke;

8.1.2. die Errichtung oder der Ausbau von *Verkehrsverbindungen*;

8.1.3. die Errichtung oder der Ausbau von *Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen*;

8.1.4. die Errichtung oder der Ausbau von Anlagen für die *Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall*;

8.1.5. die *Geländeerschließung* für den Fremdenverkehr sowie *öffentliche Einrichtungen* des Fremdenverkehrs;

8.1.6. die Errichtung oder der Ausbau von *Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten*, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang der geplanten Maßnahmen mit dem Bedarf der regionalen gewerblichen Wirtschaft im Sinne von Abschnitt 2. an geschulten Arbeitskräften besteht;

8.1.7. die Errichtung (einschl. Erwerb vorhandener Gebäude) oder der Ausbau von *Gewerbezentren*, die durch zeitlich beschränkte Bereitstellung von Räumlichkeiten und von Gemeinschaftsdiensten für selbständige Unternehmen die Gründung neuer Unternehmen, oder die Entstehung, Anwendung, Weiterentwicklung und Ausbreitung von neuem technischen Wissen oder die Entwicklung und Herstellung neuer Produkte fördern und erleichtern (Forschungs-, Innovations-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. ä.).

8.2. Als Träger dieser Maßnahmen werden vorzugsweise *Gemeinden und Gemeindeverbände* gefördert.

8.2.1. Auch wenn solche Maßnahmen *Dritten* zur Ausführung übertragen werden, können die Gemeinden und Gemeindeverbände zu den von ihnen zu tragenden Investitionskosten Zuschüsse erhalten.

8.2.2. Nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf *Gewinnerzielung* ausgerichtet sind.

9. Ausnahmen für die Länder**Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und die östlichen Stadtbezirke des Landes Berlin (einschl. West-Staaken)**

9.1. Für die Übergangszeit von fünf Jahren (mit Verlängerungsmöglichkeit) beginnend ab dem 3. Oktober 1990 gelten für dieses Gebiet von den Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung folgende Abweichungen:

9.1.1. Es bleibt diesen Ländern überlassen, räumliche Schwerpunkte für ihre Förderung zu schaffen.

9.1.2. Auf dem Gebiet dieser Länder dürfen die Investitionskosten durch Investitionszuschüsse bis zu nachstehenden Höchstsätzen verbilligt werden:

- = Errichtungen 23 %,
- = Erweiterungen 20 %,
- = Umstellung und grundlegende Rationalisierung 15 %.

9.1.3. Bei der Errichtung, Erweiterung, Umstellung und grundlegenden Rationalisierung einer Betriebsstätte des Fremdenverkehrs können die Investitionskosten bei Vorliegen eines hohen Struktureffektes bis zu 23 % verbilligt werden.

9.1.4. Der besondere Investitionszuschuß für die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze beträgt pro zusätzlich geschaffenem hochwertigem Arbeitsplatz bis zu 25 000 DM, maximal aber 40 % des gezahlten Jahreseinkommens (brutto). Als hochwertig gelten Arbeitsplätze abweichend von Ziffer 4.6.2. mit einem Jahreseinkommen von mindestens 40 000 DM brutto.

9.1.5. Im Land Berlin gilt das Gesamtgebiet der östlichen Stadtbezirke (einschl. West-Staaken) als Gemeinde im Sinne der Ziffer 1.3.

9.1.6. Abweichend von Ziffer 2.4.3. gilt, daß im Beitrittsgebiet die Förderhöchstsätze durch Investitionsbeihilfen ohne regionale Zielsetzung um bis zu 12 %-Punkte überschritten werden können.

9.1.7. Abweichend von Ziffer 2.1.2., Satz 2 ist als überregional in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 30 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen.

9.1.8. Abweichend von den vorstehenden Regelungen kann befristet bis zum 31. Dezember 1992 eine Betriebsstätte des Bauhaupt- und Ausbaugewerbes bei besonders hohem Struktureffekt ausnahmsweise gefördert werden. *Das für das einzelne Unternehmen bewilligte Gesamtvolumen der Investitionszuschüsse darf insgesamt 100 000 DM nicht überschreiten.*

Bei Baugeräten ist die Voraussetzung des Verbleibens nach Ziffer 1.2.5. erfüllt, wenn sie innerhalb oder nur kurzfristig außerhalb des Fördergebiets der unter Ziffer 9 fallenden Ländern eingesetzt werden. Ein kurzfristiger Einsatz in diesem Sinne liegt vor, wenn die Baugeräte in jedem Jahr des Dreijahreszeitraums nicht länger als insgesamt fünf Monate außerhalb des Fördergebiets eingesetzt sind.

9.1.9. Ziffer 4.3.4. wird nicht angewendet.

10. Übergangsregelungen

10.1. *Änderungen* der Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung gelten — vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall — von dem Zeitpunkt ab, in dem sie im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

10.2. Werden *Fördermöglichkeiten neu geschaffen oder verbessert*, müssen die danach zulässigen neuen oder zusätzlichen Hilfen unverzüglich beantragt werden. Sie können nur für die nach dem Inkrafttreten der Änderung angeschafften bzw. hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen gewährt werden. Ziffer 3.3. wird auf solche Anträge nicht angewandt.

10.3. *Verlieren* Gemeinden bzw. Gemeindeteile ihre *Eigenschaft als Fördergebiet* können die bisherigen Förderhilfen weiter gewährt werden, wenn

10.3.1. der Antrag spätestens sechs Kalendermonate nach dem Datum des Beschlusses des Planungsausschusses über das Ausscheiden des betreffenden Gebietes oder bis zum Datum des Ausscheidens dieses Gebietes gestellt wird, sofern nicht im Einzelfall eine andere *Antragsfrist* gilt⁷⁾, und

10.3.2. die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb eines *Zeitraums von drei Jahren* nach Ablauf der *Antragsfrist* geliefert oder fertiggestellt worden sind.

⁷⁾ Aufgrund der Entscheidung des Planungsausschusses über die Neubegrenzung der Fördergebiete bzw. über befristete Sonderprogramme gelten für das laufende Jahr 1991 (Stand: 20. Rahmenplan 1991) folgende Endtermine für Anträge auf Investitionszuschüsse und damit für den Abschluß der Investitionen innerhalb eines Dreijahreszeitraums nach Ablauf der *Antragsfrist*

- a) Bei Gebieten, die aufgrund der Neubegrenzungsbeschlüsse vom 25. Januar 1991 und 10. Juni 1991 mit dem 20. Rahmenplan zum 1. Januar 1991 aus der Förderung ausgeschieden sind (vgl. Anhang 2):
 - = Letzter Antragstermin: 30. Juni 1991
 - = Endtermin für Abschluß der Investition: 30. Juni 1994
 Gehören diese Gebiete zum ehemaligen Zonenrandgebiet, verlängern sich die Fristen wie folgt:
 - = Letzter Antragstermin: 30. September 1991
 - = Endtermin für Abschluß der Investition: 30. September 1994
- b) Bei Gebieten, in denen die Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in den Arbeitsmarktreionen Aachen und Jülich (Anhang E) durchgeführt werden, und die zum 1. Januar 1991 nicht ins Normalfördergebiet aufgenommen werden (Ausnahme Jülich):
 - = Letzter Antragstermin: 30. Juni 1991
 - = Endtermin für Abschluß der Investition: 30. Juni 1994
- c) Bei Gebieten, in denen Maßnahmen zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie in Regionen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind (Anhang F), durchgeführt werden, und die zum 1. Januar 1991 nicht ins Normalfördergebiet aufgenommen wurden:
 - = Letzter Antragstermin: 30. Juni 1991
 - = Endtermin für Abschluß der Investitionen: 30. Juni 1994

Teil III**Regionale Förderprogramme****1. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“****A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes****1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes**

Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen:

Normalfördergebiet:

Flensburg-Schleswig, Nordfriesland, Heide-Meldorf, Kiel-Neumünster-Rendsburg, Lübeck-Ostholstein Hzgt. Lauenburg, Itzehoe

Die zum Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte und Kreise bzw. Teile davon sind im Anhang 17 aufgelistet.

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft konzentriert sich auf 13 B-Schwerpunktorte und 18 C-Schwerpunktorte.

Die räumlichen Schwerpunkte (Schwerpunktorte/Mitorte und Förderpräferenzen) der gewerblichen Förderung sind im Anhang 18 dargestellt.

Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum: (Stand 31. Dezember 1989)

– Einwohner (Aktionsraum):	1 916 292
– Einwohner (Schleswig-Holstein):	2 594 606
– Einwohner (Schwerpunktorte/Mitorte):	1 165 503
– Fläche qkm (Aktionsraum):	12 959,82 km ²
– Fläche qkm (Schleswig-Holstein):	15 730,46 km ²

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Die Arbeitsmarktregionen weisen in ihren Strukturen erhebliche Unterschiede auf.

Die Städte Kiel, Rendsburg, Lübeck und Flensburg mit ihren Einzugsbereichen sind industriell geprägte Standorte, wobei die Städte Kiel, Lübeck, Flensburg und Rendsburg sektorspezifische Probleme aufweisen

(Schiffbau). Eine positive Sonderentwicklung hat der Industriestandort Neumünster genommen.

Die übrigen Gebiete sind ländliche Räume, in denen der Fremdenverkehr eine wichtige Haupt- bzw. Nebenerwerbsquelle darstellt. Aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten sind in erster Linie die Küsten, Inseln und Halligen Schwerpunkte der fremdenverkehrlichen Entwicklung. Zunehmend gewinnt aber auch der Fremdenverkehr im Binnenland an Bedeutung.

Die verkehrsfertige Lage und die immer noch unzureichende Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz bewirken vor allem für die nördlichen und westlichen Landesteile wirtschaftliche Nachteile.

Kennzeichnend für die Strukturschwäche im Norden und Westen Schleswig-Holsteins ist die außerordentlich niedrige Industriedichte. Sie erreicht in den Arbeitsmarktregionen Nordfriesland 21,1 %, Heide-Meldorf 47,4 % und Flensburg-Schleswig 50,8 % des Bundesdurchschnitts. Auch in der Wirtschaftskraft wird der Bundesdurchschnitt teilweise deutlich verfehlt. Dementsprechend hoch ist die Arbeitslosigkeit. Im Jahresdurchschnitt 1990 lag die Arbeitslosenquote in Flensburg-Schleswig um 50,0 %, in Heide-Meldorf um 44,4 % und in Nordfriesland um 33,3 % über dem Bundesdurchschnitt.

Die Landwirtschaft, heute noch in den ländlichen Räumen ein bedeutender Wirtschaftszweig, wird weiterhin Arbeitsplätze freisetzen.

In den ländlichen Räumen im Osten des Landes, in den Kreisen Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ostholstein, Hzgt. Lauenburg sowie in den überwiegend ländlichen Teilen der Westküste fehlt es an einer breiten gewerblichen Basis und an modernen Dienstleistungsbetrieben.

2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes 1991

Die Werte der Indikatoren (jeweils in % des Bundesdurchschnitts), die bei der Neuabgrenzung des Fördergebietes der GA im Jahre 1991 zur Feststellung der Förderbedürftigkeit der genannten Arbeitsmarktregionen

gionen geführt haben, sind in Tabelle Nr. 1 zusammengefaßt.

Ein weit unterdurchschnittliches Einkommensniveau und hohe Arbeitslosigkeit charakterisieren die Lage in den Arbeitsmarktregionen. Im Durchschnitt der Jahre 1987 bis 1990 überstieg die Arbeitslosenquote den Bundeswert in Flensburg-Schleswig um 50 % und in Heide-Meldorf und Nordfriesland um nahezu 40 %. Mit Ausnahme von Nordfriesland hat sich im Jahre 1990 die Arbeitsmarktsituation in allen Arbeitsmarktregionen verschlechtert.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Aus den unterschiedlichen Strukturen und der wirtschaftlichen Situation in den Arbeitsmarktregionen resultieren differenzierende regionale Entwicklungserfordernisse.

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel sollen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur dienen, wobei in den einzelnen Arbeitsmarktregionen vorrangig folgende Ziele angestrebt werden:

In den Arbeitsmarktregionen und Standorten, die gegenwärtig mit besonderen Strukturproblemen zu kämpfen haben, bedarf es einer Ergänzung der vorhandenen Branchenstruktur durch neue zukunfts-trächtige Unternehmen. Dies gilt namentlich für die Arbeitsmarktregionen Kiel-Neumünster-Rendsburg, Lübeck-Ostholstein und Flensburg-Schleswig mit den größten Werftstandorten des Landes. Es kommt darauf an, durch gezielte Förderungsmaßnahmen Zahl und Qualität der gewerblichen Arbeitsplätze deutlich

zu erhöhen. Insbesondere gilt es, in den Werftstandorten Ersatzarbeitsplätze für im Schiffbau ausgeschiedene bzw. ausscheidende Arbeitnehmer in zukunftsorientierten und umweltverträglichen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben zu schaffen. Soweit betriebliche Anpassungen an grundlegende Marktveränderungen erforderlich sind, muß mit den Förderungsmaßnahmen auf eine Sicherung bestehender Arbeitsplätze abgestellt werden.

In den stark von der Landwirtschaft geprägten Räumen der Kreise Hzgt. Lauenburg, Ostholstein, Plön, Rendsburg-Eckernförde sowie in den überwiegend ländlichen Teilen der Westküste soll die Weiterentwicklung der mittelständischen Wirtschaft durch Neuansiedlungen und Erweiterungen bestehender Betriebe gefördert und dadurch Abwanderungstendenzen von Arbeitskräften entgegengewirkt werden.

Schleswig-Holstein ist ein traditionelles Urlaubsland, in dem der Fremdenverkehr eine erhebliche Rolle spielt. Er bietet gerade abseits industrieller Entwicklungsräume gute Chancen für Erwerbsmöglichkeiten der dort ansässigen Bevölkerung. Das Fehlen einer Wintersaison wirkt sich allerdings sehr nachteilig auf den Fremdenverkehr aus. Durch Verbesserung der Attraktivität des fremdenverkehrlichen Angebots soll eine Saisonverlängerung erreicht werden.

In den Jahren 1991 bis 1995 soll im schleswig-holsteinischen Fördergebiet ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 5,570 Mrd. und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsinfrastruktur) in Höhe von 590,0 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sind Haushaltsmittel in Höhe von rd. 531,0 Mio. DM einzusetzen (siehe Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 2).

Die auf die verschiedenen Investitionsbereiche aufgeteilten Beträge stellen Plandaten dar. Die entspre-

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1991

Arbeitsmarktregion	Arbeitslosenquote im Durchschnitt der Jahre 1987 bis 1990		Bruttojahreslohn der abhängig beschäftigten Personen 1988		Infrastrukturindikatoren 1990	Arbeitsplatzentwicklungsindikatoren 1990	Einwohner (Stand: 31. Dezember 1988)	
	in %	in % des Bundesdurchschnitts	in DM	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts	Anzahl	in % des Bundesdurchschnitts
1. Flensburg	12,3	151,86	27 436	82,63	102,17	98,90	262 346	0,425
2. Kiel	10,9	134,57	30 378	91,49	110,69	98,46	679 693	1,101
3. Lübeck	10,4	128,40	28 701	86,44	107,27	95,84	549 110	0,890
4. Heide	11,8	145,68	27 873	83,95	92,33	99,00	126 996	0,206
5. Husum	11,3	139,51	25 221	75,96	92,67	105,71	149 362	0,242
6. Itzehoe	9,4	116,05	29 103	87,65	101,79	97,46	125 857	0,204

Finanzierungsplan
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1991 bis 1995	Finanzmittel					
		insgesamt	1991	1992	1993	1994	1995
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft	5 570,0						
a) GA-Mittel		64,0	55,0	45,0	43,0	43,0	250,0
b) Sonderprogramm-Mittel		—	—	—	—	—	—
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur	590,0						
a) GA-Mittel		54,372	53,964	59,16	56,68	58,68	280,856
b) Sonderprogramm-Mittel		—	—	—	—	—	—
insgesamt	6 160,0						
a) GA-Mittel		118,372	108,964	104,16	99,68	99,68	530,856
b) Sonderprogramm-Mittel		—	—	—	—	—	—

chenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

- a) Die Maßnahmen zum Ausbau der allgemeinen Infrastruktur auf wirtschaftlichem, verkehrlichem, sozialem und kulturellem Gebiet werden den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechend abgestimmt. Diese sind im Gesetz über Grundsätze zur Entwicklung des Landes, im Landesraumordnungsplan und in den Regionalplänen festgelegt.
- b) Bei den Bemühungen um eine durchgreifende Verbesserung von Standortqualität und Wirtschaftsstruktur des Aktionsraumes steht der Ausbau der überregionalen Verkehrsinfrastruktur mit an vorrangiger Stelle. Die 1989 fertiggestellte Autobahn Rendsburg–Kiel sowie die Ende 1990 dem Verkehr übergebene Autobahn Itzehoe–Heide werden die überregionale Verkehrsanbindung des schleswig-holsteinischen Fördergebietes weiter verbessern. Insgesamt sind jedoch noch Ergänzungen wie z. B. der vierspurige Ausbau der B 207 von Oldenburg bis Heiligenhafen und der B 404 erforderlich. Darüber hinaus ergeben sich notwendige Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit

dem Beitritt der fünf neuen Bundesländer, z. B. der Bau einer Autobahn Lübeck–Rostock.

Im Eisenbahnverkehr erwartet Schleswig-Holstein in Übereinstimmung mit Dänemark eine positive Entscheidung über die Elektrifizierung der Strecken Hamburg–Flensburg mit Abzweigung nach Kiel. Sie ermöglicht mittelfristig die Einbeziehung in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz; dabei wird auch der Entwicklung des regionalen Eisenbahnverkehrs in Schleswig-Holstein große Bedeutung beigemessen.

- c) Neben der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe dient das landeseigene Programm für Mittelstand, Technik und Innovation (MiTI ab 1990) der Stärkung des mittelständischen Entwicklungspotentials auch im Fördergebiet.
- d) Einen wichtigen Beitrag für die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur leisten auch Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in den ländlichen Gebieten des Aktionsraumes durchgeführt werden.

Daneben kommen Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbau“ den Hochschulstandorten Kiel, Lübeck und Flensburg zugute.

- e) Seit 1988 nimmt Schleswig-Holstein den Europäischen Regionalfonds (EFRE) über das „Nationale Programm von gemeinschaftlichem Interesse Schleswig-Holstein“ in Anspruch.

Dieses im Juli 1988 von der EG-Kommission genehmigte Programm umfaßt den Zeitraum von 1988 bis 1991. Es ist inhaltlich weitgehend an das schleswig-holsteinische Aktionsprogramm der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ angelehnt. In das Programm wurden Regionen einbezogen, die entweder zu den strukturschwächeren Gebieten des Landes gehören (Landesteil Schleswig/Westküste) oder von den strukturellen Problemen der Werftindustrie in besonderem Maße betroffen sind (Werftstandorte).

Das Programm hat ein GA-Fördervolumen von 223 Mio. DM. Der EFRE beteiligt sich an der Programmfinanzierung im Erstattungswege mit 50 % der GA-Mittel, das sind 111,5 Mio. DM. Die Rückflüsse für Schleswig-Holstein betragen für diesen Zeitraum jahresdurchschnittlich 13,5 Mio. DM (netto, nach Abzug des Bundesanteils).

- f) Die EG-Kommission hat am 21. September 1989 entschieden, daß die Hansestadt Lübeck in das EG-Gemeinschaftsprogramm zugunsten der Umstellung von Schiffbaugebieten einbezogen wird (Programm Renaval). Das Programm umfaßt ein Fördervolumen von rd. 22,0 Mio. DM, an dem sich die EG mit rd. 11,0 Mio. DM aus dem Europäischen Regionalfonds beteiligt. Die Stadt Lübeck hat dabei einen gleich hohen Betrag als Komplementärmittel aufzubringen. Das Programm Renaval hat eine Laufzeit von vier Jahren (1990 bis 1993).
- g) Am 10. Mai 1989 hat die EG-Kommission die ländlichen Gebiete bestimmt, für die eine gemeinschaftliche Beihilfe nach Ziel 5b der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Frage kommen. Dazu zählen in Schleswig-Holstein die Kreise Dithmarschen (ohne Stadt Heide), Nordfriesland (südlicher Teil – ohne Stadt Husum – einschließlich der nordfriesischen Inseln) und Schleswig-Flensburg (alter Kreis Schleswig ohne Stadt Schleswig).

Im Rahmen der Zielsetzung, die wirtschaftlichen Strukturschwächen in den genannten ländlichen Räumen abzubauen und ihren wirtschaftlichen Rückstand im Vergleich zu den übrigen Gebieten zu verringern, wurde ein operationelles Programm für das Land Schleswig-Holstein erstellt und am 1. Oktober 1990 zur Genehmigung in Brüssel vorgelegt. Es ist für den Zeitraum von 1990 bis 1993 aufgelegt und enthält Investitionen, die aus den drei Strukturfonds (EAGFL, EFRE und ESF) kofinanziert werden. Die Gesamtkosten des Programms belaufen sich auf rd. 189,0 Mio. DM. Die EG beteiligt sich dabei aus den drei Strukturfonds mit rd. 61,7 Mio. DM. Eine Entscheidung seitens der EG steht z. Z. noch aus.

- h) Zur weiteren Überwindung der Strukturschwäche in der Region der schleswig-holsteinischen Westküste und im Landesteil Schleswig hat das Land ab 1989 zwei Regionalprogramme mit mehrjähriger Laufzeit aufgelegt. Die beiden Programme sollen zu einer Verbesserung der Beschäftigungssituation und einer Modernisierung der Wirtschaft führen sowie zu einem verstärkten Umweltschutz beitragen. Neben einer direkten betrieblichen Investi-

tions-Förderung werden vor allem Maßnahmen der Infrastruktur in die Programme aufgenommen, die der Wirtschaft durch verbesserte Rahmenbedingungen neue Impulse geben sollen.

- i) Ferner führt das Land seit 1989 ein mehrjähriges Programm „Arbeit und Umwelt“ durch, mit dessen Hilfe landesweit ein Umstrukturierungsprozeß in Richtung auf mehr Beschäftigung und umweltorientiertes Wachstum in die Wege geleitet werden soll. Das Programm sieht zum überwiegenden Teil die Förderung von beschäftigungswirksamen Umweltschutzinvestitionen vor allem infrastruktureller Art vor, wird jedoch künftig in zunehmendem Maße Pilotprojekte und Modellvorhaben im Rahmen des Vorsorge- und Umweltschutzes fördern.

C. Förderergebnisse 1989 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet

– Gewerbliche Wirtschaft

- Im Jahre 1989 wurden 48,2 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 122 Investitionsvorhaben der Gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 729,8 Mio. DM bewilligt. Hinzu kamen Steuermindereinnahmen durch die Gewährung der regionalen Investitionszulage, die 1990 ausgelaufen ist. Mit den genannten Investitionsvorhaben wurden rd. 2 480 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und rd. 520 Arbeitsplätze gesichert.
- *Schwerpunkte der Investitionstätigkeit* waren Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (94,9 % aller Investitionsprojekte), die regionalpolitisch die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.

Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach *Wirtschaftsbereichen* zeigt ein deutliches Schwergewicht beim verarbeitenden Gewerbe (rd. 80,0 % des geförderten Investitionsvolumens, wobei davon 16,4 % auf die Elektrotechnik und 16,0 % auf die Chemische Industrie entfallen).

- Die *Förderhöchstsätze* wurden in 63,9 % aller Fälle ausgeschöpft, der *durchschnittliche Fördersatz* betrug 7,1 % der Investitionskosten.
- Von den geförderten Investitionsprojekten entfielen auf die *Schwerpunktorte/Mitorte* des regionalen Aktionsprogramms rd. 81,0 %.

– Infrastruktur

- Im Jahr 1989 wurden 32,3 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 59 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 65,2 Mio. DM bewilligt.

- Schwerpunkte waren hier die Bereiche Fremdenverkehr (38,8 %) sowie Gewerbe- und Industriege­ländeerschließung (34,4 %).
- Der durchschnittliche *Fördersatz*, der bei den vor­genannten Infrastrukturprojekten gewährt wurde, betrug 49,6 % der Investitionskosten.

2. Normalfördergebiet (nur ehemaliges Zonenrandgebiet)

Von den in C 1. aufgeführten Förderergebnissen ent­fielen auf die Gewerbliche Wirtschaft im bisherigen Zonenrandgebiet 38,5 Mio. DM Haushaltsmittel. Mit diesen Mitteln wurden 93 Investitionsvorhaben mit

einem Inv.-Volumen von 551,3 Mio. DM gefördert, wobei nach Angaben der Betriebe 2 413 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen wurden.

Auf den Bereich Infrastruktur entfielen 25,0 Mio. DM Haushaltsmittel zur Förderung von 42 Investitionsvor­haben. Dadurch wurden Investitionen im Betrag von 46,9 Mio. DM ermöglicht.

3. Förderergebnisse (1986 bis 1990)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1986 bis 1990 nach kreisfreien Städten/Kreisen/Landkreisen (so­weit zum Fördergebiet der GA gehören) sind im An­hang 16 dargestellt.

2. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen bzw. Teile von ihnen:

Normalfördergebiet

Bremerhaven/Cuxhaven *), Bremen *), Stade, Wesermarsch, Wilhelmshaven, Emden, Leer, Cloppenburg,

*) niedersächsischer Teil der Arbeitsmarktregion

Vechta, Grafschaft Bentheim, Emsland, Oldenburg, Nienburg, Schaumburg, Hameln-Pyrmont, Rotenburg/W., Soltau-Fallingb.ostel, Celle, Lüneburg, Uelzen, Holzminden/Höxter *), Goslar, Osterode, Göttingen/Northeim.

Bei der Abgrenzung des o. g. Aktionsraumes ist zu beachten, daß das durch die o. g. Arbeitsmarktregionen beschriebene Gebiet durch begrenzte Korrekturen verändert wurde.

Die zum *gesamten* Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte/Landkreise bzw. Teile davon sind im Anhang 17 aufgelistet.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1991

Arbeitsmarktregion	Arbeitslosenquote im Durchschnitt der Jahre		Bruttojahreslohn der abhängig beschäftigten Personen		Infra- struktur- indika- toren	Arbeits- platz- entwic- kungs- indika- toren	Einwohner (Stand: 31. Dezember 1988)	
	1987 bis 1990		1988		1990	1990	Anzahl	in % des Bundes- durch- schnitts
	in %	in % des Bundes- durch- schnitts	in DM	in % des Bundes- durch- schnitts	in % des Bundes- durch- schnitts	in % des Bundes- durch- schnitts		
Normalförderangebot								
Göttingen/Northeim	11,4	140,74	30 203	90,96	100,02	98,31	393 867	0,64
Goslar	10,9	134,57	28 950	87,19	97,85	92,12	156 733	0,25
Osterode	11,3	139,51	30 903	93,07	92,96	95,74	86 658	0,14
Hameln-Pyrmont	11,0	135,80	31 025	93,44	98,11	90,28	153 658	0,25
Holzminden/Höxter *)	9,8	120,99	29 453	88,71	96,02	92,22	79 123	0,13
Nienburg	8,4	103,70	28 197	84,92	91,42	98,92	112 220	0,18
Schaumburg *)	8,6	106,17	29 328	88,33	97,16	96,57	150 393	0,24
Celle	10,4	128,40	29 814	89,79	95,64	91,68	165 550	0,27
Lüneburg	9,7	119,75	28 278	85,17	98,01	100,32	131 999	0,21
Rotenburg/W.	8,0	98,77	26 660	80,29	92,42	101,50	137 981	0,22
Soltau-Fallingb.ostel	9,0	111,11	28 161	84,81	92,34	97,34	123 082	0,20
Stade	8,9	109,88	29 199	87,94	93,36	100,24	164 535	0,26
Uelzen	12,2	150,62	26 764	80,61	85,60	95,35	138 680	0,22
Emden	14,4	177,78	29 763	89,64	93,92	96,89	217 656	0,35
Oldenburg	12,5	164,32	28 593	86,12	107,72	100,42	234 941	0,38
Wilhelmshaven	14,4	177,78	28 472	85,75	101,80	95,35	235 285	0,38
Cloppenburg	11,0	135,80	25 419	76,56	94,17	103,43	116 002	0,19
Emsland	9,8	120,99	28 098	84,62	96,67	104,28	257 085	0,42
Grafschaft Bentheim	9,8	120,99	29 358	88,42	93,19	97,07	117 512	0,19
Leer	14,8	182,72	25 060	75,48	95,33	102,23	143 388	0,23
Vechta	8,0	98,77	27 709	83,45	96,90	110,27	102 487	0,17
Wesermarsch	10,7	132,10	31 445	94,71	99,72	94,80	88 444	0,14
Bremen *)	11,3	139,51	32 353	97,44	110,57	97,86	492 525	0,80
Bremerhaven/Cuxhaven *)	12,7	156,79	29 247	88,09	103,83	92,89	189 019	0,30
Bundesdurchschnitt	8,1	100,00	33 203	100,00	100,00	100,00		

*) nds. Teil der Region

- Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft konzentriert sich im Normalfördergebiet auf 38 B-Schwerpunktorte und 26 C-Schwerpunktorte.

Die räumlichen Schwerpunkte (Schwerpunktorte/Mitorte und Förderpräferenzen) der gewerblichen Förderung sind im Anhang 18 dargestellt.

- Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum
- | | |
|---|-----------|
| = Einwohner (Aktionsraum) 1989: | 4 238 434 |
| = Einwohner (Niedersachsen insgesamt) 1989: | 7 283 795 |
| = Einwohner (Schwerpunktorte/Mitorte) 1989: | 2 269 388 |
| = Fläche qkm (Aktionsraum): | 36 257 |
| = Fläche qkm (Niedersachsen insgesamt): | 47 349 |

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Im niedersächsischen Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe leben 4 238 434 Einwohner auf einer Fläche von 36 257 qkm.

Für die zum Normalfördergebiet gehörenden Arbeitsmarktreionen wurde die Förderbedürftigkeit im Rahmen der Neuabgrenzung im Jahre 1991 festgestellt. Die Werte für die Abgrenzungsindikatoren sind in der Tabelle 1 ausgewiesen. Die Abgrenzungsindikatoren weisen besonders große Arbeitsmarktprobleme in den im Norden bzw. Nordwesten des Landes gelegenen Regionen Bremerhaven/Cuxhaven, Leer, Emden, Wilhelmshaven und Oldenburg auf, aber auch in Regionen, die im Osten bzw. Südosten des Landes liegen. Ein Teil dieser Regionen wird zusätzlich durch besondere Einkommensrückstände gekennzeichnet, die sich darüber hinaus in weiteren Regionen des Landes finden, insbesondere in den Regionen Cloppenburg und Rotenburg/Wümme. Im Bereich der Infrastruktur werden Defizite vor allem in den Regionen Uelzen und Nienburg/Weser aufgezeigt, während für die Regionen Hameln und Celle eine besonders ungünstige Arbeitsplatzentwicklung prognostiziert wird.

Der Raum Helmstedt wurde mit seinem eigenständigen Verflechtungsbereich wegen der Beschäftigungsprobleme im Bereich des Braunkohlenbergbaus in das Fördergebiet aufgenommen.

Die Werte der Abgrenzungsindikatoren sind auch für die von diesen Sonderprogrammen betroffenen Regionen in der Tabelle 1 ausgewiesen.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die nachfolgend im Finanzierungsplan (Tabelle Nr. 2) genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Normalfördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur. Das regionalpolitische Instrumentarium stellt dabei ein Angebot in den verschiedenen Arbeitsmarktreionen dar. In welcher Weise und in welchem Umfang dieses Angebot aufgegriffen wird, hängt wesentlich von den jeweiligen regionalen Engpässen sowie davon ab, welche konkreten Investitionen beabsichtigt und im Sinne der regionalpolitischen Ziele gefördert werden können. Unter diesen Vorbehalten stehen die Zahlen über die zu fördernden Investitionen und die dafür vorgesehenen Finanzmittel.

In den Jahren 1991 bis 1995 soll im gesamten Fördergebiet von Niedersachsen ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr in Höhe von rd. 6 Mrd. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von rd. 1,2 Mrd. DM gefördert werden. Hierbei sollen Haushaltsmittel in Höhe von rd. 1,2 Mio. DM eingesetzt werden (s. Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 2).

Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Auftragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

Der nordwestliche Teil des Fördergebietes gehört zum nationalen Programm von gemeinschaftlichem Interesse (NPGi) des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), das am 27. Juli 1988 mit einer Laufzeit von 1988 bis 1991 genehmigt wurde. Dieses Programm wird weitgehend im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt; für die Förderung von Dienstleistungs- und Beratungstätigkeiten, die nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden können, sind 10,4 Mio. DM Landesmittel vorgesehen. Der finanzielle Beitrag des EFRE beläuft sich für das NPGi auf insgesamt 104,0 Mio. DM. Darüber hinaus werden verschiedene Arbeitsmarktreionen (AMR) bzw. Teile von ihnen durch Programme der EG-Strukturfonds begünstigt. Im einzelnen sind es die AMR Aurich, Leer, Emsland, Ammerland, Cloppenburg, Grf. Bentheim, Vechta, Bremerhaven-Cuxhaven, Braunschweig und Uelzen. Hierbei handelt es sich um Programme für Ziel 2- und Ziel 5b-Gebiete von Niedersachsen sowie um die EG-Initiativen zu Stride, Interreg, Resider und Renaval. Die Laufzeiten der Fördermaßnahmen bewegen sich zwischen 1990 bis 1993. Der Mittelansatz des Regionalfonds ist auf mehr als 105 Mio. DM veranschlagt. In den Ziel 2-

Tabelle 2

Finanzierungsplan
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1991 bis 1995	Finanzmittel					
	insgesamt	1991	1992	1993	1994	1995	1991 bis 1995 insgesamt
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft	6 000						
a) GA-Mittel		133 150	122 565	117 180	112 140	112 140	597 175
b) Sonderprogramm-Mittel		7,0	7,0	7,0			21,0
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur	1 200						
a) GA-Mittel		133 151	122 565	117 180	112 140	112 140	597 176
b) Sonderprogramm-Mittel		3,0	3,0	3,0			9,0
insgesamt							
a) GA-Mittel		266 301	245 130	234 360	224 280	224 280	1 194 351
b) Sonderprogramm-Mittel		10,0	10,0	10,0			30,0

Gebieten werden darüber hinaus Mittel des Sozialfonds und den Ziel 5 b-Gebieten Mittel des Sozialfonds und des Agrarfonds eingesetzt.

Das Land Niedersachsen setzte für die regionale Strukturverbesserung in Gebieten des Landes-Förderprogramms „Niedersachsen“ im Haushaltsjahr 1989 19,6 Mio. DM ein.

Das Gebiet des regionalen Förderprogramms „Niedersachsen“ wird zum weitaus größten Teil auch bei der Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit Vorrang berücksichtigt. Die Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur werden in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung durchgeführt. In diesem Zusammenhang ist – wie sich aus den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen ergibt – neben den verkehrsinfrastrukturellen Projekten eine hohe Bedeutung auch den Bereichen zuzumessen, die sich dem Ausbau der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur und der technologieorientierten kommunalen Infrastruktur zuwenden.

a) Ausbau der Bundesfernstraßen

- Für die Arbeitsmarktregionen Aurich, Leer, Emsland und Grafschaft Bentheim:

Die künftige Fernstraßenverbindung zwischen Emden-West und dem Ruhrgebiet (A 31). Sie führt durch den gesamten Aktionsraum. Fertiggestellt wurden bis 1990 die Abschnitte Emden-Nord bis Neermoor und Leer-West bis Dörpen

einschließlich Emstunnel. Die übrigen Abschnitte sind entweder bereits im Bau oder als vordringlicher Bedarf im Bedarfsplan Bundesfernstraßen eingestuft. Letztere befinden sich entweder in der Bauvorbereitung, in der Planfeststellung oder in der Planung. Weitere regelmäßige Fertigstellungen von Teilabschnitten sind vorgesehen.

In der Region Leer befindet sich die Verbindung Niederlande–Leer–Oldenburg–Delmenhorst (A 28). Ein Drittel der Strecke wurde 1988 dem Verkehr übergeben, 1989 als Teil der Gemeinschaftsstrecke mit der A 31 der Emstunnel von Leer bis Bunde. Der Rest befindet sich im Bau.

Die Autobahn Niederlande–Osnabrück–Bad Oeynhausen (A 30) wurde in der Region Grafschaft Bentheim 1985 fertiggestellt. In der Region Emsland wird der letzte Abschnitt 1991 fertiggestellt.

- Für die Arbeitsmarktregionen Ammerland, Cloppenburg, Bremen und Vechta:

Die Autobahn Hamburg–Bremen–Osnabrück–Münster (A 1) ist der sechsstreifige Ausbau in der Stufe „Planungen“ des Bedarfsplanes Bundesfernstraßen vorgesehen. Die Entwurfsbearbeitung für den sechsstreifigen Ausbau ist angefallen.

In der Region Ammerland/Cloppenburg wurde 1988 der Restabschnitt der Verbindung Nieder-

- lande–Leer–Oldenburg–Delmenhorst (A 28) dem Verkehr übergeben.
- Für die Arbeitsmarktregion Stade:
- Die künftige Verbindung Stade–Buxtehude–Hamburg (A 26) ist als vordringlicher Bedarf des Bedarfsplanes Bundesfernstraßen ausgewiesen. Die Linie ist bestimmt. Das bauvorbereitende Planfeststellungsverfahren für den ersten Bauabschnitt Stade–Hornburg wird in 1991 eingeleitet.
- Für die Arbeitsmarktregionen Bremen und Rotenburg (Wümme):
- Die Autobahn Hamburg–Bremen–Osnabrück–Münster (A 1) soll in der Stufe „Planungen“ des Bedarfsplanes Bundesfernstraßen sechsstreifig ausgebaut werden.
- Für die Arbeitsmarktregionen Nienburg und Schaumburg:
- Die Autobahn Ruhrgebiet–Hannover–Braunschweig–Berlin (A 2) wird hier zur Zeit sechsstreifig ausgebaut.
- Für die Arbeitsmarktregionen Lüneburg und Soltau–Fallingb.:
In der Region Lüneburg wird die Autobahn Hamburg–Hannover–Kassel (A 7) zur Zeit überwiegend sechsstreifig ausgebaut. Ansonsten ist in den genannten Regionen der sechsstreifige Ausbau innerhalb der Stufe „Planungen“ des Bedarfsplanes Bundesfernstraßen vorgesehen.
In der Region Lüneburg wird die vorrangig eingestufte Autobahn Maschen–Winsen–Lüneburg (A 250) 1991 bis Winsen-Ost fertiggestellt. Mit dem Bau des Restabschnittes bis Lüneburg wird 1991 begonnen.
- Für die Arbeitsmarktregionen Goslar, Osterode und Göttingen/Northeim:
- Die Autobahn Hamburg–Hannover–Kassel (A 7) wird zwischen Friedland und Kassel bis 1992 auf sechs Fahrstreifen verbreitert. Für die übrige Strecke ist der sechsstreifige Ausbau in der Stufe „Planungen“ des Bedarfsplanes Bundesfernstraßen vorgesehen.
In der Region Goslar wurde 1988 die Autobahn Braunschweig–Wolfenbüttel–Bad Harzburg (A 395) fertiggestellt.
- b) Der Ausbau der Schienenwege hat hohe strukturelle Bedeutung und wirkt sich besonders in den von den Maßnahmen erfaßten Regionen aus.
Für die Arbeitsmarktregion Göttingen
- DB-Neubaustrecke Hannover–Würzburg
Die Fertigstellung der Neubaustrecke in Niedersachsen kommt planmäßig voran, so daß die vorgesehene Inbetriebnahme für 1991 gesichert ist.
- c) Kanal und Hafenausbauten
Die nachstehend genannten Maßnahmen sind geeignet, den von ihnen betroffenen Regionen Impulse zur weiteren Wirtschaftsentwicklung zu geben.
Für die Arbeitsmarktregion Nienburg–Schaumburg,
Ausbau des Mittellandkanals
Rund 70 % der geplanten Baumaßnahmen am Mittellandkanal sind 1990 abgeschlossen. Über die Hälfte der Kanalstrecke ist bereits für den Verkehr mit voll beladenen Europaschiffen freigegeben. Ende der 90er Jahre soll der Mittellandkanal einschl. seiner Zweigkanäle vollständig ausgebaut sein.
Für die Arbeitsmarktregionen Aurich, Leer:
Ausbau des Hafens Emden
Zur Umstrukturierung und Zukunftssicherung des Hafens Emden ist der Bau eines Vorhafens auf dem Rysumer Nacken, rd. 11 km seewärts des bisherigen Hafens, vorgesehen. Die Verwirklichung des Vorhafens soll bedarfsorientiert zur Sicherung des Automobilumschlages, des Ro/Ro- und Containerumschlages und zur Verbesserung der Gewerbesiedlungsmöglichkeiten erfolgen. Die seewärtige Vertiefung des Fahrwassers bis zum Vorhafen soll schrittweise für Schiffstiefgänge bis zu 45 Fuß unter den im Planfeststellungsverfahren abzuwägenden Kriterien erfolgen. Die Hafenplanung wird bausteinartig aufgebaut, um freie Entscheidungsmöglichkeiten zu schaffen. Bei der Realisierung der einzelnen Baumaßnahmen sollen stets die Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit überprüft werden.
Zur Sicherung der Zufahrt zum bisherigen Hafen wird die große Seeschleuse von 260 m Länge und 40 m Breite saniert. Gleichzeitig wird die Hochwassersicherheit entsprechend dem festgelegten Deichbestock erhöht.
Weitere Maßnahmen, die der Umstrukturierung des Hafens Emden dienen, sind:
– Infrastrukturmaßnahmen für den Autoport Emden einschließlich Neugestaltung der Westmole.
– Bau eines Containerterminals am Nordkai im Zusammenhang mit der zentralen Verpackungsstelle für VW-Versandteile, die in Container verpackt werden.
– Ausbau der Kaianlagen im Ölhafen Emden.
Für die Arbeitsmarktregion Cuxhaven:
Ausbau des Hafens Cuxhaven
Für die Mehrzweckumschlagsanlage an der Elbe ist ein neuer Standort vorgesehen.
Für die Arbeitsmarktregion Wesermarsch:
Ausbau des Hafens Brake
Die Grundinstandsetzung und Verstärkung des Mittel- und Südpiers an der Weser ist weitgehend abgeschlossen. Für die Norderweiterung des Ha-

fens liegt der Planfeststellungsbeschluß vor, der wegen Anfechtung aber noch nicht rechtskräftig ist.

d) Aktionen im Forschungs- und Entwicklungsreich

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sind verschiedene Technologieparks bzw. Gründerzentren (z. B. in Syke und Nordhorn) sowie Einrichtungen der Kommunikationsinfrastruktur (in Norden und Nordhorn) gefördert worden. Die Projekte haben dazu beigetragen, die Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen in den betroffenen Arbeitsmarktregionen wesentlich zu verbessern. In die gleiche Richtung wirken Forschungsinstitute sowie Einrichtungen der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur im Fördergebiet, zu denen insbesondere folgende Institute gehören:

- Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. Göttingen,
- Institut für Erdölforschung (IFE) Clausthal-Zellerfeld,
- Institut für Solarenergieforschung GmbH in Hameln-Emmerthal,
- Laser-Laboratorium e. V., Göttingen
- Technologiepool Ostfriesland in Emden,
- Zentrum für Funktionswerkstoffe GmbH Göttingen/Clausthal-Zellerfeld,

Außer durch diese wirtschaftsnahen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben profitiert das nds. Fördergebiet von landesweit angelegten bzw. eingesetzten Programmen, Aktionen und Institutionen, zu denen insbesondere zählen:

- Einzelbetriebliche Projektförderung,
- Innovationsassistentenprogramm,
- Erfinderförderung,
- Technologie-Trainingszentren,
- Datenbankdienste Niedersachsen,
- Innovationsberatung der nds. Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern,
- Technologietransfer-Beauftragte und Technologie-Kontaktstellen der Hochschulen und Fachhochschulen,
- Fachkoordinierungsstellen „Physikalische Technologien“ sowie „Umweltechnik“,
- Nds. Agentur für Technologietransfer und Innovationsförderung (NATI),

- Deutsches Windenergieinstitut GmbH (DEWI) Wilhelmshaven.

C. Fördermaßnahmen 1989

(gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiete

(Förderung aus dem Normalansatz der Gemeinschaftsaufgabe)

– Gewerbliche Wirtschaft

- Im Jahre 1989 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 600 Projekte der gewerblichen Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 3 100 Mio. DM bewilligt. Hierfür wurden Mittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 160,4 Mio. DM eingesetzt. Hinzu kommen noch Steuermindereinnahmen durch die teilweise Gewährung der regionalen Investitionszulage. Mit diesen Investitionsvorhaben sollen im Fördergebiet rd. 6 100 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und rd. 10 000 Arbeitsplätze gesichert werden.
- Schwerpunkte der Investitionstätigkeiten liegen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (95 % aller Investitionsprojekte), die aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.
- Der durchschnittliche Fördersatz (ohne Investitionszulage) beträgt rd. 6 % der förderfähigen Investitionskosten.
- Von den geförderten Investitionsprojekten entfallen auf die Schwerpunktorde/Mitorte rd. 70 % aller Vorhaben.

– Infrastruktur

- 94 Investitionsprojekte im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 79 Mio. DM wurden 1989 mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 53,1 Mio. DM gefördert.
- Schwerpunkte liegen hier in den Bereichen Fremdenverkehr und Industriegeländeerschließung mit rd. 80 % aller Projekte.
- Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt rd. 70 % der Investitionskosten.

3. Regionales Förderprogramm „Bremen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraums

Der Aktionsraum umfaßt die Städte Bremen und Bremerhaven. Da die niedersächsischen Umlandgemeinden, die gemeinsam mit den bremischen Städten die Arbeitsmarktregionen Bremen und Bremerhaven/Cuxhaven bilden, im regionalen Aktionsprogramm „Niedersachsen“ berücksichtigt sind, ist es erforderlich, von der ansonsten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe üblichen regionalen Gliederung (Arbeitsmarktregionen) abzuweichen.

Die Städte Bremen und Bremerhaven gehören zum neuen *Normalfördergebiet* der Gemeinschaftsaufgabe das der Planungsausschuß am 25. Januar 1991 beschlossen hat. Bremerhaven besitzt diesen Status bereits seit Beginn der GA-Förderung; die Stadt Bremen war von 1984 bis 1990 Sonderprogrammgebiet der Gemeinschaftsaufgabe.

Der B-Schwerpunktort Bremerhaven umfaßt neben der Stadtgemeinde selbst auch die bremischen Gebiete in Bremerhaven. Zum Schwerpunktort gehören die niedersächsischen Umlandgemeinden Langen, Loxsted (Luneplate) und Schiffdorf als Mitorte.

Zum B-Schwerpunktort Bremen gehören die niedersächsischen Umlandgemeinden Achim, Stuhr und Weyhe als Mitort.

Fläche und Bevölkerung
(Stand: 31. Dezember 1989)

Region	Einwohner	Fläche (qkm) ¹⁾
Arbeitsmarktregion Bremerhaven/Cuxhaven . . .	319 306	2 158,84
davon bremischer Teil: Stadt Bremerhaven	129 494	86,60
Arbeitsmarktregion Bremen	1 116 327	4 867,95
davon bremischer Teil: Stadt Bremen	544 190	317,60

¹⁾ Zuordnung des stadtbremischen Überseehafengebietes Brhv. zu Bremerhaven

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Bremerhaven

Die Arbeitsmarktregion Bremerhaven/Cuxhaven zählt zu den strukturschwächsten Regionen des Bun-

desgebietes. Die für die Neuabgrenzung des GA-Fördergebietes 1991 berechneten Kennziffern weisen mit Ausnahme des z. T. problematisch spezifizierten Infrastrukturrindikators durchweg — z. T. erhebliche — Rückstände gegenüber dem Bundesdurchschnitt aus.

Der bremische Teil der Arbeitsmarktregion — die Stadt Bremerhaven — hatte in den 80er Jahren hohe Arbeitsplatzverluste in den vom Strukturwandel besonders betroffenen Industriesektoren Schiffbau und Fischwirtschaft zu verzeichnen, die von den übrigen Wirtschaftsbereichen nicht kompensiert werden konnten. Bremerhaven gehörte deshalb mit Arbeitslosenquoten von 180 bis 200 % des Bundesdurchschnitts zu den regionalen Brennpunkten der Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland.

Gegen Ende der 80er Jahre zeichnen sich bei der Arbeitsplatzentwicklung — insbesondere durch die erfolgreiche Modernisierung der Fischwirtschaft — Anzeichen einer Trendwende an, die jedoch den hohen Stand der Arbeitslosigkeit nur am aktuellen Rand beeinflussen.

Bremen

Die Arbeitsmarktregion Bremen mit dem Zentrum Bremen und den niedersächsischen Umlandkreisen Osterholz, Verden, Diepholz, Oldenburg und der kreisfreien Stadt Delmenhorst wurde nach dem vom Planungsausschuß beschlossenen Abgrenzungsmodell als viertletzte Region in das Normalfördergebiet aufgenommen. Leicht unterdurchschnittliche Ausprägungen des Einkommensindikators und des prognostischen Arbeitsmarktindikators sowie eine erheblich über dem Bundesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquote haben zu dieser Platzierung in der Rangreihe der Förderregionen geführt.

Der bremische Teil der Arbeitsmarktregion — die Stadt Bremen — weist dabei die typische Indikator-konstellation für sog. altindustrialisierte Regionen im Umstrukturierungsprozeß auf: eine mit anderen Verdichtungsregionen vergleichbare gute Infrastrukturausstattung, ein gemessen am Bundesdurchschnitt überdurchschnittliches Einkommensniveau, das jedoch deutlich unter dem Einkommensniveau strukturstarker Verdichtungsregionen bleibt, eine sehr angespannte Arbeitsmarktsituation mit hohen Arbeitslosenquoten und — da bei der Indikator-konstruktion im wesentlichen Vergangenheitstrends fortgeschrieben werden — eine erheblich hinter dem Bundesdurchschnitt zurückbleibende prognostizierte Arbeitsplatzentwicklung.

Die Arbeitsmarktprobleme sind im wesentlichen auf die tiefgreifende Strukturkrise in den 80er Jahren – mit Schwerpunkt in der ersten Hälfte – zurückzuführen. Einbrüche im Verarbeitenden Gewerbe mit den Schwerpunkten Schiffbau, Stahlindustrie und Nahrungs- und Genußmittelindustrie, Wachstumschwächen im Dienstleistungsgewerbe sowie ein geringer Anteil an kleinen und mittleren Unternehmen waren im wesentlichen für die Strukturkrise verantwortlich und führten bis zur Mitte des abgelaufenen Jahrzehntes zu einer Schrumpfung der wirtschaftlichen Gesamtleistung verbunden mit massiven Arbeitsplatzrückgängen und einem drastischen Anstieg der Arbeitslosigkeit. Danach setzte insgesamt betrachtet eine Erholungsphase ein, die nachhaltig von einer Konsolidierung im gesamten Produzierenden Gewerbe gekennzeichnet war. Am Ende des vergangenen Jahrzehnts kam es schließlich auch im Lande Bremen zu einem ausgeprägten Aufschwung mit einem relativ hohem Wirtschaftswachstum, so daß in der gesamten zweiten Hälfte der 80er Jahre global gesehen gut $\frac{2}{3}$ der vorher verlorengegangenen Arbeitsplätze zurückgewonnen werden konnten. Da jedoch gleichzeitig der regionale Arbeitsmarkt auch von der Arbeitsangebotsseite – zunehmende Er-

werbsbeteiligung vor allem von Frauen, Zuwanderungen – belastet wurde, hat die regionale Arbeitslosigkeit lange Zeit auf dem erreichten hohen Niveau verharrt und konnte erst im Laufe des Jahres 1990 vermindert werden. Insgesamt gehört die Stadt Bremen mit einer Arbeitslosenquote von 13,1 % im Jahre 1990 (ca. 182 % des Bundesdurchschnitts) auch weiterhin zu den regionalen Brennpunkten der Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland.

Es gilt deshalb, den wirtschaftlichen Umstrukturierungs- und Aufholprozeß der bremischen Wirtschaft durch eine aktive Wirtschaftsstrukturpolitik auch weiterhin zu unterstützen. Für eine gewisse Zeit ist Bremen dabei noch auf die solidarische Hilfe der Bundesländer-Gemeinschaftsaufgabe (und der EG) angewiesen.

Dies gilt um so mehr, als dem Industriestandort Bremen durch die wirtschaftlichen Folgen des Abrüstungsprozesses ein neuer Anpassungsprozeß droht. Die Stadt Bremen gehört zu den wichtigsten Standorten der wehrtechnischen Industrie und wäre insofern bei einem bruchartigen Nachfragerückgang in diesem Bereich stark betroffen.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1991

Arbeitsmarktregion	Arbeitslosenquote im Durchschnitt der Jahre		Bruttojahreslohn der abhängig beschäftigten Personen		Infrastrukturindikatoren	Arbeitsplatzentwicklungsindikatoren	Einwohner (Stand: 31. Dezember 1988)	
	1987 bis 1990		1988		1990	1990	Anzahl	in % des Bundesdurchschnitts
	in %	in % des Bundesdurchschnitts	in DM	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts		
Bremen	11,3	139,5	32 353	97,4	110,6	97,6	1 100 380	1,783
Bremerhaven/Cuxhaven .	12,7	156,8	29 247	88,1	103,8	92,9	315 981	0,512

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

Das Land Bremen beabsichtigt, die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe vorrangig für die Verbesserung der Infrastruktur einzusetzen, wobei der Erschließung von Industrie- und Gewerbeland aufgrund der angespannten Bedarfssituation ein besonderer Stellenwert eingeräumt wird. Maßnahmen der gewerblichen

Investitionsförderung werden mit GA-Mitteln lediglich im Falle von regional bedeutsamen Errichtungsinvestitionen durchgeführt. Die Förderung von Erweiterungsinvestitionen erfolgt aus Landesmitteln; sie wird auf kleine und mittlere Unternehmen konzentriert und stärker an den Arbeitsplatzeffekten der Förderung ausgerichtet. Von der Förderung der Umstellung/grundlegenden Rationalisierung soll generell abgesehen werden.

Finanzierungsplan
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1990 bis 1994	Finanzmittel						
		insgesamt	1990 ¹⁾	1991 ²⁾	1992 ²⁾	1993 ²⁾	1994 ²⁾	1990 bis 1994 insgesamt
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben .	150,0							
a) GA-Mittel *)		5,0	5,0	5,0	5,0	5,0		25,0
b) Sonderprogramm-Mittel **)								
c) Investitionszulage								
2. Förderung des Abbaus der Infrastruktur, soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr erforderlich	200,0							
a) GA-Mittel		36,208	32,931	31,270	29,710	29,710		159,829
b) Sonderprogramm-Mittel								
insgesamt								
a) GA-Mittel		41,208	37,931	36,270	34,710	34,710		184,829
b) Sonderprogramm-Mittel **)								

*) Neben den GA-Mitteln werden noch ca. 10 Mio. DM Landesmittel p. a. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft eingesetzt

**) Zur Abdeckung von eingegangenen Verpflichtungen aus dem zum 31. Dezember 1990 ausgelaufenen Sonderprogramm Bremen (zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau- sowie der Eisen- und Stahlindustrie) werden gemäß den Konditionen des Sonderprogramms Landesmittel (im Jahre 1991 incl. Ziel-2-Mittel) in folgender Höhe bereitgestellt: 1991: 32,2 Mio. DM; 1992: 43,0 Mio. DM; 1993: 11,0 Mio. DM und 1994: 8,5 Mio. DM.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

Die regionalen Entwicklungsmaßnahmen für die bremischen Förderregionen sind im „Wirtschaftsstrukturpolitischen Aktionsprogramm für Bremen und Bremerhaven bis 1995 (WAP '95)“ zusammengefaßt. Alle für regionalwirtschaftlich wirksame Aktionen einsetzbaren Fördermittel des Landes, des Bundes (einschl. GRW) und der Europäischen Gemeinschaften sind in diesen programmatischen Rahmen integriert, dessen zentrale Zielsetzung darin besteht, die Abkopplung der bremischen Städte bei der Arbeitsmarktentwicklung, den privaten Einkommen und den öffentlichen

Finanzen zu stoppen und schrittweise in einen Aufholprozeß umzuwandeln. Den einzelnen, aus der Sicht des Landes vorrangig zu beseitigenden wirtschaftsstrukturellen Engpässen sind dabei besondere Förderungs-Schwerpunkte zugeordnet:

- Zur schrittweisen Auflockerung der problembehafteten Industriestruktur in Bremen und Bremerhaven sollen Zuschüsse für Neuansiedlungen und Erweiterungen (Landesförderung nach GRW-Konditionen) sowie der Infrastrukturausbau für zukunftsorientierte industrielle Projekte beitragen. Durch die Modernisierung bestehender und die Errichtung neuer Betriebe wird die Schaffung eines zu-

- kunftsorientierten Industriekerns angestrebt, der sich — auch überregionalen — Wettbewerbsbedingungen ohne strukturelle Probleme und mit ausreichendem Innovationspotential stellen kann. Für 1991 sind im Haushalt des Landes Bremen für die Absicherung dieses Umstrukturierungsprozesses rd. 19 Mio. DM vorgesehen.
- Mit knapp 38 Mio. DM sollen 1991 die technologischen Grundlagen bremischer Unternehmen und damit ihre betriebliche Wettbewerbsfähigkeit bei der Erschließung neuer Märkte und der Entwicklung neuer Produkte verbessert werden. Beabsichtigt ist im Rahmen dieser Zielsetzung die Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft in Bremen und Bremerhaven zu intensivieren, die wirtschaftsbezogene FuE-Infrastruktur auszubauen sowie die Einrichtung und Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu unterstützen.
 - Der derzeit noch deutlich unterdurchschnittliche Anteil kleiner und mittlerer Unternehmen an der Gesamtbeschäftigung in den bremischen Städten ist mit dem Ziel, zukünftig eine höhere Flexibilität der regionalen Wirtschaft bei der Bewältigung von Strukturproblemen zu gewährleisten, weiter auszubauen. Zentraler Ansatzpunkt der Mittelstandsförderung, die Bestandpflege sowie Neugründungen und -ansiedlungen gleichberechtigt betreffen soll, ist neben der betrieblichen Förderung und dem Ausbau von Gewerbezentren vor allem die Bereitstellung von Gewerbeflächen für Ansiedlungen, Erweiterungen und Umsiedlungen (einschließlich GRW-Förderung). Insgesamt sind im Haushaltsanschlag 1991 des Landes Bremen rd. 50 Mio. DM für diese Bereiche der KMU-Förderung vorgesehen.
 - Die Mittel des Wirtschaftsstrukturpolitischen Aktionsprogramms werden im Land Bremen auch zur Verbesserung infrastruktureller Voraussetzungen für den Dienstleistungsbereich eingesetzt. Die unterdurchschnittliche Beschäftigungsentwicklung im tertiären Gewerbe Bremens und Bremerhavens ist in entscheidendem Maße zurückzuführen auf die verbesserungsfähige regionale und überregionale Wettbewerbsfähigkeit der bremischen Städte. Mit einer gezielten Förderung zentraler Standortfaktoren (Außenwirtschaft, Messe- und Tagungskapazitäten, City-Attraktivität, oberzentrale Einrichtungen) soll zum Abbau dieser Defizite beigetragen werden. Das hierfür 1991 veranschlagte Mittelvolumen liegt bei rd. 57 Mio. DM.
 - Eine Abstimmung der wirtschaftspolitischen Programmatik mit umweltschutzpolitischen Zielsetzungen wird aus bremischer Sicht als unbedingt erforderlich eingeschätzt. Bei der Formulierung einer zukunftsorientierten Wirtschaftsstrukturpolitik sollen ökologische Aspekte dabei nicht nur Nebenbedingungen, sondern auch Ansatzpunkte für eigene Aktionsfelder darstellen. Mit rd. 15 Mio. DM sollen deshalb im Lande Bremen 1991 mit Wirtschaftsstrukturpolitischer Zielsetzung die Einbeziehung ökologischer Elemente in die gewerbliche Förderung (Flächengestaltung, Beschäftigungsinitiativen etc.) ausgebaut sowie die Erforschung und Anwendung von Umwelttechnologien unterstützt werden.
 - Da die Strukturprobleme in Bremerhaven unter Einbeziehung zukünftiger Aspekte besonders gravierend sind, müssen zusätzliche Anstrengungen für die Seestadt unternommen werden (Ansatz 1991: 54 Mio. DM einschließlich GRW-Mittel). Förderschwerpunkte werden dabei im FuE-Bereich, bei Erschließungs- und Ansiedlungsmaßnahmen, bei der Modernisierung und Umstrukturierung des Fischereihafens sowie beim Tourismus gesetzt.
- Insgesamt, d. h. unter Einbeziehung der Kosten für Planung, EDV-Begleitung und Erfolgskontrolle wird das Land Bremen 1991 rd. 300 Mio. DM für regionalwirtschaftlich bedeutsame Maßnahmen in den Städten Bremen und Bremerhaven einsetzen können. Einbezogen sind dabei Fördermittel des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) und der Agrarstruktur (GAK). Ebenfalls berücksichtigt sind die Mittelzuflüsse aus dem Europäischen Regionalfonds (Sonderprogramm RENAVAL, Ziel 2-Förderung) in Höhe von (brutto) rd. 58 Mio. DM. Diese Zuflüsse sind in der Globalsumme enthalten, aber zur Zeit den oben dargestellten Entwicklungszielen noch nicht endgültig zuzuordnen. Sie führen jedoch zu einer beachtlichen Erhöhung des für regionalwirtschaftlich bedeutsame Maßnahmen einsetzbaren Mittelvolumens und unterstützen damit die Aktivitäten der nationalen Regionalförderung. Die Schwerpunkte der EFRE-Förderung liegen in der Wiederherrichtung von Gewerbeflächen, der Aufstockung von Investitionsbeihilfen, der Stärkung des Dienstleistungssektors durch die Schaffung von Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen und die Förderung des Fremdenverkehrs, der Verbesserung des Schutzes der Umwelt, des Ausbaus der anwendungsorientierten FuE-Beratungseinrichtungen sowie der Modernisierung und Umstrukturierung des Fischereihafens.
- ### C. Förderergebnisse 1989
- (Gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)
- #### 1. Normalfördergebiet (Bremerhaven)
- *Gewerbliche Wirtschaft*
 - Im Jahre 1989 wurden für Bremerhaven 6,64 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 12 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 63,64 Mio. DM bewilligt. Hinzu kommen noch Steuermindereinnahmen durch die Gewährung der regionalen Investitionszulage. Mit diesen Investitionsvorhaben im Normalfördergebiet verbunden war die Schaffung von 175 neuen Arbeitsplätzen und 22 Ausbildungsplätzen.
 - Nahezu alle geförderten Vorhaben betrafen Erweiterungsinvestitionen (99,3%), die im Gegensatz zu Umstellungs- und Rationalisierungsinve-

stitutionen unter regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.

Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach Wirtschaftsbereichen zeigt, daß überwiegend die Nahrungsmittelindustrie von der Förderung profitierte.

- Die Förderhöchstsätze wurden in allen Fällen ausgenutzt; der durchschnittliche Fördersatz (ohne Investitionszulage) betrug 10,4 % und unter Einbeziehung der Investitionszulage 19,1 % der Investitionskosten.
- Alle geförderten Investitionsprojekte wurden im Schwerpunktort Bremerhaven durchgeführt.

○ *Infrastruktur*

- Im Jahre 1989 wurden 21,26 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 13 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 26,63 Mio. DM bewilligt (Fördersatz: 79,8 %). Die Schwerpunkte lagen in der Erschließung von Gewerbe- und Industriegebieten (51,2 %) und in der Geländeerschließung für den Fremdenverkehr.

2. Sonderprogrammgebiet (Bremen)

○ *Gewerbliche Wirtschaft*

- Zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft können im Rahmen des Sonderprogramms Bremen keine GA-Mittel des Bundes eingesetzt werden. Aus Landesmitteln wurden daher – entsprechend den Regelungen des Rahmenplans – im Jahre 1989 insgesamt 35,6 Mio. DM zur Förderung von 61 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) bewilligt. Hinzu kommen noch Steuermindereinnahmen durch die Gewährung der regionalen Investitionszulage von ca. 57,4 Mio. DM. Insgesamt wurden damit Investitionszuschüsse und/oder -zulagen für ein Investitionsvolumen von 660,5 Mio. DM

bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben im Sonderprogrammgebiet verbunden war die Schaffung von 795 neuen Arbeitsplätzen und 51 Ausbildungsplätzen.

- Alle geförderten Vorhaben betrafen Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen wobei die Erweiterungsinvestitionen überwogen (87,9 %) die im Gegensatz zu Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen unter regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.

Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach Wirtschaftsbereichen zeigt, daß ein Schwerpunkt der Förderung für den Fahrzeugbau bestand.

- Die Förderhöchstsätze wurden in allen Fällen ausgenutzt; der durchschnittliche Fördersatz (ohne Investitionszulage) betrug 5,39 % der Investitionskosten und unter Einbeziehung der Investitionszulage 14,08 %.
- Alle geförderten Investitionsprojekte wurden im Schwerpunktort Bremen durchgeführt.

○ *Infrastruktur*

- Im Jahre 1989 wurden 31,45 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 24 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 39,31 Mio. DM bewilligt.

Der Schwerpunkt der Förderung lag dabei im Bereich „Gewerbegebiets-Erschließung“, dem rd. 99,5 % aller Projekte zuzurechnen sind.

- Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten bewilligt wurde, betrug 80,0 % der Investitionskosten.

3. Förderergebnisse (1986 bis 1990)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1986 bis 1990 sind im Anhang 16 dargestellt.

4. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

- Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen:

Normalfördergebiet

Aachen (tlw.), Bochum (tlw.), Dortmund, Düren (tlw.), Duisburg, Essen (tlw.), Gelsenkirchen, Höxter (-Holzminden), Kleve (tlw.), Mönchengladbach (tlw.), Münster (tlw.), Steinfurt (tlw.)

Sonderprogrammgebiet^{1) 2)}

- Sonderprogramm „Aachen-Jülich“

Aachen, Jülich

- Sonderprogramm „Montanregionen“

Bochum, Dortmund-Unna, Duisburg-Oberhausen, Gelsenkirchen, Hamm-Beckum (teilw.), Recklinghausen, Wesel-Moers.

Die zum Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte/Kreise bzw. Teile davon sind im Anhang 17 aufgelistet.

- Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft konzentriert sich auf 14 B-Schwerpunktorte und 17 C-Schwerpunktorte im Normalfördergebiet sowie zusätzlich auf 5 C-Schwerpunktorte in den Sonderprogrammgebieten (soweit nicht Normalfördergebiet).

Die räumlichen Schwerpunkte (Schwerpunktorte/Mitorte) und Förderpräferenzen der gewerblichen Förderung sind im Anhang 18 dargestellt.

- Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

= Einwohner (Normalfördergebiet) ab 1. Juli 1991:	5 422 593
= Einwohner (Sonderprogrammgebiet ³⁾ ab 1. Juli 1991:	30 813
= Einwohner (Aktionsraum):	5 453 406
= Einwohner (Nordrhein-Westfalen):	17 103 588
= Einwohner (Schwerpunktorte/Mitorte ⁴⁾):	5 399 914
= Fläche qkm (Normalfördergebiet) ab 1. Juli 1991:	6 065,67
= Fläche qkm (Sonderprogrammgebiet) ab 1. Juli 1991:	90,41
= Fläche qkm (Aktionsraum):	6 156,08
= Fläche qkm (Nordrhein-Westfalen):	34 068,21

¹⁾ Auf Anhang 15 „Beschlüsse des Planungsausschusses zu Sonderprogrammen/-maßnahmen“ wird verwiesen.

²⁾ Für die zum Sonderprogrammgebiet gehörenden Arbeitsmarktregionen ist das bis einschließlich 1990 geltende Gebietsraster maßgebend.

³⁾ soweit nicht bereits Normalfördergebiet.

⁴⁾ Der hohe Anteil der Einwohner in Schwerpunkorten ergibt sich aus der hochverdichteten Siedlungsstruktur großer Teile des Aktionsraumes.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Zur Neuabgrenzung der Fördergebiete wurde ein Abgrenzungsmodell zugrundegelegt, das sich aus den vier Einzelindikatoren

- Arbeitslosenquote im Durchschnitt der Jahre 1987–1990 (40%)
- durchschnittlicher Bruttojahreslohn in DM je Arbeitnehmer 1988 (40%)
- Prognostizierte Arbeitsplatzentwicklung 1990 (10%)
- Infrastruktur 1990 (10%)

zusammensetzt. Neben den nach diesem Modell förderbedürftigen Regionen wurden darüber hinaus einige wenige Gemeinden, die eine große Zahl von Beschäftigten im Steinkohlenbergbau aufweisen oder in denen eine große Zahl von Bergbaubeschäftigten wohnt, zusätzlich als Fördergebiet aufgenommen. Deshalb wurde – angesichts der Notwendigkeit, die westdeutschen Fördergebiete zu reduzieren – bei dem Ausweis der Fördergebiete von dem der Neuabgrenzung zugrundegelegten Raster der regionalen Arbeitsmärkte (Arbeitsmarktregionen) in Ausnahmefällen abgewichen.

Die Ergebnisse der Einzelindikatoren für die Arbeitsmarktregionen, die ganz oder teilweise zum nordrhein-westfälischen Aktionsraum gehören, sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Mit der Neuabgrenzung der Fördergebiete 1991 ist es erstmals gelungen, die vom Strukturwandel besonders betroffenen altindustrialisierten Ruhrgebietsregionen, die bislang zum großen Teil nur durch zeitlich befristete Sonderprogramme abgedeckt wurden, in die Normalförderung der Gemeinschaftsaufgabe zu bringen. Darüber hinaus wurde mit der Aufnahme der Steinkohlenbergbaugebiete Aachen-Heinsberg sowie in den Kreisen Steinfurt und Warendorf regionalpolitisch dem besonderen Anpassungsdruck Rechnung getragen, dem der Steinkohlenbergbau unterliegt.

2.11 Die neu abgegrenzten Normalfördergebiete lassen sich zu folgenden Teilbereichen des nordrhein-westfälischen Aktionsraumes zusammenfassen:

- *Ruhrgebiet:*

Duisburg/Oberhausen/Kreis Wesel (ohne Sonsbeck)

Essen/Bottrop

Gelsenkirchen/Kreis Recklinghausen

Bochum/Herne/Hattingen, Witten (Ennepe-Ruhr-Kreis)

Dortmund/Hamm/Kreis Unna/Ahlen (Kreis Warendorf)

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1991
– Normalfördergebiete –

Arbeitsmarktregion	Arbeitslosenquote im Durchschnitt der Jahre 1987 bis 1990		Bruttolohn und -gehalt der abhängig beschäftigten Personen 1988		Infrastrukturindikatoren 1990	Arbeitsplatzentwicklungsindikatoren 1990	Einwohner Ende Dezember 1989			
	in %	BRD = 100	in DM	BRD = 100	BRD = 100	BRD = 100	insgesamt		darunter im Fördergebiet ²⁾	
							Anzahl	in % der Bundesbevölkerung	Anzahl	in % der Bundesbevölkerung
Aachen	10,8	133,33	32 446	97,72	112,41	96,68	527 829	0,842	148 432	0,237
Bochum	12,1	149,38	35 094	105,70	105,43	92,25	914 505	1,459	731 435	1,167
Dortmund	13,0	160,49	33 472	100,81	108,75	90,81	1 174 323	1,874	1 174 323	1,874
Düren	8,4	103,70	33 928	102,18	102,59	102,81	239 021	0,381	12 211	0,019
Duisburg	12,4	153,09	34 728	104,59	107,25	85,81	1 193 208	1,904	1 186 381	1,893
Essen	12,7	156,79	35 608	107,24	109,84	90,89	918 058	1,465	741 909	1,184
Gelsenkirchen	12,8	158,02	33 047	99,53	102,20	91,10	934 391	1,491	934 391	1,491
Höxter (-Holzminden)	9,8	120,99	29 453	88,71	96,02	92,22	142 793 ¹⁾	0,228	110 287 ¹⁾	0,176
Kleve	8,9	109,88	29 214	87,99	100,49	101,88	266 175	0,425	84 332	0,135
Mönchengladbach	9,8	120,99	31 660	95,35	106,81	99,65	473 532	0,755	166 166	0,265
Münster	9,2	113,58	31 941	96,20	105,74	103,25	686 109	1,095	53 322	0,085
Steinfurt	8,6	106,17	30 067	90,56	100,68	101,22	382 964	0,611	79 394	0,127
Zusammen							7 852 908	12,529	5 422 593	8,651
Bundesgebiet (o. neue Bundesländer)	8,1	100,00	33 203	100,00	100,00	100,000	62 679 035	100,000	62 679 035	100,000

1) NRW-Teil

2) Normalfördergebiet

– Raum Ibbenbüren:

Recke, Mettingen, Hörstel, Ibbenbüren (Kreis Steinfurt)

– Raum Aachen-Heinsberg:

Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, Würselen (Kreis Aachen)

Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg (Kreis Heinsberg)

Aldenhoven, Jülich (Kreis Düren)

– Raum Höxter:

Kreis Höxter

– Raum Kleve:

Emmerich, Kalkar, Kleve (Kreis Kleve).

2.12 Im Zusammenhang mit der Neuabgrenzung der Fördergebiete scheiden – mit Ausnahme der Gemeinde Jülich – die Sonderprogrammgebiete, die außerhalb des neu abgegrenzten Normalfördergebiets liegen, vorzeitig zum 30. Juni 1991 aus der Förderung aus.

2.2 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Das neu abgegrenzte Fördergebiet umfaßt sowohl das unter starkem Anpassungsdruck stehende Ruhrgebiet mit überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit sowie die peripheren Steinkohlenbergbaureviere im Kreis Steinfurt und im Aachen-Heinsberger Raum wie auch strukturschwache ländliche Gebiete (Arbeitsmarktregion Höxter und Teile der Arbeitsmarktregion Kleve). Die Wirtschaftskraft ist in den zum Aktionsraum zählenden Fördergebieten fast durchweg vergleichsweise schwach. Vor allem lassen die Vergleichszahlen (s. Tabelle 2) der Jahre 1980 und 1988 erkennen, daß die Fördergebiete in diesem Zeitraum deutlich zurückgefallen sind.

2.21 Ruhrgebiet

Das Ruhrgebiet zählt bundesweit zu den ältesten Industriegebieten. Wenngleich die Umstrukturierung schon in beachtlichem Maße vorangekommen ist, stellen die Montanindustrien Kohle und Stahl einschließlich der mit ihnen verflochtenen Wirtschaftszweige immer noch einen bedeutenden Wirtschafts-

Tabelle 2

Indikatoren zur aktuellen wirtschaftlichen

Aktionsraum Nordrhein-Westfalen	Arbeitslosenquote JD 1990		Veränderung 1990			
			Beschäftigte im Bergbau und Verarbeitenden			
			insgesamt		darunter	
					Steinkohlenbergbau	
%	BRD = 100	absolut	%	absolut	%	
Ruhrgebiet	11,9	165,3	-136 527	-21,1	-43 703	-30,0
davon						
Duisburg/Oberhausen/Kreis Wesel .	11,2	155,6	- 46 258	-25,0	- 9 469	-26,4
Essen/Bottrop	12,7	176,4	- 14 415	-20,9	- 3 909	-29,0
Gelsenkirchen/Kreis Recklinghausen	11,9	165,3	- 25 220	-20,7	-12 781	-29,7
Bochum/Herne/Hattingen, Witten (Ennepe-Ruhr-Kr.)	12,5	173,6	- 15 810	-14,3	- 1 510	-15,7
Dortmund/Hamm/Kreis Unna/Ahlen (Kr. Warendorf)	11,5	159,7	- 34 824	-21,8	-16 034	-36,5
Raum Ibbenbüren	6,3	87,5	1 260	15,0	- 241	- 5,8
Raum Aachen/Heinsberg	9,3	129,2	- 6 427	-17,0	- 6 151	-42,0
Raum Höxter	8,4	116,7	1 358	13,4	-	-
Raum Kleve	8,5	118,1	- 1 529	-16,0	-	-
Zusammen			-141 865	-19,9	-50 095	-30,4

1) Stand: Ende September

2) Stand: Ende Juni

3) einschließlich Sonsbeck

4) Ergebnis des Kreises

faktor für die Region dar. Kennzeichnend für diesen Raum sind (siehe Tabelle 2):

– starke Arbeitsplatzverluste im Bereich Kohle und Stahl

und

in den unmittelbaren und mittelbaren Verflechtungsbereichen

sowie

– eine weit überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit.

Dazu ist hier die Struktur der Erwerbslosen (Langzeitarbeitslose und sonstige Problemgruppen) sehr ungünstig, welches sich negativ auf deren Wiedereingliederungschancen in den Arbeitsmarkt auswirkt.

2.22 Raum Ibbenbüren

Dieser ländlich strukturierte Raum wird vom Steinkohlenabbau als dominierenden Wirtschaftszweig stark geprägt. Hier ist die Schaffung alternativer Erwerbsmöglichkeiten ein ganz dringendes Problem.

2.23 Raum Aachen-Heinsberg

Dieser primär vom Steinkohlenabbau geprägte Raum leidet unter dem Rückzug des Steinkohlenbergbaus.

Auf der Zeche Emil-Mayrisch in Aldenhoven endet die Förderung Ende 1992. Die Zeche Sophia-Jacoba in Hückelhoven hat ebenfalls bereits Personal abgebaut.

2.24 Raum Höxter

In diesem ländlich strukturierten Raum stellt die Landwirtschaft noch einen vergleichsweise bedeutenden Wirtschaftssektor dar. Hier ist der Grad der Industrialisierung sehr niedrig. Die Förderbedürftigkeit ergibt sich u. a. aus der ungünstigen Einkommenssituation und der weit unter dem bundesdurchschnittlichen Niveau liegenden Wirtschaftskraft; auch die Infrastruktur und die Arbeitsplatzentwicklungsindikatoren erreichen den Bundesdurchschnitt nicht.

2.25 Raum Kleve

Fördergebiete sind hier lediglich drei nördlich gelegene Gemeinden des Kreises; es handelt sich um einen primär ländlich strukturierten Raum, der gekennzeichnet ist durch:

Tabelle 2

Situation des Aktionsraumes

gegen 1980						Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten je Einwohner			
Gewerbe ¹⁾		Versicherungspfl. Beschäftigte ²⁾							
darunter		insgesamt		darunter		1980		1988	
Eisenschaff. Industrie				tertiärer Sektor					
absolut	%	absolut	%	absolut	%	DM	BRD = 100	DM	BRD = 100
-47 130	-38,1	-66 519	-4,2	79 107	11,4	22 283	100,1	28 902	89,4
-23 836	-36,6	-30 776	-7,8	17 694	11,2	22 364 ³⁾	100,5 ³⁾	28 322 ³⁾	87,6 ³⁾
- 146	-11,6	- 8 217	-3,2	13 091	9,1	26 157	117,5	34 847	107,8
- 567	-45,1	- 5 163	-1,9	13 712	12,9	20 625	92,7	25 386	78,5
-10 398	-39,7	-13 042	-5,2	10 715	10,2	22 355	100,5	30 690	94,9
-12 183	-40,9	- 9 321	-2,3	23 895	13,1	21 003	94,4	27 455	84,9
-	-	1 746	8,6	1 524	22,4	16 859	75,8	23 470	72,6
-	-	1 945	2,5	6 324	23,6	14 290	64,2	18 769	58,1
-	-	2 330	6,4	2 468	14,9	16 440	73,9	23 339	72,2
-	-	+2 747	10,5	3 490	29,3	17 361 ⁴⁾	78,0 ⁴⁾	24 728 ⁴⁾	76,5 ⁴⁾
-47 130	-38,1	-57 751	-3,3	92 913	12,3				

- schwache Einkommensentwicklung
und
- überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

1.1 Normalfördergebiet

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Normalfördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur, wobei vorrangig folgende Ziele angestrebt werden:

In den Jahren 1991 bis 1995 soll im Normalfördergebiet von Nordrhein-Westfalen ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 8,0 Mrd. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von 1 Mrd. DM gefördert werden. Hierfür sollen Haushaltsmittel in Höhe von 1 530,878 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 3). Die Aufteilung auf die

verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

1.2 Sonderprogrammgebiet

Die nachfolgend genannten zeitlich befristeten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Sonderprogrammgebiet dienen vorrangig der Schaffung von neuen wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie und des Steinkohlebergbaus sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. In den Jahren 1991 bis 1993 soll mit den Sonderprogramm-Mitteln im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) soll ein Investitionsvolumen von 3,0 Mrd. DM sowie im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur ein Investitionsvolumen von 0,4 Mrd. DM gefördert werden. Hierfür stehen Haushaltsmittel in Höhe von 580,0 Mio. DM zur Verfügung (vgl. Tabelle Nr. 3). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

- a) Um einen besonderen Beitrag zur Lösung der durch die Anpassungsprozesse bei Kohle und Stahl entstandenen Probleme in den Montanregionen zu leisten, hat das Land Nordrhein-Westfalen im Frühsommer 1987 die „Zukunftsinitiative Montanregionen“ (ZIM) beschlossen. In den vom Strukturwandel im Steinkohlenbergbau und in der Eisen- und Stahlindustrie betroffenen Regionen werden Maßnahmen gefördert, die sich in besonderem Maße eignen, einen zusätzlichen Innovationsschub in den Montanregionen auszulösen. Sie beziehen sich auf die folgenden Felder: Innovations- und Technologieförderung, Förderung der zukunftsorientierten Qualifikation der Arbeitnehmer, arbeitsplatzschaffende und arbeitsplatzsichernde Maßnahmen, Ausbau und Modernisierung der Infrastruktur sowie Verbesserung der Umwelt- und Energiesituation.

Bei der Auswahl der Vorhaben werden regionale und lokale Entscheidungsträger wie die Kommunen, die Kammern, die Gewerkschaften, die Arbeitsverwaltung, die Unternehmen, Kreditinstitute, wissenschaftliche Hochschulen und Forschungseinrichtungen in einem umfassenden Abstimmungs- und Kooperationsprozeß beteiligt. Dadurch werden die in den Regionen vorhandenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Entwicklungschancen in einer bisher nicht gekannten Breite mobilisiert.

- b) Am 30. November 1988 wurde das NRW-EG-Gemeinschaftsprogramm RESIDER zur Umstellung von Eisen- und Stahlrevieren von der EG genehmigt. Dem NRW-EG-Gemeinschaftsprogramm für die Ziel-2-Gebiete hat die EG am 21. Dezember 1989 zugestimmt. In den Genuß der Förderung eines dieser beiden oder beider Programme kommen: die Arbeitsmarktregionen Ahaus, Duisburg-Oberhausen, Bochum und Dortmund-Unna sowie teilweise die Arbeitsmarktregionen Gelsenkirchen, Recklinghausen, Aachen, Jülich, Hamm-Beckum, Wesel-Moers, Essen und Heinsberg. Durch die beiden Programme werden zusätzlich zu der Förderung der Maßnahmen des Rahmenplans die Wiederherrichtung von Industriebrachen, Infrastruktureinrichtungen, Beratungsgesellschaften, Agenturen und Serviceeinrichtungen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen gefördert. Außerdem werden zusätzliche Mittel für Beihilfen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen bereitgestellt. Im NRW-EG-Programm für die Ziel-2-Gebiete sind auch Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds und ergänzende Landesmittel für Maßnahmen zur Qualifizierung der Arbeitnehmer und für Beschäftigungsmaßnahmen vorgesehen.
- c) Mit den landeseigenen — landesweit geltenden — Technologieprogrammen Wirtschaft und Zukunftstechnologien werden kleine und mittlere Unternehmen in den Fördergebieten bei der Entwicklung, Einführung und Verbreitung neuer Produkte und Verfahren unterstützt.

- d) Durch zinsgünstige Kredite im Rahmen des landesweit geltenden Beschäftigungsorientierten Förderungsprogrammes des Landes werden Existenzgründungen und Existenzfestigungen in den ersten acht Jahren nach Gründung sowie Verlagerungen von Betrieben oder Betriebsstätten kleiner und mittlerer Unternehmen zur Beseitigung von Entwicklungshemmnissen gefördert. Außerdem steht ein Landeskreditprogramm für Beschäftigungsinitiativen zur Schaffung dauerhaft tragfähiger Existenzen und Arbeitsplätze zur Verfügung.
- e) Für den Aktionsraum sind neben den bestehenden Bundesautobahnen folgende geplante bzw. teilweise im Bau befindliche Bundesfernstraßen von besonderer strukturpolitischer Bedeutung:
- A 1 Köln–Dortmund, A 2 Oberhausen–Dortmund und A 3 Köln–Oberhausen: Der bereits begonnene 6streifige Ausbau der Autobahnen wird Mitte der 90er Jahre weitgehend abgeschlossen sein.
 - A 31 Bottrop–Emden: Die A 31 konnte in NRW in den vergangenen Jahren bis auf einen Restabschnitt von 7 km fertiggestellt und dem Verkehr übergeben werden.
 - A 4 Aachen–Köln: Die Planung für den 6streifigen Ausbau wird nach den Vorgaben des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen weiter betrieben.

C. Förderergebnisse 1989

(gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet¹⁾

(soweit nicht Sonderprogrammgebiet)

— Gewerbliche Wirtschaft

- Im Jahr 1989 wurden 51,2 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 211 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 727,7 Mio. DM bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben im Normalfördergebiet verbunden ist die Schaffung von rd. 1 600 neuen Dauerarbeitsplätzen.
- Die Investitionstätigkeiten lagen dabei ausschließlich auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen, die aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.
- Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach Wirtschaftsbereichen zeigt, daß rund 76 % des geförderten Investitionsvolumens aus den Bereichen Kunststoff, Gummi und Asbest, Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau, Holz-, Papier- und Druckgewerbe sowie dem Bereich Nahrungs- und Genussmittel stammt.
- Von den geförderten Investitionsprojekten entfallen auf die Schwerpunkttorte/Mitorte des Normalfördergebiets 87 % aller Vorhaben.

¹⁾ nach den Maßgaben des 18. Rahmenplanes.

- Anzumerken ist, daß im Jahr 1989 noch rd. 31 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe für die Auslaufgebiete: Arbeitsmarkregionen Mönchengladbach und Euskirchen bewilligt wurden. Damit wurde ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) von rd. 310 Mio. DM gefördert. Mit den Investitionsvorhaben war die Schaffung von rd. 800 neuen Arbeitsplätzen verbunden.
- Neben der Förderung mit Haushaltsmitteln wurde in 1989 für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft die regionalpolitische Investitionszulage von 8,75 % der Investitionskosten gewährt. Soweit für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft nur die regionalpolitische Investitionszulage gewährt wurde, führte die Förderung zu folgenden Ergebnissen:
- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| – Zahl der Maßnahmen | 221 |
| – gefördertes Investitionsvolumen | 744,3 Mio. DM |
| – geförderte neue Arbeitsplätze | 3 091. |
- *Infrastruktur*
- Im Jahr 1989 wurden 3,8 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 5 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 7,4 Mio. DM bewilligt.
- Davon entfielen auf die Bereiche
- Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen vier Maßnahmen sowie den Bereich
 - Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten eine Maßnahme.
- Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt rd. 50 % der Investitionskosten.
- 2. Sonderprogrammgebiet¹⁾**
- *Gewerbliche Wirtschaft*
- Im Jahr 1989 wurden im Gebiet der Sonderprogramme (Stahlstandortprogramm, Sonderprogramm „Aachen–Jülich“ und Sonderprogramm „Montanregionen“) insgesamt 186,4 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 385 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen von 2 839,4 Mio. DM bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben im Sonderprogrammgebiet verbunden ist die Schaffung von rd. 5 400 neuen Arbeitsplätzen.
- Die Investitionstätigkeiten lagen dabei ausschließlich auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen, die aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.
- Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach Wirtschaftsbereichen zeigt, daß die Schwerpunkte vorwiegend bei der Chemischen Industrie, dem Bereich Gießerei und Stahlverformung, dem Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau, der Elektrotechnik und Feinmechanik sowie im Nahrungs- und Genussmittelbereich zu finden sind.
- Von den geförderten Investitionsprojekten entfallen auf die Schwerpunktorde/Mitorte des Sonderprogrammgebiets rd. 96 % aller Vorhaben.
- Neben der Förderung mit Haushaltsmitteln wurde in 1989 für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft die regionalpolitische Investitionszulage von 8,75 % der Investitionskosten gewährt. Soweit für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft nur die regionalpolitische Investitionszulage gewährt wurde, führte die Förderung zu folgenden Ergebnissen:
- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| – Zahl der Maßnahmen | 54 |
| – gefördertes Investitionsvolumen | 240,0 Mio. DM |
| – geförderte neue Arbeitsplätze | 1 184. |
- *Infrastruktur*
- Im Jahr 1989 wurden 138,8 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 25 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 194,6 Mio. DM bewilligt.
- Der Hauptanteil der Förderung (rd. 75 %) entfiel dabei auf
- die Errichtung der Technologiezentren in Alsdorf, Baesweiler, Duisburg, Jülich und Marl sowie auf den Bereich
 - Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen.
- Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt rd. 70 % der Investitionskosten.
- 3. Förderergebnisse (1986 bis 1990)**
- Die Förderergebnisse in den Jahren 1986 bis 1990 nach kreisfreien Städten und Kreisen (soweit zum Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe gehörend) sind im Anhang 16 dargestellt.

¹⁾ nach den Maßgaben des 18. Rahmenplanes.

Tabelle 3

Finanzplan
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1991 bis 1995		Finanzmittel					
	Normalförderung	Sonderprogramme	1991	1992	1993	1994	(1995)	1991 bis 1995 insgesamt
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr	8 000,0	3 000,0						
a) GA-Mittel			200,00	200,00	200,00	180,00	180,00	960,00
b) Sonderprogramm-Mittel			140,00	140,00	90,00	—	—	370,00
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr erforderlich	1 000,0	400,0						
a) GA-Mittel			141,342	114,206	100,390	107,470	107,470	570,878
b) Sonderprogramm-Mittel			70,00	70,00	70,00	—	—	210,00
insgesamt	9 000,0	3 400,0	551,342	524,206	460,390	287,470	287,470	2 110,878
a) GA-Mittel			341,342	314,206	300,390	287,470	287,470	1 530,878
b) Sonderprogramm-Mittel			210,00	210,00	160,00	—	—	580,00

5. Regionales Förderprogramm Hessen

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt im wesentlichen die Arbeitsmarktreionen:

Eschwege, Korbach (teilweise), Vogelsberg, Borken und Zwesten der AMR Kassel

Zum *gesamten* Aktionsraum gehörende Landkreise/ Städte und Gemeinden sind im Anhang 17 aufgelistet.

Im Aktionsraum sind 5 B-Schwerpunktorte und 5 C-Schwerpunktorte ausgewiesen, auf die sich die Förderung der gewerblichen Wirtschaft konzentrieren soll.

Die räumlichen Schwerpunkte (Schwerpunktorte/ Mitorte und Förderpräferenzen) der gewerblichen Förderung sind im Anhang 18 dargestellt.

Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

Einwohner im Aktionsraum (31. Dezember 1989)	376 920
Einwohner in Hessen (31. Dezember 1989)	5 660 619
Einwohner in Schwerpunktororten/Mitorten (31. Dezember 1989)	152 156
Fläche im Aktionsraum (qkm)	4 071
Fläche in Hessen (qkm)	21 114
Bevölkerungsdichte im Aktionsraum (Einwohner/qkm)	93
Bevölkerungsdichte in Hessen (Einwohner/qkm)	268

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1. Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

Die Wirtschaftskraft in den Regionen des Aktionsraumes liegt erheblich unter dem Bundesdurchschnitt.

Ursächlich dafür ist der relativ geringe Industrialisierungsgrad. Hinzu kommt in den beiden östlichen Arbeitsmarktreionen der Verlust der früher stark ausgeprägten Wirtschaftsbeziehungen und -verflechtungen mit Thüringen und Sachsen. Es wird noch viel Zeit brauchen, bis sich dieser bisherige Nachteil des ehemaligen Zonenrandgebietes durch die Wiedervereinigung in den Vorteil der Nähe zu einem neuen Markt wandelt. Die Ansiedlung industrieller Großbetriebe wird außerdem durch topographische Gegebenheiten erschwert, da weite Teile des Aktionsraumes Mittelgebirgscharakter besitzen. Demgemäß sind landwirtschaftliche Böden von mittlerer und geringer Güte vorherrschend, so daß es auch an befriedigenden Erwerbs- und Einkommensmöglichkeiten in der Landwirtschaft mangelt.

Die wirtschaftsnahe Infrastruktur, der Fremdenverkehr und die Verkehrsinfrastruktur sind in dem Grenzbereich zur ehemaligen DDR jetzt besonders förderungsbedürftig. Der südliche Teil des Aktionsraumes ist verkehrlich noch unzureichend angebunden und außerdem dem beträchtlichen Sog des Verdichtungsraumes „Rhein-Main“ ausgesetzt.

Die genannten Probleme haben eine relativ hohe Arbeitslosigkeit zur Folge und waren in den früheren Jahren von Bevölkerungsverlusten, insbesondere im ehemaligen Zonenrandgebiet geprägt.

2.2. Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren (absolut und jeweils in % des Bundesdurchschnitts) bei der Neuabgrenzung des Fördergebietes der GA im Jahre 1990, die zur Feststellung der Förderbedürftigkeit der o. g. AMR geführt haben, sind in nachstehender Tabelle 1 zusammengefaßt:

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebietes

Arbeitsmarktregion	Arbeitslosenquote im Durchschnitt der Jahre 1987 bis 1990		Bruttojahreslohn der abhängig beschäftigten Personen 1988		Infrastrukturindikator BRD = 100	Arbeitsplatzentwicklungsindikator 1990		Einwohner am 31. Dezember 1988	
	in %	BRD = 100	in DM	BRD = 100		BRD = 100	BRD = 100	absolut	BRD = 100
70 Vogelsberg ..	6,4	79,0	28 205	84,9	83,90	99,23	108 529	0,176	
74 Korbach	7,9	97,5	29 142	87,8	92,86	104,01	150,046	0,243	
75 Eschwege . . .	8,9	109,9	28 284	85,2	99,46	95,85	111 991	0,181	
Bundesgebiet ..	8,1	100	33 203	100	100,00	100,00	61 715 103	100	

Anhand der Tabelle werden der Nachholbedarf bei der Einkommenssituation und die Schwäche der Arbeitsplatzsituation deutlich. Die AMR Eschwege liegt mit ihrer durchschnittlichen Arbeitslosenquote um fast 10% über dem Bundesdurchschnitt. Die AMR Vogelsberg wies beim Bruttojahreslohn der abhängig beschäftigten Personen einen deutlich unter dem Bundesdurchschnitt liegenden Wert auf; er lag um 15,1% unter dem Bundesdurchschnittswert.

B. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Zur Anhebung der Wirtschaftskraft und zum Abbau der Arbeitslosigkeit sind vor allem im produzierenden Gewerbe durch die Förderung der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Betriebe neue Arbeitsplätze zu schaffen. Zur Verbesserung der Struktur des Arbeitsplatzangebotes sind Investitionen zur Schaffung von Frauenarbeitsplätzen und von Arbeitsplätzen mit höheren Anforderungen an die Qualifikation bevorzugt zu fördern. Vorhandene Arbeitsplätze sind durch Investitionen zur Erhöhung der Wettbe-

werbsfähigkeit zu sichern. Günstige Ansatzpunkte für arbeitsplatzschaffende Investitionen sind die gewerblichen Schwerpunkttorte, deren weiterer Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur gefördert wird. Die Erschließung größerer Industrieflächen in ausgewählten Schwerpunkten wird fortgesetzt. Weite Teile des Aktionsraumes sind durch ihre landschaftlichen Gegebenheiten für den Fremdenverkehr besonders geeignet. In diesen Gebieten wird der Ausbau der kommunalen Fremdenverkehrs-Infrastruktur gefördert. Im Fremdenverkehrsgewerbe haben Investitionen zur Modernisierung des Bettenangebotes Vorrang vor Erweiterungsinvestitionen.

In den Jahren 1991 bis 1995 soll mit dem verfügbaren Mittelvolumen in Höhe von 150,0 Mio. DM im gesamten Fördergebiet von Hessen ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) in Höhe von 1 600 Mio. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschl. Fremdenverkehr) in Höhe von 70 Mio. DM gefördert werden.

Die Aufteilung in „gewerbliche Wirtschaft“ und „Infrastruktur“ sind Plandaten. Die dafür eingesetzten Haushaltsmittel sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die eingehenden Investitionskategorien.

Tabelle 2

Finanzierungsplan 1991 bis 1995 (in Mio. DM)

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1991 bis 1995	Finanzmittel					
		1991	1992	1993	1994	1995	1991 bis 1995 insgesamt
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben	1 600,0	37,000	28,604	15,000	14,500	14,500	109,604
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich	70,0	12,171	12,220	5,460	5,080	5,080	40,011
Insgesamt GA-Mittel	1 670,0	49,171	40,824	20,460	19,580	19,580	149,615

HMWT-II a 12-he

C. Fördermaßnahmen 1989 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet (ehemaliges Fördergebiet gemäß 18. Rahmenplan)

– Gewerbliche Wirtschaft

Im Jahre 1989 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 324 beantragte Projekte der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem *Investitionsvolumen* in Höhe von 1 197,1 Mio. DM bewilligt*), und wurden mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 30,0 Mio. DM gefördert. Hinzu kommen noch Steuermindereinnahmen durch die Gewährung der regionalen Investitionszulage. Mit diesen Investitionsvorhaben wurden im Fördergebiet 4 211 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen und 7 894 Arbeitsplätze gesichert.

Der *Schwerpunkt der Investitionstätigkeiten* liegt dabei auf Erweiterungsinvestitionen (65,3 % aller Investitionsprojekte), die im Vergleich zu Errichtungs-, Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen hatten.

Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach *Wirtschaftsbereichen* zeigt, daß ein weiterer Schwerpunkt bei der Gruppe Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik und EBM-Waren zu finden ist (25,1 % des geförderten Investitionsvolumens). Der Bereich Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau war mit 20,6 % am Gesamtinvestitionsvolumen beteiligt.

Die Förderhöchstsätze wurden bei Errichtungsinvestitionen und Umstellungen/Rationalisierungen ausgeschöpft. Der durchschnittliche *Fördersatz* beträgt 5,4 % der förderfähigen Investitionskosten.

*) Quelle: Statistik des Bundesamtes für Wirtschaft

Von den geförderten Investitionsprojekten entfallen auf die *Schwerpunktorte/Mitorte* des regionalen Aktionsraumes 66,6 % des Investitionsvolumens.

– Infrastruktur

26 Investitionsprojekte im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem *Investitionsvolumen* in Höhe von 22,08 Mio. DM wurden 1989 mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 11,93 Mio. DM gefördert.

Die *Schwerpunkte* liegen hier beim geförderten Investitionsvolumen in den Bereichen Industriege-ländeerschließung (60,0 %) und Fremdenverkehr (32,4 %).

Der durchschnittliche *Fördersatz*, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt rd. 54 % der Investitionskosten.

2. Nur Zonenrandgebiet

Von den in C.1. aufgeführten Förderergebnissen entfallen im Bereich der Gewerblichen Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) auf ein Investitionsvolumen von 854,30 Mio. DM bewilligte GA-Mittel in Höhe von 24,40 Mio. DM; d. h. 71,36 % des Investitionsvolumens und 81,33 % der bewilligten GA-Mittel entfielen auf das Zonenrandgebiet. Es wurden 3 173 (75,35 %) zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen und 7 692 (97,44 %) Arbeitsplätze gesichert.

Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschl. Fremdenverkehr) wurde im Zonenrandgebiet ein Investitionsvolumen von 11,67 Mio. DM mit GA-Mitteln in Höhe von 5,82 Mio. DM gefördert; d. s. 52,85 % der gesamten Investitionssumme und 48,79 % der GA-Mittel.

6. Regionales Förderprogramm Rheinland-Pfalz

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

- Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen:

Bad Kreuznach (teilweise), Cochem, Idar-Oberstein, Bitburg, Wittlich, Trier, Landau (teilweise) und Pirmasens.

Dazu kommen Teile des Raumes Mayen/Adenau sowie die Verbandsgemeinde Kirchberg aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis

Die zum *gesamten* Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte und Landkreise bzw. Teile davon sind im Anhang 17 aufgelistet.

- Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft konzentriert sich auf 14 B-Schwerpunktorte und 13 C-Schwerpunktorte. Damit wurde die Zahl der Schwerpunktorte in dem verbleibenden GA-Gebiet um acht erhöht.

Da die strukturschwachen Gebiete in Rheinland-Pfalz überwiegend dünn besiedelt sind, reichte die bisherige Zahl der Schwerpunktorte nicht aus, um eine flächendeckende Erschließungsfunktion wahrzunehmen. Durch die begrenzte Zahl von Schwerpunktorten wurde in den weitgehend ländlichen Fördergebieten des Landes Rheinland-Pfalz die Neuansiedlung von Betrieben sowie die Entwicklung des endogenen Potentials erschwert. Weiterhin impliziert eine Konzentration auf relativ wenige Schwerpunktorte unverträglich lange Pendlerzeiten.

Dazu kommt, daß die rheinland-pfälzischen GA-Gebiete überwiegend in teilweise noch stark bewaldeten Mittelgebirgslandschaften liegen, die durch enge Flußtäler (insbesondere Mosel- und Nahetal) unterbrochen werden. Aufgrund der topographischen Verhältnisse und aus ökologischen Gründen ist es deshalb sehr schwierig, in den Schwerpunktorten ausreichende Industrie- und Gewerbeflächen zu erschließen. Durch die Anerkennung zusätzlicher Mitorte soll bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen eine größere Flexibilität erreicht werden, was auch ökologischen Gesichtspunkten entgegenkommt.

Auf die Schwerpunktorte/Mitorte entfallen 48,4 % der Bevölkerung im Aktionsraum. Dieser Anteil belief sich bisher auf 41,6 %. Die Erhöhung der Zahl der Schwerpunktorte und Mitorte hält sich demnach in engen Grenzen.

Die räumlichen Schwerpunkte (Schwerpunktorte/Mitorte und Förderpräferenzen) der gewerblichen Förderung sind im Anhang 18 dargestellt.

- Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

= Einwohner im Aktionsraum (Stand: 31. Dezember 1989)	1 070 919
= Einwohner in Rheinland-Pfalz (Stand: 31. Dezember 1989)	3 701 661
= Einwohner in Schwerpunktorten/ Mitorten (Stand: 31. Dezember 1989)	518 133
= Fläche qkm (Aktionsraum):	8 981
= Fläche qkm (Rheinland-Pfalz)	19 848

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1. Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

Der Aktionsraum besteht überwiegend aus den ländlich peripheren Gebieten im Westen des Landes Rheinland-Pfalz, die aufgrund ihrer Grenzlage über viele Jahrzehnte hinweg im Schatten der wirtschaftlichen Entwicklung standen. In diesen dünnbesiedelten Gebieten stellt die Landwirtschaft nach wie vor einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar, während der Industrialisierungsgrad noch relativ niedrig ist. Eine Ausnahme stellt lediglich die Arbeitsmarktregion Pirmasens dar, die eine ausgeprägt monoindustrielle Struktur aufweist. Aufgrund der verschärften Strukturkrise in der Schuhindustrie hat sich die wirtschaftliche Situation in der Arbeitsmarktregion Pirmasens in den letzten Jahren erheblich verschlechtert.

Die Zahl der Einwohner verringerte sich im Aktionsraum von 1970 bis 1989 um 3,2 %, während in der gleichen Zeit im bisherigen Bundesgebiet ein Bevölkerungszuwachs um 3,3 % zu verzeichnen war. Der Bevölkerungsrückgang in dem ohnehin überwiegend dünn besiedelten Aktionsraum ist in erster Linie ökonomisch bedingt. Der Mangel an qualifizierten Arbeitsplätzen hat die Abwanderungstendenzen in die Verdichtungsräume verstärkt. Dies zeigt sich besonders stark im Raum Pirmasens/Zweibrücken, aber auch in den ländlich-peripheren Räumen von Eifel und Hunsrück.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer erhöhte sich im Aktionsraum von 1980 bis 1990 um 0,7 % auf rd. 318 200 Personen. Damit konnten die Arbeitsplatzverluste aufgrund der Rezession zu Anfang der 80er Jahre aufgeholt werden. Dagegen hat im bisherigen Bundesgebiet in der gleichen Zeit die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um 6,7 % zugenommen.

Die Zahl der Beschäftigten im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe reduzierte sich im Programmgebiet von 1980 bis 1989 um 10,5 % auf rd. 95 000 (Landsdurchschnitt: -4,2 %). Die höchsten Beschäftigungsverluste mußten bei der Herstellung von Schu-

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1991

Arbeitsmarktregion (Normalfördergebiet)	Arbeitslosenquote im Durchschnitt der Jahre 1987 bis 1990)		Bruttojahreslohn der abhängig beschäftigten Personen 1988		Infrastrukturindikatoren 1990	Arbeitsplatzentwicklungsindikator 1995	Einwohner (Stand: 31. Dezember 1988)	
	in %	in % des Bundesdurchschnitts	in DM	in % des Bundesdurchschnitts			Bund = 100	Bund = 100
Kreuznach	8,7	107,41	29 619	89,21	101,30	94,27	145 487	0,24
Idar-Oberstein	7,8	96,30	28 507	85,86	96,78	100,43	85 061	0,14
Cochem	7,1	87,65	27 014	81,36	92,22	98,02	60 101	0,10
Trier	9,7	119,75	28 934	87,14	103,45	96,15	220 947	0,36
Wittlich	8,0	98,76	27 657	83,30	90,77	102,20	162 987	0,17
Bitburg	7,9	97,53	27 754	83,59	92,98	100,49	88 974	0,14
Landau	6,4	79,01	28 101	84,63	103,33	98,93	134 606	0,22
Pirmasens	9,3	114,82	28 630	86,23	96,84	86,10	179 664	0,24
Bundeswert	8,1	100,00	33 203	100,00	100,00	100,00	61 715 103	100,00

hen (-46,3%), bei der Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden (-35,7%), bei der Holzbearbeitung (-15,7%) sowie bei der Herstellung von EBM-Waren (-14,0%) hingenommen werden.

Der Industrialisierungsgrad (Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe je 1 000 Einwohner) verringerte sich im Programmgebiet von knapp 98 im Jahr 1980 auf 88 im Jahr 1989. In der gleichen Zeit ging die Industriedichte im gesamten Land Rheinland-Pfalz von 115 im Jahr 1980 auf rd. 109 Industriebeschäftigte je 1 000 Einwohner im Jahr 1988 zurück. Damit lag der Industrialisierungsgrad im Programmgebiet 1989 noch um 24 % unter dem Landesdurchschnitt.

Die Bruttowertschöpfung erhöhte sich im Aktionsraum von 1980 bis 1988 um 31,9 % auf 25,6 Mrd. DM bei einer Wachstumsrate im bisherigen Bundesgebiet von 43,8 %. Damit lag die Bruttowertschöpfung je Einwohner im Programmgebiet 1988 mit 23 765 DM noch um 28,3 % unter dem Bundesdurchschnitt (33 150 DM).

Das überwiegend ländlich geprägte Programmgebiet leidet unter erheblichen agrarstrukturellen Problemen. Die Klima- und Bodenverhältnisse in den Mittelgebirgslagen stellen die Landwirtschaft vor ungünstige Produktionsbedingungen. Weiterhin ist die Landwirtschaft im Programmgebiet ausgesprochen kleinbetrieblich strukturiert. Die Agrarstrukturverbesserung wurde bisher durch mangelnde Beschäftigungsalternativen außerhalb der Landwirtschaft verzögert. Der überwiegende Teil der Haupterwerbsbetriebe erwirtschaftet nur minimale Einkommen. Bei diesen Betrieben ist ein Ausbau zu entwicklungsfähigen Existenzen — mit ausreichendem Einkommen auch für die nächste Generation — weitgehend ausgeschlossen.

Besondere Strukturprobleme ergeben sich im Weinbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer, das unter ungünstigen natürlichen Produktionsbedingungen (Steilhanglagen), kleinbetrieblichen Strukturen und Absatzschwierigkeiten leidet. Für die krisenhaft zugespitzte Situation im Weinbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer gibt es in den anderen deutschen Weinbaugebieten keine Parallelen.

Besonders krisenanfällig ist auch der Pirmasenser Raum aufgrund seiner von der Schuhindustrie geprägten Monostruktur. In der Pirmasenser Schuhindustrie gingen in den Jahren 1985 bis 1989 4 780 Arbeitsplätze (-35,2%) verloren. Damit ist innerhalb von 4 Jahren jeder dritte Arbeitsplatz in diesem Industriezweig weggefallen. Trotz dieser Entwicklung waren Ende 1989 im Pirmasenser Raum (kreisfreie Stadt und Landkreis Pirmasens) immer noch 39,5 % (rd. 8 800) aller Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe in der Schuhindustrie tätig. Rechnet man die Beschäftigten in den Zulieferbetrieben mit hinzu, so sind etwa die Hälfte aller Industriebeschäftigten im Pirmasenser Raum von der Schuhindustrie abhängig. Der Beschäftigtenrückgang in der Pirmasenser Schuhindustrie hat sich im Jahre 1990 fortgesetzt. Ein Ende der krisenhaften Entwicklung ist noch nicht absehbar.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Aktionsraumes wird weiterhin durch die Massierung militärischer Einrichtungen stark beeinflusst. Der Anteil der militärisch genutzten Fläche an der gesamten Siedlungsfläche ist in den Arbeitsmarktregionen Idar-Oberstein (88 %) und Pirmasens (37 %) besonders hoch (Landesdurchschnitt: 25 %).

Im Jahr 1989 waren in Rheinland-Pfalz rd. 79 300 Soldaten der alliierten Streitkräfte stationiert. Davon entfallen 54 % auf das Programmgebiet und 32 % auf die

Arbeitsmarktregion Kaiserslautern, die bis 1986 ebenfalls zum GA-Gebiet gehörte. Dazu kommen — bezogen auf das gesamte Land Rheinland-Pfalz — rd. 91 500 Familienangehörige und ziviles Gefolge sowie rd. 20 600 inländische Zivilbeschäftigte bei den alliierten Streitkräften. Die Bundeswehr umfaßte in Rheinland-Pfalz 1989 rd. 40 700 Soldaten und rd. 22 700 Zivilbeschäftigte. Die Streitkräfte stellen demnach in weiten Teilen des Landes — insbesondere in den strukturschwachen Gebieten — einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Neben den direkten Beschäftigungswirkungen haben die Streitkräfte in diesen Gebieten einen erheblichen Anteil an dem Nachfragepotential im Konsum- und Investitionsgüterbereich sowie auf dem Bau- und Wohnungsmarkt.

Aufgrund des zu erwartenden Truppenabbaus im Rahmen des Entspannungsprozesses im Ost-West-Verhältnis ist kurz- und mittelfristig mit erheblichen Arbeitsplatzverlusten zu rechnen, die durch die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in der gewerblichen Wirtschaft kompensiert werden müssen. In den Jahren 1989 und 1990 sind bereits über 2 000 zivile Arbeitsplätze bei den alliierten Streitkräften abgebaut worden. Darüber hinaus ist inzwischen der Wegfall weiterer rd. 2 400 ziviler Arbeitsplätze angekündigt worden (Stand: Februar 1991). Diese Arbeitsplatzverluste konzentrieren sich überwiegend auf die Westpfalz. Mit weiteren Abrüstungsmaßnahmen und Standorteschließungen ist in Kürze zu rechnen.

2.2. Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren bei der Neuabgrenzung des Fördergebietes der GA im Jahre 1991, die zur Feststellung der Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes geführt haben, sind in Tabelle 1 zusammengefaßt.

In den Arbeitsmarktregionen Trier (9,7%), Pirmasens (9,3%) und Bad Kreuznach (8,7%) lag die Arbeitslosenquote in den Jahren 1987 bis 1990 noch über dem Bundesdurchschnitt (8,1%). Der Bruttojahreslohn der abhängig beschäftigten Personen (Stand: 1988) ist im gesamten Aktionsraum deutlich niedriger als im Bundesdurchschnitt. Der Abstand zum Bundesniveau bewegt sich zwischen 11 und 19%. Bei der Einkommenssituation besteht demnach noch ein großer Nachholbedarf. Auch in der Infrastrukturausstattung gibt es im Aktionsraum mit Ausnahme der Arbeitsmarktregionen Bad Kreuznach, Trier und Landau — im Vergleich zum Bundesstandard noch Defizite.

Weiterhin ist im überwiegenden Teil des Aktionsraums aufgrund des bisherigen Beschäftigungstrends bis 1995 mit einer unterdurchschnittlichen Arbeitsplatzentwicklung zu rechnen. Eine leicht über dem Bundesdurchschnitt liegende Beschäftigungsentwicklung wird lediglich für die Arbeitsmarktregion Idar-Oberstein, Bitburg und Wittlich prognostiziert. Der Beschäftigungsrückgang aufgrund des zu erwartenden Truppenabbaus ist dabei allerdings noch nicht berücksichtigt.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur, wobei vorrangig folgende Ziele angestrebt werden:

In den Jahren 1991 bis 1995 soll im gesamten Fördergebiet von Rheinland-Pfalz ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 1,72 Mrd. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsinfrastruktur) in Höhe von 138 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sollen Haushaltsmittel in Höhe von 303,5 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 2). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1. Raumordnung und Landesplanung

Die Maßnahmen zum Ausbau der allgemeinen Infrastruktur auf wirtschaftlichem, verkehrlichem, sozialem und kulturellem Gebiet werden gem. den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. Diese sind im Landesentwicklungsprogramm 1980 (Fortschreibung eingeleitet) sowie in den Regionalen Raumordnungsplänen Trier (1985), Rheinhessen-Nahe (1986), Mittelrhein-Westerwald (1988), Westpfalz (1989) und Rheinpfalz (1989) niedergelegt.

2.2. Aufstockung der GA-Mittel durch den Einsatz zusätzlicher Landesmittel

Das Land Rheinland-Pfalz setzt für die regionale Strukturverbesserung im Aktionsgebiet des regionalen Förderprogramms „Rheinland-Pfalz“ seit Jahren zusätzliche Landesmittel nach den Konditionen des Rahmenplans ein, da die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe für die vorgesehene Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur nicht ausreichen. Im Haushaltsjahr 1991 sind für die Regionalförderung zusätzliche Landesmittel in Höhe von 58,9 Mio. DM veranschlagt.

2.3. Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Die EG-Kommission hat im Dezember 1988 ein „Nationales Programm von gemeinschaftlichem Interesse (NPGI)“ für das Land Rheinland-Pfalz gem. der EFRE-

Tabelle 2

Finanzierungsplan
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1981 – 1995	Finanzmittel (GA-Mittel)					
		1991	1992	1993	1994	1995	1991 – 1995
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben	1 720	49,7	47,3	44,5	42,0	42,0	225,5
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr erforderlich	130	18,0	15,0	15,0	15,0	15,0	78,0
insgesamt . . .	1 850	67,7	62,3	59,5	57,0	57,0	303,5

Verordnung Nr. 1787/84 vom 19. Juni 1984 genehmigt. Das Programm gilt für den Zeitraum 1988 bis 1991 und umfaßt die Arbeitsmarktreionen Bitburg, Wittlich, Trier, Cochem, Idar-Oberstein und Pirmasens. Zur Finanzierung des vierjährigen Programms werden EFRE-Mittel in Höhe von 72 Mio. DM (18 Mio. DM pro Jahr) bereitgestellt. Davon werden 69 Mio. DM zur Refinanzierung von Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ eingesetzt. Die restlichen 3 Mio. DM dienen der Technologieförderung.

Die EG-Kommission hat im Jahr 1989 den Raum Pirmasens-Zweibrücken (kreisfreie Städte Pirmasens und Zweibrücken sowie Landkreis Pirmasens) als „Region mit rückläufiger industrieller Entwicklung“ gemäß Ziel Nr. 2 der EG-Strukturfonds anerkannt. Im Rahmen des von der EG-Kommission im Dezember 1989 beschlossenen Gemeinsamen Förderkonzepts für den Raum Pirmasens/Zweibrücken werden für die Jahre 1990 und 1991 zusätzliche EFRE-Mittel in Höhe von 1 Mio. ECU und Mittel aus dem Sozialfonds (ESF) in Höhe von 2 Mio. ECU bereitgestellt. Mit den EFRE-Mitteln soll ein größeres Infrastrukturvorhaben (Industriegeländeerschließung) gefördert werden.

Weiterhin hat die EG-Kommission im Jahre 1989 die Landkreise Daun, Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg und Kusel als strukturschwache ländliche Räume gemäß Ziel Nr. 5b der EG-Strukturfonds anerkannt. Nach dem von der Kommission im Juni 1990 beschlossenen Gemeinsamen Förderkonzept werden für die Entwicklung dieser ländlichen Räume EG-Mittel in Höhe von rd. 23 Mio. ECU für den Zeitraum 1990 bis 1993 bereitgestellt. Davon entfallen 8,5 Mio. ECU auf den EFRE, 3,7 Mio. ECU auf den ESF sowie 10,8 Mio. ECU

auf den EAGFL (Agrarfonds). Mit den EFRE-Mitteln sollen insbesondere die Errichtung und Erweiterung von Gewerbebetrieben, die Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen sowie der Ausbau der Fremdenverkehrsinfrastruktur gefördert werden.

Da der überwiegende Teil des GA-Gebietes in Rheinland-Pfalz zu den bisherigen Grenzgebieten gehört, wird der Aktionsraum auch an dem neuen Gemeinschaftsprogramm für Grenzgebiete (INTERREG) partizipieren.

2.4. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Kostenschutzes“

Der Plafond des Landes Rheinland-Pfalz für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ beträgt für das Jahr 1991 insgesamt 200,3 Mio. DM, davon 120,2 Mio. DM Bundes- und 80,1 Mio. DM Landesmittel. Diese Zahlen stehen unter dem Vorbehalt, daß im Gesamthaushaltsplan des Bundes für 1991 die ursprünglichen Ansätze für die bisherigen Bundesländer unverändert beibehalten werden.

Die sachlichen Schwerpunkte des Mitteleinsatzes liegen bei einzelbetrieblichen Fördermaßnahmen (41,4 %), wasserwirtschaftlichen Maßnahmen einschl. landwirtschaftlicher Wegebau (21 %), der Flurbereinigung (16,5 %) und forstlichen Maßnahmen (9,4 %). Durch die Konzentration der Fördermittel entfallen auf die genannten Maßnahmen 88,5 % des Gesamtplafonds. Außerdem sind für die Dorferneuerung rd. 5 % und für die Marktstrukturverbesserung rd. 5,6 % des Mitteleinsatzes vorgesehen. Die räumlichen

Schwerpunkte bilden vor allem die von Natur benachteiligten und strukturschwachen ländlichen Gebiete. Diese sind mit den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ weitgehend identisch.

In einem Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1988 bis 1993 werden zusätzliche Maßnahmen zur Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung gefördert. Dabei handelt es sich um die Stilllegung von Ackerflächen, die Extensivierung bei Überschußerzeugnissen, die Umstellung auf nicht überschüssige Erzeugnisse, die endgültige Aufgabe von Rebflächen sowie die Gewährung einer Mutterkuhprämie.

In Rheinland-Pfalz stehen für die Gesamtlaufzeit des Sonderrahmenplans rd. 170 Mio. DM zur Verfügung, davon 119 Mio. DM aus Bundes- und 51 Mio. DM aus Landesmitteln. Bei einem für 1991 absehbaren Gesamtausgabenbedarf in Höhe von 29,9 Mio. DM sind vom Bund rd. 20,9 Mio. DM und vom Land rd. 9,0 Mio. DM aufzubringen.

2.5. Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Unverzichtbar für die Verbesserung der regionalen Erwerbs- und Wirtschaftsstrukturen ist der Ausbau einer leistungsfähigen und modernen Verkehrsinfrastruktur, welche auch die bisher peripher gelegenen, strukturschwachen Regionen an das internationale Verkehrsnetz anschließt und damit eine enge wirtschaftliche Verflechtung mit den umliegenden Verdichtungsräumen ermöglicht. Damit das bereits vorhandene Fernstraßennetz seine volle Funktionsfähigkeit erreicht und auch seine Erschließungsfunktionen für die strukturschwachen Räume erfüllen kann, sind die noch bestehenden Lücken zu schließen. Dazu gehören insbesondere

- die Schließung der Lücke Mehren–Tondorf im Zuge der A 1 Köln–Trier–Saarbrücken,
- der Ausbau der Diagonalverbindung zwischen dem Raum Lüttich und dem Rhein-Main-Gebiet durch Weiterführung der A 60 von Bitburg nach Wittlich und den Bau eines neuen Abschnitts der B 50 zwischen Wittlich und Hochscheid,
- der Ausbau der Nahe-Achse (B 41),
- die durchgehende Fertigstellung der A 63 Mainz–Kaiserslautern,
- die Weiterführung der A 65 von Kandel in Richtung Straßburg über den Grenzübergang Neulauterburg,
- die Fertigstellung der A 62 zwischen Landstuhl und Pirmasens,
- der Ausbau einer leistungsfähigen Fernstraßenverbindung zwischen Pirmasens und dem Raum Landau/Karlsruhe als Ersatz für den aus Gründen des Umweltschutzes aufgegebenen Weiterbau der A 8 sowie

- die Schaffung einer grenzüberschreitenden Straßenverbindung zwischen der Autobahn A 8 (Pirmasens/Zweibrücken) nach Bitche (Frankreich).

Daneben sind die innerregionalen Verkehrsverbindungen durch einen bedarfsgerechten Bau und Ausbau von Bundes- und Landesstraßen sowie kommunalen Straßen zu verbessern. Ein wichtiger Schwerpunkt ist dabei der Bau von Ortsumgehungen.

Für die Verkehrsbedienung in der Fläche ist die Erhaltung eines strukturpolitisch notwendigen Schienennetzes durch eine Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Deutschen Bundesbahn vom 9. Juni 1986 abgesichert worden. Danach sind die Strecken im Schienenpersonennah- und Regionalverkehr in folgende drei Kategorien aufgeteilt worden:

- Strecken, auf denen der Schienenpersonennah- und Regionalverkehr langfristig zugesichert wird,
- Strecken, die einer besonderen Untersuchung bedürfen,
- Strecken, für die das Verfahren zur Umstellung des Schienenpersonennahverkehrs auf den Busverkehr eingeleitet werden kann.

Oberstes Ziel ist eine Verbesserung der Angebotsstrukturen (höhere Reisegeschwindigkeit, Taktverkehr, Einsatz von Wagen mit mehr Reisekomfort und bessere Abstimmung mit dem Busverkehr).

Neben der internen Verkehrserschließung müssen die peripheren strukturschwachen Gebiete aber auch an das deutsche und europäische Schienenschnellverkehrsnetz angebunden werden. Dies soll durch die im Zusammenhang mit der geplanten Schienenschnellverbindung Köln-Rhein/Main vereinbarten Kompensationsmaßnahmen zum Ausbau des Schienenverkehrs in Rheinland-Pfalz unter Einbeziehung von Straßenverbindungen sichergestellt werden. Das gleiche Ziel wird mit der geforderten Schienenschnellverbindung Mannheim/Ludwigshafen–Kaiserslautern–Saarbrücken–Metz/Paris mit einem Halt in Kaiserslautern verfolgt. Damit würde die Standortlage der nach wie vor unter strukturellen Anpassungsproblemen leidenden Westpfalz entscheidend verbessert.

2.6. Forschungs- und Technologieförderung

Damit die technologische Entwicklung nicht an den in der Vergangenheit vielfach benachteiligten ländlichen Räumen vorbeigeht, und diese Regionen nicht erneut in einen Rückstand gegenüber den Verdichtungsgebieten geraten, sind die Standortentscheidungen für Forschungseinrichtungen und Hochschulen auch nach raumordnerischen und regionalpolitischen Gesichtspunkten auszurichten. Mit der Gründung der Universitäten Trier und Kaiserslautern Anfang der 70er Jahre wurde das Angebot im tertiären Bereich dichter an bislang hochschulferne Landesteile, wie das Eifel-Hunsrück-Gebiet und die Westpfalz, herangeführt. Die Hochschulen sind Forschungs- und Bildungszentren zugleich. An den neu gegründeten Universitäten Trier und Kaiserslautern wurden zukunfts-trächtige Forschungsschwerpunkte eingerichtet.

Der Transfer wissenschaftlicher und technologischer Erkenntnisse in die Wirtschaft stimuliert neue Entwicklungs- und Produktionsverfahren und hilft, Beschäftigungschancen zu verbessern. Durch ein dichtes Netz von Technologieberatungsstellen bei Kammern, Hochschulen und Fachhochschulen sollen auch die ländlichen Regionen in den Technologietransfer einbezogen werden.

Neben den bereits erfolgreich operierenden Technologiezentren in Kaiserslautern und Mainz wurde die Stadt Trier unter regionalpolitischen Gesichtspunkten als Standort für das dritte Technologiezentrum in Rheinland-Pfalz ausgewählt, das inzwischen bereits in Betrieb genommen wurde. Mit dem Bau der Technologiezentren in Koblenz und Ludwigshafen soll noch im Jahr 1991 begonnen werden. Die Technologiezentren, die technologieorientierten Firmen Starthilfen geben, werden vom Land und der jeweiligen Kommune getragen. Weiterhin wurde in Trier das Informationstechnikzentrum Technologie-Transfer-Trier (TTT) mit finanzieller Beteiligung des Landes gegründet.

Mit dem Aufbau und der Förderung anwendungsorientierter Forschung außerhalb der Hochschulen, die an eine lange Tradition und daraus gewonnene Erfahrungen in regionalbedeutsamen Wirtschaftszweigen anknüpfen kann, wird ebenfalls eine Breitenstreuung der Forschungsförderung angestrebt. Dazu gehört im Aktionsraum die Errichtung eines neuen Edelsteininstituts in Idar-Oberstein sowie der Ausbau des Prüf- und Forschungsinstituts für die Schuhindustrie in Pirmasens. Diese Forschungseinrichtungen sollen die strukturelle Anpassung traditioneller Wirtschaftszweige an neue technologische Entwicklungen erleichtern helfen.

Mit dem Innovationsförderungsprogramm und dem Technologie-Einführungsprogramm fördert das Land Rheinland-Pfalz Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie die Einführung zukunftssträchtiger moderner Technologien in kleinen und mittleren Betrieben. Aus diesen beiden Programmen sind im Zeitraum 1984 bis 1990 Landeszuschüsse in Höhe von 32,6 Mio. DM in den Aktionsraum geflossen. Die räumliche Verteilung der bisher geförderten Technologieprojekte beweist, daß diese Programme zu einer regional ausgewogenen Technologieförderung beitragen.

C. Förderergebnisse 1989 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

– Gewerbliche Wirtschaft

- Im Jahre 1989 wurden 36,3 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 259 Investitionsvorhaben der gewerb-

lichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 986,1 Mio. DM bewilligt. Hinzu kommen noch Steuermindereinnahmen durch die Gewährung der regionalen Investitionszulage. Mit diesen Investitionsvorhaben sind die Voraussetzungen für die Einrichtung von 2 979 neuen Dauerarbeitsplätzen und die Sicherung von 1 019 bestehenden Arbeitsplätzen geschaffen worden.

- *Schwerpunkte der geförderten Investitionstätigkeiten* liegen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (97 % des geförderten Investitionsvolumens), die aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.

Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach *Wirtschaftsbereichen* zeigt, daß ein Schwerpunkt bei der Kunststoff- und Gummiverarbeitung (15,4 %), beim Nahrungs- und Genüßmittelgewerbe (15,8 %), beim Holz-, Papier- und Druckgewerbe (11,4 %), beim Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau (14,9 %) sowie im Bereich Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik und EBM-Waren (10,4 %) zu finden ist.

- Der *durchschnittliche Fördersatz* beträgt 10,0 % der Investitionskosten.
- Auf die *Schwerpunktorte/Mitorte* des regionalen Förderprogramms entfallen rd. 71 % des geförderten Investitionsvolumens (ohne Fremdenverkehr).

– Infrastruktur

- Im Jahr 1989 wurden 9,2 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 11 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 14,1 Mio. DM bewilligt.

Der *Schwerpunkt* liegt hier im Bereich „Industriegeländeerschließung“ mit rd. 88 % des geförderten Investitionsvolumens.

- Der *durchschnittliche Fördersatz*, der bei den Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt 65,6 % der Investitionskosten.

3. Förderergebnisse (1986 bis 1990)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1986 bis 1990 nach kreisfreien Städten und Landkreisen (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 16 dargestellt.

7. Regionales Förderprogramm „Saarland“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt mit der Arbeitsmarktregion Saarbrücken das gesamte Saarland als Normalfördergebiet¹⁾. Gleichzeitig ist das Saarland gem. Beschluß des Planungsausschusses vom 14. April 1988 in das Sonderprogramm zur „Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie in Regionen, die im besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind“, aufgenommen worden.

Die zum gesamten Aktionsraum gehörenden 5 Kreise und ein Stadtverband sind im Anhang 17 aufgelistet.

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft konzentriert sich auf 10 B-Schwerpunktorte und 1 C-Schwerpunktort.

Die räumlichen Schwerpunkte (Schwerpunktorte, Mitorte und Förderpräferenzen) der gewerblichen Förderung sind im Anhang 18 dargestellt.

Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum sind (Stand 31. Dezember 1989):

– Einwohner	1 065 000
– Einwohner in Schwerpunktorten/Mitorten	756 000
– Fläche in qkm	2 570,05
– Einwohner pro qkm	414

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1. Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Normalfördergebiet

Das Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe ist zum 1. Januar 1991 neu festgelegt worden.

Die hierfür verwendeten Indikatorenwerte sind in Tabelle 1 aufgeführt. Sie bestätigen im Rahmen des gewählten Abgrenzungssystems die Förderbedürftigkeit der Arbeitsmarktregion Saarbrücken.

Sonderprogrammgebiet

Aufgrund von Arbeitsplatzverlusten im Montanbereich in erheblicher Höhe ist das Saarland in das Sonderprogramm zur „Schaffung von neuen Arbeitsplätzen

¹⁾ Ausnahmen siehe Anhang 17

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebietes 1991

Arbeitsmarktregion Saarbrücken	
Arbeitslosenquote 1987 bis 1990 ... in % des Bundesdurchschnitts	11,4 140,74
Bruttojahreslohn in DM je Arbeitnehmer 1988 in % des Bundesdurchschnitts	32 722 98,55
Infrastrukturindikator (Mod 10) ...	101,88
Arbeitsplatzentwicklung 1990	93,06

zen außerhalb der Montanindustrie in Regionen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind“ (Laufzeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1991) aufgenommen worden.

2.2. Weitere aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes Allgemeine Beurteilung der wirtschaftlichen Situation

Die Wirtschaftsstruktur des Saarlandes wurde in ganz erheblichem Maße durch seine Kohlevorkommen geprägt. Sie führten zu einer monostrukturellen Ausrichtung des Saarlandes auf die Montanindustrie. Zwar verringerte sich der Anteil der in der Stahlindustrie und im Bergbau Beschäftigten an den Industriebeschäftigten von 56 % im Jahre 1960 auf rd. 28 % in 1989, doch ist der Anteil der Montanarbeitsplätze noch immer fast sechsmal größer als der Bundesdurchschnitt mit rd. 5 %.

Diese starke Abhängigkeit von der Montanindustrie bedeutet für das Saarland eine überdurchschnittliche Belastung bei konjunkturellen und strukturellen Anpassungsprozessen. Der tiefgreifende Strukturwandel im Montansektor, der seit Ende der 50er Jahre zunächst den Bergbau und dann die Eisen- und Stahlindustrie erfaßte, hat die gesamte wirtschaftliche und soziale Lage im Saarland stark in Mitleidenschaft gezogen. Schätzungen gehen davon aus, daß beim Verlust eines Arbeitsplatzes in der Montanindustrie zwei Arbeitsplätze in Zulieferbetrieben und/oder im tertiären Sektor langfristig verlorengehen.

In den nächsten Jahren ist aufgrund der aktuellen Anpassungsprobleme des Bergbaus mit einem weiteren, erheblichen Arbeitsplatzabbau im Montanbe-

reich sowie mit Rückwirkungen im direkten und indirekten Verflechtungsbereich zu rechnen.

Arbeitslosigkeit/Wanderungen

Die Arbeitslosenquote des Saarlandes lag 1990 mit 9,7 % weit über dem Bundesdurchschnitt (7,2 %).

Ende September 1989 waren 39,6 % der gemeldeten Arbeitslosen länger als ein Jahr arbeitslos, im Bund weniger als ein Drittel.

Gleichzeitig hat das Saarland in den Jahren 1960 bis 1990 per Saldo einen Wanderungsverlust mit dem übrigen Bundesgebiet von über 100 000 Personen zu verzeichnen.

Wesentliche Ursachen für die Arbeitsplatzsituation sind der Abbau von Kapazitäten und die Rationalisierungsmaßnahmen in der Eisen- und Stahlindustrie sowie im Kohlebergbau. Die Stahlindustrie hat 1978 mit einer umfassenden Restrukturierung begonnen, die mehrmals grundlegend überarbeitet und veränderten Marktverhältnissen angepaßt werden mußte.

Erst 1988/89 wurde eine neue, tragfähige Unternehmensstruktur gefunden. Der gesamte Restrukturierungsprozeß war mit einer Konzentration der Fertigung auf wenige Standorte und einen erheblichen Kapazitäts- und Personalabbau verbunden. Diese Arbeitsplätze fehlen heute auf dem saarländischen Arbeitsmarkt. Die Ersatzbeschaffung ist – trotz erkennbarer Erfolge – eine nach wie vor noch nicht abschließend bewältigte Aufgabe.

Der Saarbergbau wird aufgrund energiepolitischer Vorgaben in den nächsten Jahren seine Förderkapazität mit der Folge eines weiteren drastischen Arbeitsplatzabbaues verringern. Damit kommt auf den Arbeitsmarkt der Region eine zusätzliche Belastung zu. Bis Mitte der 90er Jahre werden auf Basis der derzeit geltenden Unternehmensplanung im Schnitt fast 1 000 Bergleute pro Jahr ihren Arbeitsplatz aufgeben müssen. Das für den deutschen Bergbau geforderte „Optimierungskonzept“ wird zu weiteren Einschnitten führen.

Die Arbeitslosen aus dem Kohle- und Stahlbereich sind zwar zu einem großen Teil Facharbeiter, doch sind ihre Qualifikationen bei einer Umorientierung der Saarwirtschaft in Richtung auf neue Produkte und Dienstleistungen nur in vergleichsweise geringem Umfang einsetzbar.

Einkommen/Bruttoinlandsprodukt

Die wirtschaftlichen Probleme zeigen sich auch in der Differenz zwischen dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) je Einwohner in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland und im Saarland. Zwar verringerte sich von 1970 bis 1982 der Unterschied von 20 % auf etwa 10 %, doch vergrößert er sich seitdem wieder. 1989 lag das BIP/Einwohner im Saarland mit 31 258 DM 13,4 % unter dem Bundesdurchschnitt.

Sektorale Struktur der Saarwirtschaft

Ein wesentlicher Grund für die auch heute noch starke Abhängigkeit der Region vom Montansektor liegt in der erst relativ späten Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland. So stand das Saarland bei Beginn des wirtschaftlichen Aufschwungs, als die Grundlagen für die heutige regionale Produktionsverteilung geschaffen wurden, für den Aufbau einer auf den deutschen Wirtschaftsraum ausgerichteten Industrie- und Dienstleistungsstruktur nicht zur Verfügung.

Dies erklärt u. a., warum Bergbau und Stahl auch heute noch einen vergleichsweise großen Anteil an der Produktion und Beschäftigung im Saarland innehalten. Allerdings entwickelte sich seit Mitte der 60er Jahre die Kraftfahrzeugindustrie mit ihren Zulieferbetrieben u. a. aus dem metallverarbeitenden Sektor (Industrie und Handwerk), aus der Elektronik und der Gummiverarbeitung zu einem weiteren wichtigen Wirtschaftszweig.

Überdurchschnittlich sind ebenfalls Gießereien und Drahtziehereien vertreten (im Vergleich zum Bund, gemessen am Anteil der im jeweiligen Sektor Beschäftigten an den Industriebeschäftigten insgesamt). Eine durchschnittliche, aber aufgrund der Entwicklung im Bereich neuer Werkstoffe wichtige Position nimmt die keramische Industrie ein. Unterdurchschnittlich vertreten sind dagegen der Maschinenbau, die chemische und die elektronische Industrie sowie die Herstellung von EBM- und Kunststoffwaren. Ein Defizit besteht insgesamt im Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe.

Gerade in den letzten Jahren ist das Saarland auf dem Weg zu einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur merklich vorangekommen. Der Rückstand ist aber immer noch beachtlich. Dies gilt auch für die Spitzen- und Hochtechnologie sowie forschungs- und innovationsorientierte Aktivitäten in der gewerblichen Wirtschaft.

Untersuchungen zeigen, daß das Saarland hier – trotz erheblicher Anstrengungen zur Verbesserung der Forschungsinfrastruktur und gezielter Förderung von Forschung und Innovation in der Wirtschaft – noch einen großen Nachholbedarf hat.

Beschäftigungspolitischer Wachstumsträger in der Bundesrepublik Deutschland ist der Dienstleistungssektor. Dieser Wirtschaftsbereich trägt auch im Saarland zur Verbesserung der Beschäftigungslage bei. Allerdings fällt das Wachstum geringer aus wie im Bund. Die Veränderung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1980–1990 betrug an der Saar 12 % gegenüber 17 % im Bund.

Damit hat sich der Rückstand des Landes beim Dienstleistungsbesatz (Beschäftigte im Tertiärbereich je 1 000 Einwohner) weiter vergrößert.

Was fehlt ist eine ausreichende Zahl von eigenständigen überregionalen Dienstleistungsanbietern, von denen eine Dynamik für die weitere Entwicklung des Dienstleistungssektors im Saarland ausgehen könnte.

Überregional tätige Dienstleistungsanbieter haben – genau wie die Produktionsunternehmen im High-Tech-Bereich – häufig höchste Ansprüche an städtische und landschaftliche Attraktivität, kulturelle Infrastruktur, Wohnumfeld u. ä. m. Deswegen ist die Beseitigung der von Bergbau und Stahlindustrie hinterlassenen Industriebrachen und die städtebauliche Erneuerung der Revierstädte seit Jahren ein vordringliches Problem. Die Wiederherrichtung des Landschafts- und Städtebildes ist jedoch ebenso wie die Altlastensanierung eine kostspielige Aufgabe, deren Lösung insbesondere vor dem Hintergrund der Ressourcenverteilung zugunsten der neuen Bundesländer noch Jahre in Anspruch nehmen wird.

Betriebsgrößenstruktur

Die Betriebsgrößenstruktur des Saarlandes ist eng mit der sektoralen Wirtschaftsstruktur verbunden. Fast drei Viertel aller Industriebeschäftigten im Saarland waren 1987 in Betrieben mit mehr als 500 Beschäftigten tätig, während dieser Anteil im Bundesdurchschnitt nur 52 % betrug. Ebenfalls überdurchschnittlich ist der Anteil der Beschäftigten in Tochtergesellschaften und Zweigbetrieben. Wenngleich in den letzten Jahren mit Hilfe gezielter Programme deutliche Erfolge bei der Schaffung kleiner und mittlerer Unternehmen erzielt werden konnten, hat das Saarland nach wie vor ein Defizit an kleinen, selbständigen Einbetriebsunternehmen, welche in praktisch allen einschlägigen Studien zur Beschäftigungsdynamik als die eigentlichen Wachstumsträger angesehen werden.

Die Prägung des lokalen Wirtschaftsmilieus durch eine großbetriebliche, auf den Montanbereich bezogene Industriestruktur hat auch einen empfindlichen Mangel an standort erfahrenen Unternehmerpersönlichkeiten zur Folge. Dieser Mangel behindert die Lösung von Unternehmenskrisen und Nachfolgeproblemen in den bestehenden Unternehmen der Industrie und des Handwerks, aber auch die Gründung neuer Unternehmen in zukunftsträchtigen Bereichen.

Funktionale Struktur

Als Folge des hohen Anteils von Zweigbetrieben sind im Saarland die Funktionen „Management, Verwaltung, Vertrieb sowie Forschung und Entwicklung“ unterdurchschnittlich repräsentiert. In praktisch allen Branchen liegt der Anteil der Arbeiter an der Gesamtbeschäftigtenzahl über dem Bundesdurchschnitt. Auch dies impliziert eine geringe Nachfrage nach produktionsorientierten Dienstleistungen. Als ebenfalls unterdurchschnittlich im Vergleich zum Bundesgebiet muß die Forschungs- und Entwicklungsintensität der saarländischen Unternehmen angesehen werden.

Aktuelle Indikatoren

Informationen zur aktuellen wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2

Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Arbeitsmarktregion Saarbrücken	
Erwerbsfähigenquote (Mai 1987) in %	71,3
in % des Bundesdurchschnitts	101,6
Arbeitslosenquote Jahresdurchschnitt 1990 in %	9,7
in % des Bundesdurchschnitts	134,8
Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe auf 1 000 Einwohner Ende 1989 in %	107,7
in % des Bundesdurchschnitts	95,0
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe 1989 in DM	45 972
in % des Bundesdurchschnitts	95,5
Bruttowertschöpfung zu Faktor-kosten je Einwohner 1987 in DM	28 718
in % des Bundesdurchschnitts	87,6

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

1.1. Normalfördergebiet

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Normalfördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur, wobei vorrangig folgende Ziele angestrebt werden:

In den Jahren 1991 – 1995 soll im gesamten Fördergebiet des Saarlandes ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft in Höhe von rd. 3 Mrd. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von 16,4 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sollen GA-Haushaltsmittel in Höhe von 293,83 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 3).

Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Finanzierungsplan
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1991 – 1995	Finanzmittel					
		1991	1992	1993	1994	1995	1991 – 1995
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben							
a) GA-Mittel	3 000	63,21	58,0	55,36	52,88	52,88	282,33
b) Sonderprogramm-Mittel		26,0	26,0	26,0	—	—	78,0
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr erforderlich							
a) GA-Mittel	16,4	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	11,5
b) Sonderprogramm-Mittel		—	—	—	—	—	—
insgesamt							
a) GA-Mittel		65,51	60,30	57,66	55,18	55,18	293,83
b) Sonderprogramm-Mittel		26,0	26,0	26,0	—	—	78,0

1.2. Sonderprogrammgebiet

Das Sonderprogramm „Maßnahmen zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie in Regionen, die im besonderen Maße vom Strukturwandel betroffen sind“ wird im Saarland ausschließlich zur Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft eingesetzt. Hierfür stehen im Jahre 1991 26 Mio. DM GA-Haushaltsmittel zur Verfügung (siehe Tabelle Nr. 3).

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1. Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Die EG beteiligt sich im Rahmen des EFRE an zahlreichen Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung im Saarland.

Zunächst konnten mit dem EFRE-Sonderprogramm 1984 für Stahlregionen (EWG-VO Nr. 2616/80 und EWG-VO Nr. 216/84) neue und zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen im Saarland in Angriff genommen werden:

- Die Innovationsförderung und der Technologietransfer konnten völlig neu aufgebaut und strukturiert werden.
- Mit Hilfe des Programmes konnten bei der Wiederherrichtung brachgefallener Montanstandorte erfolgreich Revitalisierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Im Rahmen des RESIDER-Programms werden seit 1988 in Fortsetzung und Fortentwicklung des EG-Sonderprogrammes 1984 weitere Entwicklungsmaßnahmen unterstützt

- zur Förderung von Beratungs- und Dienstleistungstätigkeiten, insbesondere in den Bereichen Technologie, Innovation und Existenzgründung sowie

- zur Sanierung und Reaktivierung ehemaliger Industriestandorte.

Das Saarland hat im Mai 1988 ein Nationales Programm von Gemeinschaftsinteresse (NPGI) gem. der EFRE-VO 1787/84 für den Zeitraum 1988 bis 1991 vorgelegt. Das NPGI umfaßt das gesamte Saarland. Für die Förderung der einzelnen Investitionsprojekte gilt das Regelwerk des jeweiligen Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, wobei ein Schwerpunkt die Förderung produktiver Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen bildet. Die Genehmigung dieses Programmes ist im Dezember 1989 erfolgt.

Im Saarland sind Teile des Stadtverbandes Saarbrücken sowie des Kreises Saarlouis Fördergebiet der EG-Strukturfonds nach „Ziel-2“. Plan und operationales Programm sind der Kommission Ende März 1989 vorgelegt worden. Über das „Gemeinschaftliche Förderkonzept“ hat die Kommission im Dezember 1989 und über das operationale Programm im September 1990 entschieden.

Entwicklungsschwerpunkte des Ziel-2-Programms sind

- Förderung unternehmerischer Initiativen vor allem für kleine und mittlere Unternehmen
- Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur
- Grenzüberschreitende Aktionen
- Vorbereitende, begleitende und Evaluierungsmaßnahmen

Das Gesamtvolumen des Ziel-2-Programms (Teil EFRE) umfaßt 35,15 Mio. DM. Hiervon finanziert die EG 16,35 Mio. DM.

Das Ziel-2-Gebiet des Saarlandes sowie einige Gemeinden des Landkreises Neunkirchen werden durch die Gemeinschaftsinitiative „RECHAR“ unterstützt. Mit „RECHAR“ sollen speziell die Probleme bekämpft werden, die sich aus der Anpassung des Saar-Bergbaus ergeben. Die Entwicklungsschwerpunkte entsprechen im wesentlichen denen des Ziel-2-Programms. Das Gesamtvolumen (Teil EFRE) umfaßt 28,33 Mio. DM. Hiervon finanziert die EG 13,35 Mio. DM. Ende März 1991 lag die Genehmigungsentscheidung der EG zu RECHAR noch nicht vor.

Der Landkreis St. Wendel und Teile des Kreises Merzig-Wadern sind Bestandteil des Ziel-5b-Programms, mit dem die EG die Entwicklung im ländlichen Raum fördert.

Der EFRE beteiligt sich hier an einer kleineren Maßnahme mit einem Gesamtvolumen von 3,7 Mio. DM, davon 1,48 Mio. DM von der EG.

Das Ziel-5b-Programm ist im März 1991 der Kommission zur Genehmigung eingereicht worden.

Der saarländische Grenzraum zu Frankreich ist in die Gemeinschaftsinitiative „INTERREG“ einbezogen, mit der die Kommission u. a. zum Abbau von Entwicklungshemmnissen an den innergemeinschaftlichen Grenzen beitragen will.

Der EFRE-Programmteil umfaßt rd. 60 Mio. DM, davon 29,81 Mio. DM aus Brüssel (insgesamt für Saarland, Lothringen und Westpfalz). Die INTERREG-Initiative ist im März 1991 zur Genehmigung in Brüssel eingereicht worden.

2.2. Aufstockung der GA-Haushaltsmittel durch zusätzliche Landesmittel

Die regionale Wirtschaftsförderung ist im Saarland eines der zentralen wirtschaftspolitischen Handlungsinstrumente.

Da die Gemeinschaftsaufgabe seit langen Jahren nur eine unzureichende Mittelausstattung für dieses wichtige Aufgabenfeld vorsieht, hat das Saarland aus eigenen Landesmitteln den Handlungsrahmen in der regionalen Strukturpolitik verbessert und das „Landesprogramm zur Verbesserung der regionalen Beschäftigungslage und der Wirtschaftsstruktur“ geschaffen.

Die GA-Mittel und die Landesprogramm-Mittel werden auf verschiedene Aufgabenbereiche aufgeteilt, um eine Zersplitterung und damit Effizienzmindern der eingesetzten Gelder zu vermeiden. So werden mit GA-Mitteln nur noch produktive Investitionen, Industriegeländeerschließung und – bis einschließlich 1990 – die Errichtung bzw. der Ausbau von Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungsstätten mitfinanziert, während die übrigen regionalwirtschaftlichen Aufgaben ausschließlich, die Investitionsförderung sowie die Geländeererschließung zusätzlich mit dem Landesprogramm wahrgenommen werden. Die Förderung aus Landesprogramm-Mitteln erfolgt gem. dem jeweils gültigen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe.

Im Jahre 1991 sind für die Förderung von produktiven Investitionen 4 Mio. DM, für Maßnahmen zur gewerblichen Erschließung 16 Mio. DM, zur Förderung von öffentlichen Fremdenverkehrsmaßnahmen 6,3 Mio. DM und für private Fremdenverkehrsmaßnahmen 0,5 Mio. DM Landesprogramm-Mittel vorgesehen.

2.3. Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Eine leistungsfähige verkehrsinfrastrukturelle Ausstattung ist für die Wettbewerbsfähigkeit einer Region von hoher Bedeutung. Die Bemühungen, noch bestehende Mängel in der Standortausstattung zu beseitigen, müssen die regionale Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik begleiten.

Das Saarland verfügt über ein gut ausgebautes innerregionales Straßennetz. Die bestehenden Autobahnen gewährleisten eine gute Anbindung an die europäischen Wirtschaftszentren. Es bestehen folgende Hauptverbindungen:

- über Mannheim nach Frankfurt, Stuttgart und München
- über Metz nach Nancy und Paris
- über Trier und Koblenz nach Düsseldorf und ins Ruhrgebiet

Erhebliche Lücken sind die fehlenden Autobahn Direktverbindungen von Saarbrücken nach Karlsruhe (und Stuttgart) sowie nach Luxemburg (und Brüssel).

Im Schienenverkehr, insbesondere im Personenverkehr, stellt sich die verkehrsinfrastrukturelle Situation des Saarlandes ungünstiger dar. Das Saarland ist zwar in den europäischen Fernverkehr und das bundesdeutsche Eisenbahnnetz eingebunden, wird aber aufgrund seiner Randlage zum Bundesgebiet nur unzureichend bedient. Als generelle Mängel sind zu nennen:

- ungünstige Streckenführung und/oder unzureichender Ausbau von Hauptbahnstrecken
- fehlende Schnellverbindung zwischen Paris und Frankfurt über Saarbrücken (TGV). Hier gilt es in den nächsten Jahren, politische Zusagen in die Tat umzusetzen. Eine Weiterführung dieser europäischen Transversale von Mannheim nach Stuttgart und München würde dem Saarland und Lothringen neue Entwicklungschancen eröffnen.

Der Ausbau der Saar zur Großschiffahrtsstraße soll dem Saarland neue Entwicklungsimpulse geben. Der mittlerweile fertiggestellte Anschluß an die großen europäischen Wasserstraßen kann den Standort Saar weiter aufwerten.

2.4. Forschungs- und Technologieförderung

Gerade für industrielle Umstellungsregionen wie das Saarland ist eine aktive Forschungspolitik und Technologieförderung besonders wichtig. Durch den Ausbau vorhandener und die Einrichtung neuer Forschungsinstitute können die Entwicklungschancen deutlich verbessert werden.

Eine stärkere Orientierung zu den Ingenieurwissenschaften ist mit der Einrichtung einer neuen technischen Fakultät an der Universität des Saarlandes eingeleitet. Die bislang in hohem Maße geisteswissenschaftlich ausgerichtete Hochschule erhält damit eine ingenieurwissenschaftliche Ergänzung, von der mittelfristig positive Impulse für die saarländische Wirtschaft erwartet werden können. Die an den saarländischen Hochschulen bestehenden zukunftsreichen Forschungsschwerpunkte in der Kommunikations- und Informationstechnik, den Werkstoffwissenschaften werden weiter ausgebaut. An den Universitäten Saarbrücken und Kaiserslautern wird das deutsche Forschungszentrum für künstliche Intelligenz eingerichtet.

Mit Unterstützung von EFRE-Sonderprogrammen ist der Technologietransfer zwischen Hochschulen und Wirtschaft im Saarland erheblich verbessert worden. Die Wirtschaftskammern, Hochschulen und weitere Träger bieten ein umfassendes Beratungsangebot in den Bereichen Technologie und Innovation. In Saarbrücken wurde ein Innovations- und Technologiezentrum eingerichtet. Weitere Gewerbe- und Technologiezentren sind in Püttlingen und St. Ingbert entstanden.

Das saarländische Forschungs- und Technologieprogramm zielt darauf ab, die saarländische Wirtschaft bei der innovativen Produkt- und Verfahrensentwicklung zu unterstützen. Das Programm ist konzentriert auf kleine und mittlere Unternehmen und fördert als selektives Programm schwerpunktmäßig die Bereiche Umwelt-, Recycling-, Energie- und Werkstofftechnologie sowie Medizintechnik, Verfahrenstechnik und Elektrotechnik.

2.5. Raumordnung und Landesplanung

Die im Anhang 4 aufgeführten Schwerpunkttore liegen in den „Schwerpunkträumen der Industrie“, die im Raumordnungsteilplan „Umwelt“ des Saarlandes festgelegt worden sind. Die Maßnahmen dieses Rahmenplanes sind mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt.

C. Fördermaßnahmen 1990 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet

– Gewerbliche Wirtschaft

Im Jahre 1990 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 8 beantragte Projekte der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 183,7 Mio. DM bewilligt. Sie wurden mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 21,6 Mio. DM gefördert. Mit diesen Investitionsvorhaben sollen im Normalfördergebiet des regionalen Förderprogramms rd. 1 938 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und 178 Arbeitsplätze gesichert werden.

Bei der Vergabe der Investitionszuschüsse lag der Schwerpunkt bei den Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen.

– Infrastruktur

7 Investitionsprojekte im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 10,9 Mio. DM wurden 1990 mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 8,005 Mio. DM gefördert.

Gefördert wurde die Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen sowie der Bau von gewerblichen, technischen und kaufmännischen Berufsbildungszentren.

Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt 75 % der Investitionskosten.

2. Sonderprogrammgebiet

Im Jahr 1990 wurden im Rahmen des Sonderprogrammes „Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb von Sektoren, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind“ (1988 bis 1990) 82 beantragte Projekte der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 365,6 Mio. DM gefördert, und zwar mit Haushaltsmitteln in Höhe von 27,7 Mio. DM. Mit diesen Investitionsvorhaben sollen im Sonderprogrammgebiet 1 167 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen werden.

Im Rahmen des Sonderprogrammes zur „Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie in Regionen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind“ (1988 bis 1991) wurden 38 beantragte Projekte mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 279,2 Mio. DM gefördert, und zwar mit Haushaltsmitteln in Höhe von 26 Mio. DM. Mit diesen Investitionsvorhaben sollen 742 neue Dauerarbeitsplätze im Sonderprogrammgebiet geschaffen werden.

Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach Wirtschaftsbereichen zeigt, daß Schwerpunkte beim Fahrzeugbau, Maschinenbau, der Herstellung von Metallenerzeugnissen, der Be- und Verarbeitung von Holz sowie der Verarbeitung von Gummi und Kunststoffen zu finden sind.

Der durchschnittliche Fördersatz für die gewerbliche Wirtschaft in Normal- und Sonderprogrammen beträgt 15% der Investitionskosten. Von den geförderten Investitionsprojekten entfallen auf die Schwerpunkttorte/Mitorte des regionalen Aktionsprogramms rd. 92% aller Vorhaben.

3. Förderergebnisse (1986 bis 1990)

Die Fördermaßnahmen in den Jahren 1986 bis 1990 nach kreisfreien Städten/Kreisen/Landkreisen (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 16 dargestellt.

8. Regionales Förderungsprogramm „Bayern“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

- Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen:

Normalfördergebiet

Amberg (teilweise), Cham, Deggendorf, Freyung, Garmisch-Partenkirchen (teilweise), Hof, Kissingen, Kronach (teilweise), Kulmbach (teilweise), Marktredwitz, Mergentheim (teilweise), Mühldorf (teilweise), Neustadt/Aisch, Neustadt/Saale, Passau, Pfarrkirchen, Regen, Reichenhall (teilweise), Straubing, Weiden.

Sonderprogrammgebiet¹⁾

Amberg

Die zum *gesamten* Aktionsraum (einschließlich Feinabgrenzung) gehörenden kreisfreien Städte und Landkreise bzw. Teile davon sind in Anhang 17 aufgelistet.

- Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft konzentriert sich auf 50 B-Schwerpunktorte und 29 C-Schwerpunktorte.

Die räumlichen Schwerpunkte (Schwerpunktorte/Mitorte und Förderpräferenzen) der gewerblichen Wirtschaft sind in Anhang 18 dargestellt.

- Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum (ohne Fördergebiete mit Übergangsregelung):

– Einwohner (Aktionsraum):	2 163 919 ²⁾
– Einwohner (Bayern):	11 282 876 ²⁾
– Einwohner (Schwerpunktorte/Mitorte):	1 368 708 ²⁾
– Fläche qkm (Aktionsraum):	21 511
– Fläche qkm (Bayern):	70 553

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

- *Normalfördergebiet*

Die Werte der Indikatoren (jeweils in % des Bundesdurchschnitts) bei der Neuabgrenzung des Fördergebiets der GA im Jahr 1991, die zur Feststellung der Förderbedürftigkeit der genannten Ar-

¹⁾ Sonderprogrammgebiet gem. den Beschlüssen des PA vom 1. Januar 1982, 12. November 1985, 4. Juli 1986, 2. Juli 1987 und 14. April 1988.

²⁾ Bevölkerungsstand 31. Dezember 1989; Gebietsstand 1. Januar 1991.

beitsmarktregionen geführt haben, sind in Tabelle Nr. 1 zusammengefaßt.

Die Tabelle zeigt deutlich auf, daß die bayerischen GA-Gebiete sowohl bei der Einkommenssituation als auch bei der Infrastrukturausstattung, teilweise auch bei der Arbeitsmarktsituation und der Beschäftigtengprognose Rückstände gegenüber dem westdeutschen Durchschnitt aufweisen. In den einzelnen Teilen des Aktionsraumes ergeben sich dabei unterschiedliche Problemschwerpunkte:

a) Unterfranken

Im unterfränkischen Teil des Aktionsraumes überwiegen periphere wirtschaftsschwache Räume. Die Standortsituation ist infolge der Verkehrsverhältnisse und der Topographie ungünstig. Dies gilt insbesondere für die unmittelbar an Thüringen angrenzenden Gebiete.

Der Rückstand im Einkommensbereich und bei der Infrastrukturausstattung gegenüber dem westdeutschen Durchschnitt ist erheblich.

Der Anteil der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft ist hoch und weiter rückläufig. Dadurch entsteht ein erheblicher Bedarf an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen.

Die Industrie ist auf wenige gewerbliche Standorte, insbesondere Neustadt a. d. Saale, konzentriert und überwiegend monostrukturiert.

Der Fremdenverkehr fällt als Wirtschaftsfaktor vor allem in den Kur- und Badeorten Unterfrankens ins Gewicht. Das Gebiet der Bayerischen Rhön weist bereits in erheblichem Umfang Fremdenverkehr auf. In den Haßbergen und im Grabfeldgau sind Ansätze für eine Entwicklung des Fremdenverkehrs gegeben.

Im unterfränkischen Teil des Aktionsraumes liegen eine Reihe von Truppenstandorten, die potentiell von einem Truppenabbau betroffen sein könnten.

b) Oberfranken

Im oberfränkischen Teil des Aktionsraumes überwiegen periphere, jedoch stark industrialisierte Gebiete. Die jahrzehntelange Abtrennung von den benachbarten Räumen im Norden und Osten sowie die noch unzulängliche Anbindung an das überregionale Schnellverkehrsnetz der bisherigen Bundesrepublik Deutschland haben die Standortbedingungen für die Industrie erheblich erschwert.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1991

Arbeitsmarktregion	Arbeitslosenquote		Bruttojahreslohn der Arbeitnehmer		Prognostizierte Arbeitsplatzentwicklung 1987 bis 1995	Infrastrukturindikator	Einwohner (Stand: 31. Dezember 1989)	
	1987 bis 1990		1988				Anzahl	in % der Bundesbevölkerung
	in %	in % des Bundesdurchschnitts	in DM	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts		
Normalfördergebiet								
Amberg	9,2	113,6	28 494	85,8	103,46	98,70	273 488	0,436
Cham	9,9	122,2	24 709	74,4	107,85	89,53	124 091	0,198
Deggendorf	8,6	106,2	27 804	83,7	107,55	98,96	104 648	0,167
Freyung	9,9	122,2	24 762	74,6	104,5	86,59	77 658	0,124
Garmisch-Partenkirchen ..	5,6	69,1	25 983	78,3	99,05	94,48	81 493	0,130
Hof	8,2	101,2	28 075	84,6	94,16	100,32	158 748	0,253
Kissingen	7,0	86,4	27 516	82,9	101,64	93,89	101 905	0,163
Kulmbach	6,6	81,5	29 008	87,4	94,65	101,09	73 965	0,118
Marktredwitz	7,2	88,9	28 129	84,7	95,00	96,71	166 258	0,265
Mühdorf	7,5	92,6	28 574	86,1	106,63	95,71	96 426	0,154
Neustadt/Aisch	5,1	63,0	26 604	80,1	95,86	90,67	87 137	0,139
Neustadt/Saale	7,7	95,1	28 795	86,7	104,95	92,07	79 789	0,127
Passau	8,2	101,2	27 899	84,0	106,83	94,12	217 731	0,347
Pfarrkirchen	5,7	70,4	25 477	76,7	108,32	91,53	106 071	0,169
Regen	10,2	125,9	25 581	77,0	102,44	88,60	78 489	0,125
Reichenhall	6,1	75,3	26 746	80,6	101,71	95,30	93 788	0,150
Straubing	8,0	98,8	27 107	81,6	103,49	99,72	124 089	0,198
Weiden	7,8	96,3	27 240	82,0	104,61	98,79	136 212	0,217
Sonderprogrammgebiet (zugleich Normalfördergebiet)								
Amberg	9,2	113,6	28 494	85,8	103,46	98,70	273 488	0,436

Der Rückstand im Einkommensbereich, bei der Infrastrukturausstattung und beim Beschäftigtenentwicklungsindikator gegenüber dem westdeutschen Durchschnitt ist erheblich.

In der Industrie haben Branchen mit rückläufiger Beschäftigung einen hohen Anteil. Dadurch besteht die Notwendigkeit neue Arbeitsplätze außerhalb der traditionellen Wirtschaftszweige zu schaffen.

Gute Voraussetzungen für eine weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs finden sich in den oberfränkischen Mittelgebirgslagen (Fichtelgebirge, Frankenwald). Im oberen Maintal sind Ansätze für die Entwicklung der Fremdenverkehrswirtschaft gegeben.

Im oberfränkischen Teil des Aktionsraumes liegen eine Reihe von Truppenstandorten, die potentiell von einem Truppenabbau betroffen sein könnten.

c) Mittelfranken

Im mittelfränkischen Teil des Aktionsraums ist der Rückstand im Einkommensbereich, bei der Infrastrukturausstattung und beim Beschäftigtenentwicklungsindikator gegenüber dem westdeutschen Durchschnitt erheblich.

Der Anteil der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft ist hoch und weiter rückläufig. Dadurch entsteht ein erheblicher Bedarf an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen.

d) Oberpfalz

Der oberpfälzische Teil des Aktionsraums umfaßt sowohl Gebiete, die noch in hohem Maße von der Landwirtschaft geprägt sind, als auch stark industrialisierte Gebiete. Die Standortsituation ist, insbesondere in unmittelbarer Nachbarschaft zur CSFR, aufgrund der Verkehrsverhältnisse und der Topographie ungünstig.

Der Rückstand im Einkommensbereich, bei der Infrastrukturausstattung und teilweise auch bei der Arbeitslosigkeit und Beschäftigtenentwicklung gegenüber dem westdeutschen Durchschnitt ist erheblich.

In den stark industrialisierten Gebieten in der mittleren und nördlichen Oberpfalz haben Branchen mit rückläufiger Beschäftigung einen hohen Anteil. Insbesondere durch den Konkurs der Maxhütte im Jahr 1987 wurde der Arbeitsmarkt der Mittleren Oberpfalz stark belastet. In den von der Landwirtschaft geprägten Gebieten ist der Anteil der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft hoch und weiter rückläufig. Daher besteht die Notwendigkeit neue Arbeitsplätze außerhalb der Land- und Forstwirtschaft und der traditionell in der Oberpfalz ansässigen Wirtschaftszweige zu schaffen.

Im oberpfälzischen Teil des Aktionsraums kommt dem Fremdenverkehr wesentliche strukturpolitische Bedeutung zu. Bereits heute wesentliches Gewicht als Wirtschaftsfaktor hat der Fremdenverkehr im Oberpfälzer Wald, im Oberen Bayerischen Wald, im südlichen Teil des Fichtelgebirges und im Steinwald. Gute Ansätze für die Entwicklung des Fremdenverkehrs zeigen sich im Bereich des Oberpfälzer Jura sowie im Oberpfälzer Hügelland.

Im oberpfälzischen Teil des Aktionsraumes liegen eine Reihe von Truppenstandorten, die potentiell von einem Truppenabbau betroffen sein könnten.

e) Niederbayern

Im niederbayerischen Teil des Aktionsraums überwiegen Gebiete, die noch in hohem Maße von der Landwirtschaft geprägt sind. Die Standortsituation ist, insbesondere in unmittelbarer Nachbarschaft zur CSFR, aufgrund der Verkehrsverhältnisse und der Topographie ungünstig.

Der Rückstand im Einkommensbereich, bei der Infrastrukturausstattung und teilweise auch bei der Arbeitslosigkeit gegenüber dem westdeutschen Durchschnitt ist erheblich.

Der Anteil der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft ist hoch und weiter rückläufig. In der Industrie haben Branchen mit rückläufiger Beschäftigung einen bedeutenden Anteil. Daher besteht ein erheblicher Bedarf an Arbeitsplätzen außerhalb der traditionellen Wirtschaftszweige.

Im Bayerischen Wald hat der Fremdenverkehr als Wirtschaftsfaktor erhebliches Gewicht. Im Gebiet des Bayerischen Vorwaldes und im Laaber-, Vils- und Rottal zeigen sich gute Ansätze für die Entwicklung des Fremdenverkehrs.

Im niederbayerischen Teil des Aktionsraumes liegen eine Reihe von Truppenstandorten, die potentiell von einem Truppenabbau betroffen sein könnten.

f) Oberbayern

Der oberbayerische Teil des Aktionsraumes umfaßt Regionen, die in starkem Maße von der Landwirtschaft und vom Fremdenverkehr geprägt sind.

Der Rückstand im Einkommensbereich, bei der Infrastrukturausstattung und teilweise auch bei der Arbeitslosigkeit und beim Beschäftigtenentwicklungsindikator ist gegenüber dem westdeutschen Durchschnitt erheblich.

Der Anteil der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft ist hoch und weiter rückläufig. Daher besteht ein erheblicher Bedarf an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen.

In den Fremdenverkehrsgebieten des Aktionsraums (Werdenfeller Land, Pfaffenwinkel, Berchtesgadener und Reichenhaller Land, Rupertiwinkel) kommt dem Fremdenverkehr als Wirtschaftsfaktor erhebliches Gewicht zu.

Im oberbayerischen Teil des Aktionsraumes liegen eine Reihe von Truppenstandorten, die potentiell von einem Truppenabbau betroffen sein könnten.

— Sonderprogrammgebiet

Die Arbeitsmarktregion Amberg, die Teil des Normalfördergebiets ist, ist besonders hart durch die Schwierigkeiten in der Stahlindustrie betroffen. Im Jahr 1987 mußte die Maxhütte Konkurs anmelden. Dadurch gingen bis zur Betriebsübernahme durch die Maxhütte-Auffanggesellschaften zum 1. Juli 1990 insgesamt über 2 600 Arbeitsplätze in der Stahlindustrie verloren.

B. Entwicklungsziele/Aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/Aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

— Ziele

a) Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Normalfördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Die in den einzelnen Arbeitsmarktregionen anzustrebenden Ziele ergeben sich unmittelbar aus den jeweils bestehenden Defiziten (vgl. Tabelle 1).

In den Jahren 1991 bis 1995 soll im gesamten bayerischen Normalfördergebiet ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 7 000 Mio. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsinfrastruktur) in Höhe von 390 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sollen Haushaltsmittel der GA in Höhe von 622,30 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Fi-

Tabelle 2

Finanzierungsplan
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1991 bis 1995	Finanzmittel					
		1991	1992	1993	1994	1995	1991 bis 1995 insgesamt
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben							
a) GA-Mittel	7 000	93,64	93,59	78,12	74,76	74,76	414,87
b) Sonderprogramm-Mittel	200	4,00	4,00	4,00	—	—	12,00
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr erforderlich							
a) GA-Mittel	390	46,82	46,79	39,06	37,38	37,38	207,43
b) Sonderprogramm-Mittel	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt							
a) GA-Mittel	7 390	140,46	140,38	117,18	112,14	112,14	622,30
b) Sonderprogramm-Mittel	200	4,00	4,00	4,00	—	—	12,00

finanzierungsplan, Tabelle 2). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

- b) Die nachfolgend genannten, zeitlich befristeten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Sonderprogrammgebiet dienen vorrangig der Schaffung von neuen wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen außerhalb der Stahlindustrie sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Da das bayerische Sonderprogrammgebiet zugleich Teil des Normalfördergebiets ist, sind im Sonderprogrammgebiet neben den Sonderprogrammmitteln auch die Normalfördermittel einsetzbar.

In den Jahren 1991 bis 1993 soll im Sonderprogrammgebiet zusätzlich zur Förderung im Rahmen des Normalförderprogramms ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 200 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sollen Sonderprogrammmittel in Höhe von 12 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Tabelle 2).

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

- Große strukturpolitische Bedeutung für den Aktionsraum hat die Verbesserung der überregionalen Verkehrsanbindung:
 - Besondere Priorität kommt folgenden Straßenvorhaben zu: Ausbau der A 9 nördlich von Nürnberg, Ausbau des Frankenschnellwegs (A 73, B 173/289), Ausbau der A 72 Hof-Plauen und Fortführung der Ostbayernautobahn A 93 in Richtung Hof. Nach Abschluß dieser Projekte lassen sich große Teile des Aktionsraumes von den neuen Ländern aus besser erreichen. Wichtig ist auch der Weiterbau und die Fertigstellung der 3 Ost-West-Achsen Maintalautobahn (einschließlich einer verbesserten B 303 als östlicher Fortführung), A 6 Nürnberg-Waidhaus und der A 94 München-Simbach a. Inn (–Passau). Um die Anbindung des ostbayerischen Fördergebiets zur CSFR zu verbessern, sind Initiativen zu ergreifen, daß die A 6 auf tschechoslakischer Seite bis Prag fortgeführt wird.
 - Von großer Bedeutung ist auch die Verbesserung der Schienenanbindung. Deshalb sind vor allem Ausbau und Elektrifizierung wichtiger In-

- tercity-Zulaufstrecken und Einsatz neuer Eisenbahntechniken wie des Pendolino notwendig. Ähnlich wie bei der Straße ist darauf zu achten, daß gute Eisenbahnverbindungen zwischen den nordostbayerischen Fördergebieten und den neuen Ländern sowie der CSFR hergestellt werden.
- Der Ausbau der Ausbildungseinrichtungen besitzt einen hohen Stellenwert für die regionale Ausbildungs-, Arbeitsmarkt- und Einkommenssituation. Folgende Maßnahmen sind beabsichtigt:
 - Der Ausbau der Universität Passau und der Beamtenfachhochschule Hof.
 - Der Ausbau der Berufsbildungseinrichtungen des Handwerks in Hof.
 - Der Bau des Berufsbildungs- und Technologiezentrums in Schwandorf.
 - Das Fördergebiet erfährt eine Verbesserung des Technologie- und Informationstransfers durch das Ostbayerische Technologie-Transfer-Institut (OTTI) in Regensburg, die Technologietransferstellen in Amberg, Weiden und Hof sowie durch das Applikations- und Technikzentrum für Energieverfahrens-, Umwelt- und Strömungstechnik in Sulzbach-Rosenberg und Vilseck. Daneben wird der Aktionsraum vom Wirkungskreis weiterer Technologietransfereinrichtungen z. B. in Schweinfurt, Würzburg, Coburg, im Raum Nürnberg/Erlangen und Regensburg mit erfaßt. Weitere Projekte, die in Zusammenarbeit mit dem Rationalisierungskuratorium der deutschen Wirtschaft e. V. (RKW), den Fachhochschulen, dem Infonetz Bayern in Regensburg, der Zweigstelle der Landesgewerbeanstalt in Hof und der ODAV Datenverarbeitung GmbH in Straubing durchgeführt werden, dienen überwiegend der Beratung und der Bereitstellung von technischen und wirtschaftlichen Fachinformationen für kleine und mittlere Unternehmen.
 - Ein weiterer Schwerpunkt ist die Verbesserung der Energieversorgung, insbesondere durch die Erweiterung und Verdichtung des regionalen Erdgasversorgungsnetzes. Hierzu werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landes Fördermittel bereitgestellt.

Zusätzliche regionalwirtschaftliche Impulse gehen von den nach der Aufgabe der Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf durchgeführten Nachfolgeinvestitionen sowie vom Solar-Wasserstoff-Projekt in Neunburg vorm Wald aus. Allein für den Standort Wackersdorf rechnet man für den Zeitraum 1990 bis 1995 mit der Schaffung von mindestens 2 500 Arbeitsplätzen.
 - Da ein erheblicher Teil des Aktionsraumes Fremdenverkehrsgebiet ist, kommt der Hebung der Attraktivität des Raumes große Bedeutung zu. Zur langfristigen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sind umfangreiche Investitionen im gewerblichen und kommunalen Bereich erforderlich.
 - Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitions-
- vorhaben im Einzelfall auch landeseigene Fördermittel zur Verfügung, bei denen es sich in der Regel um zinsgünstige Darlehen handelt.
- Außer regionalpolitischen Hilfen können für die gewerblichen Unternehmen auch Landesmittel zur Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen gewährt werden.
 - Ein großer Teil des Aktionsraumes ist als benachteiligte Agrarzone im Sinne der Richtlinie des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten anerkannt.

Dementsprechend werden verstärkt Fördermittel zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ insbesondere im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung, der Flurbereinigung, der Wasserwirtschaft, der Dorferneuerung und der Marktstruktur sowie im Rahmen eigener Landesprogramme (Bayerischer Agrarkredit, Bayerisches Gülleprogramm, Bayerisches landwirtschaftliches Wohnbauprogramm, Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm) eingesetzt.

Daneben fließen auch Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ein (landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wegebau, Teichbaumaßnahmen u. a.).
 - Im März 1990 hat die EG-Kommission die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für die Finanzierung eines Programms zur Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue beschäftigungswirksame gewerbliche Tätigkeiten in Bayern (Stahlregion Mittlere Oberpfalz) im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms RESIDER zugunsten der Umstellung von Eisen- und Stahlrevieren bewilligt. Das operative Programm ist für den Zeitraum 1988 bis 1992 genehmigt. Der finanzielle Beitrag des EFRE beläuft sich auf höchstens 7,360 Mio. ECU. Insgesamt sieht das operative Programm in diesen Zeitraum Gesamtausgaben der öffentlichen Hand von 32,7 Mio. DM vor, die zur verstärkten Unterstützung von Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen, zum Ausbau wirtschaftsnaher Infrastruktur einschließlich Fremdenverkehrsinfrastruktur sowie für ein Berufsbildungszentrum bestimmt sind.
 - Ende Dezember 1988 hat die EG-Kommission dem bayerischen Antrag auf 2 Nationale Programme von Gemeinschaftlichem Interesse (NPGI) für Nord- und Ostbayern stattgegeben. Diese Programme, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe vollzogen werden, erstrecken sich auf den Zeitraum von 1988 bis 1991. Insgesamt stellt die EG für die beiden Programme 160 Mio. DM zur Verfügung.
 - Im Mai 1989 hat die EG-Kommission 14 bayerische Landkreise in Anwendung von Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 als sog. Ziel-5b-Gebiete anerkannt. Die Gebiete liegen weitge-

hend im ehemaligen nord- und ostbayerischen Zonenrandgebiet; darüber hinaus sind ländliche Räume in Westmittelfranken einbezogen.

Die Entwicklung dieser Gebiete im ländlichen Raum soll im Hinblick auf die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß den neuen Strukturfondsverordnungen durch den koordinierten Einsatz des EAGFL – Abteilung Ausrichtung, des ESF und des EFRE gefördert werden.

Dem auf der Basis der von der EG-Kommission am 6. Juni 1990 genehmigten Gemeinschaftlichen Förderkonzepten erstellte Operationelle Programm hat die Kommission am 4. Dezember 1990 zugestimmt. Bis Ende 1993 stehen danach aus dem EFRE für Regionalfördermaßnahmen in den bayerischen 5b-Gebieten rund 134 Mio. DM zur Verfügung.

C. Förderergebnisse 1989 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet (soweit nicht Sonderprogrammgebiet)

– Gewerbliche Wirtschaft

○ Im Regionalen Aktionsprogramm „Bayern“ wurden im Jahr 1989 1 226 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 6 068,0 Mio. DM gefördert. Hierfür wurden 65,6 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe eingesetzt. Hinzu kamen noch Steuermindereinnahmen durch die Gewährung der regionalen Investitionszulage. Mit diesen Investitionsvorhaben im Normalfördergebiet verbunden ist die Schaffung von rund 16 700 neuen Dauerarbeitsplätzen und die Sicherung von rund 55 700 bestehenden Arbeitsplätzen.

○ *Schwerpunkte der Investitionstätigkeit* lagen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (75,9 % aller Investitionsvorhaben).

Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach Wirtschaftsbereichen zeigt, daß ein Schwerpunkt im Bereich Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau zu finden war (36,5 % des geförderten Investitionsvolumens).

○ *Der durchschnittliche Fördersatz* betrug ca. 10,7 % der Investitionskosten.

○ Auf die bestehenden *Schwerpunktorte/Mitorte* des Regionalen Aktionsprogramms entfiel 78,0 % der geförderten Investitionssumme.

– Infrastruktur

○ Im Jahr 1989 wurden 68,4 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 118 Investitionsvorhaben im Bereich

der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 119,5 Mio. DM bewilligt.

Schwerpunkte lagen hier in den Bereichen Industriegeländeerschließung sowie Abwasserreinigung und -beseitigung mit rund 56,8 % aller Projekte.

○ *Der durchschnittliche Fördersatz*, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, betrug 57,2 % der Investitionskosten.

2. Normalfördergebiet (nur Zonenrandgebiet)

– Gewerbliche Wirtschaft

○ Im Bayerischen Zonenrandgebiet wurden im Jahr 1989 934 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 4 259,7 Mio. DM gefördert. Hierfür wurden 35,0 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe eingesetzt. Hinzu kamen noch Steuermindereinnahmen durch die Gewährung der regionalen Investitionszulage. Mit diesen Investitionsvorhaben im Normalfördergebiet verbunden ist die Schaffung von rund 9 000 neuen Dauerarbeitsplätzen und die Sicherung von rund 55 500 bestehenden Arbeitsplätzen.

○ *Schwerpunkt der Investitionstätigkeiten* lagen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (60,5 % aller Investitionsprojekte).

Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach Wirtschaftsbereichen zeigt, daß der Schwerpunkt im Bereich Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau lag (29,3 % des geförderten Investitionsvolumens).

○ *Der durchschnittliche Fördersatz* betrug 10,8 % der Investitionskosten.

– Infrastruktur

○ Im Jahr 1989 wurden 43,6 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von ca. 76 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 70,9 Mio. DM bewilligt.

○ *Der durchschnittliche Fördersatz*, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, betrug 61,5 % der Investitionskosten.

3. Sonderprogrammgebiet

– Gewerbliche Wirtschaft

Im Sonderprogrammgebiet „Mittlere Oberpfalz“ wurden im Jahr 1989 95 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 598,1 Mio. DM gefördert. Hierfür wurden

30,5 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe eingesetzt. Hinzu kommen noch Steuermindereinnahmen durch die Gewährung der regionalen Investitionszulage. Mit diesen Investitionsvorhaben verbunden ist die Schaffung von rund 2 000 neuen Dauerarbeitsplätzen.

— *Infrastruktur*

Im Jahr 1989 wurden 4,6 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsna-

hen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 9,5 Mio. DM bewilligt.

4. Förderergebnisse (1986 bis 1990)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1986 bis 1990 nach kreisfreien Städten/Landkreisen (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 16 dargestellt.

9. Regionales Förderprogramm „Mecklenburg-Vorpommern“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Das gesamte Gebiet Mecklenburg-Vorpommern ist Fördergebiet im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Ausgehend von bestehenden und absehbaren Strukturproblemen wird die Intensität der Förderung des Gewerbes und der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich des Fremdenverkehrs) regional auch nach der Bevölkerungsdichte der einzelnen Regionen differenziert.

Eine vorrangige Förderung erfolgt in den Ober-, Mittel- und Unterzentren (mit Mittelzentrenfunktion).

Oberzentren: Rostock, Schwerin, Neubrandenburg

Mittelzentren mit der Teilfunktion eines Oberzentrums: Stralsund, Greifswald

Mittelzentren: Wismar, Ribnitz-Damgarten, Bergen, Güstrow, Parchim, Demmin, Anklam, Waren

Unterzentren mit der Teilfunktion eines Mittelzentrums: Grevesmühlen, Bad Doberan, Barth, Grimmen, Saßnitz, Wolgast, Hagenow, Ludwigslust, Malchin, Pasewalk sowie in den Unterzentren und ländlichen Zentralorten der Kreise mit überdurchschnittlicher Arbeitslosenquote:

Bad Doberan, Ribnitz-Damgarten, Bützow, Gadebusch, Grevesmühlen, Lübz, Sternberg, Wolgast, Waren, Güstrow, Parchim, Neustrelitz, Röbel und Ueckermünde.

Innerhalb der sechs bestehenden Fremdenverkehrsregionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- Mecklenburgische Ostseeküste,
- Westmecklenburg,
- Mecklenburgische Seenplatte,
- Mecklenburgische Schweiz,
- Vorpommern,
- und Ostseeinsel Rügen

ist für die nachfolgenden wirtschaftlichen und infrastrukturell schwachen Regionen eine vorrangige Förderung vorgesehen:

- Mecklenburgische Schweiz,
- Mecklenburger Seenplatte,
- östliches Vorpommern mit seiner extremen Randlage
- sowie große Teile Westmecklenburgs.

Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

(Stand: 30. Juni 1990)

Einwohner (insgesamt):	1 945 447
Einwohner (Ober-, Mittel- und Unterzentren):	1 337 140
Fläche (insgesamt) qkm:	23 838

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1. Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Die Regionen weisen in ihren Strukturen erhebliche Unterschiede auf. In Mecklenburg-Vorpommern ist bei den Industriebeschäftigten ein deutliches West-Ost und Nord-Süd-Gefälle gegeben.

Eine Konzentration auf die größeren Städte Rostock, Stralsund, Greifswald, Wismar, Schwerin und Neubrandenburg bezüglich der industriellen Prägung ist deutlich. Seit geraumer Zeit sind an diesen Standorten sektorspezifische Probleme von besonderer Bedeutung (z. B. Schiffbau) anzutreffen.

Auf Grund veralteter Technologien und uneffektiver Produktionsanlagen sind viele Industriezweige und Unternehmen bisher auf den zunehmend internationalen Märkten nicht konkurrenzfähig.

Gerade auf die Schaffung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit zielen die gebündelten Maßnahmen der Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe ab.

Kennzeichnend für die Strukturschwäche der südlichen und östlichen Landesteile ist die niedrige Industriedichte (siehe Tabelle 1: Industrialisierungsgrad).

Der Industrialisierungsgrad des Landes liegt deutlich unter dem Durchschnitt des Beitrittsgebietes.

Die Gesamtübersicht nach Industriezweigen in Mecklenburg-Vorpommern ergibt folgendes Bild:

Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen (Stand: Dezember 1990)

produzierendes Gewerbe (ohne Bau)	25,5
Bauwirtschaft	7,5
Land- und Forstwirtschaft	19,5
Handel und Verkehr	10,0
Dienstleistungen	37,5

Die überwiegenden Gebiete Mecklenburg-Vorpommerns (15 000 qkm) sind ländliche Räume, in denen sich Anfänge des Fremdenverkehrs entwickelt haben, eine Tourismusinfrastruktur aber noch kaum vorhanden ist.

Tabelle 1

Industrialisierungsgrad

Kreise	Erwerbstätige (Dezember 1990)	Arbeiter und Ange- stellte In- dustrie (Oktober 1990)	(I)
Altentreptow	11 093	1 611	14,5
Anklam	19 225	2 403	12,5
Bad Doberan	22 324	1 170	5,2
Bützow	13 780	1 215	8,8
Demmin	21 655	1 933	8,9
Gadebusch	11 293	667	5,9
Grevesmühlen	20 600	1 473	7,1
Grimmen	17 494	2 855	16,3
Güstrow	36 335	6 536	17,9
Hagenow	34 671	5 177	14,9
Ludwigslust	33 609	6 008	17,8
Lübz	15 499	1 171	7,5
Malchin	20 023	2 797	13,9
Neustrelitz	27 515	3 787	13,7
Parchim	20 459	3 977	19,9
Pasewalk	20 581	2 297	11,1
Ribnitz-Damgarten	32 112	4 174	12,9
Röbel	9 036	304	3,3
Rügen	41 500	2 945	7,0
Sternberg	10 654	980	9,2
Straßburg	12 734	473	3,7
Teterow	15 795	1 720	10,8
Ueckermünde	23 479	6 245	26,5
Waren	28 490	3 732	13,0
Wolgast	26 635	4 420	16,0
Rostock ges.	173 493	39 564	22,8
Schwerin ges.	90 395	18 783	20,7
Neubrandenburg ges.	66 860	16 890	25,2
Stralsund ges.	52 588	10 788	18,3
Greifswald ges.	52 250	6 533	12,1
Wismar ges.	48 360	9 041	17,6
Land gesamt	1 030 537	171 669	16,6

Besonders in den südlichen und östlichen Gebieten fehlt es an einer breiten gewerblichen Basis und vor allem an modernen Dienstleistungsbetrieben.

Die Region der Ostseeküste mit den Inseln Rügen, Poel, Usedom und Hiddensee sind Fremdenverkehrsordnungsräume. Weite Teile der Mecklenburger Seenplatte und der Mecklenburgischen Schweiz, des östlichen Vorpommerns sowie größere Bereiche des westlichen Mecklenburgs zählen zu Fremdenverkehrsentwicklungsräumen.

Die Landwirtschaft – in den ländlichen Räumen ein bedeutender Wirtschaftszweig – wird dennoch bei

der Umstrukturierung weiterhin Arbeitskräfte freisetzen.

Im Bereich der wirtschaftsnahen und kommunalen Infrastruktur ist Mecklenburg-Vorpommern in weiten Teilen des Landes unterdurchschnittlich ausgestattet.

Die verkehrsfertige Lage der Ostgebiete des Landes und die immer noch unzureichende Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz bewirken erhebliche wirtschaftliche Nachteile dieser Gebiete.

2.2. Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Wirtschaftsstruktur des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist stark von der Landwirtschaft geprägt. Die vorherrschende Stellung der Landwirtschaft spiegelt sich im stark vertretenen Ernährungsgewerbe, mit einem Umsatz von über 2 Mrd. DM für die Monate Juli bis November, wider.

Weitere Schwerpunkte sind der Schiffbau, die Elektrotechnik und die Reparatur von Haushaltsgeräten.

Die Veränderungsdaten der Branchenverteilung in den Monaten September bis November 1990 zeigen für die meisten Wirtschaftsgruppen und -zweige ein sehr unterschiedliches Bild und lassen keinen eindeutigen Wachstumstrend erkennen. Positive Tendenzen zeigen die Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden, der Straßenfahrzeugbau und die Reparatur von Kfz.

Im Schiffbau kann die Umsatzsteigerung im Oktober, die durch eine zufällige Häufung von abgelieferter Tonnage zustande kam, nicht über die anstehenden Probleme hinwegtäuschen.

Die Arbeitslosenquote in Mecklenburg-Vorpommern im Dezember 1990 betrug 8,7%. Inzwischen hat sich die Arbeitslosenquote auf 10,9% im Monat Januar 1991 und im Monat Mai 1991 auf 12,1% erhöht.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Gesamtziel aller Maßnahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung und Umstellung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist es, eine rasche strukturelle Anpassung der Unternehmen und Erwerbstätigen an die neuen Marktbedingungen zu fördern und zu erleichtern.

Aus den unterschiedlichen Strukturen und der wirtschaftlichen Situation in den Kreisen resultieren differenzierende regionale Entwicklungsaktionen und Finanzmittel. Die Förderung soll der Schaffung neuer und der langfristigen Sicherung vorhandener Arbeitsplätze dienen.

Tabelle 2

Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe im Monat November 1990
– Land Mecklenburg-Vorpommern –

Veränderung zum Vormonat Wirtschaftsgruppe/Wirtschafts- zweig (Auswahl)	Zahl der Unter- nehmen	Umsatz		Veränderung zum Vormonat		
		im November	vom 1. Juli bis 30. No- vember	September	Oktober	November
		in Mio. DM		in %		
Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung	8	234,9	1 114,5	- 3,4	+ 18,5	- 2,9
Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden	35	12,1	60,7	- 2,4	- 0,5	+10,0
Maschinenbau	65	87,4	515,4	-12,0	- 14,9	+ 0,3
Straßenfahrzeugbau, Reparatur von Kfz	31	40,0	229,9	-29,5	- 3,7	+12,8
Schiffbau	14	225,3	1 139,2	-37,2	+101,2	-33,0
Elektrotechnik, Reparatur von Haushaltsgeräten	25	107,1	443,5	+ 1,4	- 8,9	+33,3
Holzbearbeitung	21	6,5	31,3	+10,0	+ 9,5	- 0,9
Holzverarbeitung	42	31,5	145,0	+ 1,4	+ 10,3	- 0,6
Bekleidungs-gewerbe	9	11,0	62,5	+ 9,3	- 22,5	+ 0,1
Ernährungsgewerbe	152	433,3	2 079,0	-21,5	+ 11,2	+ 1,8

Tabelle 3

Arbeitslosenstatistik und Kurzarbeiterzahlen
(Stand Dezember 1990)

Kreis	Erwerbstätige	Arbeitslose gesamt	Quote %	Kurzarbeiter gesamt
Amtsbereich Rostock	293 839	26 372	9,0	44 363
Amtsbereich Schwerin	285 540	26 104	9,1	53 371
Amtsbereich Stralsund	190 467	14 950	8,4	31 000
Amtsbereich Neubrandenburg	260 569	22 216	8,5	72 983
Mecklenburg-Vorpommern gesamt	1 030 537	89 642	8,7	170 717

Die Verbesserung der Infrastruktur und die Stärkung der Entwicklung des produzierenden Gewerbes sind dafür entscheidende Voraussetzungen.

In den einzelnen Kreisen werden vorrangig folgende Ziele angestrebt:

In den Kreisen und Standorten, die gegenwärtig mit besonderen Strukturproblemen zu kämpfen haben, bedarf es einer Umstrukturierung der Wirtschaft auch durch neue, zukunftsträchtige Unternehmen.

Dies gilt insbesondere für die Wertstandorte Wismar, Warnemünde, Stralsund, Wolgast, Boizenburg und Rostock.

Es kommt darauf an, durch gezielte Förderungsmaßnahmen Zahl und Qualität der gewerblichen Arbeitsplätze deutlich zu erhöhen. Insbesondere gilt es, in

den Wertstandorten Ersatzarbeitsplätze für aus dem Schiffbau ausscheidende Arbeitnehmer in zukunftsorientierten und umweltverträglichen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben zu schaffen.

Soweit betriebliche Anpassungen an grundlegende Marktveränderungen erforderlich sind, muß mit den Förderungsmaßnahmen auf eine Sicherung bestehender Arbeitsplätze abgestellt werden.

Der Wirtschaftsraum Greifswald hängt vorrangig von der Zukunft des Kernkraftwerkes ab. Ähnliche Fördermaßnahmen wie die zugunsten der Wertstandorte sind hier sinnvoll, um die Arbeitsplätze zu sichern bzw. neue zu schaffen.

Tiefgreifende Anpassungsprozesse werden im Landwirtschaftsbereich erwartet. Es ist hier zwingend erforderlich, durch Ansiedlung neuer Unternehmen

Tabelle 4

Finanzierungsplan
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1991 bis 1995	Finanzmittel					
	insgesamt	1991	1992	1993	1994	1995	1991 bis 1995 insgesamt
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft	5 476,0						
a) GA-Mittel		178,5	178,5	178,5	178,5	178,5	892,5
b) Sonderprogramm-Mittel	754,0	75,0	75,0	—	—	—	—
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur	1 116,0						
a) GA-Mittel		178,5	178,5	178,5	178,5	178,5	892,5
b) Sonderprogramm-Mittel	231,0	75,0	75,0	—	—	—	—
insgesamt							
a) GA-Mittel	6 592,0	357,0	357,0	357,0	357,0	357,0	1 785,0
b) Sonderprogramm-Mittel	985,0	150,0	150,0	—	—	—	—

wohnnortnahe Arbeitsplätze außerhalb des Agrarsektors zu schaffen.

Erhebliche Bedeutung kommt der Fremdenverkehrswirtschaft im Lande zu. Sie kann vielerorts im großen Maße Beschäftigungseffekte auslösen und Erwerbschancen für ansässige Bevölkerungsschichten eröffnen.

Die ländlichen Räume bieten beste Anknüpfungspunkte für einen umwelt-, sozial- und regionalverträglichen Fremdenverkehr.

Ein günstiger Ausgangspunkt für die typische Küstenregion mit den Fremdenverkehrsordnungsräumen der Inseln Rügen, Poel, Usedom und Hiddensee und den Ostseebädern der Halbinsel Darß und der Region Boltenhagen ist die weitere Entwicklung und der Ausbau des Tourismus. Die kurze Saison wirkt sich allerdings nachteilig aus. Dem soll mit Maßnahmen zur Verbesserung der Attraktivität des fremdenverkehrlichen Angebots begegnet werden, indem auf eine ganzjährige Urlaubs-, Erholungs- und Feriensaison orientiert wird und hier insbesondere die Vielfalt der für das Land möglichen Urlaubsformen aufgegriffen wird.

Die touristische Infrastruktur muß allerdings in diesen Regionen wesentlich verbessert und erweitert werden.

Im Bereich der wirtschaftsnahen und kommunalen Infrastruktur besteht ein großes Defizit in allen Lan-

desteilen. Gewerbeflächen und Industriegelände müssen erschlossen werden, an die überregionalen Verkehrs- und Fernmeldebasisinfrastruktur angeschlossen, mit Wasser- und Energie-Verbindungs- und Verteilungsanlagen versorgt werden. Dabei sind die Belange des Umweltschutzes besonders zu berücksichtigen.

Durch die Mobilisierung privater Investoren des In- und Auslandes wird ein Anstoß für eine positive Entwicklungstendenz der Wirtschaft und somit ein Strukturwandel in den Kernbereichen erwartet.

In den Jahren 1991 bis 1995 soll in Mecklenburg-Vorpommern ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von rd. 5,5 Mrd. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsinfrastruktur) in Höhe von 1,1 Mrd. DM u. a. durch Fördergelder geschaffen werden. Hierfür werden voraussichtlich Haushaltsmittel in Höhe von rund 1,78 Mrd. DM eingesetzt.

Die konkreten Werte sind der Tabelle 4, dem Finanzierungsplan, zu entnehmen.

Die in der Tabelle 4 aufgeführten Investitionsdaten stellen Planzahlen dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze der einzelnen Kategorien sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragvolumens.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

Eine modernere Wirtschaft, eine leistungsfähige Infrastruktur und ein hoher Beschäftigungsstand in einer intakten Umwelt sollen zu zukunftssträchtigen Tendenzen der Wirtschaftsregion Mecklenburg-Vorpommern werden. Sämtliche Maßnahmen zur Entwicklung und zum Ausbau der Infrastruktur auf wirtschaftlichem, verkehrsmäßigem, sozialem und kulturellem Gebiet sind in Übereinstimmung mit den Zielstellungen der Raumordnung und Landesplanung zu bringen. Ein entsprechendes Raumordnungsgesetz wird seitens der Landesregierung z. Zt. erarbeitet.

Im folgenden werden Förderprogramme genannt, die vorrangig der regionalen Entwicklung des Landes und der Umstrukturierung der Wirtschaft Rechnung tragen:

- a) die Agrarstrukturförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Dieses Programm unterstreicht die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur besonders in den ländlichen Gebieten des Landes durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel

- die Dorferneuerung,
- die einzelbetrieblichen Investitionsförderprogramme,
- das Agrarkreditprogramm,
- die Wiedereinrichtung bäuerlicher Familienbetriebe,
- wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen
- und der Küstenschutz (Hochwasserschutz).

- b) Ab 1991 wird Mecklenburg-Vorpommern aus dem Europäischen Regionalfonds, über das operationelle Programm, Mittel in Anspruch nehmen.

Das Programm umfaßt den Zeitraum 1991 bis 1993. Es ist inhaltlich weitgehend an dieses Regionale Förderprogramm Mecklenburg-Vorpommerns im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe angelehnt. Das Programm hat ein Gesamtinvestitionsvolumen von rund 2 560 Mio. DM. Der EFRE beteiligt sich daran mit rund 357 Mio. DM.

- c) Bei den Bemühungen um eine durchgreifende Verbesserung der Standortqualität und Wirtschaftsstruktur der benachteiligten Gebiete des Landes steht der Ausbau der regionalen Verkehrsinfrastruktur an vorrangiger Stelle. Mit dem geplanten Bau der Autobahn soll die Verkehrsanbindung der Gebiete Rügen, Stralsund und Prenzlau verbessert werden.

- d) Zur Überwindung der Strukturschwäche des Landes wird z. Z. ein Landesförderprogramm aufgestellt, das die spezifischen Erfordernisse der wirtschaftlichen Entwicklung über die Fördermöglichkeiten der Gemeinschaftsaufgabe hinaus berücksichtigt.

C. Förderergebnisse

Gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr)

Im Jahre 1990 und bis 31. Mai 1991 sind insgesamt 461 förderfähige Anträge eingegangen. Das Volumen der beabsichtigten Investition beträgt 2 Mrd. DM.

Davon wurden bisher 71 Anträge bewilligt; das Investitionsvolumen diesbezüglich beläuft sich auf 545 Mio. DM.

Mit den gesamten Investitionsvorhaben ist die Schaffung von 3 880 zusätzlichen und die Sicherung oder Erhaltung von 180 Arbeitsplätzen verbunden.

Schwerpunkte der eingegangenen Anträge dabei sind Errichtungsinvestitionen (51 Anträge, Investitionsvolumen 488 Mio. DM), die regionalpolitisch größte Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.

Für die vorstehenden Investitionen sind Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 113 Mio. DM, einschließlich Verpflichtungsermächtigungen bis 1993, vorgesehen.

Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Im Zeitraum 1990 bis 31. Mai 1991 sind 250 förderfähige Anträge eingegangen. Das Volumen der beabsichtigten Investitionen beträgt 1,23 Mrd. DM.

Zur Förderung von 51 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur, mit einem Investitionsvolumen von 387 Mio. DM, sind Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe, mit Verpflichtungsermächtigung bis 1993, von 214 Mio. DM zur Bewilligung vorgesehen.

Vorrangig wurde die Errichtung infrastrukturfördernder Objekte mit 67 % aller vorliegenden Projekte berücksichtigt.

Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den vorgenannten Infrastrukturprojekten gewährt wurde, betrug rund 60 % der Investitionskosten.

10. Regionales Förderprogramm „Brandenburg“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Das Land Brandenburg hat eine Fläche von 29 059 qkm und 2 641 000 Einwohner. Das entspricht einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von 91 Einw./qkm, die unter dem Mittel der neuen Bundesländer liegt und innerhalb des Aktionsraumes beträchtlich differiert.

Der Aktionsraum ist gegliedert in:

- 6 Stadtkreise (Brandenburg, Cottbus, Eisenhüttenstadt, Frankfurt/Oder, Potsdam und Schwedt)
- 38 Landkreise
- 1 775 Gemeinden (darunter zwei Drittel unter 500 Einwohner)

Spezifizierung des Aktionsraumes durch Festlegung von Fördergebieten:

1. Fördergebiet I

In das Fördergebiet I werden jene Stadt- und Landkreise eingeordnet, die durch ihre Lage zu Berlin und den daraus resultierenden vorteilhaften Verkehrsverbindungen, den Partizipierungsmöglichkeiten an der Infrastruktur des Landes Berlin sowie durch weniger gravierender struktureller Disparitäten relativ begünstigt sind. Der Höchstfördersatz für Vorhaben der wirtschaftsnahen Infrastruktur aus Mitteln der GA wird auf 60 % der förderfähigen Kosten festgesetzt.

Im Aktionsraum zählen hierzu:

Bernau	Potsdam-Land
Fürstenwalde	Potsdam-Stadt
Königs Wusterhausen	Strausberg
Nauen	Zossen
Oranienburg	

2. Fördergebiet II

In das Fördergebiet II werden jene Stadt- und Landkreise eingeordnet, die über größere Industrieansiedlungen und eine z. T. durchschnittlich entwickelte Infrastruktur verfügen, aber den Standortvorteil des Fördergebietes I nicht besitzen. Der Höchstfördersatz für Vorhaben der wirtschaftsnahen Infrastruktur aus Mitteln der GA wird auf 75 % der förderfähigen Kosten festgesetzt. Im Aktionsraum zählen hierzu:

Brandenburg-Stadt	Eisenhüttenstadt
Brandenburg-Land	Frankfurt/Oder
Cottbus-Stadt	(Stadtkreis)
Cottbus-Land	Rathenow
Eberswalde	Schwedt

3. Fördergebiet III

Im Fördergebiet III werden Landkreise geführt, auf die die unter Pkt. 1 und 2 genannten Kriterien nicht zutreffen und die zusätzlich durch exponierte Strukturschwächen und/oder extrem periphere Lage gekennzeichnet sind. Der Höchstfördersatz für Vorhaben der wirtschaftsnahen Infrastruktur wird auf 90 % der förderfähigen Kosten festgesetzt. Im Aktionsraum zählen hierzu:

Angermünde	Luckau
Beeskow	Luckenwalde
Belzig	Lübben
Calau	Neuruppin
Fürstenwalde	Perleberg
Bad Freienwalde	Prenzlau
Forst	Pritzwalk
Gransee	Seelow
Guben	Senftenberg
Herzberg	Spremberg
Jüterbog	Templin
Kyritz	Wittstock
Bad Liebenwalde	

Die Fördersätze für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft können in allen drei Fördergebieten wie folgt ausgeschöpft werden:

- Errichtungen: bis zu 23 % der förderfähigen Kosten
- Erweiterung: bis zu 20 % der förderfähigen Kosten
- Umstellung und grundlegende Rationalisierung: bis zu 15 % der förderfähigen Kosten

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Das Land Brandenburg besitzt eine Industrie-Agrarstruktur, wobei der Industriebeschäftigtenanteil mit 33,4 % deutlich geringer und der Beschäftigtenanteil in der Land- und Forstwirtschaft mit 15,3 % erheblich höher liegt als in den anderen neuen Bundesländern. In anderen Bereichen entspricht der Beschäftigtenanteil etwa dem Durchschnitt aller neuen Bundesländer.

2.1. Landesspezifische Branchenschwerpunkte und Standorte der Industrie

<i>Branchen</i>	<i>Standorte</i>
Stahl- und Walzwerke	Brandenburg, Eberswalde, Eisenhüttenstadt, Hennigsdorf, Oranienburg
Nichteisenmetallurgie	Lauta
Energie- und Brennstoffindustrie (Räume)	Calau, Cottbus, Forst, Lauchhammer, Senftenberg, Spremberg

<i>Branchen</i>	<i>Standorte</i>
Elektrotechnik/ Elektronik	Bernau, Frankfurt/O., Neuruppin, Teltow/ Stahnsdorf, Zehdenick
Leichtindustrie	Bernau, Brandenburg, Beeskow, Cottbus, Prenzlau, Pritzwalk, Schwedt, Wittstock
Fahrzeugbau Maschinenbau	Ludwigsfelde Brandenburg, Eberswalde, Fürstenwalde, Lauchhammer, Potsdam, Prenzlau, Pritzwalk, Wildau, Wittenberge
Chemische Industrie	Fürstenwalde, Guben, Premnitz, Schwarzeheide, Schwedt, Wittenberge
Feinmechanik/Optik	Rathenow
Lokomotivbau	Hennigsdorf
Baumaterialienindustrie	Rüdersdorf

In der Industrie dominieren im Aktionsraum die Energie- und Brennstoffindustrie mit einem Anteil von 44,5 % und der Metallurgie mit einem Anteil von 37,5 % am Gesamtaufkommen in den fünf neuen Bundesländern. Die Energie- und Brennstoffindustrie, die Metallurgie und die chemische Industrie haben einen Anteil von 55 % an der gesamten Industrieproduktion des Landes Brandenburg. Hinzu kommt, daß die Energie- und Brennstoffindustrie, die Elektrotechnik/Elektronik-Industrie und auch die Metallurgie größtenteils in ausgesprochen monostrukturierten Gebieten angesiedelt sind, wodurch die Vorleistungsverflechtung in und zwischen den Industriestandorten nur schwach entwickelt ist und diese Bereiche zudem stark strukturfährdet sind.

2.2. Landwirtschaft

Im Bereich der Landwirtschaft verfügt das Land Brandenburg mit 1 421 169 ha über den zweitgrößten Anteil an landwirtschaftlicher Nutzfläche aller neuen Bundesländer. Die fast durchweg nährstoffarmen Sandböden mit minderer Bodenwertzahl gestatten nur relativ geringe Hektarerträge bei wichtigen Kulturen. Aufgrund des Beschäftigtenanteils und der Ertragslage wird die Landwirtschaft zu einem exponierten Problemfeld im Aktionsraum, weil hier relativ große Freisetzungen von z. T. schwer vermittelbaren Arbeitskräften zu erwarten sind. Wie auch in den stark strukturfährdeten Branchen und Regionen der Industrie ist es notwendig, das erhebliche Freisetzungs-potential durch alternative Wirtschaftsansiedlungen zu kompensieren.

2.3. Fremdenverkehr

Das Land Brandenburg bietet mit seinen landschaftlich reizvollen Bedingungen gute Voraussetzungen für die Entwicklung des Fremdenverkehrs. Das wäre untermauert durch bereits vorhandene Reservensysteme, wie 109 Landschaftsschutzgebiete mit einer

Fläche von 6 577 qkm; 241 Naturschutzgebiete mit einer Fläche von 390 qkm; 10 Feuchtgebiete von z. T. internationaler Bedeutung mit einer Fläche von 115 qkm. Weiterhin sind auf der Grundlage des Nationalparkprogramms der ehemaligen DDR großräumige Reservate, u. a. das Biosphärenreservat Schorfheide, das Biosphärenreservat Spreewald usw. einseitig gesichert.

Die Landeshauptstadt Potsdam sowie weitere Stätten brandenburgisch-preußischer Kulturgeschichte tragen weiterhin zur touristischen Aktivität des Aktionsraumes bei.

Die vorhandenen Fremdenverkehrseinrichtungen und auch die dazugehörige Infrastruktur erlauben es z. Z. nur in sehr begrenztem Umfang, die landschaftlichen und kulturhistorischen Vorzüge des Aktionsraumes zur Erschließung neuer Erwerbsquellen und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze zu nutzen.

2.4. Infrastruktur

2.4.1. technische Infrastruktur

Der Aktionsraum verfügt mit 3 370 km Eisenbahnstrecke über fast ¼ der gesamten Eisenbahnstrecke und mit 9 500 km Fahrbahnstrecke (ohne kommunale Straßen) über 20 % des Bundes- und Landesstraßennetzes der fünf neuen Bundesländer. Auf Grund der flächenmäßigen Ausdehnung hat der Aktionsraum aber trotzdem mit 0,99 km/qkm neben Mecklenburg-Vorpommern die geringste Netzdichte bei Verkehrswegen in den neuen Bundesländern. Obwohl der Autobahnanteil mit 39,8 % sehr hoch liegt, verfügen 43 % der Landkreise über keinen direkten Anschluß zur Autobahn oder zu einer Europastraße.

Bei einer Trinkwassernetzdichte von 0,59 km/qkm sind 92 % der Haushalte an das Trinkwassernetz angeschlossen. Lediglich 54 % der Haushalte sind an das zentrale Abwassernetz angeschlossen, wobei der Aktionsraum mit 16,8 % des Gesamtabwassernetzes im Verhältnis zur Fläche lediglich einen geringen Anteil am Gesamtwassernetz der neuen Bundesländer hat.

Im Bereich der Elektroenergieversorgung verfügt der Aktionsraum über 4 374 km 110 KV-Freileitungen, 10 474 km Mittelspannungsfreileitungen, 6 918 km Mittelspannungserdkabel, 19 093 km Niederspannungsfreileitungen und 8 086 km Niederspannungserdkabel.

Der Zustand der netztechnischen Anlagen ist durch folgenden Verschleißgrad gekennzeichnet:

- 110 KV-Freileitungen zu 70 %
- Mittelspannungsfreileitungen zu 75 %
- Mittelspannungserdkabel zu 33 %
- Niederspannungsfreileitungen zu 75 %
- Niederspannungserdkabel zu 38 %

Bei der Versorgung mit Fernsprechan schlüssen kommen im Land Brandenburg auf 100 Einwohner nur 20 Fernsprechan schlüsse bzw. auf 100 Einwohner

5 Hausanschlüsse. Das ist der schlechteste Versorgungsgrad aller neuen Bundesländer.

2.4.2. soziale Infrastruktur

Im Bereich der sozialen Infrastruktur verfügt das Land Brandenburg lediglich über 15,6% des Wohnungsbestandes der neuen Bundesländer. Die Wohnfläche je Einwohner liegt mit 26,4 qm unter dem Durchschnitt der neuen Bundesländer und ist lediglich noch in Mecklenburg-Vorpommern unterboten. Es muß davon ausgegangen werden, daß der Erhaltungsanteil der Wohnungen deutlich unter dem Niveau der alten Bundesländer liegt. Ähnliche Aussagen lassen sich auch zur Qualität der technischen Ausstattung der Wohnungen machen.

Bezüglich der Einrichtungen von Forschung und Lehre hat das Land Brandenburg extreme Struktur-schäden. Im Jahre 1990 befanden sich im Aktionsraum lediglich 4 Einrichtungen mit Hochschulcharakter, darunter mit der Hochschule für Bauwesen in Cottbus lediglich eine Einrichtung aus dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich. Hinzu kommen insgesamt 20 Einrichtungen mit Fachschulcharakter, von denen aber lediglich 8 im naturwissenschaftlich-technischen Bereich ausgebildet haben.

Es zeigt sich, daß im Bereich der wirtschaftsnahen technischen und auch in der sozialen Infrastruktur selbst gegenüber den meisten neuen Bundesländern erheblicher Nachholbedarf besteht. Bei der Erschließung von Gewerbeflächen entstehen in den meisten Fällen überdurchschnittlich hohe Aufwendungen, um Verkehrsanschlüsse, Anbindungen an Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen usw. herzustellen. Die fehlenden naturwissenschaftlich-technischen Lehr- und Forschungseinrichtungen werden erhöhte Anstrengungen beim Technologietransfer notwendig machen.

B. Entwicklungsziele/aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die verfügbaren Finanzmittel werden im Aktionsraum vorrangig eingesetzt für:

- die Schaffung neuer und die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze;
- die Unterstützung der Umstrukturierung gefährdeter Branchen und Regionen;
- die Erhöhung der Attraktivität des Aktionsraumes durch Schaffung einer funktionsfähigen wirtschaftsnahen Infrastruktur einschl. der Fremdenverkehrsinfrastruktur.

Neben dem vom Bund und vom Land Brandenburg bereitgestellten Mitteln ergeben sich weitere Finanzierungsmöglichkeiten aus den Fonds der EG, die z. T. in den Finanzplan aufgenommen worden sind. Bei der indikativen Mittelverteilung über den Förderzeitraum von 1991 bis 1993 müssen mangels anderer

Daten Plausibilitätsannahmen gemacht werden. Es wird davon ausgegangen, daß die Infrastrukturförderung im überschaubaren Zeitraum mehr Mittel beansprucht als in den alten Bundesländern üblich, so daß hier in den ersten Jahren höhere Ansätze notwendig erscheinen. Gleichermaßen wurde bei der Darstellung der Gesamtfinanzierung mit pauschalen Anteilen der beteiligten Partner gerechnet, indem durchschnittliche Anteile von zuwendungsfähigen Gesamtinvestitionsvolumen als plausibel unterstellt werden.

Finanzierungsplan für das Land Brandenburg (Mio. DM)

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

1. Neben der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe dient die Förderung der Technologiezentren in Teltow, Cottbus und Frankfurt/Oder der Stärkung des Innovationspotentials im Fördergebiet. Hierzu werden neben GA-Mitteln zu Errichtung auch weitere Haushaltsmittel zum Unterhalt eingesetzt.
2. Einen wichtigen Betrag für die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur leisten auch Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ unter Einbeziehung der Mittel aus dem EAGFL-Fonds der EG insbesondere in den ländlichen Gebieten des Aktionsraumes durchgeführt werden.
3. Zur schrittweisen Überwindung der arbeitsmarktpolitischen Probleme durch zielgerichtete Aus- und Weiterbildung bzw. Umschulung werden neben Mitteln des Landes und des Bundes auch solche der EG (ESA) eingesetzt.
4. Aus dem Haushalt des Landes werden weitere Mittel bereitgestellt für
 - Maßnahmen der Wirtschafts- und Fremdenverkehrswerbung
 - Förderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben sowie von wirtschaftsnahen Forschungsinstituten
5. Zusätzlich zu den hier genannten sonstigen Entwicklungsmaßnahmen kommen Mittel für Sonderprogramme aus der „Strategie Aufschwung-Ost“ des Bundesministers für Wirtschaft zum Einsatz.

Für die Jahre 1991 und 1992 stehen jeweils 180 Mio. DM zur Verfügung, die zu je 50% aus Bundes- und Landesmitteln finanziert werden. Sie werden eingesetzt für Maßnahmen zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb von Sektoren, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind.

Nach den vom BMWI und der Bundesanstalt für Arbeit für alle neuen Bundesländer ermittelten Indikatoren sind diese Mittel in den Kreisen Cottbus-Stadt, Cottbus-Land, Stadtkreis Frankfurt/Oder, Eisenhüttenstadt-Stadt, Eisenhüttenstadt-Land, Brandenburg-Stadt, Brandenburg-Land, Guben,

Tabelle 2

Finanzplan
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1991 bis 1995	Finanzmittel					
		insgesamt	1991	1992	1993	1994	1995
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft							
a) GA-Mittel	10 395,80	241,50	289,80	289,80	289,80	289,80	1 400,70
b) Sonderprogramm-Mittel	—	126,00	126,00	—	—	—	252,00
2. Förderung der wirtschaftlichen Infrastruktur							
a) GA-Mittel	2 054,10	241,50	193,20	193,20	193,20	193,20	1 014,30
b) Sonderprogramm-Mittel	—	54,00	54,00	—	—	—	108,00
insgesamt							
a) GA-Mittel	12 449,90	483,00	483,00	483,00	483,00	483,00	2 415,00
b) Sonderprogramm-Mittel	—	180,00	180,00	—	—	—	360,00

Senftenberg, Spremberg, Perleberg, Schwedt und Angermünde eingesetzt.

C. Förderergebnisse

Im Land Brandenburg werden bis zum 31. März 1991 für 68 Anträge aus der gewerblichen Wirtschaft GA-Mittel in Höhe von 378,8 Mio. DM bewilligt. Damit wird ein Investitionsvolumen von 1 734,2 Mio. DM gefördert und 7 988 Arbeitsplätze gesichert bzw. neu geschaffen. Die derzeit vorliegenden förderfähigen Anträge beinhalten ein Investitionsvolumen von

4 787,1 Mio. DM und würden ca. 950 Mio. DM GA-Mittel in Anspruch nehmen (20% GA-Mittel als Mittelwert angenommen).

Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden bis zum 31. März 1991 für 28 Anträge öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften insgesamt 307,8 Mio. DM bewilligt, die vor allem für die Schaffung von Gewerbegebieten eingesetzt werden.

Das Investitionsvolumen aller förderfähigen Anträge beläuft sich auf 1 769,1 Mio. DM, was bei einem Durchschnittsfördersatz um 70% ca. 1 200 Mio. DM öffentliche Mittel in Anspruch nehmen würde.

11. Regionales Förderprogramm „Berlin“

A. Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Das Land Berlin wird geographisch vom Land Brandenburg umgeben. Die östlichen Stadtbezirke Berlins entwickelten sich seit 1949 zum gesellschaftlichen Zentrum der ehemaligen DDR und erfüllten weitreichende politische, ökonomische, wissenschaftliche und kulturelle Funktionen.

Der östliche Teil Berlins umfaßt 11 Stadtbezirke, die zusammen mit den 12 Bezirken des westlichen Teils das Land Berlin bilden. Fördergebiet sind ausschließlich die 11 östlichen Stadtbezirke und im westlichen Bezirk Spandau der Ortsteil West-Staaken, der bis zum 3. Oktober 1990 zum Land Brandenburg gehörte. Das Fördergebiet wird im folgenden mit „Berlin (Ost)“ bezeichnet.

Bei einer

- Fläche von 403 km² und
- Bevölkerung von 1 279 200 Einwohnern (Ende 1989)

ergibt sich für Berlin (Ost) eine Bevölkerungsdichte von 3 174 Einwohnern/km² gegenüber 152 Einwohnern/km² im Gesamtgebiet der ehemaligen DDR.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Arbeitsmarktstruktur

Die Zahl der Beschäftigten in einzelnen Wirtschaftsbereichen gibt Einblick in die Arbeitsmarktstruktur von Berlin (Ost). Im September 1989 waren in den einzelnen Wirtschaftsbereichen beschäftigt (ohne Lehrlinge) (siehe Tabelle oben).

Schwerpunkte der Beschäftigung in Berlin (Ost) bilden

- die Industrie,
- der Handel sowie
- der Bereich öffentliche Dienstleistungen.

Gegenüber den Durchschnittswerten der Beschäftigung auf dem gesamten Gebiet der ehemaligen DDR ist der Industriebeschäftigtenanteil in Berlin (Ost) geringer, dagegen der Anteil der in der öffentlichen Verwaltung und im Handel Beschäftigten größer. In den anderen Bereichen sind nur geringe Unterschiede zum Durchschnitt aller neuen Bundesländer zu verzeichnen.

Wirtschaftsbereiche	Berlin (Ost)		Gesamtgebiet der ehemaligen DDR %
	1 000	%	
Industrie	175,9	25,2	37,3
Produzierendes Handwerk	17,0	2,4	3,1
Bauwirtschaft	51,7	7,4	6,6
Land- und Forstwirtschaft	7,5	1,1	10,8
Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesen	76,6	11,0	7,5
Handel	107,6	15,4	10,3
sonstige produzierende Bereiche	38,7	5,6	2,9
nichtproduzierende Bereiche ¹⁾	222,1	31,9	21,6
insgesamt	697,1	100,0	100,0

¹⁾ Hierzu zählen insbesondere: Wohnungs- und Kommunalwirtschaft, öffentliche Dienstleistungen einschließlich Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen, Wissenschaft, Geld- und Kreditwesen, öffentliche Verwaltung.

Aktuelle vergleichbare Zahlen zur Beschäftigungsentwicklung liegen z. Z. nicht vor. Der dramatische Anstieg der Arbeitslosen- und Kurzarbeiterzahlen zeigt jedoch, daß die Zahl der Erwerbstätigen stark zurückgeht.

Entwicklung Arbeitslose, Kurzarbeiter

Personengruppe	Juli 1990	September 1990	Dezember 1990	Januar 1991
Arbeitslose	27 890	43 584	66 800	71 926
Arbeitslosenquote	4,0 %	6,25 %	9,3 %	10,1 %
Kurzarbeiter	11 589	69 794	72 900	81 700

Im Dezember 1990 lag die Arbeitslosenquote damit erstmals über der Quote im Westteil der Stadt (9,2 v. H.). Die hohe Zahl der Kurzarbeiter, vor allem der mit 0-Beschäftigung, läßt einen weiteren Anstieg befürchten. Eine nicht genau zu beziffernde Anzahl von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes, der im ehemaligen Ost-Berlin in dessen Funktion als Hauptstadt einen erheblichen Umfang hatte, befindet sich in der sog. Warteschleife. Das ehemalige Ost-Berlin hatte auch die Funktion eines überregionalen Dienst-

leistungszentrum. Aus beiden Bereichen muß mit besonders hoher Zunahme der Arbeitslosigkeit gerechnet werden, ohne dies genau quantifizieren zu können.

2.2 Sektorale Struktur

Der führende Wirtschaftsbereich in Berlin (Ost) ist die Industrie mit über 170 000 Beschäftigten. Der Anteil ausgewählter Industriebetriebe in der industriellen Bruttoproduktion betrug 1988 in den Bereichen

- Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau 31,4 %
- Maschinen- und Fahrzeugbau 23,7 %
- chemische Industrie 12,1 %
- Lebensmittelindustrie 11,2 %
- Leichtindustrie 5,4 %.

Die Industrie in Berlin (Ost) ist durch eine relativ ausgewogene Betriebsgrößenstruktur charakterisiert. Kleine und mittlere Betriebe befinden sich vor allem im inneren Stadtgebiet. Großbetriebe prägen die Industriegebiete an der Peripherie der Stadt, vor allem im Südosten und Osten.

Im Bereich der Landwirtschaft verfügt Berlin (Ost) über 9 317 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Diese Flächen werden überwiegend für den Obst- und Gemüseanbau genutzt.

Die Stadt ist ein Wissenschaftszentrum der ehemaligen DDR. Hier sind rd. 20 % des Forschungspotentials und etwa die Hälfte des Personals der Akademie der Wissenschaften konzentriert.

Schließlich ist auch der **Fremdenverkehr** für den Ostteil der Stadt ein wichtiger Faktor.

2.3 Infrastruktur

Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur besteht auch in Berlin (Ost) ein erheblicher Sanierungsbedarf.

B. Entwicklungsziele/-Aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-Aktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Oberstes Ziel aller Maßnahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung und Umstellung von Berlin (Ost) ist es, eine rasche strukturelle Anpassung der Unternehmen und der Erwerbsbevölkerung an die neuen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu fördern und zu erleichtern.

Auf der Grundlage wirtschaftlicher Rahmenbedingungen der sozialen Marktwirtschaft wird angestrebt, die Leistungsfähigkeit der Unternehmen auf breiter Basis zu stärken. Durch die Entfaltung privater Initiativen soll eine breit gefächerte, moderne Wirtschafts-

struktur auch mit möglichst vielen kleinen und mittleren Unternehmen entstehen, um so die Grundlage für mehr Wachstum und neue, zukunftssichere Arbeitsplätze zu schaffen.

In allen Zweigen der *Industrie* sind tiefgreifende Umstrukturierungsprozesse zu erwarten. Die Anpassung an die veränderten Marktverhältnisse erfordert in großem Umfang gewerbliche Investitionen zur Neuerichtung, Erweiterung und Modernisierung sowie zur grundlegenden Umstellung und Rationalisierung der Betriebe. Außerdem ist eine Auflockerung der Branchenstruktur durch Diversifizierung sowie die Ansiedlung kleiner und mittlerer Unternehmen erforderlich. Ziel dieser privaten Investitionen ist die Erneuerung des Produktionspotentials, die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Schaffung neuer, wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze.

Wichtige Voraussetzungen hierfür sind günstige Bedingungen für Investitionen und Kapitalbeteiligungen sowie eine moderne, auf die Bedürfnisse der Wirtschaft zugeschnittene Infrastruktur. Wichtig sind auch Schulungs- und Ausbildungskurse für Unternehmer und Manager, um sie mit den Grundsätzen marktwirtschaftlichen Denkens und Handelns, mit den Methoden moderner Betriebs- und Unternehmensführung sowie mit den fortgeschrittenen Technologien der Produktion, Organisation und Telekommunikation vertraut zu machen.

Für den *Fremdenverkehr* müssen die vorhandenen Übernachtungseinrichtungen sowie die zur Verfügung stehende Infrastruktur ausgebaut und weiterentwickelt werden; Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen des Fremdenverkehrsgewerbes und die Errichtung sowie die Verbesserung der touristischen Infrastruktur durch die Kommunen sind hierfür in großem Umfang erforderlich. Dabei gilt es, den Standard in Westeuropa zu erreichen und die Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes zu beachten.

Im Bereich der *gewerbenahen Infrastruktur* besteht ein hoher Nachholbedarf. Gewerbeflächen und Industriegelände müssen saniert bzw. erschlossen und an die überregionale Verkehrs- und Fernmeldeinfrastruktur angeschlossen werden. Wasser- und Energieverbindungs- und -verteilungsanlagen sind zu erneuern. Zur Verbesserung der Umwelt sind Anlagen zur Abwasserreinigung und Abfallbeseitigung zu errichten. Soweit erforderlich, sind solche Anlagen, insbesondere Kläranlagen zu errichten, zu erweitern oder zu modernisieren. Um Maßnahmen zur Umschulung und Qualifizierung zu ermöglichen, sollen Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten errichtet und bestehende Einrichtungen ausgebaut werden.

Außerdem sollen Gewerbezentren errichtet und ausgebaut werden, die durch Bereitstellung von Räumlichkeiten und von gemeinsamen Diensten für private Unternehmen die Existenzgründung fördern und die Entstehung, Anwendung, Weiterentwicklung und Ausbreitung von neuem, technischen Wissen bzw. die Entwicklung und Herstellung neuer Produkte erleichtern.

Finanzierungsplan

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen 1991 bis 1995 ¹⁾	Finanzmittel					
		1991	1992	1993	1994	1995	1991 bis 1995 insgesamt
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben insgesamt	5 423,1						
a) GA-Mittel		187,2	187,2	187,2	187,2	187,2	936,0
b) Sonderprogramm-Mittel	—	72,0	72,0	—	—	—	144,0
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr erforderlich insgesamt	461,6						
a) GA-Mittel		46,8	46,8	46,8	46,8	46,8	234,0
b) Sonderprogramm-Mittel	—	18,0	18,0	—	—	—	36,0
insgesamt							
GA-Mittel		234,0	234,0	234,0	234,0	234,0	1 170,0
Sonderprogramm-Mittel	—	90,0	90,0	—	—	—	180,0

¹⁾ Die Summe der zu fördernden Investitionen (Bemessungsgrundlage) wurde geschätzt, da noch keine Erfahrungswerte vorliegen.

Wichtig ist für das Land Berlin als Ganzes die Schaffung eines neuen, einheitlichen Infrastruktursystems.

2. Entwicklungsziele/-Aktionen und Finanzmittel des Sonderprogramms im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Das Sonderprogramm zur Schaffung von Arbeitsplätzen ist für Regionen vorgesehen, die in besonders gravierendem Maße vom Strukturwandel betroffen sind. Die Mittel werden vorrangig zur Schaffung und zur Sicherung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen eingesetzt. Es werden solche Investitionen gefördert, mit denen sich die Wirtschaftsstruktur verbreitern und Produkt- oder Prozeßinnovationen beschleunigen lassen.

Bevorzugt sollen Vorhaben gefördert werden, wenn sie die dispositive unternehmerische Tätigkeit in der Region und insbesondere die Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze unterstützen.

3. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

a) EG-Regionalfonds

Die Europäische Gemeinschaft beteiligt sich in den Bereichen Regional-, Sozial- und Agrarstrukturpolitik an Fördermaßnahmen in den Mitgliedstaaten.

Für Beteiligungen der EG-Strukturfonds auf dem Gebiet der neuen Bundesländer und der östlichen Stadtbezirke Berlins gelten die für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ genannten Rechtsgrundlagen mit einigen vereinfachenden und zeitlich befristeten Ausnahmeregelungen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3575/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 über die Intervention der Strukturfonds im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Amtsblatt der EG Nr. L 353, S. 1 ff.) niedergelegt wurden.

Sie sieht für die neuen Bundesländer und das Fördergebiet im Land Berlin (Beitrittsgebiet) für die Jahre 1991 bis 1993 ein finanzielles Gesamtvolumen von 3 Mrd. ECU (rd. 6 Mrd. DM) vor. Dieser Betrag wird

zu 50 % für Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung, zu 30 % für Maßnahmen der sozialpolitischen Förderung und zu 20 % für agrarstrukturpolitische Maßnahmen verwendet werden.

Diese Mittel dienen der Verstärkung von Eigenmitteln der Mitgliedstaaten für strukturpolitische Fördermaßnahmen.

Für den Bereich der regionalen Wirtschaftsförderung stehen Berlin damit in den Jahren 1991 bis 1993 zusätzliche Mittel in Höhe von jeweils 79 Mio. DM zur Verfügung. Sie sollen etwa zur Hälfte für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und für die Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturvorhaben verwendet werden.

b) Aufbau und Entwicklung des Mittelstandes

Die allgemeine Wirtschaftsförderung verfolgt neben der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe vor dem Hintergrund eines ausgeprägten Defizits von freien Berufen, leistungsfähigen Handwerksbetrieben sowie kleinen und mittelständischen Betrieben das Ziel,

- die Privatinitiative zu wirtschaftlicher Tätigkeit anzuregen,
- Existenzgründungen zu fördern sowie
- die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen zu steigern.

Zu diesem Zweck können auch in Berlin (Ost) im Rahmen eines Mittelstandsförderprogramms

- durch ERP-Kredite und Eigenkapitalhilfen Existenzgründungen für private Betriebe erleichtert werden;
- durch zinsverbilligte Kredite an mittelständische Unternehmen,
 - = deren Modernisierung, Erweiterung oder Produktivitätssteigerung,
 - = deren Investitionen zur Beseitigung oder Vermeidung von Geruchsemissionen, Lärm und Erschütterungen, zur Verbesserung der Abwasserreinigung/Abfallbeseitigung oder -behandlung sowie Energieeinsparung und
 - = deren Investitionen für neue innovative Produkte und Verfahren
 gefördert werden;
- Bürgschaften und Garantien übernommen werden.

Das verfügbare Kreditvolumen für die ERP-Maßnahmen beträgt 1990 7,5 Mrd. DM und 1991 6 Mrd. DM (im gesamten Beitrittsgebiet).

Außerdem wurden Informations-, Beratungs- und Weiterbildungsprogramme für Unternehmer, Fach- und Führungskräfte sowie für Existenzgründer in Gang gesetzt, die insbesondere

- vom Rationalisierungskuratorium der deutschen Wirtschaft,

- von der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen sowie
- von Kammern und Verbänden der gewerblichen Wirtschaft durchgeführt werden.

Darüber hinaus werden gefördert:

- Forschung, Entwicklung und Innovation bei kleinen und mittleren Unternehmen durch Bundeszuschüsse;
- der Technologietransfer und die Errichtung sowie der Ausbau von Technologietransferzentren;
- die Heranführung der mittelständischen Wirtschaft an den Gemeinsamen Markt.

c) Steuerliche Förderung

Um günstige Voraussetzungen für Wirtschaftswachstum zu schaffen, um das Investitionsklima auf breiter Basis zu verbessern, die Investitionsdynamik zu beschleunigen und um den Arbeitsmarkt zu stabilisieren, werden im gesamten Beitrittsgebiet, also auch in Berlin (Ost) außerdem eine Investitionszulage und Sonderabschreibungen gewährt.

- Die Investitionszulage beträgt für die Anschaffung und Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen wurden, 12 % der Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Bei Investitionen, die nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossen werden, beträgt die Zulage 8 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Investitionen, die nach dem 31. Dezember 1992 begonnen werden, sind nicht begünstigt.
- Die Sonderabschreibungen werden für die Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern sowie für nachträgliche Herstellungsarbeiten an diesen gewährt, wenn die Investitionen nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossen werden. Sie können bis zu 50 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten betragen. Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandene Teilerstellungskosten werden ebenfalls begünstigt.

d) Förderung der Modernisierung und strukturellen Neuordnung der Wirtschaft

Alle in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Programme der Wirtschaftsförderung, einschließlich der sektoralen Strukturhilfen gelten auch für Berlin (Ost). Entscheidend ist die Privatisierung der Betriebe und Unternehmen, die sich im Staatsbesitz befinden. Die Privatisierung ist Hauptaufgabe der Treuhandanstalt. Erwerber von Altanlagen können bis zum 31. Dezember 1991 auf Antrag von der Verantwortung befreit werden, für vor dem 1. Juli 1990 verursachte Umweltlasten aufzukommen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von gezielt einsetzbaren Fördermitteln zur Umstrukturierung ist die Ausarbeitung von Sanierungskonzepten auf der Grundlage der zu erstellenden DM-Eröffnungsbilanz und entsprechender Unternehmensplanung, wobei externer Sachverstand hinzuzuziehen ist. Die Sanierungskonzepte müssen nachweisen, durch welche Maßnahmen zur Erneuerung des Produktprofils, des Kapitalstocks und der technologischen Rationalisierung die Wettbewerbsfähigkeit rasch erreicht und langfristig gesichert werden soll.

Es obliegt der Treuhandanstalt, solche Sanierungskonzepte zu bewerten. Bei der Bewältigung der finanziellen Probleme muß die Treuhandanstalt ihre Möglichkeiten nutzen, insbesondere Ausgleichsforderungen, Einsatz von Privatisierungserlösen, Inanspruchnahme des verfügbaren Kreditrahmens. Im Einzelfall und unter besonderen Voraussetzungen kann eine teilweise oder vollständige Entschuldung in Betracht gezogen werden.

e) *Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Berlin (Ost) mit besonderem Schwerpunkt in der kommunalen Infrastruktur*

aa) *Förderung der kommunalen Infrastruktur*

In Berlin (Ost) sind in den nächsten Jahren enorme Aufgaben bei der Modernisierung und beim Ausbau der kommunalen Infrastruktur zu bewältigen. Der Aufbau einer solchen Infrastruktur ist unabdingbare Voraussetzung für eine positive wirtschaftliche Entwicklung.

Zur Erleichterung der Finanzierung wird ein Kreditprogramm für kommunale Investitionen durchgeführt. Die Belastung aus der notwendigen Kreditfinanzierung der Investitionen wird insbesondere in der Anfangsphase niedrig gehalten. Es werden – neben verbilligten Zinsen – Tilgungsbedingungen vorgeschlagen, die Liquidität des Landes Berlin schonen. Ein solches Kreditprogramm trägt auch dazu bei, die Auftragssituation mittelständischer Unternehmen, soweit sie die Investitionen für die östlichen Stadtbezirke durchführen, zu verbessern.

bb) *Wohnungsmodernisierungsprogramm*

Um den dramatischen Zerfall der Wohngebäude auch in Berlin (Ost) zu stoppen und die weitge-

hend eingestellte Modernisierungs- und Reparaturtätigkeit wiederzubeleben, wird die Modernisierung und Instandsetzung von vermieteten und selbstgenutzten Wohnungen mit einem breit ansetzenden Programm gefördert. Auf diese Weise entstehen wichtige Impulse auch für die mittelständischen bauwirtschaftlichen Betriebe. Das Förderprogramm enthält folgende Eckpunkte:

- Gefördert wird nur ein Teil der Aufwendungen; der Förderbetrag beläuft sich im Barwert auf maximal 10 000 DM pro Wohnung.
- Die Förderung erfolgt grundsätzlich als Aufwendungszuschuß über zehn Jahre bei ggf. degressiver Ausgestaltung.
- Das Programm wird über Banken abgewickelt; Vergabe in der Reihenfolge der Anträge bis zum festgelegten Programmvolumen.

f) *EIB-Darlehen*

Die Europäische Investitionsbank (EIB) gewährt Darlehen für private und kommunale Investitionsprojekte auch im Gebiet der ehemaligen DDR. Dabei arbeitet sie eng mit den regionalen Bank- und Finanzinstituten zusammen. Die Bereitstellung von Krediten wird weitestmöglich vom Einsatz anderer Finanzierungsmittel und von Eigenmitteln des Projektträgers abhängig gemacht. Im allgemeinen finanziert die Bank bis zu 50 % der Investitionskosten. Im Wege der Zusammenarbeit mit den regionalen Finanzinstituten werden auch Globaldarlehen vergeben, die der Finanzierung kleiner und mittlerer Investitionsvorhaben dienen.

C. Förderergebnisse 1991

Bis zum 30. April 1991 sind Bewilligungen von Zuschüssen aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in Höhe von 55,5 Mio. DM erfolgt.

Am 30. April 1991 lagen ca. 367 für eine Förderung geeignete Anträge mit einem Investitionsvolumen von 1 666 Mio. DM aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft vor.

36 Anträge mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 520 Mio. DM beziehen sich auf Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur.

12. Regionales Förderprogramm „Sachsen-Anhalt“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

a) Normalfördergebiet

Der Aktionsraum umfaßt das gesamte Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt. Er grenzt im Nordosten und Osten an das Land Brandenburg, im Nordwesten und Westen an das Land Niedersachsen und im Süden und Südosten an die Länder Thüringen und Sachsen.

Das Land ist gegliedert in

- 3 Regierungsbezirke (Dessau, Halle, Magdeburg) bzw.
- 3 kreisfreie Städte (Dessau, Halle, Magdeburg) und 37 Landkreise.

Bei einer Fläche von 20 445 qkm und einer Bevölkerung von 2,965 Mio. Einwohnern (Ende 1989) ergibt sich für das Land Sachsen-Anhalt eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 145 Einwohnern pro qkm.

b) Sonderprogrammgebiet

Von dem Sonderprogramm für Maßnahmen in den neuen Ländern zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb von Sektoren, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind, werden die kreisfreie Stadt Magdeburg sowie die Landkreise Bitterfeld, Merseburg, Eisleben, Hettstedt, Zeitz, Schönebeck, Köthen, Quedlinburg, Wittenberg, Sangerhausen und Saalkreis erfaßt. Im Sonderprogrammgebiet leben 1,222 Mio. Einwohner (Ende 1989), die Bevölkerungsdichte liegt mit 220 Einwohnern pro qkm deutlich über dem Durchschnitt des Normalfördergebietes.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation

2.1. Arbeitsmarktstruktur und -situation

Die Zahl der Beschäftigten in einzelnen Wirtschaftsbereichen gibt einen Einblick in die Arbeitsmarktstruktur des Landes. Im September 1989 waren in den einzelnen Wirtschaftsbereichen beschäftigt (ohne Lehrlinge):

Berufstätige (ohne Lehrlinge)

– September 1989 –

Wirtschaftsbereiche	Sachsen-Anhalt		Gesamtgebiet der ehemaligen DDR %
	1 000	%	
Industrie	607,7	38,9	37,3
Produzierendes Handwerk	40,1	2,6	3,1
Bauwirtschaft	102,8	6,6	6,6
Land- und Forstwirtschaft	190,0	12,1	10,8
Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesen	114,8	7,3	10,3
Handel	150,2	9,6	10,3
sonstige produzierende Bereiche	37,4	2,4	2,9
nichtproduzierende Bereiche ¹⁾	320,1	20,5	21,6
insgesamt	1 563,1	100,0	100,0

¹⁾ Hierzu zählen insbesondere: Wohnungs- und Kommunalwirtschaft, öffentliche Dienstleistungen einschließlich Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen, Wissenschaft, Geld- und Kreditwesen, öffentliche Verwaltung.

Schwerpunkte der Beschäftigung in Sachsen-Anhalt bilden

- die Industrie
- die Land- und Forstwirtschaft sowie
- der nichtproduzierende Bereich.

Damit sind nur geringe Unterschiede zum Durchschnitt aller neuen Länder zu verzeichnen.

Aktuelle vergleichbare Zahlen zur Beschäftigungsentwicklung liegen z. Z. nicht vor. Der dramatische Anstieg der Arbeitslosen- und Kurzarbeiterzahlen zeigt jedoch, daß die Zahl der Erwerbstätigen stark zurückgeht.

Personengruppe	Juli 1990	Februar 1991	Veränderung
Arbeitslose	48 843	139 138	+185 %
Kurzarbeiter	128 523	389 622	+203 %

2.2. Sektorale Struktur

Die sektorale Struktur des Landes wird entscheidend durch die Industrie bzw. das Produzierende Gewerbe mit einem Anteil von 39 % bzw. 48 % der Erwerbstä-

tigen (Ende 1989) geprägt. Während der Dienstleistungsbereich mit 40% einen eher niedrigen Anteil aufweist, ist die Bedeutung der Landwirtschaft vergleichsweise hoch. Dies gilt insbesondere für den nördlichen Landesteil, während im Raum Magdeburg und besonders in den südlichen Gebieten des Landes die Industrie sehr stark im Vordergrund steht.

Die Industrie von Sachsen-Anhalt wird von folgenden Branchenschwerpunkten und -standorten bestimmt:

Landesspezifische Branchenschwerpunkte und -standorte

Branchen	Standorte
Maschinenbau	Magdeburg, Halle, Halberstadt, Zeitz, Köthen, Schönebeck
Chemische Industrie . .	Bitterfeld, Halle, Merseburg, Buna, Leuna, Wolfen, Piesteritz, Schönebeck
Braunkohlenwerke . . .	Bitterfeld
Energie- und Brennstoffe	Gommern, Magdeburg, Salzwedel, Staßfurt
Elektrotechnik/ Elektronik	Magdeburg, Halle, Staßfurt, Wernigerode, Schönebeck
Fahrzeugbau	Schönebeck/Dessau
Leichtindustrie	Magdeburg, Halle, Tangermünde, Burg, Genthin, Weißenfels
Glas und Keramik	Haldensleben
Lebensmittelindustrie .	Magdeburg, Halle
Bauwirtschaft/ Baumaterialien	Magdeburg, Staßfurt, Dessau

In der Industrie dominiert die chemische Industrie mit einem Anteil von 47% an der Bruttonproduktion der ehemaligen DDR sowie die Baumaterialindustrie mit einem Anteil von 31,8%.

Im Bereich der Landwirtschaft verfügt Sachsen-Anhalt mit 1 297 508 ha über einen großen Anteil an landwirtschaftlicher Nutzfläche aller neuen Länder (21,0%). Die Verdichtungsgebiete im Süden Sachsen-Anhalts sind auch Räume intensiver Landwirtschaft mit vorrangigem Ackerbau, aber auch Saatzucht, Gemüse- und Obstanbau sowie Weinbau (Saale/Unstrut). Fruchtbare Böden in der Magdeburger Börde, im Harzvorland und in der Halle-Leipziger-Tieflandsbucht bieten günstige Standortbedingungen.

Der Fremdenverkehr bildet einen wichtigen Wirtschaftszweig in Sachsen-Anhalt. Touristisches Zentrum ist der Harz mit Sommer- und Wintersaison.

Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur ist Sachsen-Anhalt in weiten Teilen des Landes schlecht ausgestattet. So sind z. B. große Teile der Bevölkerung nicht an die Kanalisation und an Kläranlagen angeschlossen, nur jeder 18. Bürger verfügt über einen Fernsprechhauptanschluß, das Angebot an Gewerbeflächen, die Erschließung von Industriegelände und die Grundversorgung dieses Areals ist häufig mangelhaft.

2.3. Regionen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind

Die tiefgreifende Umstrukturierung der Wirtschaft der ehemaligen DDR betrifft im Land Sachsen-Anhalt vor allem die Industriezweige Maschinenbau, Metallurgie, Leichtindustrie, Chemie und Energie. Dieser Strukturwandel ist mit einem erheblichen Verlust von Arbeitsplätzen verbunden, der zu einer gravierenden Verschärfung der Arbeitsmarktlage in den davon besonders betroffenen und im Sonderprogramm aufgenommenen Regionen (vgl. A 1 b) führt.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) Oberstes Ziel aller Maßnahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung und Umstellung des Landes Sachsen-Anhalt ist es, eine rasche strukturelle Anpassung der Unternehmen und der Erwerbsbevölkerung an die neuen Marktbedingungen zu fördern und zu erleichtern, wodurch die regionale Wirtschaftsstruktur grundlegend verbessert werden soll.

Auf der Grundlage der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen der sozialen Marktwirtschaft wird angestrebt, die Leistungsfähigkeit der Unternehmen und die Produktivität der Erwerbstätigen in allen Bereichen der Wirtschaft zu stärken. Durch die Entfaltung privater Initiativen soll eine breit gefächerte, moderne Wirtschaftsstruktur auch mit möglichst vielen kleinen und mittleren Unternehmen entstehen, um so die Grundlage für mehr Wachstum, für neue, zukunftssichere Arbeitsplätze und Produktiveinkommen zu schaffen.

Wichtige Voraussetzungen hierfür sind günstige Bedingungen für Investitionen und Kapitalbeteiligungen sowie eine moderne, auf die Bedürfnisse der Wirtschaft zugeschnittene, gewerbenahe Infrastruktur. Hierzu zählen auch Schulungs- und Ausbildungsstätten für Arbeitnehmer, Unternehmer und Manager, um sie mit den Grundsätzen marktwirtschaftlichen Denkens und Handelns, mit den Methoden moderner Betriebs- und Unternehmensführung sowie mit den fortgeschrittenen Technologien der Produktion, Organisation und Telekommunikation vertraut zu machen.

Im Bereich der Industrie sind tiefgreifende Umstrukturierungsprozesse zu erwarten. Die Anpassung

sung an die veränderten Marktverhältnisse erfordert in großem Umfang gewerbliche Investitionen zur Neuerrichtung, Erweiterung und Modernisierung sowie zur grundlegenden Umstellung und Rationalisierung der Betriebe. Außerdem ist eine Auflockerung der Branchenstruktur durch Diversifizierung sowie die Ansiedlung kleiner und mittlerer Unternehmen erforderlich. Ziel dieser privaten Investitionen ist die Erneuerung des Produktionspotentials, die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Schaffung neuer, wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze.

Tiefgreifende Anpassungsprozesse werden auch im Landwirtschaftsbereich erforderlich. Hier kommt es darauf an, durch Ansiedlung neuer Unternehmen sowie durch Unternehmensgründungen wohnortnahe Arbeitsplätze außerhalb des Agrarsektors zu schaffen. Im übrigen bieten die ländlichen Räume hervorragende Möglichkeiten, den Fremdenverkehr zu entwickeln. Voraussetzung dafür ist die Schaffung von neuen und Verbesserung von bestehenden Bettenkapazitäten sowie der Ausbau und die Verbesserung der gewerbenahen Fremdenverkehrsinfrastruktur.

Ein besonderer Nachholbedarf besteht im Bereich der gewerbenahen Infrastruktur. Gewerbeflächen und Industriegelände müssen erschlossen, an die überregionalen Verkehrs- und Fernmeldeinfrastruktur angeschlossen, mit Wasser- und Energieverbindungs- und -verteilungsanlagen versorgt und zur Verbesserung der Umwelt mit Anlagen zur Abwasserreinigung und Abfallbeseitigung verbunden werden. Soweit erforderlich sind solche Anlagen, insbesondere Kläranlagen zu errichten, zu erweitern oder zu modernisieren. Zum Ausbau privater Übernachtungsmöglichkeiten sind die noch nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Privatunterkünfte an die Entsorgungsleitungen anzuschließen. Um Maßnahmen zur Umschulung und Qualifizierung zu ermöglichen, sollen Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten errichtet und bestehende Einrichtungen ausgebaut werden.

Außerdem sollen Gewerbezentren errichtet und ausgebaut werden, die durch zeitlich befristete Bereitstellung von Räumlichkeiten und von gemeinsamen Diensten für private Unternehmen die Existenzgründung fördern und die Entstehung, Anwendung, Weiterentwicklung und Ausbreitung von neuem technischen Wissen bzw. die Entwicklung und Herstellung neuer Produkte erleichtern.

- b) Die nachfolgend im Finanzierungsplan genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Das regionalpolitische Instrumentarium stellt dabei ein Angebot dar, in welcher Weise und in welchem Umfang dieses Angebot aufgegriffen wird, hängt wesentlich von den jeweiligen regionalen Engpässen sowie davon ab, welche konkreten Investitionen beabsichtigt und im Sinne der regionalpolitischen Ziele gefördert werden können. Unter diesen Vorbehalten stehen

die Zahlen über die zu fördernden Investitionen und die dafür vorgesehenen Finanzmittel.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

- a) In den Jahren 1991 bis 1995 soll im Lande Sachsen-Anhalt mit dem Normalansatz der Gemeinschaftsaufgabe ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr in Höhe von rd. 8,1 Mrd. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von rd. 1,5 Mrd. DM gefördert werden. Hierbei sollen Haushaltsmittel in Höhe von rd. 2,7 Mrd. DM eingesetzt werden (s. Zeile a des Finanzierungsplanes).
- b) Die zeitlich auf die Jahre 1991 und 1992 beschränkten Finanzmittel für die in Abschnitt A 1. b. beschriebenen Sonderprogrammgebiete werden vorrangig zur Schaffung und Sicherung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen eingesetzt. Dabei sollen vor allem solche Unternehmensinvestitionen gefördert werden, mit denen die Wirtschaftsstruktur der Regionen verbreitet sowie Produkt- oder Prozeßinnovationen beschleunigt verwirklicht werden. Für das Sonderprogramm stehen 1991 und 1992 jeweils 200 Mio. DM zur Verfügung (s. Zeile b des Finanzierungsplanes). Im Rahmen des Sonderprogramms sollen 600 Mio. DM gewerbliche und 230 Mio. DM infrastrukturelle Investitionen gefördert werden.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

a) EG-Regionalfonds

Die Europäische Gemeinschaft beteiligt sich in den Bereichen Regional-, Sozial- und Agrarstrukturpolitik an Fördermaßnahmen in den Mitgliedstaaten.

Für Beteiligungen der EG-Strukturfonds im Bereich der Regionalpolitik auf dem Gebiet der neuen Bundesländer und des Landes Berlin gelten die für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ genannten Rechtsgrundlagen mit einigen vereinfachten und zeitlich befristeten Ausnahmeregelungen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3575/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 über die Intervention der Strukturfonds im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Amtsblatt der EG Nr. L 353, S. 1 ff.) niedergelegt wurden.

Sie sieht für die neuen Bundesländer und das Fördergebiet im Land Berlin (Beitrittsgebiet) für die Jahre 1991 bis 1993 ein finanzielles Gesamtvolumen von 3 Mrd. ECU (rd. 6 Mrd. DM) vor. Dieser Betrag soll nach Meinung der Bundesregierung zu 50 % für Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung, zu 30 % für Maßnahmen der sozialpolitischen Förderung und zu 20 % für agrarstrukturpolitische Maßnahmen verwendet werden.

Finanzierungsplan
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1991 bis 1995	Finanzmittel					
		insgesamt	1991	1992	1993	1994	1995
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft	9 300						
a) GA-Mittel	8 100	324	324	324	324	324	1 620
b) Sonderprogramm-Mittel	1 200	120	120	—	—	—	240
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur	1 775						
a) GA-Mittel	1 545	216	216	216	216	216	1 080
b) Sonderprogramm-Mittel	230	80	80	—	—	—	160
insgesamt	11 075						
a) GA-Mittel	9 645	540	540	540	540	540	2 700
b) Sonderprogramm-Mittel	1 430	200	200	—	—	—	400

Diese Mittel dienen der Verstärkung von Eigenmitteln der Mitgliedstaaten für strukturpolitische Fördermaßnahmen.

Für den Bereich der regionalen Wirtschaftsförderung sieht das am 26. März 1991 genehmigte „Operationelle Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für das Land Sachsen-Anhalt für den Zeitraum 1991 bis 1993“ vor, das aus Mitteln des EFRE zusätzlich insgesamt 268,2 Mio. ECU bzw. rund 536 Mio. DM zur Verfügung gestellt werden. Mit diesen Mitteln sollen wirtschaftsnahe Infrastrukturinvestitionen (39 % der EFRE-Mittel), gewerbliche Investitionen (42 %), Maßnahmen zur Erschließung des Humankapitals (7 %) sowie zur Verbesserung ländlicher Gebiete einschließlich der Verbesserung der Umwelt (9 %) in Ergänzung entsprechender nationaler öffentlicher Ausgaben gefördert werden. Außerdem sind 2 % der EFRE-Mittel für Maßnahmen der technischen Assistenz vorgesehen.

b) Aufbau und Entwicklung des Mittelstandes

Die allgemeine Wirtschaftsförderung verfolgt neben der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe vor dem Hintergrund eines ausgeprägten Defizits von freien Berufen, leistungsfähigen Handwerksbetrieben sowie kleinen und mittelständischen Betrieben das Ziel,

- die Privatinitiative zu wirtschaftlicher Tätigkeit anzuregen,
- Existenzgründungen zu fördern sowie
- die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen zu steigern.

Zu diesem Zweck können auch in Sachsen-Anhalt

- durch ERP-Kredite und Eigenkapitalhilfen Existenzgründungen für private Betriebe erleichtert werden,
- Bürgschaften und Garantien übernommen werden.

Das verfügbare Kreditvolumen für die ERP-Maßnahmen beträgt 1990 7,5 Mrd. DM und 1991 6 Mrd. DM (im gesamten Beitrittsgebiet).

Außerdem wird angestrebt, Informations-, Beratungs- und Weiterbildungsprogramme für Unternehmer, Fach- und Führungskräfte sowie Existenzgründer einzurichten.

Darüber hinaus werden gefördert:

- Forschung, Entwicklung und Innovation bei kleinen und mittleren Unternehmen durch Bundeszuschüsse;
- der Technologietransfer und die Errichtung sowie der Ausbau von Technologiezentren.

c) *Steuerliche Förderung*

Um günstige Voraussetzungen für Wirtschaftswachstum zu schaffen, um das Investitionsklima auf breiter Basis zu verbessern, die Investitionsdynamik zu beschleunigen und um den Arbeitsmarkt zu stabilisieren, wird außerdem eine Investitionszulage für die Anschaffung und Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern gewährt.

Diese Zulage beträgt für Investitionen, die in der Zeit nach dem 30. Juni 1990 begonnen und vor dem 1. Juli 1991 abgeschlossen wurden, 12 % der Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Bei Investitionen, die in der Zeit nach dem 30. Juni 1991 begonnen und vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossen werden, beträgt die Zulage 8 % der begünstigten Investitionen. Investitionen, die nach dem 30. Juni 1992 begonnen werden, sind nicht begünstigt.¹⁾

d) *Förderung der Modernisierung und strukturellen Neuordnung der Wirtschaft*

Alle in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Programme der Wirtschaftsförderung, einschließlich der sektoralen Strukturhilfen gelten auch für das Land Sachsen-Anhalt. Entscheidend ist die Privatisierung der Betriebe und Unternehmen, die sich im Staatsbesitz befinden. Die Privatisierung ist Hauptaufgabe der Treuhandanstalt. Erwerber von Altanlagen können bis zum 31. Dezember 1991 auf Antrag von der Verantwortung befreit werden, für vor dem 1. Juli 1990 verursachte Umweltaltlasten aufzukommen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von gezielt einsetzbaren Fördermitteln zur Umstrukturierung ist die Ausarbeitung von Sanierungskonzepten auf der Grundlage der zu erstellenden DM-Eröffnungsbilanz und entsprechender Unternehmensplanung, wobei externer Sachverstand hinzuzuziehen ist. Die Sanierungskonzepte müssen nachweisen, durch welche Maßnahmen zur Erneuerung des Produktprofils, des Kapitalstocks und der technologischen Rationalisierung die Wettbewerbsfähigkeit rasch erreicht und langfristig gesichert werden soll.

Es obliegt der Treuhandanstalt, solche Sanierungskonzepte zu bewerten. Bei der Bewältigung der finanziellen Probleme muß die Treuhandanstalt ihre Möglichkeiten nutzen, insbesondere Ausgleichsforderungen, Einsatz von Privatisierungserlösen, Inanspruchnahme des verfügbaren Kreditvolumens. Im Einzelfall und unter besonderen Voraussetzungen kann eine teilweise oder vollständige Entschuldung in Betracht gezogen werden.

¹⁾ Die Fristen ändern sich, wenn das Gesetz zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991) in Kraft tritt.

e) *Aktionen im Forschungs- und Entwicklungsbereich*

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe soll in Sachsen-Anhalt der Technologiepark „Mitteleuropäischer Technologiepark Ostfalen“ bei Magdeburg errichtet werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, verschiedene Technologie-, Transfer- und Gründerzentren im Lande an besonders geeigneten Standorten mit einer Ballung an F. u. E.-Potential aufzubauen. Diese Projekte sollen die Entwicklungsbedingungen des Landes ebenso stärken wie verschiedene Vorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur, zu denen Einrichtungen der Fraunhofer Gesellschaft gehören sowie das Institut für Umweltschutztechnologie in Schönebeck/Elbe.

f) *Maßnahmen zur Verkehrsinfrastruktur*

Ausbau der Bundesfernstraßen

Der Straßenaus- und -neubau hat dem wirtschaftlichen Aufschwung des Landes und dem Durchgangsverkehr zu dienen. Dieser Zielstellung werden die für die „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“ vorgeschlagenen Autobahnneu- und -ausbaumaßnahmen gerecht und finden daher die Zustimmung des Landes.

Die das Land Sachsen-Anhalt betreffenden Autobahnprojekte sind:

- Hannover–Magdeburg–Berlin (A 2) (Ausbau)
- Nürnberg–Halle/Leipzig–Berlin (A 9) (Ausbau)
- Göttingen–Halle (Neubau)
- Magdeburg–Halle (A 14) (Neubau).

Hinzu kommen die für den „Gesamtdeutschen Verkehrsplan“ vorgesehenen Maßnahmen zum Autobahn- bzw. vierspurigen Autostraßenneubau:

- Goslar–Bernburg–Dessau („Nordharztrasse“),
- Erfurt–Magdeburg,
- Ring Halle–Leipzig (Südmumgebung),
- Magdeburg-Nord-/Ostseehäfen.

Der Bau der Autobahn Halle–Magdeburg wird noch in diesem Jahr begonnen. Die Inbetriebnahme wird abschnittsweise bis 1996 erfolgen. Die Autobahnen Hannover–Magdeburg–Berlin und Nürnberg–Halle/Leipzig–Berlin werden einen sechsspurigen Ausbau erhalten. Die planerischen Vorarbeiten dafür haben begonnen. Die verkehrswirtschaftlichen Untersuchungen für die Autobahn Göttingen–Halle wurden begonnen.

Die sogenannte „Nordharztrasse“, die aus dem Raum Goslar nach Bernburg/Dessau führen soll, hat für Sachsen-Anhalt die gleiche Bedeutung wie die „Südharzautobahn“. Die Aufnahme des Baus einer Autobahn von Erfurt nach Magdeburg in den Bundesverkehrswegeplan wird unterstützt. Daraus ergibt sich jedoch, daß diese gemeinsam mit der Autobahn Halle–Magdeburg in einer Trasse nicht erst nach dem Jahre 2010, sondern eher zu den Nord- und Ostseehäfen weitergeführt werden muß. Unabhängig vom Vor-

anschreiten des Aus- und Neubaus von Autobahnen ist der Ausbau der Bundes- und übrigen Straßennetzes voranzutreiben. Dazu wurde ein Programm mit 90 Vorhaben erarbeitet. Das Land hat einen Vorschlag zur zeitlichen Rangfolge der Ortsumgehungen erarbeitet, da das o. g. Programm langfristigen Charakter trägt. Es besteht das Ziel, 25 Ortsumgehungen bis 1995 anzuarbeiten bzw. teilweise fertigzustellen.

Ausbau der Schienenwege

Dem Ausbau des Schienennetzes wird aus strukturpolitischen Gründen eine besondere Bedeutung sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr beigemessen. Der Zustand des Netzes ist insgesamt unzureichend. Die Sicherungstechnik ist veraltet und der Gleiszustand vor allem im Nebenbahnnetz unzureichend. Die Hauptbahnen werden schrittweise elektrifiziert und einen Ausbaustandard von 120, 160 und mehr km/h erhalten. Das Nebenbahnnetz soll weitgehend erhalten bleiben.

In die „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“ wurden als vordringlich zu realisierende Maßnahmen aufgenommen:

- Uelzen–Salzwedel–Stendal (Ausbau 200 km/h),
- Hannover–Stendal–Berlin (Neubau 250 km/h),
- Helmstedt–Magdeburg–Berlin (Ausbau 160 km/h),
- Eichenberg–Halle (Ausbau 120 km/h),
- Nürnberg–Erfurt–Halle/Leipzig–Berlin (Ausbau/Neubau 250 km/h).

Hinzu kommt der bis 1992/93 zu realisierende Lückenschluß Ilseburg–Stapelburg–Bad Harzburg.

Häfen und Binnenwasserstraßen

Die Häfen und Umschlagstellen sind baulich und hinsichtlich der Umschlagtechnik zum Teil veraltet, verschlissen und verfallen. Auf Grund des zu erwartenden wirtschaftlichen Aufschwungs und den damit anwachsenden Transportleistungen der Binnenschifffahrt ist neben der Vorbereitung des Ausbaus des Mittelland- und des Elbe-Havel-Kanals sowie ihrer wasserstandsunabhängigen Verbindung die Beseitigung der Unterhaltungsrückstände an den Regulierungsbauwerken der Flüsse unumgänglich. Gerade im Vorhandensein von funktionstüchtigen Binnenwasser-

straßen mit leistungsfähigen Häfen und Umschlagstellen sieht das Land seinen Standortvorteil.

Das Verkehrsprojekt „Mittellandkanal/Elbe-Havel-Kanal/Untere Havel, einschließlich Teile der Berliner Wasserstraßen“ wird nachdrücklich unterstützt, jedoch muß mit seiner Realisierung die wasserstands-unabhängige Befahrung der Magdeburger Häfen vom Mittellandkanal her verbunden sein. Eine Trennung der Magdeburger Häfen von dem Projekt würde ihre unzulässige Abkopplung vom europäischen Wasserstraßennetz bedeuten und die Belange des Landes außeracht lassen.

g) Das Wohnungsbauprogramm des Landes Sachsen-Anhalt wird je zur Hälfte aus Mitteln des Bundes und des Landes finanziert.

In den Schwerpunkten erfolgen nachstehende Förderungen:

- die Förderung von Eigentumsmaßnahmen durch Gewährung von Aufwendungsdarlehen,
- die Förderung des Mietwohnungsbaus durch Aufwendungszuschüsse und öffentliche Baudarlehen,
- die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

C. Förderergebnisse

Bis zum 9. April 1991 sind in den Einplanungsberatungen 118 Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft bewilligt worden. Das entspricht einem Investitionsvolumen von 937,0 Mio. DM und einer bewilligten Förderung von 174,1 Mio. DM.

Das Investitionsvolumen der 12 Vorhaben zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur beträgt zur Zeit 41,2 Mio. DM mit einer bewilligten Förderung von 37,6 Mio. DM.

Insgesamt ist das eine Zuwendung von 211,7 Mio. DM GA-Mittel für 130 Vorhaben.

Zur Zeit liegen noch weitere 421 Anträge zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und 86 Anträge zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Gesamtzuschußbetrag von rd. 700 Mio. DM vor.

13. Regionales Förderprogramm „Thüringen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

a) Normalfördergebiet

Der Aktionsraum umfaßt das gesamte Gebiet des Landes Thüringen.

Es besteht die Absicht, nur in Gebieten mit extrem hoher Arbeitslosigkeit die Förderhöchstsätze des Rahmenplanes voll auszuschöpfen. Die Bestimmung der besonderen Krisengebiete wird erfolgen, wenn gesichertes Datenmaterial vorliegt.

Kennzahlen zum Aktionsraum

Einwohner (Thüringen)	2 683 900
Fläche qkm (Thüringen)	16 251

b) Sonderprogrammgebiet

Das Sonderprogramm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen außerhalb von Sektoren, die im besonderen Maße vom Strukturwandel betroffen sind, umfaßt die nachstehenden kreisfreien Städte und Landkreise:

- kreisfreie Städte:
Erfurt, Gera, Jena, Suhl
- Landkreise:
Bad Salzungen, Eisenach, Gotha, Rudolstadt, Saalfeld, Sömmerda, Sondershausen.

Damit gehören 27 % der Fläche und rd. $\frac{2}{3}$ der Einwohner des Landes Thüringen zum Sonderprogramm.

Der Wegzug der Bevölkerung aus dem Programmgebiet in die westlichen Bundesländer war in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1990 überdurchschnittlich. So sind aus dem Programmgebiet 19 854 Einwohner in die westlichen Bundesländer verzogen. Von 10 000 Einwohnern siedelten damit im Programmgebiet 180 in die westlichen Bundesländer um

(übriges Landesgebiet 142, Thüringen insgesamt 158).

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1. Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

Der Aktionsraum liegt im Südwesten des Gebiets der ehemaligen DDR und grenzt im Norden an Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, im Westen an Hessen, im Süden an Bayern und im Osten an Sachsen. Er bildet insgesamt ein wirtschaftlich entwickeltes Gebiet mit ausgewogenen Verhältnissen zwischen einzelnen Wirtschaftsbereichen, ist jedoch lokal und regional in weiten Bereichen von Monostrukturen gekennzeichnet.

Industrie, Landwirtschaft sowie Tourismus bestimmen die ökonomische Struktur.

Die ältesten Industrieräume Thüringens sind das ostthüringische Industriegebiet um Gera und der Thüringer Wald nebst Vorland. Im ostthüringischen Industriegebiet sind die Textilindustrie (Fortsetzung des Westsächsischen Textilindustriegebietes), der Maschinenbau (Werkzeug- und Textilmaschinen), die Elektrotechnik und die Leichtindustrie stark vertreten.

Um Ronneburg bei Gera befindet sich das Zentrum des Uranerzbergbaus der SDAG-Wismut mit 39 000 Beschäftigten. Nach der Einstellung dieses Bergbaues wird zwar ein Teil der dort ehemals Beschäftigten weiterhin arbeiten können, um die ökologischen Folgen des Uranbergbaues zu beheben. Jedoch ist dort die Ansiedlung neuer Unternehmen aus anderen Wirtschaftszweigen unbedingt erforderlich.

Die traditionellen Wirtschaftszweige im und um den Thüringer Wald (Eisen- und Stahlwaren, Glas-, Porzellan-, Holz- und Spielwaren) sind überlagert von Maschinenbau und elektronischer Industrie, die sich in den letzten Jahrzehnten stark entwickelten.

Kennzahlen zum Aktionsraum

	Aktionsraum	übriges Landesgebiet	Thüringen insgesamt
Einwohner	1 102 349	1 581 551	2 683 900
Fläche qkm	4 367	11 884	16 251
Wegzüge der Bevölkerung in die westlichen Bundesländer vom 1. Januar bis 30. September 1990			
absolut	19 854	22 450	42 304
auf 10 000 Einwohner	180	142	158

Entlang der thüringischen Städtereihe Jena–Weimar–Erfurt–Gotha–Eisenach sind seit den 70er Jahren Hochtechnologiebetriebe entstanden. Hauptort der Mikroelektronik ist Erfurt und das wissenschaftliche Zentrum Jena mit Universität und Forschungsinstituten. In diesem Raum sind ferner der Automobil- (Eisenach) und Maschinenbau (Gotha, Erfurt), die elektrotechnische, Textil-, Leicht- und Lebensmittelindustrie vertreten. Das Gebiet ist verkehrsmäßig äußerst günstig gelegen.

Im westlichen Teil Thüringens werden Kalisalze (Werra- und Südharzrevier) gefördert. Die stark exportorientierte Kaliindustrie belastet mit ihren Abwässern die Werra und Unstrut (zur Saale) erheblich. Im Eichsfeld und im Kreis Nordhausen sind Zement- und Textilindustrie bzw. Maschinenbau und Lebensmittelindustrie bedeutsam.

Das fruchtbare Thüringer Becken (Lößboden) ist ein wichtiges Landwirtschaftszentrum, charakterisiert durch den Anbau anspruchsvoller Feldfrüchte. Die Beckenlage zwischen Harz und Thüringer Wald bewirkt jedoch Niederschlagsmangel, der sich ertragsmindernd auswirkt. Die Stadt Erfurt ist Zentrum der Blumen- und Gemüsesaatzucht mit langer Tradition, die durch die seit 1961 jährlich stattfindende Internationale Gartenbau-Ausstellung (iga) fortgesetzt wird.

Die wichtigsten Schwerpunkte der Beschäftigung in Thüringen sind die Industrie, die Land- und Forstwirtschaft sowie der nichtproduzierende Bereich. Der Anteil der Beschäftigten in der Industrie an der Gesamtbeschäftigtenzahl beträgt rd. 43 % und liegt damit über dem entsprechenden Wert aller neuen Bundesländer (37 %). In den anderen Bereichen sind nur ge-

ringe Unterschiede zum Durchschnitt aller neuen Länder zu verzeichnen. Weitere Einzelheiten gehen aus der untenstehenden Tabelle hervor.

Der Fremdenverkehr bildet einen wichtigen Wirtschaftszweig in Thüringen. Thüringer Wald und Thüringer Schiefergebirge sind das wichtigste Erholungsgebiet im Mittelgebirgsraum des Beitrittsgebietes. Mit einem Anteil von 33 % Waldfläche bietet Thüringen Erholungsmöglichkeiten im Sommer und Winter. Der Ferien- und Kurort Oberhof ist das berühmteste Wintersportzentrum der ehemaligen DDR. Thüringen verfügt auch über ein reiches Vorkommen von Heil- und Mineralquellen. An den Fundstellen dieser natürlichen Heilmittel haben sich traditionsreiche und bekannte Kurorte entwickelt (Bad Liebenstein, Bad Langensalza, Bad Sulza u. a.). Die Wartburgstadt Eisenach, Erfurt mit seinen historischen Bauwerken und Weimar als Stadt der klassischen deutschen Literatur sind Städte des nationalen und internationalen Tourismus.

Sonderprobleme werden sich im Aktionsraum aufgrund der von der ehemaligen DDR aufgebauten großen Industriekombinate ergeben. Diese dürften weitestgehend nicht konkurrenzfähig und damit zumindest partiell oder sogar vollständig von Stilllegung bedroht sein. Stilllegungspläne von Betrieben in dieser Größenordnung mit tausenden von Beschäftigten sind aber gleichbedeutend mit dem wirtschaftlichen Ruin einer ganzen Region, von dem auch die möglicherweise dort ansässigen Zulieferbetriebe erfaßt werden.

In Stadt- und Landkreis Jena hätte die Umstrukturierung und der Abbau von Arbeitsplätzen in einem großen Industriekombinat zur Folge, daß in dieser Region die Zahl der Arbeitsplätze um ein Drittel auf rd. 50 000 schrumpfen würde, ohne daß hierbei schon die Folgewirkungen auf andere Betriebe berücksichtigt worden sind. Ähnliche Probleme wie in Jena dürften sich auch in anderen Teilen des Aktionsraumes ergeben.

Weiterhin wird die wirtschaftliche Entwicklung des Aktionsraumes durch die Massierung militärischer Einrichtungen stark gehemmt. Landesweit werden 331 km² (2 % der Gesamtfläche) des Landes militärisch genutzt (ehemalige NVA und Westgruppe der Streitkräfte der UdSSR). In einigen Landkreisen (z. B. Gotha, Bad Langensalza) liegt dieser Anteil der militärisch genutzten Fläche an der Gesamtfläche des Kreises deutlich über 10 %. Hinzu kommt, daß die vor allem von den Streitkräften der UdSSR belegten Liegenschaften in höchstem Maße belastet sind, so daß mit einer schnellen Bereitstellung bei Beendigung der militärischen Nutzung für gewerbliche Nutzung nicht zu rechnen sein dürfte.

2.2. Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

2.2.1. Gebiet und Bevölkerung

In der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1990 sind von Thüringen 42 304 Einwohner in die westlichen Bundesländer verzogen. Durchschnittlich sind damit von 10 000 Einwohnern 158 in die westlichen Bundesländer übersiedelt.

Berufstätige (ohne Lehrlinge)

– September 1989 –

Wirtschaftsbereiche	Thüringen		Gesamtgebiet der ehemaligen DDR %
	1 000	%	
Industrie	601,5	42,8	37,3
Produzierendes Handwerk	44,8	3,2	3,1
Bauwirtschaft	84,1	6,0	6,6
Land- und Forstwirtschaft	143,3	10,2	10,8
Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesen	80,6	5,7	7,5
Handel	134,0	9,5	10,3
sonstige produzierende Bereiche	35,1	2,5	2,9
nichtproduzierende Bereiche ¹⁾	283,7	20,2	21,6
insgesamt	1 407,1	100,0	100,0

¹⁾ Hierzu zählen insbesondere: Wohnungs- und Kommunalwirtschaft, öffentliche Dienstleistungen einschließlich Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen, Wissenschaft, Geld- und Kreditwesen, öffentliche Verwaltung.

**Gebiet, Wohnbevölkerung, Bevölkerungsdichte sowie Wegzüge in die westlichen Bundesländer
nach Landkreisen und kreisfreien Städten in Thüringen**

Gebietskörperschaft	Fläche 1988	Wohnbevölkerung		Wegzüge der Bevölkerung in die westlichen Bundesländer vom 1. Januar bis 30. September 1990	
		31. Dezember 1989	1988		
	km ²	Insgesamt	je km ² (Bevölkerungs- dichte)	absolut	auf 10 000 Einwohner
Altenburg	345	101 749	295	1 647	162
Apolda	243	48 161	201	900	186
Arnstadt	502	65 405	133	1 200	184
Artern	473	54 274	115	673	125
Bad Langensalza	507	45 962	92	744	161
Bad Salzungen	622	89 168	133	1 018	114
Eisenach	708	113 832	163	1 409	124
Eisenberg	242	33 316	141	438	132
Erfurt-Land	535	47 108	89	426	90
Erfurt-Stadt	106	217 035	2 076	4 873	224
Gera-Land	470	57 418	125	887	155
Gera-Stadt	78	132 257	1 729	2 509	191
Gotha	768	142 325	187	2 250	158
Greiz	228	54 971	247	808	146
Heiligenstadt	385	42 843	113	694	162
Hildburghausen	697	58 608	85	630	107
Ilmenau	347	67 912	197	966	145
Jena-Land	367	33 679	93	610	181
Jena-Stadt	59	105 825	1 831	2 907	274
Lobenstein	356	28 525	81	196	68
Meiningen	705	69 084	99	697	100
Muehlhausen	574	90 497	160	1 298	148
Neuhaus	321	37 212	117	520	139
Nordhausen	714	108 457	154	1 587	146
Poessneck	411	52 503	130	749	142
Rudolstadt	469	67 636	147	1 213	179
Saalfeld	337	58 605	177	731	124
Schleiz	455	31 929	71	342	107
Schmalkalden	406	64 552	160	757	117
Schmölln	224	31 607	141	374	118
Sömmerda	556	65 735	120	937	142
Sondershausen	598	53 806	91	860	159
Sonneberg	306	57 854	192	723	125
Stadtroda	272	32 821	124	496	151
Suhl-Land	387	44 756	117	789	176
Suhl-Stadt	66	56 125	854	1 147	204
Weimar-Land	543	44 627	84	414	100
Weimar-Stadt	51	61 583	1 243	855	153
Worbis	558	75 521	136	1 480	195
Zeulenroda	263	38 594	150	550	142
Thüringen insgesamt	16 251	2 683 877	166	42 304	158

2.2.2. Arbeitsmarktsituation

Die Zahl der Arbeitslosen betrug im Aktionsraum im Monat März 1991 132 958 und hat sich damit gegenüber Juli des Vorjahres um 85 500 (180,2%) erhöht. Die Arbeitslosenquote in Thüringen lag im März 1991 mit 9,1% um 0,1 Prozentpunkte niedriger als im Beitrittsgebiet, wobei starke regionale Unterschiede bestanden (Arbeitsamtsbezirk Altenburg 11,5%, Jena 7,2%). Es muß jedoch weiterhin mit einem Anstieg der Arbeitslosigkeit gerechnet werden.

Ende März 1991 gab es im Aktionsraum 6 914 Arbeitslose unter 20 Jahren bei 40 551 jugendlichen Arbeitslosen im gesamten Beitrittsgebiet. Die Jugendarbeitslosigkeit hat damit von August 1990 bis März 1991 um

rd. 58% (2 530 Personen) zugenommen (Beitrittsgebiet +74%).

Mitte März 1991 waren im Aktionsraum 368 597 Arbeitnehmer von Kurzarbeit betroffen, gegenüber 2 001 567 Kurzarbeitern in den neuen Bundesländern. Der Umfang der Kurzarbeit ist demnach leicht überdurchschnittlich (gemessen an der Zahl der Bevölkerung des Aktionsraumes zur Gesamtzahl der Bevölkerung des Beitrittsgebietes).

Die Zunahme der Kurzarbeiter von Mitte Januar 1991 auf Mitte März 1991 lag in Thüringen mit 9,1% leicht unter dem Durchschnittswert des Beitrittsgebietes (9,3%).

Arbeitsamtsbezirke	Arbeitslose	Arbeitslosenquote	Arbeitslose unter 20 Jahren	Kurzarbeiter
	Ende März			Mitte März 1991
	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl
Altenburg	7 048	11,5	394	15 890
Erfurt	24 291	7,9	1 315	58 174
Gera	15 867	9,0	697	50 929
Gotha	20 337	9,5	1 057	64 040
Jena	15 526	7,2	895	55 201
Nordhausen	17 143	11,0	890	47 343
Suhl	30 746	10,0	1 666	77 020
Thüringen	132 958	9,1	6 914	368 597
Beitrittsgebiet	808 389	9,2	40 551	2 001 567
Bundesgebiet einschließlich Beitrittsgebiet	2 539 348	7,2	93 107	2 140 587

2.2.3. Beschäftigte Arbeitnehmer in der Industrie

Die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer in der Industrie ist im November 1990 gegenüber September 1990 von 482 100 um 36 800 auf 445 300 zurückgegangen. Dabei war der zahlenmäßig stärkste Rückgang im Maschinen- und Fahrzeugbau (-10 200), in der Elektrotechnik, Elektronik und im Gerätebau (-7 000), in der Leichtindustrie (-5 900) und in der Textilindustrie (-5 100) zu verzeichnen.

Dabei waren in der Industrie im Oktober 1990 (neuere Zahlen liegen nicht vor) nur etwas mehr als die Hälfte (55,6%) der Arbeitnehmer vollbeschäftigt. In der Textilindustrie betrug der Anteil der Vollbeschäftigten an der Gesamtbeschäftigtenzahl dagegen nur rd. 45%. Nähere Einzelheiten gehen aus der nachstehenden Tabelle hervor.

Entwicklung der Zahl der Arbeitnehmer in Thüringen vom September 1990 bis November 1990

	Arbeitnehmer (in 1000)		Veränderung		Vollbeschäftigte Arbeitnehmer Oktober 1990	
	September 1990	November 1990	absolut (in 1000)	in %	absolut (in 1000)	in %
Industrie insgesamt	482,1	445,3	-36,8	- 7,6	254,0	55,6
darunter:						
Chemische Industrie	42,1	38,5	- 3,6	- 8,6	18,0	45,6
Baumaterialienindustrie	10,5	9,6	- 0,9	- 8,6	5,4	54,5
Maschinen- und Fahrzeugbau	131,7	121,5	-10,2	- 7,7	66,3	53,3
Elektrotechnik, Elektronik, Gerätebau	121,8	114,8	- 7,0	- 5,7	61,2	52,1
Leichtindustrie	87,8	81,9	- 5,9	- 6,7	53,1	63,2
Textilindustrie	33,5	28,4	- 5,1	-15,2	13,5	44,9
Lebensmittelindustrie	31,4	28,1	- 3,3	-10,5	19,6	67,0
Baugewerbe	51,0	48,0	- 3,0	- 5,9	45,2	89,5
Örtliches Verkehrswesen	19,4	17,9	- 1,5	- 7,7	15,1	82,2
Handel	89,7	76,3	-13,1	-14,6	49,1	60,9

2.2.4. Umsatz, Auftragseingang und Auftragsbestand in der Industrie

Industrielle Schwerpunkte des Landes Thüringen sind von der Unternehmenszahl her mit je gut einem Drittel der Maschinen- und Fahrzeugbau sowie die Leichtindustrie (ohne Textilindustrie). Von Umsatz, Warenproduktion und Aufträgen her sind der Maschi-

nen- und Fahrzeugbau sowie die Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau die stärksten Industriezweige. Auf diese beiden Sektoren entfallen rd. 70 % bzw. rd. 66 % des Auftragsvolumens bzw. des Umsatzes. Generell muß freilich für die Entwicklung bis Oktober 1990 festgestellt werden, daß die industriellen Kenndaten Aufträge, Produktion, Umsätze in Thüringen rückläufig sind.

Umsatz, Auftragseingang und Auftragsbestand in der Industrie im Monat Dezember im Land Thüringen

Industriezweige	Unternehmen Anzahl	Industrielle Waren- produktion	Auftrags- eingang	Auftrags- bestand	Umsatz gesamt
Industrie ohne Energie, Wasserwirtschaft, Lebensmittelindustrie	964	1 177	1 129	2 310	1 637
darunter:					
Chemische Industrie	67	117	75	51	142
Baumaterialienindustrie	50	25	98	16	27
Maschinen- und Fahrzeugbau	352	480	382	835	682
Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau	100	261	350	803	406
Leichtindustrie (ohne Textilindustrie)	345	207	235	440	260
Textilindustrie	43	48	38	46	72
außerdem:					
Lebensmittelindustrie	155	312	.	.	293

2.3. Regionen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind.

Im Sonderprogrammgebiet ist insbesondere bei folgenden Sektoren mit hohen Arbeitskräftefreisetzungen zu rechnen:

Elektrotechnik/Elektronik, Textilindustrie, Uranbergbau, Kfz-Industrie, Feinmechanik/Optik, Kalibergbau und Stahlindustrie.

Industriebeschäftigte nach Branchen:

Im Aktionszeitraum selbst waren im September 1989 rd. 56 % der Industriebeschäftigten in diesen Sektoren beschäftigt. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Industriebeschäftigte am 30. September 1989

Sektor	Aktionsraum		übriges Landesgebiet		Thüringen insgesamt	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Elektrotechnik/Elektronik .	65 659	25,5	47 825	15,2	113 484	19,8
Textilindustrie	11 531	4,5	50 811	16,1	62 342	10,9
Uranbergbau	4 800 ¹⁾	1,9	34 200	10,8	39 000 ¹⁾	6,8
Kfz-Industrie	23 386	9,1	9 871	3,1	33 257	5,8
Feinmechanik/Optik	18 931	7,4	3 685	1,2	22 616	3,9
Kalibergbau	11 422	4,4	9 647	3,1	21 069	3,7
Stahlindustrie	9 278	3,6	8 181	2,5	17 459	3,0
	145 007	56,4	164 220	52,0	309 227	54,0
übrige Sektoren	112 131	43,6	151 222	48,0	263 353	46,0
insgesamt	257 138	100,0	315 442	100,0	572 580	100,0

¹⁾ geschätzt

Arbeitsmarktsituation

Die Zahl der Arbeitslosen betrug im Sonderprogrammgebiet im Monat März 1991 8,5 % und lag damit unter der Landesquote in Höhe von 9,1 %. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß zur Errechnung der Quote des Programmgebietes auch die die Kreisfreien Städte umschließenden Landkreise einbezogen wurden, obwohl sie nicht zum Sonderprogramm gehören, da das zur Verfügung stehende Zahlenmaterial eine getrennte Ausweisung nicht zuließ.

Im übrigen sind die Kenndaten für den Arbeitsmarkt, insbesondere die Zahl der Arbeitslosen, für das Sonderprogrammgebiet derzeit nicht aussagefähig, da die Beschäftigten in den Großbetrieben der Kreisfreien Städte wegen der derzeit noch bis Ende 1991 laufenden Sonderregelung bezüglich des Kurzarbeitergeldes die Arbeitsmarktstatistik noch nicht belasten.

Jedoch sind beinahe $\frac{3}{4}$ aller Thüringer Kurzarbeiter im Programmgebiet tätig. Aufgrund der zu erwartenden Freisetzungen dürfte sich die Arbeitslosenquote im Programmgebiet von derzeit 8,5 % auf rund 20 %

erhöhen, falls keine Ersatzarbeitsplätze angeboten werden können.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele und Finanzmittel im Rahmen der GA

Im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung muß mit tiefgreifenden Umstrukturierungsprozessen gerechnet werden. Die Anpassung an die veränderten Marktverhältnisse erfordert in großem Umfang die Förderung gewerblicher Investitionen zur Neuerrichtung, Erweiterung und Modernisierung sowie zur grundlegenden Umstellung und Rationalisierung der Betriebe, wobei gleichzeitig eine Auflockerung der Branchenstruktur durch Diversifizierung sowie die Ansiedlung kleiner und mittlerer Unternehmen erreicht werden sollte. Ziel dieser privaten Investitionen ist die Erneuerung des Produktionspotentials, die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Schaffung neuer, wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze.

Im Süden des Landes werden Anpassungsprozesse im Landwirtschaftsbereich erforderlich, wobei durch Ansiedlung neuer Unternehmen sowie durch Unternehmensgründungen wohnortnahe Arbeitsplätze außerhalb des Agrarsektors geschaffen werden müssen. Die ländlichen Räume bieten aber auch hervorragende Möglichkeiten, den Fremdenverkehr durch Schaffung zeitgemäßer Bettenkapazitäten zu entwickeln.

Sowohl im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur als auch im Bereich der für den Fremdenverkehr zur Verfügung stehenden Infrastruktur besteht im Aktionsraum ein hoher Nachholbedarf. Hier gilt es, Industrie- und Gewerbegebiete zu erschließen sowie die touristische Infrastruktur neu aufzubauen bzw. an europäischen Standard heranzuführen.

Die nachstehenden Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für den Aktionsraum dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur.

In den Jahren 1991 bis 1995 soll in Thüringen ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 8 695 Mio. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsinfrastruktur) in Höhe von 1 658 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sollen Haus-

haltungsmittel der GA in Höhe von 2 460 Mio. DM und Mittel des Sonderprogrammes in Höhe von 440 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan). Dabei ist die Klärung der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken und der Produktionsanlagen sowie die Umwandlung bisher staatlich geleiteter Betriebe in marktwirtschaftlich arbeitende von vorrangiger Bedeutung.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1. Raumordnung und Landesplanung

Die Ziele und Leitvorstellungen der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesentwicklungsplan, der sich in Erarbeitung befindet, festgelegt werden. Diese sollen in den noch aufzustellenden regionalen Raumordnungsplänen für vier Planungsregionen weiter konkretisiert werden.

Finanzierungsplan

(in Mio. DM)

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1991 bis 1995	Finanzmittel					
		1991	1992	1993	1994	1995	1991 bis 1995
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben	8 695						
a) GA-Mittel	7 375	295,00	295,00	295,00	295,00	295,00	1 475,00
b) Mittel des Sonderprogrammes	1 320	132,00	132,00	—	—	—	264,00
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr erforderlich	1 658						
a) GA-Mittel	1 407	197,00	197,00	197,00	197,00	197,00	985,00
b) Mittel des Sonderprogrammes	251	88,00	88,00	—	—	—	176,00
insgesamt	10 353						
a) GA-Mittel	8 782	492,00	492,00	492,00	492,00	492,00	2 460,00
b) Mittel des Sonderprogrammes	1 571	220,00	220,00	—	—	—	440,00

Die Maßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau der Infrastruktur sowie zur Ansiedlung von Gewerbe mit dem Ziel der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen werden unter Beachtung der zentralörtlichen Gliederung so angelegt, daß sie eine den wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Erfordernissen entsprechende räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes Thüringen sichern.

2.2. Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Mit Verordnung Nr. 3.575/90 des Rates der Europäischen Gemeinschaften sind u. a. auch die Bestimmungen bezüglich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) auf das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unter bestimmten Bedingungen für anwendbar erklärt worden. Danach wird Thüringen für die Zeit von 1991 bis 1993 Mittel aus dem EFRE in Höhe von rd. 490 Mio. DM erhalten, die die Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe verstärken.

Mit den Programmmitteln sollen produktive gewerbliche Investitionen zur Schaffung neuer und zur Erhaltung vorhandener Dauerarbeitsplätze gefördert und auch kleine und mittlere Unternehmen sowie das Fremdenverkehrsgewerbe einbezogen werden. Weiterhin wird die Modernisierung, der Ausbau und die Wiederherrichtung der wirtschaftsnahen Infrastruktur gefördert. Das geplante Investitionsvolumen für den Zeitraum 1991 bis 1993 beläuft sich auf insgesamt 3,5 Mrd. DM. Für die Förderung der einzelnen Investitionsprojekte im Rahmen des EFRE gelten die Regelungen des jeweiligen Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

2.3. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Vorbehaltlich der noch nicht beschlossenen Haushaltspläne des Bundes und des Landes Thüringen für das Jahr 1991 und des vom Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ noch festzulegenden Anteils des Landes am Gesamtplafonds wurde für die erstmalige Durchführung der o. a. Gemeinschaftsaufgabe ein Bedarf in Höhe von 261,0 Mio. DM angemeldet.

Der Bundesanteil davon beträgt 156,6 Mio. DM (60 %), der des Landes 104,4 Mio. DM (40 %).

Die Aufteilung dieser Finanzmittel nach sachlichen Schwerpunkten basiert weitgehend auf groben Bedarfsschätzungen, da die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe geförderten Maßnahmen bisher im Land Thüringen nicht oder unter nicht vergleichbaren Voraussetzungen durchgeführt worden sind. Danach ist eine Aufteilung des Mittelvolumens auf folgende Maßnahmengruppen vorgesehen:

- Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Wasserversorgungs- und Abwasserbe-seitigungsanlagen) 32,0 %

– Einzelbetriebliche Investitionsförderung (Wiedereinrichtung bäuerlicher Familienbetriebe, Umstrukturierung landw. Unternehmen, Verbesserung des Wohn-teils, Maßnahmen zur Energieeinspa-rung)	21,3 %
– Marktstrukturverbesserung	20,9 %
– Dorferneuerung	10,7 %
– Überbetriebliche Maßnahmen zur Ver-besserung der Agrarstruktur (Flurberei-nigung, Wirtschaftswegebau, agrar-strukturelle Vorplanung)	9,5 %
– Forstwirtschaftliche Maßnahmen	4,0 %
– sonstige Maßnahmen Leistungsprüfun-gen, Anpassungshilfen	1,6 %

Entsprechend den unterschiedlichen Maßnahmen ist der Einsatz der Förderungsmittel regional gestreut; für einzelne Förderungen ergeben sich aus ihrer je-weiligen Zielsetzung räumliche Schwerpunkte.

2.4. Forschungs- und Technologieförderung

Der Aufbau einer leistungsfähigen wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur, die auch raumordnerischen und regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung trägt, soll dazu beitragen, sowohl das entwickel-bare vorhandene als auch das neu zu schaffende wirt-schaftliche und wissenschaftliche Potential zu bele-ben und damit gleichzeitig die Beschäftigungschan-cen zu verbessern.

Eng verbunden damit ist eine Umstrukturierung der noch bestehenden Forschungs- und Entwicklungsin-stitutionen im Bereich der Universität, der Hochschu-len, der ehemaligen Akademie der Wissenschaften der DDR sowie der ursprünglichen Kombinate zu klei-neren, wirtschaftsnahen Forschungs- und Entwick-lungseinrichtungen und Unternehmen, um größere Flexibilität im Hinblick auf die Erfordernisse der Marktwirtschaft zu erreichen. Gleichzeitig soll damit der Einsatz zukunftsorientierter Technologien, das Aufspüren von Innovationsnischen und das Entwick-eln alternativer Verfahrens- und Produktionstechni-ken erreicht werden.

Die bereitgestellten Mittel des Bundes und der Euro-päischen Gemeinschaft werden in einem ersten Schritt sowohl für umfassende innovative und unter-nehmerische Beratung und Transfer von Know-how als auch zur effizienten Projektförderung für kleine und mittlere Unternehmen sowie für Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen eingesetzt.

Bisher sind der Aufbau der Technologiezentren in Er-furt und Jena, die Schaffung der Thüringer Patentaus-

legestelle in Ilmenau sowie die Vorbereitungen von Technologiezentren in Ilmenau und Nordhausen mit öffentlichen Mitteln gefördert worden.

2.5. Verbesserung der Kommunikationsinfrastruktur

Zu den unverzichtbaren Voraussetzungen eines attraktiven Wirtschaftsstandortes gehört auch eine gut funktionierende Kommunikationsinfrastruktur.

Hier besteht ein größerer Nachholbedarf. Ende 1990 gab es in Thüringen 251 000 Fernsprechhauptanschlüsse. Im Jahre 1991 soll diese Zahl um über 35 % (91 000) erhöht werden. Bis zum Jahre 1997 soll die Zahl der Fernsprechhauptanschlüsse 1 073 000 betragen. Im Selbstwählerndienst ist die Zahl der Fernsprechleitungen von 1 065 Ende 1990 bis April 1991 um 210 auf 1 275 Leitungen erhöht worden.

C. Förderergebnisse

Stand: 17. Mai 1991

(gewerbliche Wirtschaft, Infrastruktur)

1. Vorliegende Anträge

Zur Zeit liegen dem Ministerium für Wirtschaft und Technik über 1 630 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der regionalen Strukturverbesserung vor.

Mit den vorliegenden Anträgen soll ein Investitionsvolumen in Höhe von 7,3 Mrd. DM gefördert werden, wobei auf die gewerbliche Wirtschaft rd. 4,8 Mrd. DM (66 %) und auf die Infrastrukturförderung rd. 2,5 Mrd. DM (34 %) entfallen.

2. Bewilligte Anträge im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

2.1. Bewilligte Mittel

Im Aktionsraum wurden bisher Bewilligungen für 219 Zuschußanträge vorbereitet; davon entfallen 168 Anträge auf die einzelbetriebliche Förderung und 51 Anträge auf die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur.

Für diese Maßnahmen wurden Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von rd. 791 Mio. DM, darunter für 1991 397,3 Mio. DM, gewährt. 60 % dieser Zuschüsse wurden dabei im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung gewährt.

2.2. Förderergebnisse

Mit den Investitionsvorhaben im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung sollen 14 818 Dauerarbeitsplätze geschaffen werden.

Die Investitionsvorhaben zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur schaffen die Voraussetzungen zur Ansiedlung von Betrieben mit 33 792 Arbeitsplätzen.

3. Bewilligte Anträge im Rahmen der Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturvorhaben im Grenzgebiet der bisherigen DDR

Diese Mittel sind vollständig belegt. Für Thüringen waren 31 Infrastrukturvorhaben mit Zuschüssen in Höhe von rd. 165 Mio. DM gefördert. Mit diesen Vorhaben wurden u. a. 6 Umschulungsprojekte mit 1 355 Ausbildungsplätzen in Höhe von rd. 21 Mio. DM gefördert.

14. Regionales Förderprogramm „Sachsen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen mit den Regierungsbezirken Dresden, Leipzig, Chemnitz sowie 48 Landkreisen und 6 kreisfreien Städten.

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der wirtschaftsnahen Infrastruktur und des Fremdenverkehrs wird flächendeckend durchgeführt.

Kennzahlen des Aktionsraumes

- Einwohner 4 841 613 (30. Juni 1990)
- Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter 3 110 700
- Beschäftigte insgesamt 2 566 400
- Bevölkerungsdichte 268 Pers./km²
- Fläche 18 337 km²

2.1. Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

Der überwiegende Teil der Berufstätigen (ohne Lehrlinge) in Sachsen war in der Industrie beschäftigt (Stand September 1989):

Wirtschaftsbereiche	Sachsen		Gesamtgebiet der ehemaligen DDR
	1 000	%	%
Industrie	1 129,4	44,0	37,3
Produzierendes Handwerk	104,8	4,1	3,1
Bauwirtschaft	155,3	6,1	6,6
Land- und Forstwirtschaft	186,0	7,2	10,8
Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesen	165,2	6,4	7,5
Handel	245,5	9,6	10,3
sonstige produzierende Bereiche	80,3	3,1	2,9
nichtproduzierende Bereiche	499,9	19,5	21,6
insgesamt	2 566,4	100,0	100,0

Die Industrie in Sachsen ist durch eine hohe Industriestandortdichte mit zum Teil ausgeprägten Konzentrationsräumen sowie ein breites Branchen- und Produktempfandrum gekennzeichnet.

Gemessen an der Bruttonproduktion der Industriezweige in der ehemaligen DDR hatten die vorherrschenden Zweige folgende Anteile:

- Maschinen- und Fahrzeugbau 39 %
- Elektrotechnik 33 %
- Textilindustrie 75 %
- Leichtindustrie 39 %

Da der Umstrukturierungs- und Anpassungsprozeß in der Wirtschaft in vollem Gange ist, ändert sich auch die Industrie- und Beschäftigtenstruktur in Sachsen. Die Produktivität der vergleichbaren Industrie in Sachsen mit der Industrie in den alten Bundesländern beträgt ca. 30 %.

Dresden, Leipzig und Chemnitz sind große Industriezentren Sachsens. Werkzeug- und Textilmaschinenbau, Straßenfahrzeugbau und zahlreiche Zulieferproduktionen sind in den Zentren Chemnitz und Zwickau angesiedelt. Das westsächsische Textilindustriegebiet erstreckt sich östlich von Chemnitz bis Plauen. Traditionelles Textil- und Leichtindustriegebiet ist das Erzgebirge und das Vogtland. Das Obere Elbtal ist insbesondere mit den Zweigen Elektrotechnik/Elektronik und Maschinenbau eine bedeutende Industrieregion.

In der Oberlausitz mit den Zentren Bautzen, Görlitz und Zittau sind Textilindustrie und Maschinenbau führend. Im Raum Leipzig ist die Stadt selbst Kern eines ausgeprägten stark diversifizierten Ballungsraumes. Dominierend sind hier Schwermaschinenbau, polygraphischer Maschinenbau und Werkzeugmaschinenbau sowie Elektrotechnik und Textilindustrie. Als Messestadt genießt Leipzig einen internationalen Ruf.

Die Industrie Sachsens ist eine Schwachstelle der Strukturanpassung der Wirtschaft und damit ein dringender Ansatzpunkt der Wirtschaftsförderung vor allem bedingt durch einen hohen Abbau der Industriebeschäftigten. Aufgrund der Nichtwettbewerbsfähigkeit vieler Unternehmen, vor allem in den Zweigen Textilindustrie, Elektrotechnik und Maschinenbau sind größere Umstrukturierungen der gewerblichen Wirtschaft und Auflockerungen der Industriestruktur erforderlich.

2.2. Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Den absoluten Schwerpunkt der Beschäftigung in Sachsen bildet die *Industrie*. Der Umsatz der Industrie im 2. Halbjahr 1990 lag in Sachsen bei 32 052 Mio. DM. Dabei erreichte das verarbeitende Gewerbe einen Umsatz von 25 737 Mio. DM. Das entspricht einem Umsatz der Industrie je 1 000 Einwohner von 6 620 TDM. Der Umsatz der Industrie weist gegenwärtig eine rückläufige Entwicklung aus.

Ende April 1991 wurden in Sachsen 218 479 Arbeitslose, darunter 59,0% Frauen registriert. Das entspricht einer Arbeitslosenquote von insgesamt 8,3%. Die Zahl der Kurzarbeiter beträgt 646 053, davon hatten einen Arbeitszeitausfall von über 75% – rund 26% (über 50% – über 60%). Am stärksten betroffen sind die Regionen Geithain, Aue, Schwarzenberg, Kamenz, Niesky, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Eilenburg, Wurzen, Brand-Erbisdorf und Klingenthal mit jeweils einer Arbeitslosenquote über 10%.

Im Bereich der Landwirtschaft verfügt Sachsen über 1 069 000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Das sind 17,1% aller neuen Länder. Sowohl in der Getreidewirtschaft als auch in der Viehhaltung nahm das Land eine führende Stellung hinsichtlich der Intensität ein. Außerdem existiert eine hohe Anzahl von Betrieben der Nahrungsgüterindustrie. Im landwirtschaftlichen Bereich sind gravierende Anpassungsprozesse erforderlich, die mit einer starken Reduzierung des Arbeitskräftebestandes einhergehen. Im ländlichen Raum kommt es darauf an, durch Ansiedlung neuer Unternehmen sowie durch Unternehmensgründungen wohnortnahe Arbeitsplätze außerhalb des Agrarsektors zu schaffen.

Der Fremdenverkehr bildet einen wichtigen Wirtschaftszweig in Sachsen. Touristische Zentren sind das Elbsandsteingebirge, das gesamte Erzgebirge, die Kurorte Bad Elster und Bad Brambach im Vogtland und das Zittauer Gebirge. Die vorhandenen privaten und öffentlichen Übernachtungseinrichtungen sowie die für den Fremdenverkehr zur Verfügung stehende Infrastruktur müssen ausgebaut und weiter entwickelt werden; Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen des Fremdenverkehrsgewerbes und die Errichtung sowie die Verbesserung der touristischen Infrastruktur durch die Kommunen sind hierfür in großem Umfang erforderlich.

Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur ist Sachsen in weiten Teilen des Landes schlecht ausgestattet. So sind z. B. große Teile der Bevölkerung nicht an die Kanalisation und an Kläranlagen angeschlossen. Die Gebäude und Anlagen der Bereiche Energie und Verkehr befinden sich zum großen Teil in schlechtem Zustand. Nur jeder 17. Bürger verfügt über einen Fernsprechananschluß. In Fremdenverkehrsgebieten sind kaum öffentliche Einrichtungen vorhanden. Das Angebot an Gewerbeflächen, die Erschließung von Industriegelände und die Grundversorgung dieser Areale ist häufig mangelhaft. Die berufliche Bildung hat eine unterentwickelte materiell-technische Basis.

Daher besteht besonders im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur ein hoher Nachholbedarf. Gewer-

beflächen und Industriegelände müssen erschlossen werden, an die überregionalen Verkehrs- und Fernmeldebasisinfrastruktur angeschlossen, mit Wasser- und Energieverbindungs- und -verteilungsanlagen versorgt und zur Verbesserung der Umwelt mit Anlagen zur Abwasserreinigung und Abfallbeseitigung verbunden werden. Soweit erforderlich, sind solche Anlagen, insbesondere Kläranlagen zu errichten, zu erweitern oder zu modernisieren. Um Maßnahmen zur Umschulung und Qualifizierung zu ermöglichen, sollten Ausbildungs- und Umschulungsstätten errichtet und bestehende Einrichtungen ausgebaut werden.

Außerdem können Gewerbezentren errichtet und ausgebaut werden, die durch zeitlich befristete Bereitstellung von Räumlichkeiten und von gemeinsamen Diensten für private Unternehmen die Existenzgründung fördern und die Entstehung, Anwendung, Weiterentwicklung und Ausbreitung von neuem technischen Wissen bzw. die Entwicklung und Herstellung neuer Produkte erleichtern.

B. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/ -aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die Entwicklungsaktionen für das Fördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung bestehender Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur. Die geplanten Finanzmittel sind aus der Anlage ersichtlich.

Die in den einzelnen Arbeitsmarktregionen anzustrebenden Ziele ergeben sich unmittelbar aus den Anforderungen der Strukturanpassung der gewerblichen Wirtschaft. In der gewerblichen Wirtschaft wird der Schwerpunkt auf grundlegenden Rationalisierungen und Errichtungen liegen. Die Schaffung von wirtschaftsnaher Infrastruktur vornehmlich für die Erschließung notwendiger Industrie- und Gewerbeflächen ist ein weiterer Schwerpunkt.

Regional werden sich die Maßnahmen auf Gebiete mit hoher Arbeitslosigkeit sowie ausgeprägter Wirtschafts- und Infrastrukturschwäche konzentrieren.

Bei der Aus- und Weiterbildung, Umschulung sowie Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit besteht die Zielstellung in der Erhöhung der Qualifikation und der Ausrichtung der Bildungsmaßnahmen auf den Bedarf der gewerblichen Wirtschaft.

Finanzplan
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1991 bis 1995	Finanzmittel					
		insgesamt	1991	1992	1993	1994	1995
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft							
a) GA-Mittel	15 000,00	536,00	536,00	536,00	536,00	536,00	2 680,00
b) Sonderprogramm-Mittel	3 000,00	300,00	300,00				600,00
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur							
a) GA-Mittel	3 000,00	358,00	358,00	358,00	358,00	358,00	1 790,00
b) Sonderprogramm-Mittel	150,00	60,00	60,00				120,00
insgesamt							
a) GA-Mittel	18 000,00	894,00	894,00	894,00	894,00	894,00	4 470,00
b) Sonderprogramm-Mittel	3 150,00	360,00	360,00				720,00

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1. Sonderprogramm „Regionale Wirtschaftsförderung“ im Rahmen des Gemeinschaftswerkes „Aufschwung Ost“

Mit dem Programm soll die Schaffung und Sicherung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen in Regionen ermöglicht werden, die in besonders gravierendem Maße vom wirtschaftlichen Strukturwandel im Freistaat Sachsen betroffen sind.

Zum Sonderprogrammgebiet im Freistaat Sachsen gehören die Kreise Zittau, Löbau, Borna, Chemnitz, Riesa, Sebnitz, Auerbach, Werdau, Geithain sowie die kreisfreien Städte Görlitz, Leipzig, Zwickau, Chemnitz. Die Kreise und kreisfreien Städte des Sonderprogrammgebietes umfassen 37,7% der Einwohner in Sachsen, 37,7% der Industriebeschäftigten und 73,2% der Beschäftigten in den besonders von Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit betroffenen Branchen Textilindustrie, Maschinenbau und Elektrotechnik.

Der Freistaat Sachsen wird die finanziellen Mittel in Höhe von 720 Mio. DM für die Jahre 1991 und 1992 vorrangig zur Schaffung und zur Sicherung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen einsetzen und vor allem solche Unternehmensinvestitionen fördern, mit denen die Wirtschaftsstruktur der Regionen erneuert sowie Produkt- und Prozeßinnovationen beschleunigt verwirklicht werden.

2.2. Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Die EG beteiligt sich im Rahmen des EFRE an den Maßnahmen der Wirtschaftsförderung in Sachsen.

Es werden dem Land Sachsen Mittel von 1991 bis 1993 in Höhe von 298 Mio. DM pro Jahr zur Verfügung gestellt. Dieses Programm für den Freistaat Sachsen ermöglicht die Förderung von Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur, produktiver Investitionen, der Aus- und Weiterbildung und von gewerblichen Maßnahmen im ländlichen Raum.

2.3. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Die Bundesmittel für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ betragen für das Land Sachsen voraussichtlich ca. 92 Mio. DM im Jahr 1991. Damit sollen insbesondere agrarstrukturelle Vorplanungen, Flurbereinigungen, der freiwillige Landtausch, die Dorferneuerung, das Agrarkreditprogramm, die Vermarktung nach besonderen Regelungen erzeugter landwirtschaftlicher Produkte, EG-Erzeugerorganisationen, Marktstrukturverbesserung, die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft, wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen, forstwirtschaftliche Maßnahmen, die Wiedererrichtung und Modernisie-

rung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb; die Leistungsprüfung in der tierischen Erzeugung, Starthilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen in Form juristischer Personen und Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung gefördert werden.

2.4. Forschungs- und Technologieförderung

Mit der Einführung eines föderal strukturierten, in den wesentlichen Leitlinien überregional koordinierten Wissenschaftssystems, ergeben sich für den Freistaat Sachsen neue Möglichkeiten, um ein in die Zukunft gerichtetes und leistungsfähiges Forschungs- und Bildungssystem zu gestalten. Grundlage dafür bilden die 22 Universitäten und Hochschulen, die 70 Fachschulen sowie die über 60 selbständigen Forschungseinrichtungen.

Einen Schwerpunkt bildet die Überführung der vorhandenen, teilweise uneffektiven, Wissenschafts- und Forschungsstrukturen in wirksame, sich den entwickelnden Produktionsstrukturen angepaßte, innovativ ausgerichtete Forschungseinrichtungen. Dazu gehört:

- eine pluralistische und ausgeglichene Struktur, hinsichtlich Kapazität und Standortpolitik, von Wissenschaft und Forschung
- eine institutionell verankerte Autonomie der Grundlagenforschung.

Um einer weiteren Abwanderung von Wissenschaftlern, besonders im außeruniversitären Bereich entgegenzuwirken, ist vor allem notwendig die

- Förderung der wirtschaftsnahen Forschung durch Gewährung einer Anschubfinanzierung in den Jahren 1991 und 1992
- Beschleunigung des Prozesses der Neustrukturierung und der Privatisierung der Forschungseinrichtungen
- Einrichtung von Technologie- und Gründerzentren, um die kleinen und mittleren Unternehmen im Prozeß der innovativen Produkt- und Verfahrensentwicklung

zu unterstützen.

2.5. Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Die Landesverkehrsplanung wird auf ein integriertes Gesamtverkehrssystem von Straßen-, Schienen-, Luft-

und Binnenwasserstraßenverkehr sowie von öffentlichen Nahverkehr ausgerichtet. Vorrang genießt die Rekonstruktion des Straßennetzes, besonders der vierspurige Ausbau der Autobahn Dresden–Hof und Dresden–Görlitz.

Um einigermaßen vertretbare Geschwindigkeiten fahren zu können, sind alle Strecken der Bahn, vornehmlich die Hauptstrecken, auszubauen. Die kurzfristige Einbindung in das Bundesbahnnetz mit Interregio- und Intercityzügen im Einstundentakt wird angestrebt. Das erfordert die teilweise Neutrassierung von Streckenführungen.

Das öffentliche Nahverkehrsnetz besitzt als Alternative zum Individualverkehr Priorität. Die technische Ausstattung des städtischen und Überlandverkehrs mit Straßenbahnen, Bussen, Werkstätten, die Trennung des Schienen- und Individualverkehrs, die Anlegung eigener Bahnkörper und des Verkehrs in mehreren Ebenen ist zu verbessern.

Die Schienenverkehrs- und Autobahnverbindung an die Flughäfen Leipzig und Dresden wird hergestellt. Für den Geschäftsflug und Luftfrachtverkehr, den Zubringerverkehr sowie für den sich entwickelnden Fremdenverkehr werden die Flughäfen ausgebaut. Die Elbschiffahrt ist ebenso Gegenstand der weiteren konzeptionellen Arbeit wie der Radwegbau.

C. Bisherige Förderergebnisse

Im Freistaat Sachsen wurden bis Ende Juni 1991 236 Vorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ bewilligt. Damit wurden Investitionszuschüsse in Höhe von 1 398,9 Mio. DM gewährt.

Bei der einzelbetrieblichen Förderung wurden 175 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von ca. 5,6 Mrd. DM bewilligt, die die Schaffung von 10 666 neuen Arbeitsplätzen und die Erhaltung von 14 298 Arbeitsplätzen gewährleisten sollen. Die Investitionszuschüsse betragen 1 210,6 Mio. DM.

Zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden 61 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von 268,2 Mio. DM und Investitionszuschüssen in Höhe von 188,3 Mio. DM bewilligt.

Anhang 1**Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
(Finanzreformgesetz)**

Vom 12. Mai 1969, geändert durch Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 31. Juli 1970

— Auszug —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter Abschnitt VIII wird folgender neuer Abschnitt VIIIa mit den Artikeln 91 a und 91 b eingefügt:

„VIII a. Gemeinschaftsaufgaben

Artikel 91 a

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken,
2. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
3. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben

näher bestimmt. Das Gesetz soll allgemeine Grundsätze für ihre Erfüllung enthalten.

(3) Das Gesetz trifft Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine gemeinsame Rahmenplanung. Die Aufnahme eines Vorhabens in die Rahmenplanung bedarf der Zustimmung des Landes, in dessen Gebiet es durchgeführt wird.

(4) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den meisten Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

(5) Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben zu unterrichten.

Artikel 91 b

Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt.“

Anhang 2

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Vom 6. Oktober 1969, (BGBl. I, S. 1861) zuletzt geändert durch Gesetz zum Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz und der Vereinbarung vom 18. September 1990 (BGBl. II, S. 885) oder S. 996?

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden folgende Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch
 - a) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1,
 - b) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen,
 - c) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Förderungsmaßnahmen werden im Zonenrandgebiet und in Gebieten durchgeführt,

1. deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
2. in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

(3) Einzelne Infrastrukturmaßnahmen werden auch außerhalb der vorstehend genannten Gebiete gefördert, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit geförderten Projekten innerhalb benachbarter Fördergebiete stehen.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen muß mit den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik und mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen. Sie hat auf gesamtdeutsche Belange und auf die Erfordernisse der Europäischen Gemeinschaften Rücksicht zu nehmen. Die Förderung soll sich auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren. Sie ist mit anderen öffentlichen Entwicklungsvorhaben abzustimmen.

(2) Gewerbebetriebe werden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 nur durch Start- und Anpassungshilfen und nur dann gefördert, wenn zu erwarten ist, daß sie sich im Wettbewerb behaupten können. Träger der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur sind vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände; nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

(3) Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt nicht für Gemeindeaufgaben, die in den Ländern Berlin und Hamburg wahrgenommen werden.

(4) Finanzhilfen werden nur bei einer angemessenen Beteiligung des Empfängers gewährt.

(4a) Bei der Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen ist das Zonenrandgebiet bevorzugt zu berücksichtigen. Die politisch bedingte Sondersituation des Zonenrandgebietes kann Abweichungen von den vorstehenden Grundsätzen und Ergänzungen der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen notwendig machen.

§ 3

Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Investitionszuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4

Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und dementsprechend fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplanes

Im Rahmenplan werden

1. die Gebiete nach § 1 Abs. 2 abgegrenzt,
2. die Ziele genannt, die in diesen Gebieten erreicht werden sollen,
3. die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellen und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aufgeführt und
4. Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 festgelegt.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Aufstellung des Rahmenplanes bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an; jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl aller Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(2) Der Planungsausschuß beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder.

(3) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Arti-

kel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung muß alle für den Inhalt des Rahmenplanes nach § 5 notwendigen Angaben und eine Erläuterung der Maßnahmen enthalten.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplanes im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in ihre Entwürfe der Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplanes

(1) Die Durchführung des Rahmenplanes ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplanes und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 91 a Abs. 4 des Grundgesetzes jedem Land auf Grund der Abrechnungen für die nach dem Rahmenplan geförderten Vorhaben die Hälfte der dem Land nach Maßgabe des Rahmenplanes entstandenen Ausgaben.

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs und des Standes der Maßnahme teilen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Vorhaben mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder

zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und zahlt die zurückerhaltenen Beträge an den Bund.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 % über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

Übergangsregelung

Bis zum Inkrafttreten des ersten Rahmenplanes nach § 6 kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Anhang 3**Auszug aus dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990****KAPITEL II****Grundgesetz****Artikel 3****Inkrafttreten des Grundgesetzes**

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I, S. 1481), in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem es bisher nicht galt, mit den sich aus Artikel 4 ergebenden Änderungen in Kraft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

KAPITEL VI**Öffentliches Vermögen und Schulden****Artikel 28****Wirtschaftsförderung**

(1) Mit Wirksamwerden des Beitritts wird das in Artikel 3 genannte Gebiet in die im Bundesgebiet bestehenden Regelungen des Bundes zur Wirtschaftsförderung unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften einbezogen. Während einer Übergangszeit werden dabei die be-

sonderen Bedürfnisse der Strukturanpassung berücksichtigt. Damit wird ein wichtiger Beitrag zu einer möglichst raschen Entwicklung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstands geleistet.

(2) Die zuständigen Ressorts bereiten konkrete Maßnahmenprogramme zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Wachstums und des Strukturwandels in dem in Artikel 3 genannten Gebieten vor. Die Programme erstrecken sich auf folgende Bereiche:

- Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung unter Schaffung eines besonderen Programms zugunsten des in Artikel 3 genannten Gebiets; dabei wird ein Präferenzvorsprung zugunsten dieses Gebiets sichergestellt;
- Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Gemeinden mit besonderem Schwerpunkt in der wirtschaftsnahen Infrastruktur;
- Maßnahmen zur raschen Entwicklung des Mittelstandes;
- Maßnahmen zur verstärkten Modernisierung und strukturellen Neuordnung der Wirtschaft auf der Grundlage von in Eigenverantwortung der Industrie erstellten Restrukturierungskonzepten (zum Beispiel Sanierungsprogramme, auch für RGW-Exportproduktion);
- Entschuldung von Unternehmen nach Einzelfallprüfung.

Anlage I

Besondere Bestimmungen zur Überleitung von Bundesrecht gemäß Artikel 8 und 11 des Vertrages**KAPITEL V****Geschäftsbereich des Bundesministers
für Wirtschaft****SACHGEBIET A**

Allgemeines Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspolitik,
Wettbewerbs- und Preisrecht

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages
genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in
Kraft:

1. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), mit folgenden Maßgaben:
 - a) In dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet werden für einen Zeitraum von fünf Jahren, mit der Möglichkeit diesen Zeitraum zu verlängern, beginnend mit dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts, die in § 1 Abs. 1 genannten Förderungsmaßnahmen durchgeführt. In diesem Gebiet und für diesen Zeitraum sind wegen besonderer strukturpolitischer Erfordernisse Abweichungen von den in § 2 Abs. 1 ge-

nannten Grundsätzen, Ergänzungen der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen und der in § 3 genannten Förderungsarten sowie eine gesonderte Zuteilung von Bundesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe möglich.

- b) Für die in Buchstabe a genannte Übergangszeit wird bei der Berechnung des in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Bundesdurchschnitts das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet nicht berücksichtigt.
- c) Für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet werden in dem in Buchstabe a genannten Zeitraum im Rahmenplan die Abweichungen zu § 2 Abs. 1 und Ergänzungen zu § 1 Abs. 1 sowie § 3 festgelegt.
- d) Zur Unterstützung des Aufbaus einer wirksamen Wirtschaftsförderung können die in Artikel 3 des Vertrages genannten Länder und der Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, sich an den Bund oder andere Länder um Unterstützung bei der Durchführung der Maßnahmen wenden.
- e) Die Notwendigkeit einer Verlängerung der vorstehenden Übergangsregelungen ist nach Ablauf von vier Jahren, beginnend mit dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts, zu überprüfen.

Anhang 4

Der Planungsausschuß hat am 25. Januar 1991 folgende Eckpunkte für die regionalwirtschaftliche Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ im Gebiet der neuen Länder beschlossen:

1. Mit dem Einigungsvertrag wurde das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ auf die neuen Länder übergeleitet. Dabei ist eine befristete Modifikation des GA-Gesetzes sachgerecht, die einen besonderen Förderstatus für die Länder auf dem Gebiet der bisherigen DDR festlegt.

2. Für die Übergangszeit von fünf Jahren (mit Verlängerungsmöglichkeit) sollen folgende Eckpunkte für die regionale Förderung in den neuen Ländern gelten:

(1) Das gesamte Gebiet der neuen Länder ist Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA).

(2) Im gesamten Gebiet der neuen Länder gelten die im GA-Gesetz festgelegten Grundsätze (§ 2 Abs. 1 GRW), Maßnahmen (§ 1 Abs. 1 GRW), Förderungsarten (§ 3 GRW) sowie die im jeweils geltenden Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe festgelegten Regelungen über Voraussetzung, Art und Intensität der Förderung, sofern im folgenden keine Abweichung festgelegt wird.

(3) Abweichungen im Sinne von Absatz (2) können vom Planungsausschuß vorgenommen werden, wenn Maßnahmen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft oder der wirtschaftsnahen Infrastruktur besonders geeignet sind, wettbewerbsfähige Arbeitsplätze auf dem Gebiet der neuen Länder zu schaffen oder zu sichern, oder wenn dadurch der Einsatz der GA-Mittel zur Komplementärfinanzierung der Mittel der EG-Strukturfonds sichergestellt werden kann. Diese Abweichungen sind im Regelungsteil des Rahmenplans ausdrücklich aufzunehmen.

(4) Es bleibt den neuen Ländern überlassen, räumliche Schwerpunkte für ihre Förderung zu schaffen. Dabei werden die neuen Länder insbesondere in den Gebieten, die vom Strukturwandel besonders betroffen sind, ihre Förderung auf die Schaffung neuer, wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze konzentrieren.

(5) Der Bund und die neuen Länder (einschließlich Berlin) stellen für fünf Jahre je zur Hälfte Haushaltsmittel in Höhe von 3 Mrd. DM jährlich zur Verfügung. Die Mittel werden auf die neuen Länder zunächst nach ihren Bevölkerungsanteilen (ausschließlich Berlin-West) verteilt. Sobald verlässliche Kriterien der Förderbedürftigkeit (Arbeitsmarkt- und Einkommenskriterien) für die neuen Länder vorliegen, kann die Mittelverteilung anhand dieser Kriterien modifiziert werden.

Die Länder stellen Komplementärmittel in gleicher Höhe wie der Bund zur Verfügung.

In den Nachtragshaushalt 1990 sind bereits Verpflichtungsermächtigungen eingestellt, die Ver-

pflichtungen zu Lasten der Haushalte 1991 und 1992 von Bund und Ländern ermöglichen.

1991 stellen Bund und Länder ebenfalls Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der folgenden Jahre zur Verfügung.

(6) Die Mittel sollen vorrangig für die Förderung gewerblicher Investitionen eingesetzt werden.

(7) Auf dem Gebiet der neuen Länder dürfen die Investitionskosten um nachstehende Höchstsätze durch Investitionszuschüsse verbilligt werden:

– Errichtungen: 23 %

– Erweiterungen: 20 %

– Umstellung und grundlegende Rationalisierung: 15 %

Der Erwerb einer stillgelegten oder von der Stilllegung bedrohten Betriebsstätte kann einschließlich etwaiger zusätzlicher Investitionen bis zur Höhe der nach den für Errichtungsinvestitionen geltenden Höchstsätzen gefördert werden.

Diese Höchstsätze dürfen durch Investitionsbeihilfen ohne regionale Zielsetzung um bis zu 10 %-Punkte überschritten werden. Die im gesamten Gebiet der neuen Länder bereits geltende Investitionszulage ist keine Beihilfe mit regionaler Zielsetzung.

(8) Bis zur Herstellung einer wirksamen Verwaltung in den neuen Ländern werden Anträge der Unternehmen und Gemeinden (GV) in einem vereinfachten Bewilligungsverfahren bearbeitet.

Anträge nehmen die Landeswirtschaftsministerien oder eine von diesen benannte Stelle sowie der Senat für Wirtschaft von Berlin entgegen. Für Prüfung, Bearbeitung und Entscheidungs- und Bewilligungsvorbereitung der Anträge gilt Entsprechendes. Die Landeswirtschaftsministerien bzw. der Senat für Wirtschaft von Berlin werden ermächtigt, zu Lasten des Bundeshaushalts Fördermittel zuzusagen.

Die westdeutschen Länder sowie der Bund unterstützen die neuen Länder im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe.

(9) Bei Anträgen auf GA-Fördermittel, die vor dem 31. Dezember 1990 gestellt wurden, können die Investitionen, die nach dem 1. Juli 1990 begonnen wurden, gefördert werden. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt je nach Investitionsfortschritt ab 1. Januar 1991.

(10) Die neuen Länder werden baldmöglichst ein Konzept zur Koordinierung mit anderen raumwirksamen Politiken vorlegen.

Anhang 5

Gesetz zur Förderung des Zonenrandgebietes (Zonenrandförderungsgesetz)

Vom 5. August 1971 (BGBl. I, S. 1237), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Haushaltsbegleitgesetzes 1989 vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I, S. 2262).

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zielsetzung

(1) Zum Ausgleich der Auswirkungen der Teilung Deutschlands ist entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 306) die Leistungskraft des Zonenrandgebietes bevorzugt zu stärken.

(2) Der Förderung des Zonenrandgebietes ist von den Behörden des Bundes, den bundesunmittelbaren Planungsträgern und im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts besonderer Vorrang einzuräumen.

§ 2

Regionale Wirtschaftsförderung

Zum Ausgleich von Standortnachteilen, zur Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur werden insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. Bevorzugte Berücksichtigung des Zonenrandgebietes bei
 - a) der Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
 - b) der Förderung des Ausbaues der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch
 - aa) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Buchstaben a,
 - bb) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentlichen Fremdenverkehrseinrichtungen,
 - cc) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.

2. Maßnahmen zum Ausgleich der durch die Teilung Deutschlands bedingten Frachtmehrkosten.
3. Bevorzugung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

§ 3

Steuerliche Vorschriften

(1) Bei Steuerpflichtigen, die in einer Betriebsstätte im Zonenrandgebiet Investitionen vornehmen, kann im Hinblick auf die wirtschaftlichen Nachteile, die sich aus den besonderen Verhältnissen dieses Gebietes ergeben, auf Antrag zugelassen werden, daß bei den Steuern vom Einkommen einzelne Besteuerungsgrundlagen, soweit sie die Steuern mindern, schon zu einer früheren Zeit berücksichtigt werden. Wirtschaftliche Nachteile im Sinne des Satzes 1 können unter anderem in der erschwerten Absatzlage, der weiten Entfernung von der Rohstoffbasis oder der ungünstigen örtlichen Lage bestehen.

(2) Sonderabschreibungen, die auf Grund des Absatzes 1 gewährt werden, dürfen bei beweglichen und bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens insgesamt 50 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen. Sie können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.

(3) Für Maßnahmen nach Absatz 1 gelten § 163 Abs. 2 Satz 1 und § 184 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung sinngemäß.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 sind erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt werden. Bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. April 1985 gestellt worden ist, dürfen die Sonderabschreibungen abweichend von Absatz 2 Satz 1 insgesamt 40 % der Herstellungskosten nicht übersteigen. Soweit ein Antrag auf Baugenehmigung baurechtlich nicht erforderlich ist, tritt an dessen Stelle der Beginn der Bauarbeiten. § 3 Abs. 3 in der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 20. August 1980 (BGBl. I, S. 1545) geltenden Fassung ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15a des Einkommensteuergesetzes erstmals anzuwenden ist.

§ 4

Verkehr

Die Verkehrserschließung und Verkehrsbedienung sind im Zonenrandgebiet im Rahmen des Ausbaues der Bundesverkehrswege bevorzugt zu fördern. Dies gilt auch für die Schaffung von Verkehrsverbänden der dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsunternehmen.

§ 5

Wohnungswesen

(1) Zur Verbesserung der Wohnungsversorgung im Zonenrandgebiet ist der soziale Wohnungsbau sowie die Instandsetzung und Modernisierung des Wohnungsbestandes bevorzugt zu fördern. Die Bundesregierung stellt hierfür den zuständigen obersten Landesbehörden der Zonenrandländer im Rahmen der Wohnungsprogramme besondere zweckgebundene Bundesmittel zur Verfügung.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde kann die Förderungssätze für Bauvorhaben im Zonenrandgebiet bis zu einem Drittel über die normalen Sätze anheben, so daß eine unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Zonenrandgebiet tragbare Miete oder Belastung gewährleistet ist.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde kann zulassen, daß im Zonenrandgebiet bei der Förderung des Wohnungsbaues für Arbeitnehmer die Einkommensgrenze für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (§ 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 1617 —, zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1968 vom 17. Juli 1968 — Bundesgesetzbl. I S. 821 —) angemessen überschritten wird.

§ 6

Soziale Einrichtungen

(1) Der Bund fördert im Zonenrandgebiet im Benehmen mit den Ländern durch Zuwendungen zur Deckung von Finanzierungsspitzen die Schaffung sozialer Einrichtungen, insbesondere von Kindergärten, Stätten der Jugendarbeit, Sportstätten, Familienferienstätten und von überörtlichen Einrichtungen für die ältere Generation.

(2) Errichtung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen der beruflichen Bildung und von überregionalen Einrichtungen der Rehabilitation werden im Zonenrandgebiet besonders gefördert. Die Förderung erstreckt sich auch auf Werkstätten für Behinderte.

(3) Die Förderung soll sich vorwiegend auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren.

§ 7

Bildung und Kultur

Der Bund fördert im Zonenrandgebiet im Benehmen mit den Ländern durch Zuwendungen zur Deckung von Finanzierungsspitzen den Bau und die Einrichtungen allgemeinbildender Schulen und sonstige kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der Jugend- und Erwachsenenbildung. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Finanzierung

Die Durchführung der in diesem Gesetz genannten Maßnahmen erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Bundeshaushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel.

§ 9

Abgrenzung des Zonenrandgebietes

Als Zonenrandgebiet gelten die Gebiete, die am 1. Januar 1971 zu den in der Anlage genannten Stadt- und Landkreise gehörten.

§ 10

Generalklausel

Alle sonstigen auch das Zonenrandgebiet betreffenden Rechtsvorschriften, Richtlinien und Programme bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

§ 11

**Änderung des Gesetzes
über die Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden vor den Worten „in Gebieten durchgeführt“ die Worte „im Zonenrandgebiet und“ eingefügt.
2. Nach § 2 Abs. 4 wird folgender Absatz 4 a neu eingefügt:

(4 a) Bei der Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen ist das Zonenrandgebiet bevorzugt zu berücksichtigen. Die politisch bedingte Sondersituation des Zonenrandgebietes kann Abweichungen von den vorstehenden Grundsätzen und Ergänzungen der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen notwendig machen.

§ 12

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Anlage zu § 9

Zonenrandgebiet im Sinne des Gesetzes sind

1. im Land Schleswig-Holstein

die Stadtkreise

Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck,

die Landkreise

Flensburg, Schleswig, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ost-Holstein, Segeberg, Stormarn und Hzgt. Lauenburg;

2. im Land Niedersachsen

die Stadtkreise

Lüneburg und Wolfsburg,

die Landkreise

Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen und Gifhorn,

die Stadtkreise

Braunschweig, Salzgitter und Goslar,

die Landkreise

Helmstedt, Braunschweig mit Ausnahme des Amtes Thedinghausen, Wolfenbüttel, Goslar, Gandersheim und Kreis Blankenburg,

der Stadtkreis

Hildesheim,

die Landkreise

Osterode, Einbeck, Northeim, Duderstadt, Peine, Hildesheim-Marienburg, Zellerfeld, Göttingen und Münden;

3. im Land Hessen

die Stadtkreise

Kassel und Fulda,

die Landkreise

Hofgeismar, Kassel, Witzenhausen, Eschwege, Melsungen, Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld, Lauterbach, Fulda und Schlüchtern;

4. im Land Bayern

die Stadtkreise

Bad Kissingen und Schweinfurt,

die Landkreise

Mellrichstadt, Bad Neustadt/Saale, Brückenaue, Königshofen/Grabfeld, Bad Kissingen, Hofheim, Ebern, Schweinfurt und Haßfurt,

die Stadtkreise

Coburg, Neustadt b. Coburg, Hof, Selb, Kulmbach, Marktredwitz, Bayreuth und Bamberg

die Landkreise

Coburg, Staffelstein, Bamberg, Lichtenfels, Kronach, Stadtsteinach, Kulmbach, Naila, Münchberg, Hof, Rehau, Wunsiedel und Bayreuth,

der Stadtkreis

Weiden,

die Landkreise

Tirschenreuth, Kemnath, Neustadt a. d. Waldnaab, Vohenstrauß, Nabburg, Oberviechtach, Waldmünchen, Neunburg vorm Wald, Cham und Roding,

die Stadtkreise

Deggendorf und Passau,

die Landkreise

Kötzting, Viechtach, Regen, Bogen, Grafenau, Deggendorf, Wolfstein, Wegscheid und Passau.

Aufstellung der zum Zonenrandgebiet gehörenden Landkreise bzw. Gebietsteile von Landkreisen und Stadtkreise bzw. kreisfreie Städte

1. in Schleswig-Holstein¹⁾:

Die kreisfreien Städte Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck,

die Kreise Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ostholstein, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg;

2. in Niedersachsen²⁾:

Im Regierungsbezirk Braunschweig

die kreisfreie Stadt Braunschweig

die kreisfreie Stadt Salzgitter

die kreisfreie Stadt Wolfsburg

der Landkreis Gifhorn ohne Ortsteil Hahnenhorn der Gemeinde Müden/Aller, Gemeinde Ummern

der Landkreis Göttingen vollständig

der Landkreis Goslar vollständig

der Landkreis Helmstedt vollständig

der Landkreis Northeim vollständig

der Landkreis Osterode vollständig

¹⁾ Stand der Gebietsreform 25. März 1974

²⁾ Stand der Gebietsreform 1. Februar 1978

der Landkreis Peine ohne Ortsteil Oelerse der Gemeinde Edemissen, Ortsteil Harber der Gemeinde Hohenhameln, Ortsteile Landwehr und Röhre der Stadt Peine

der Landkreis Wolfenbüttel vollständig

Im Regierungsbezirk Hannover

vom Landkreis Hannover

Ortsteile Gleidingen, Ingeln und Oesselse der Stadt Laatzten;

Ortsteil Hämeler Wald der Stadt Lehrte, Forstflächen „Hämeler Wald“ der Stadt Lehrte (Fluren 4 bis 12 der Gemarkung Hämeler Wald), Ortsteile Bolzum, Wehmingen und Wirringen der Gemeinde Sehnde

Ortsteil Dedenhausen und Eltze der Gemeinde Uetze;

der Landkreis Hildesheim ohne

Ortsteil Breinum der Stadt Bad Salzdetfurth,

Ortsteile Adensen, Burgstemmen, Hallerburg, Heyersum, Mahlerthen, Nordstemmen und Rösing der Gemeinde Nordstemmen,

Ortsteil Schliekum der Stadt Sarstedt,

ohne das Gebiet des ehemaligen Landkreises Alfeld (Leine) und ohne die Gemeinden Coppengrave, Duingen, Hoyershausen, Marienhagen und Weenzen;

vom Landkreis Holzminden

Ortsteile Ammensen, Delligsen (außer dem Wohnsitz Dörshef), Kaierde und Varrigsen des Fleckens Delligsen;

Ortsteil Silberborn der Stadt Holzminden,

Ortsteil Lauenförde des Fleckens Lauenförde, gemeindefreies Gebiet Wenzen;

Im Regierungsbezirk Lüneburg

vom Landkreis Harburg

Ortsteil Obermarschacht der Gemeinde Marschacht, Gemeinde Tespe,

der Landkreis Lüchow-Dannenberg vollständig

der Landkreis Lüneburg ohne Gemeinde Handorf, Ortsteil Wetzen der Gemeinde Oldendorf (Luhe), Gemeinde Radbruch, Gemeinde Soderstorf, Gemeinde Wittorf,

vom Landkreis Soltau-Fallingbostal

Ortsteil Lopau der Stadt Munster

der Landkreis Uelzen vollständig

3. in Hessen

Die kreisfreie Stadt Kassel,

der Landkreis Kassel mit Ausnahme

- a) der Städte Naumburg, Wolfhagen und Zierenberg,

b) der Gemeinden Breuna, Emstal und Habichtswald,

c) des Gebietes der früheren Gemeinde Martinshagen der Gemeinde Schauenburg,

der Werra-Meißner-Kreis

vom Schwalm-Eder-Kreis

a) die Städte Felsberg, Melsungen und Spangenberg,

b) die Gemeinden Guxhagen, Körle und Morschen,

c) das Gebiet der früheren Gemeinde Deute der Stadt Gudensberg,

d) die Gebiete der früheren Gemeinden Hausen, Lichtenhagen, Nausis, Nenterode und Rengshausen der Gemeinde Knüllwald,

e) die Gemeinde Malsfeld mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Mosheim und Sipperhausen,

f) die Gebiete der früheren Gemeinden Harle und Niedermöllrich der Gemeinde Wabern,

der Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit Ausnahme

a) der Gemeinde Breitenbach a. Herzberg,

b) der Gebiete der früheren Gemeinden Mühlbach, Raboldshausen, Saasen und Salzberg der Gemeinde Neuenstein,

der Landkreis Fulda,

vom Vogelsbergkreis

a) die Städte Herbstein, Lauterbach und Schlitz,

b) die Gemeinden Grebenhain, Lautertal und Warthenberg,

c) die Gemeinden Freiensteinau mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Radmühl (ehemals Landkreis Gelnhausen),

d) die Stadt Ulrichstein mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Bobenhausen II, Helpershain, Ober-Seibertenrod, Unter-Seibertenrod und Wohnfeld,

vom Main-Kinzig-Kreis

a) die Städte Schlüchtern und Steinau,

b) die Gemeinde Sinntal,

c) die Stadt Bad Soden-Salmünster mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Katholisch-Willenroth und Mernes,

d) der Teil des Gutsbezirkes Spessart, der zum Landkreis Schlüchtern gehörte;

4. in Bayern⁴⁾:

Im Regierungsbezirk Niederbayern

die kreisfreie Stadt Passau mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Kirchberg;

⁴⁾ Stand der Gebietsreform 1. Mai 1978

der Landkreis Deggendorf ohne die Gemeinden Aholming, Buchhofen, Künzing, Moos, Oberpörling, Osterhofen, St., Wallerfing

und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Lailling der Gemeinde Otzing

sowie ohne die Flurstücke Nummern 604, 605, 606 der Gemarkung Haunersdorf;

der Landkreis Freyung-Grafenau vollständig;

vom Landkreis Passau die Gemeinden Aicha vorm Wald mit Ausnahme der Gemeindeteile Niederham und Wiesing, Breitenberg, Büchlberg, Fürstenstein, Fürstenzell, Hauzenberg, St., Hutthurm, M., Neuburg a. Inn, Neuhaus a. Inn ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Mittich, Neukirchen v. Wald, Oberzell, M.

vom Markt Ortenburg das Gebiet der früheren Gemeinde Dorfbach sowie die Gemeindeteile der früheren Gemeinde Voglarn, Ruderting,

von der Gemeinde Ruhstorf a. d. Rott die Gebiete der früheren Gemeinden Eholing und Sulzbach a. Inn, Salzweg, Sonnen, Thyrnau, Tiefenbach ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Kirchberg, Tittling, M., Untergriesbach, M., von der Stadt Vilshofen die Gemeindeteile der früheren Gemeinde Sandbach, Wegscheid, M., Witzmannsberg;

der Landkreis Regen vollständig;

vom Landkreis Straubing-Bogen die Gemeinden Ascha, Bogen, St., ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Agendorf, Falkenfels, Haibach, Haselbach, Hundertorf, von der Gemeinde Kirchroth die Gemeindeteile Aufroth, Neumühl und Neuroth der früheren Gemeinde Saulburg, Konzell, Loitzendorf, Mariaposching, Mitterfels, M., Neukirchen, Niederwinkling, Perasdorf, Rattenberg, Rattiszell, Sankt Engimar, Schwarzach, M., Stallwang, Wiesenfelden ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Höhenberg sowie des Gemeindeteils Heißenzell, Windberg.

Im Regierungsbezirk Oberpfalz

die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.;

vom Landkreis Amberg-Sulzbach

von der Stadt Hirschau die Flurabteilung Forst, die vom Markt Kohlberg (Gemarkung Röthenbach bei Kohlberg) in die frühere Gemeinde Massenricht eingegliedert worden war,

von der Stadt Schnaittenbach die Gebiete der früheren Gemeinden Kemnath a. Buchberg und Holzhammer, der zwischen dem gemeindefreien Gebiet Neudorfer Wald und der Landkreisgrenze gelegene Gebietsteil der früheren Gemeinde Neudorf b. Luhe, die im gemeindefreien Gebiet Neudorfer Wald liegenden Exklaven der früheren Gemeinde Neudorf b. Luhe, der zwischen dem gemeindefreien Gebiet Neunaigener Forst und der Landkreisgrenze gelegene Gebietsteil der früheren Gemeinde Neunaigen und die im gemeindefreien Gebiet Neu-

naigener Forst gelegenen Exklaven der früheren Gemeinde Neunaigen,

das gemeindefreie Gebiet Neudorfer Wald,

das gemeindefreie Gebiet Neunaigener Forst;

der Landkreis Cham mit Ausnahme der Gemeinde Rettenbach;

der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab ohne die Gemeinden

Eschenbach i. d. OPf., St., Grafenwöhr, St., mit Ausnahme der Gemeindeteile Grub und Hütten der früheren Gemeinde Hütten, Kirchenthumbach, M., Neustadt a. Kulm, St., mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Mockersdorf, Preißach, Pressath, St., mit Ausnahme der im gemeindefreien Gebiet Hessenreuther Forst gelegenen Exklaven und Gemeindeteile Hessenreuth, Stocklohe und Tyrol der früheren Gemeinde Hessenreuth sowie der Gemeindeteile Friedensreuth, Herzogspitz, Kohlhütte, Mühlberg, Waldmühle und Ziegelhütte der früheren Gemeinde Altenparkstein und des Gemeindeteils Pfaffenreuth der früheren Gemeinde Schwand, Schlammersdorf, Speinshart, Vorbach;

der Landkreis Schwandorf ohne die Gemeinden Burglengenfeld, St., Maxhütte-Haidhof, St., Schwandorf, GKSt., Steinberg, Teublitz, St., Wackersdorf mit Ausnahme des Gemeindeteils Rauberweiherhaus der früheren Gemeinde Sonnenried und des Gemeindeteils Meldau der früheren Gemeinde Altenschwand und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wulkersdorf der Gemeinde Nittenau sowie ohne den aus der Gemeinde Ebermannsdorf (Lkr. Amberg-Sulzbach) ausgegliederten und in die Gemeinde Fensterbach eingegliederten Gemeindeteil Freihöls, ferner ohne die aus dem früheren gemeindefreien Gebiet „Kreither Forst“ und aus der Gemeinde Ebermannsdorf (Lkr. Amberg-Sulzbach) in den Markt Schwarzenfeld eingegliederten Gemeindeteile;

der Landkreis Tirschenreuth vollständig.

Im Regierungsbezirk Oberfranken

die kreisfreien Städte Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof;

der Landkreis Bamberg ohne die Gemeinden Heiligenstadt i. OFr., M., mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Herzogenreuth, Kalteneggolsfeld, Lindach, Oberngrub, Teuchatz und Tiefenpözl, Königsfeld, Pommersfelden, Schlüsselfeld, St., mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Aschbach, Eckersbach, Reichsmannsdorf, Untermelsendorf und Ziegelsambach;

der Landkreis Bayreuth ohne die Gemeinden Ahorntal, Aufseß, Betzenstein, St., Creußen, St., mit Ausnahme der Gemeindeteile Eimersmühle, Neuenreuth und Ottmannsreuth der früheren Gemeinde Wolfsbach, Hollfeld, St., Pegnitz, St., Plankenfels, Plech, M., Waischen-

feld, St., und ohne den Gemeindeteil Frankenberg der Gemeinde Speichersdorf sowie ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wohnsgehaig der Gemeinde Mistelgau;

der Landkreis Coburg vollständig;

vom Landkreis Forchheim das Gebiet der früheren Gemeinde Unterstürmig des Marktes Eggolsheim sowie das Gebiet der früheren Gemeinde Trailsdorf der Gemeinde Hallerndorf;

die Landkreise Hof und Kronach vollständig;

der Landkreis Kulmbach mit Ausnahme des Marktes Wonsees; vom Markt Wonsees liegen jedoch die Gebiete der früheren Gemeinden Sanspareil und Schirradorf im Zonenrandgebiet;

die Landkreise Lichtenfels und Wunsiedel i. Fichtelgebirge vollständig.

Im Regierungsbezirk Unterfranken

die kreisfreie Stadt Schweinfurt;

der Landkreis Bad Kissingen ohne die Gemeinden Aura a. d. Saale, Elfershausen, M., Euerdorf, M., Fuchsstadt, Hammelburg, St., Oberthulba, M., mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Hassenbach und Schlimpfhof, Ramsthal, Sulzthal, M., Wartmannsroth mit

Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Heiligkreuz;

der Landkreis Haßberge ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wohnau der Gemeinde Knetzgau und ohne die Gebiete der früheren Gemeinden Geusfeld und Wustviel der Gemeinde Rauhenebrach;

vom Landkreis Kitzingen das Gebiet der früheren Gemeinde Ilmenau des Marktes Geiselwind;

der Landkreis Rhön-Grabfeld vollständig;

der Landkreis Schweinfurt ohne die Gemeinden Dingolshausen, Donnersdorf, Frankenwinheim, Gerolzhofen, St., Kolitzheim, Lültsfeld, Michelau i. Steigerwald, Oberschwarzach, M., Sulzheim, Wasserlosen mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Brebersdorf,

und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Mühlhausen der Gemeinde Werneck.

Die Abkürzungen nach den Namen haben folgende Bedeutung:

GKSt. = Große Kreisstadt

St. = Stadt

M. = Markt

Quelle: Bekanntmachung der Richtlinien über die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 11. August 1975 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 152 vom 20. August 1975) in der Fassung vom 26. Februar 1981 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 76 vom 23. April 1981).

Anhang 6

Richtlinien für ERP-Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen in regionalen Fördergebieten

(ERP-Regionalprogramm)

1. Verwendungszweck

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens können Darlehen in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein für Investitionen in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gewährt werden für die Errichtung, die Erweiterung, grundlegende Rationalisierung und Umstellung von Betrieben.

Bei einer Betriebserweiterung soll eine angemessene Zahl neuer Arbeitsplätze geschaffen werden.

2. Antragsberechtigte

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen, die die Fördervoraussetzungen der GA deshalb nicht erfüllen, weil in der Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig nicht überregional abgesetzt werden.

3. Darlehenskonditionen

- a) Zinssatz:
8,5 % p. a.

b) Laufzeit:

Bis 10 Jahre,
bis 15 Jahre für Bauvorhaben, davon tilgungsfrei
höchstens 2 Jahre.

c) Auszahlung:

100 %

d) Höchstbetrag:

300 000 DM

4. Antragsverfahren

Anträge können bei jedem Kreditinstitut gestellt werden. Die ERP-Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., zur Verfügung gestellt.

5. Weitere Vergabebedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Anhang 7

Garantieerklärung

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und das Saarland (im folgenden Länder genannt) haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die zur Finanzierung

- a) der Errichtung,
- b) der Erweiterung,
- c) der Umstellung,
- d) der grundlegenden Rationalisierung

von Gewerbebetrieben dienen, modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt

Baden-Württemberg	15 000 000,— DM
Bayern	60 000 000,— DM
Bremen	25 000 000,— DM
Hessen	70 000 000,— DM
Niedersachsen	140 000 000,— DM
Nordrhein-Westfalen	75 000 000,— DM
Rheinland-Pfalz	100 000 000,— DM
Schleswig-Holstein	70 000 000,— DM
Saarland	45 000 000,— DM
insgesamt	600 000 000,— DM

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen und Berlin übernehmen derartige Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt:

Mecklenburg-Vorpommern	215 000 000,— DM
Brandenburg	290 000 000,— DM
Sachsen-Anhalt	320 000 000,— DM
Thüringen	295 000 000,— DM
Sachsen	540 000 000,— DM
Berlin	140 000 000,— DM
insgesamt	1 800 000 000,— DM

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt), vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und den Bundesminister der Finanzen, übernimmt hiermit aufgrund des § 11 Nr. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1990 (Haushaltsgesetz 1990) vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2423) 50 % der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von

1 200 000 000,— DM

(in Worten: Eine Milliarde zweihundert Millionen Deutsche Mark)

zuzüglich 50 % der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von FB--.5

24 000 000,— DM

(in Worten: Vierundzwanzig Millionen Deutsche Mark)

nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

I.

1. Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,

- a) bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Garantieerklärungen gegeben sind;

- b) über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne 1972 bis 1988 (erster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975, zweiter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976, dritter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977, vierter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978, fünfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979, sechster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980, siebenter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1978 bis 1981, achter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1979 bis 1982, neunter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983, zehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1981 bis 1984, elfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1982 bis 1985, zwölfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeit-

raum 1983 bis 1986, dreizehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1984 bis 1987, vierzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1985 bis 1988, fünfzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1986 bis 1989, sechzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1987 bis 1990, siebzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1988 bis 1991, achtzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1989 bis 1992, neunzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1990 bis 1993, zwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1991 bis 1994 und in der jeweils zulässigen Frist in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1990 entschieden haben;

- c) bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war;
 - d) bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften festgelegt haben, daß es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplanes handelt.
2. Die Garantie gilt weiter nur für Ausfallbürgschaften, die den Betrag von 20 000 000, — DM (Hauptforderung) nicht übersteigen.

II.

3. Die Länder werden dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Kreditteile sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan innerhalb eines Monats nach Aushängung der Urkunde über die Bürgschaft an den Kreditgeber mitteilen.
4. Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

III.

5. Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt. Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob

- nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,
- unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,
- nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

IV.

6. Der Bund — vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft — und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die die verbürgten Kredite betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

Die Länder werden die Kreditnehmer und — bezüglich der zu verbürgenden Kredite — die Kreditgeber verpflichten, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

V.

7. Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.
8. Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalls an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 50%.
9. Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen Schadensbericht und eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen. Nach Abwicklung des Schadensfalls legen die Länder eine Schlußrechnung vor.

Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.

10. Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite gestellten Sicherheiten sowie sonstige

Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 50 % an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster.

Die Länder werden den Bundesanteil an den Erlösen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beträge bei den Ländern an den Bund überweisen.

11. Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten bei Bürgschaften bis zum Betrag von 10 Mio. DM 20 %, bei Bürgschaften mit einem Betrag von mehr als 10 Mio. DM 50 % an den Bund abzuführen.

Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Bonn, Kto. 380 01 060 bei der Landeszentralbank Bonn, zu überweisen.

VII.

12. Die Garantie wird übernommen

- a) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des ersten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975 und in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1972 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1990,
- b) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976 und in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1973 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1991,
- c) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dritten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977 und in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1974 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1992,
- d) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978 und in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1975 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1993,
- e) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979 und in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1976 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1994,
- f) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980 und in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1977 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1995,
- g) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebenten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1978 bis 1981 und in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1978 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1996,
- h) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1979 bis 1982 und in der Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1997,
- i) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983 und in der Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1998,
- j) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1981 bis 1984 (1985) und in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1999,
- k) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des elften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1982 bis 1985 (1986) und in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2000,
- l) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zwölften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1983 bis 1986 (1987) und in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis Dezember 1983 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2001,
- m) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dreizehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1984 bis 1987 (1988) und in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis Dezember 1984 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2002,
- n) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1985 bis 1988 (1989) und in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis Dezember 1985 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2003,

- o) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünfzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1986 bis 1989 (1990) und in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis Dezember 1986 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2004,
- p) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1987 bis 1990 (1991) und in der Zeit vom 1. Januar 1987 bis Dezember 1987 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2005,
- q) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1988 bis 1991 (1992) und in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1988 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2006,
- r) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achtzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1989 bis 1992 (1993) und in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2007,
- s) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1990 bis 1993 (1994) und in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1990 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2008,
- t) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1991 bis 1994 (1995) und in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1991 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2009.

VIII.

13. Diese Garantieerklärung gilt ab 1. Januar 1990 an Stelle der Garantieerklärung des Bundes G 5250/12 vom 28. Juli 1975 gegenüber den auf Seite 124 genannten Ländern.

IX.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Anlage 1

Land: . . .

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“;

Übernahme von Bürgschaften im Monat . . . 199 . .

Bürgschaftsliste Nr. . . .

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts c) Branche	Kreditbetrag DM	Laufzeit	Zinssatz	a) Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung der Bürgschaft in den Rahmenplan b) Datum der Aushängung der Bürgschaftserklärung c) Datum des Kredit-Vertrags	Höhe der Bürgschaft in %	Bürgschaftsbetrag Land DM	Ausfallgarantie Bund (50 % von Spalte 8) DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Land: ...

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“;
 Liste der Rückflüsse Nr. ... (Rückflüsse in der Zeit vom ... bis ...)

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts c) Branche	Nr. der Bürgschaftsliste des Landes und lfd. Nr.	Ursprünglicher Kreditbedarf DM	Rückflüsse im Berichtszeitraum aufgegliedert nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten DM	Anteil des Bundes (50% von Spalte 5) DM
1	2	3	4	5	6

Anhang 8

Wichtige wirtschaftliche Fördermaßnahmen in den neuen Bundesländern

- Investitionszulage zu Anschaffung und Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern in den neuen Bundesländern; Zulage vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1992: 12 %, vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992: 8 %, Anschaffung oder Herstellung muß bis 1. Januar 1995 beendet sein.
- Einbeziehung der neuen Bundesländer in die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“; Höchstfördersatz für private Investoren: 23 % (mögliche Überschreitung um max. 10 %-Punkte); Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur: Zuschüsse bis zu 90 % der Kosten
 - Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt jährlich 3 Mrd. DM Haushaltsmittel (50 % Bund, 50 % Länder) für Neue Bundesländer
 - Zusätzlich Hilfen aus europäischem Strukturfonds 1991 bis 1993, insgesamt 3 Mrd. ECU bzw. 6 Mrd. DM
- Zuschüsse für Regionen in den neuen Bundesländern für Beratung durch qualifizierte in- oder ausländische Unternehmen beim Aufbau wirtschaftsnaher Infrastrukturen und bei der Erstellung von regionalen Entwicklungskonzepten; Haushaltsmittel 1991 40 Mio. DM
- Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturvorhaben im Grenzgebiet der neuen Bundesländer, Haushaltsmittel 1990/91: 400 Mio. DM
- Zinsbegünstigtes Kreditprogramm zur Förderung kommunaler (wirtschaftsnaher Infrastruktur-)Investitionen in den neuen Bundesländern, Programmvolumen 15 Mrd. DM, 1990 bis 1993
- Zinsbegünstigtes Wohnungsmodernisierungs- und Instandsetzungsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Programmvolumen 10 Mrd. DM bis 1993
- Zinsbegünstigte ERP-Kredite für Existenzgründungen und Investitionen in den neuen Bundesländern, Kreditvolumen 6 Mrd. DM 1991
- Eigenkapitalhilfeprogramm zur Förderung selbständiger Existenzen in den neuen Bundesländern, Haushaltsmittel für Zinszuschüsse 167 Mio. DM 1991 sowie 1,5 Mrd. DM für zukünftige Haushaltsjahre
- Maßnahmen zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Mittelstandes und der Freien Berufe, insbesondere Förderung der Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von Existenzgründern; Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften; Förderung überbetrieblicher Fort- und Weiterbildungseinrichtungen sowie von Technologietransferstellen; Haushaltsmittel insgesamt rd. 280 Mio. DM 1991
- Maßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen zur Stützung von Forschungs- und Entwicklungspotentialen; zur Förderung des Zuwachses an Forschungs- und Entwicklungspersonal, zur Förderung von jungen Technologieunternehmen, zur Förderung der Auftragsforschung und -entwicklung; zur Förderung des Technologietransfers und zur Förderung der sog. Aufholforschung im Rahmen der industriellen Gemeinschaftsforschung; Haushaltsmittel rd. 214 Mio. DM 1991
- Zinsgünstige Investitionskredite für den Mittelstand von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Deutschen Ausgleichsbank und der Berliner Industriebank
- Umschulungs-, Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit; Ausdehnung der Sonderregelungen bei Kurzarbeit und Arbeitsbeschaffungs-Maßnahmen
- Ansparförderung zur Bildung von Eigenmitteln (Existenzförderung): 20 v.H. der Sparleistungen, max. 10 000 DM, wird unter Einbeziehung der Freien Berufe fortgesetzt
- Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau an (noch) staatlichen Unternehmen, Volumen für 1990 und Folgejahre bis zu 10 Mrd. DM (ermöglicht durch weitere Kapitaleinzahlung bei der KfW in Höhe von 300 Mio. DM in 1991 und Folgejahren)
- Kreditermächtigungsrahmen (25 Mrd. DM) und Bürgschaftsermächtigungsrahmen der Treuhandanstalt zur Flankierung der Privatisierung und Betriebsanierung.
- Kreditgarantiegemeinschaften (Bürgschaftsbanken) in neuen Bundesländern, Besicherung von Krediten bis etwa 1 Mio. DM für kleinen gewerblichen Mittelstand und Freie Berufe
- Ausfallbürgschaften der Berliner Industriebank (Kreditbesicherung für mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft) in den neuen Bundesländern zwischen 1 Mio. DM und 20 Mio. DM, 80 % Abdeckung des Ausfalls
- Bundesbürgschaften für Kredite ab etwa 20 Mio. DM (Bürgschaftsrahmen 30 Mrd. DM) für Projekte, an deren Durchführung ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse besteht von Unternehmen, die nicht oder nicht mehr zum Bereich der Treuhandanstalt gehören

-
- | | |
|---|---|
| – Darlehen und Bürgschaften durch die Europäische Investitionsbank: Finanzierung von Investitionsvorhaben in wirtschaftlich schwächeren Regionen der Gemeinschaft | – Haushaltsmittel des Bundes für Verkehrsinfrastrukturinvestitionen 1991 in Höhe von mindestens 7 Mrd. DM |
| – Außenwirtschaftsförderung im Rahmen von Exportkreditversicherungen (Hermes-Deckungen) und Auslandsmessepolitik | – Hilfen für Umstrukturierungsberatungen von ehemaligen Kombinaten |
| – Aufbau moderner Post/Telekommunikationsinfrastruktur Investitionen ca. 60 Mrd. DM bis 1997 | – Zahlreiche Sofortmaßnahmen im Umweltschutz werden 1991 fortgesetzt |

Ausführliche Darstellung in BMWi (Hrsg.),
Wirtschaftliche Förderung in den neuen Bundesländern,
z. Zt. Stand Mai 1991

Anhang 9

Verordnung (EWG) Nr. 3575/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 über die Intervention der Strukturfonds im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43, 126, 127, 130 d, 130 e und 153,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat zur Durchführung von Artikel 130 a eine Reihe von Vorschriften über die Aufgaben der Strukturfonds, ihre Effizienz und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente erlassen.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Gemeinschaftsrecht automatisch auch in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Die besondere Situation in diesem Gebiet erfordert im Rahmen einer Übergangs- und Ausnahmeregelung bestimmte Anpassungen der Gemeinschaftsakte über die Strukturfonds.

Vor allem fehlt es an hinreichend verlässlichen Statistiken, die es ermöglichen, dieses Gebiet gemäß den Kriterien in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen Finanzinstrumente⁴⁾ unter die Regionen und Gebiete einzustufen, die den regionalpolitischen Zielen und dem Ziel der Entwicklung des ländlichen Raums entsprechen.

Folglich muß die Gemeinschaft während einer Übergangszeit flexibel vorgehen.

Die erforderlichen Anpassungen an die Vorschriften der Gemeinschaft betreffend das Ziel Nr. 5 a werden

¹⁾ ABl. Nr. C 248 vom 2. Oktober 1990, S. 14, geändert am 25. Oktober 1990 und 28. November 1990.

²⁾ Stellungnahme vom 24. Oktober 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß vom 21. November 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

³⁾ Stellungnahme vom 20. November 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. Juli 1988, S. 9.

in der Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁵⁾ vom 4. Dezember 1990 geregelt.

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 überprüft der Rat auf Vorschlag der Kommission die genannte Verordnung spätestens am 31. Dezember 1993 –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88, die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88⁶⁾, die Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung⁷⁾, die Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds⁸⁾ und die Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung⁹⁾, sind auf das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unter den in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Bedingungen anwendbar.

Artikel 2

(1) Die Bundesrepublik Deutschland unterbreitet der Kommission bis zum 31. Januar 1991 einen Plan für die gesamten Strukturinterventionen, die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 für die Zeit bis zum 31. Dezember 1993 in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorgesehen sind.

Dieser Plan enthält

– eine möglichst detaillierte Analyse der sozio-ökonomischen Lage der neuen deutschen Regionen entsprechend den verfügbaren Informationen;

⁵⁾ Siehe Seite 23 dieses Amtsblatts.

⁶⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, S. 1.

⁷⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, S. 15.

⁸⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, S. 21.

⁹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, S. 25.

- eine im Rahmen des Möglichen auf angemessener regionaler Ebene zu erstellende Beschreibung der für die Gemeinschaftsinterventionen ausgewählten wichtigsten Schwerpunkte sowie der damit zusammenhängenden Aktionen;
- Angaben über die im Rahmen von Ziel Nr. 5 a geplanten Aktionen;
- Angaben zu der im Zuge der Durchführung des Plans beabsichtigten Verwendung der Beiträge der Fonds, der EIB und der anderen Finanzinstrumente.

(2) Der Plan kann auch Aktionen vorsehen, die den Zielen der Gemeinschaftsinitiativen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 dienen.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Plans wird ein gemeinschaftliches Förderkonzept für die Strukturinterventionen in der Zeit bis zum 31. Dezember 1993 erstellt.

(4) Das gemeinschaftliche Förderkonzept wird entsprechend den Vorschriften von Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 sowie von Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erstellt.

(5) Da geeignete statistische Daten für das betreffende Gebiet fehlen, werden die Maßnahmen der Strukturfonds ausnahmsweise ohne vorherige Einstufung der Regionen und Gebiete dieses Gebiets nach den regionalpolitischen Zielen und dem Ziel der Entwicklung des ländlichen Raums durchgeführt.

Artikel 3

(1) Der Betrag der Gemeinschaftsausgaben zur Durchführung der in dieser Verordnung im Rahmen des EFRE, des ESF und des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, vorgesehenen Aktion beläuft sich für den Zeitraum 1991–1993 auf 3 Milliarden ECU (zu Preisen von 1991).

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe des Betrags nach Absatz 1 kommen zu den in Artikel 12 Abs. 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Beträgen hinzu.

Sie werden bei der Anwendung der Absätze 3 bis 6 des genannten Artikels nicht berücksichtigt.

Artikel 4

Maßnahmen, die gemäß Artikel 1 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 allein in Ziel-1-Gebieten erstattungsfähig sind, sind im gesamten Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erstattungsfähig.

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 ist nicht anwendbar.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 1990

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. DE MICHELIS

① **Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung**

①.1 An

<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen</i>
Eingangsstempel (falls auf Begleitschreiben, genügt hier eine Bestätigung der Annahmestelle)
Datum des Eingangs
Datum der Bewilligung
Projekt-Nr.

► Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die folgenden Fragen beantworten; Rechtsgrundlagen sind § 5 Nr. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. 10. 1969 (BGBl I S. 1861), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. 12. 1971 (BGBl I S. 2140) in Verbindung mit den Regelungen des jeweiligen Rahmenplanes sowie § 2 des Gesetzes zur Förderung des Zonenrandgebietes vom 5. 8. 1971 (BGBl I S. 1237), zuletzt geändert durch Art. 11 des Haushaltsbegleitgesetzes 1989 vom 20. 12. 1988 (BGBl I S. 2262). Die in Ihrem Bundesland geltenden Rechtsgrundlagen entnehmen Sie bitte der Anlage zum Antragsformular. Die Beantwortung der Frage nach der Betriebsnummer ist freiwillig; diese Angabe dient (in anonymer Form) Zwecken der Statistik und Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung.

Zutreffendes bitte ankreuzen

Ich/wir beantragen

- die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Mittel)
- die Gewährung eines besonderen Investitionszuschusses aus GA-Mitteln ► gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen für die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze
- die Gewährung von Finanzierungshilfen aus Landesmitteln ► gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen
- die Kapitalisierung der Frachthilfe

1.2 Antragsteller

Firma	Straße/Hausnummer
Postleitzahl/Ort/Kreis	Bundesland
Telefondirektanschluß mit Vorwahl	Name des Bearbeiters

①.3

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (falls notwendig, bitte erläutern)	Zuständiges Finanzamt
	Postleitzahl/Ort
Betriebsnummer nach der Amtlichen Statistik des Produzierenden Gewerbes des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden	Steuer-Nr.

1.4 Zuletzt wurde für die unter Punkt 3.1 angegebene(n) Betriebsstätte(n) öffentliche Finanzierungshilfen bewilligt bzw. beantragt:

Zu den Kreisnummern ○ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen

<i>Investitionszeitraum</i>	<i>Datum des Antrags bzw. Datum und Aktenzeichen der Bewilligung</i>								
<p><i>Beginn</i></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;"><i>Monat</i></td> <td style="width: 50%; text-align: center;"><i>Jahr</i></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> </tr> </table> <p><i>Beendigung</i></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;"><i>Monat</i></td> <td style="width: 50%; text-align: center;"><i>Jahr</i></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> </tr> </table>	<i>Monat</i>	<i>Jahr</i>			<i>Monat</i>	<i>Jahr</i>			
<i>Monat</i>	<i>Jahr</i>								
<i>Monat</i>	<i>Jahr</i>								

Auch frühere vom BAW oder BMWi erteilte Bescheinigungen oder Ablehnungsbescheide werden bei der Prüfung des neuen Antrages zur Erfolgskontrolle mit herangezogen. Es ist deshalb erforderlich, daß der Antragsteller seine Angaben aus früheren Anträgen überprüft, diese ggf. schriftlich berichtigt und in dem neuen Antrag von diesen geänderten Anträgen ausgeht.

2. Art des Investitionsvorhabens

Zutreffendes bitte ankreuzen

Es handelt sich um die

- 2.1 Errichtung einer Betriebsstätte
- 2.2 Erweiterung einer Betriebsstätte
- 2.3 Umstellung einer Betriebsstätte
- 2.4 Grundlegende Rationalisierung einer Betriebsstätte
- 2.5 Verlagerung einer Betriebsstätte
- 2.6 Erwerb einer Betriebsstätte

3. Erläuternde Angaben zu Ziffer 2.1 bis 2.6

3.1 Investitionsort

Postleitzahl	Ort	Kreis	Bundesland
Straße und Hausnummer			

Zutreffendes bitte ankreuzen

Befinden sich weitere Betriebsstätten des Antragstellers in derselben Gemeinde?

nein

ja ► Geben Sie bitte den Wirtschaftszweig und die Anschrift(en) der Betriebsstätte(n) an

3.2 *Nur bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung*

Verdiente Abschreibungen (in vollen DM; ohne Sonderabschreibungen nach § 3 des Zonenrandförderungsgesetzes) in den letzten drei Geschäftsjahren vor Investitionsbeginn

Jahr	DM
Jahr	DM
Jahr	DM

Jahresdurchschnitt der Abschreibungen in DM

3.3 **Nur bei Verlagerung**

<input type="checkbox"/> Teil- <input type="checkbox"/> Gesamtverlagerung	Verlagerung aus (PLZ, Ort)
Straße/Kreis	

3.4 **Nur bei Erwerb**

Wann wurde die unter 2.1 bis 2.6 angegebene Betriebsstätte errichtet oder erworben?

Monat	Jahr

Die Betriebsstätte war vor dem Erwerb stillgelegt bzw. von Stilllegung bedroht.

Nein Ja ► Falls ja: bitte Art und Tätigkeit der Betriebsstätte vor der Übernahme angeben

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Unternehmen in fünfjähriger Gründungsphase gemäß Teil II Ziffer 4.2.4 des Rahmenplans

Ja Nein

4. **Beschreibung und Begründung des unter Punkt 2. bezeichneten Vorhabens**

Die vorgesehenen Investitionen sowie die Zukunftsaussichten der Betriebsstätte sind in einer Anlage darzustellen, die auch die einzelnen Wirtschaftsgüter betragsmäßig ausweist. Dabei ist auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens (z. B. Beteiligungen, Rohstoffversorgung, Produktionsziffern, Kapazitätsauslastung, Umsatz) einzugehen. Bei *Umstellungs-* bzw. *grundlegenden Rationalisierungsvorhaben* ist der *Umstellungs-* bzw. *Rationalisierungseffekt* (Kostensenkung, verbesserte Wirtschaftlichkeit) ausführlich zu erläutern.

5. **Wirtschaftszweig der zu fördernden Betriebsstätte**

Kennzeichnung und Nummer der amtlichen Statistik (Systematik der Wirtschaftszweige)

5.1 **Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit**

Wenn sich die Fertigung oder die gewerbliche Tätigkeit auf mehrere Wirtschaftszweige oder auf mehrere Industriegruppen bezieht, bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil an Produktion und Umsatz, erforderlichenfalls in einer Anlage

5.2 **Angaben zum Absatzgebiet (zu den Abnehmern) für die in der Betriebsstätte erstellten Produkte und Leistungen**

Bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil des Absatzes nach Kreisen, Bundesländern und Ausland, erforderlichenfalls in einer Anlage. Durch diese Angaben ist nicht der Nachweis erbracht, daß in der Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden.

8. Öffentliche Finanzierungshilfen

8.1 In der Gesamtfinanzierung (Punkt 7) sind folgende öffentliche Finanzierungshilfen enthalten, die beantragt oder bewilligt worden sind

Herkunft der Mittel	<input checked="" type="checkbox"/> bitte ankreuzen <input type="checkbox"/>	Betrag DM	Darlehen				Subventionswert in %
			DM	Laufzeit in Jahren	davon Freijahre	Zinssatz in %	
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe	<input type="checkbox"/>						
Haushaltsmittel des Bundes	<input type="checkbox"/>						
Haushaltsmittel des Landes	<input type="checkbox"/>						
Mittel des ERP-Sondervermögens Programmbezeichnung:	<input type="checkbox"/>						
Investitionszulage gem. § 2 der Investitionszulagenverordnung	<input type="checkbox"/>						
Sonstige öffentliche Finanzierungshilfen Bezeichnung:	<input type="checkbox"/>						
			Darlehenshöhe in DM	Laufzeit in Jahren		Zinszuschuß in %	
Zinszuschuß	<input type="checkbox"/>						
8.2 Bürgschaft			Darlehenshöhe in DM			Bürgschaft in %	
<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt							

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Subventionswert in %

Insgesamt

Kumulierung

Ja Nein

9. Zahl der Dauerarbeitsplätze

„Dauerarbeitsplätze“ müssen nicht nur körperlich geschaffen, sondern auch tatsächlich besetzt bzw. auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.

Zutreffendes bitte ankreuzen

9.1 Bei Errichtung oder Erwerb einer Betriebsstätte

Anzahl der geplanten Dauerarbeitsplätze nach Abschluß der unter Punkt 6 genannten Investitionen:

			Bei mehrjährigen Investitionen			
			Anzahl der entstehenden Dauerarbeitsplätze in den Jahren			
Dauerarbeitsplätze für Frauen ①	Dauerarbeitsplätze für Männer	Ausbildungsplätze ②	Summe ① + ②	19 ...	19 ...	19 ...

9.2 Bei Erweiterung, Umstellung, grundlegender Rationalisierung oder Verlagerung einer Betriebsstätte

Monatsdurchschnitt der in der Betriebsstätte vorhandenen und besetzten *Dauerarbeitsplätze* und *tatsächlich Beschäftigten*:

		Dauerarbeitsplätze	tatsächlich Beschäftigte
im vorletzten Jahr vor Investitionsbeginn:	Jahr	Anzahl	Anzahl
im letzten Jahr vor Investitionsbeginn:	Jahr	Anzahl	Anzahl
unmittelbar vor Investitionsbeginn:	Monat/Jahr	Anzahl	Anzahl

▶ Abweichungen in der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der tatsächlich Beschäftigten bitte erläutern.

9.3 **NUR BEI ERWEITERUNG ODER VERLAGERUNG**

Anzahl der geplanten *zusätzlichen* Dauerarbeitsplätze nach Abschluß der unter Punkt 6 genannten Investitionen:

			Bei mehrjährigen Investitionen			
			Anzahl der entstehenden Arbeitsplätze in den Jahren			
Dauerarbeitsplätze für Frauen ①	Dauerarbeitsplätze für Männer	Ausbildungsplätze ②	Summe ① + ②	19 ...	19 ...	19 ...

Anzahl der Dauerarbeitsplätze insgesamt nach Abschluß des Investitionsvorhabens

9.4 **Nur bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung und ggf. bei Erwerb**

Anzahl der gesicherten Dauerarbeitsplätze nach Abschluß der unter Punkt 6 genannten Investitionen

Bei Fremdenverkehrsbetrieben sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebotes einer grundlegenden Rationalisierung gleichgestellt.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen	
Dauerarbeitsplätze	Höchstbetrag gemäß Teil II, Ziffer 2.5 des 19. Rahmenplans
Ausbildungsplätze × 2	
Summe	
Erhöhung in %	

Zutreffendes bitte ankreuzen

10.

Nur bei Fremdenverkehrsinvestitionen

Genauere Angabe der Art der Betriebsstätte, z. B. Hotel, Ferienwohnanlage, etc.

10.1

Bei Errichtung einer Betriebsstätte

Zahl der geplanten Betten nach Abschluß der Investitionen (gemäß Punkt 6)

	Gesamtzahl	davon entstehen in den Jahren		
		Jahr 19...	Jahr 19...	Jahr 19...

10.2

Bei Erweiterung oder Verlagerung einer Betriebsstätte

Vorhandene Betten vor Investitionsbeginn

Geplante zusätzliche Betten nach Abschluß der Investitionen (gemäß Punkt 6)

Anzahl der Betten nach Abschluß der Investitionen insgesamt

	Gesamtzahl	davon entstehen in den Jahren			
①	②	Jahr 19...	Jahr 19...	Jahr 19...	
					Summe ① und ②

10.3

Bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung einer Betriebsstätte

Vor Beginn der Investitionen

Nach Abschluß der Investitionen

Anzahl der Betten

Anzahl der Betten

10.4 Anteil der Entgelte von Beherbergungsgästen am Gesamtumsatz in %

vor Beginn	nach Abschluß der Investitionen

11. Erklärungen

lich der die Bewilligung/Bescheinigung erteilenden Behörde mitteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde.

11.1 Ich/Wir erkläre(n), daß Abwasser und Abfälle, die bei den unter Punkt 6. genannten Investitionen anfallen, ordnungsgemäß beseitigt bzw. entsorgt werden und daß sich die gegebenenfalls entstehende Luftverunreinigung und Lärmverursachung in den zulässigen Grenzen halten werden.

11.4 Mir/uns ist bekannt, daß die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auf Datenträger gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden.

11.2 Mir/uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und daß ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteiles unerheblich sind. Das bedeutet, daß für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgebend ist.

11.5 Mir/uns ist bekannt, daß sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und daß sich in diesem Falle die Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 185 vom 15. Juli 1988 in Verbindung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4253/88 und 4254/88 vom 19. Dezember 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, Anwendung finden. Die vorgenannten Verordnungen sind im 18. Rahmenplan abgedruckt. Nach Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 hat die für die Durchführung einer gemeinschaftlich finanzierten Aktion zuständige Gebietskörperschaft für eine angemessene Publizität zu sorgen, um insbesondere die potentiellen Empfänger der Zuschüsse und die Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft als „Mitfinanzierer“ aufmerksam zu machen.

11.3 Mir/uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt; insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Sofern eine Betriebsaufspaltung oder ein Organschaftsverhältnis vorliegt, ist der Antrag auch von der anderen Gesellschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Erläuterungen zum Antragsformular

1. Auf einem Antragsvordruck kann der Antragsteller die Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen nur für ein Vorhaben in einer Betriebsstätte beantragen. Bei Investitionsvorhaben, die sich auf mehrere Betriebsstätten erstrecken, müssen getrennte Anträge gestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Steuerpflichtigen innerhalb derselben politischen Gemeinde liegen.
- Im Falle einer Betriebsaufspaltung ist gegebenenfalls sowohl von der Besitzfirma (meist Investor) als auch von der Betriebsfirma, die die erforderlichen Arbeitsplätze schafft, je ein Antrag zu stellen und von beiden zu unterzeichnen. Wenn die Betriebsfirma keine Investitionen tätigt, genügt Mitunterzeichnung auf dem Antrag der Besitzfirma.
- Der Antragsteller kann sich vertreten lassen. Nach § 14 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. mit dem Rechtsberatungsgesetz sind jedoch Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein.
- 1.1 Der Investor kann seinen Antrag nur bei der für den Investitionsort zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle dieses Bundeslandes einreichen.
- Die Anträge nehmen entgegen:
- In *Baden-Württemberg*
Die Landeskreditbank Baden-Württemberg, Hauptstelle Karlsruhe und Niederlassung Stuttgart.
- In *Bayern*
Die Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz, von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben.
- In *Bremen*
Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen GmbH und ihre Außenstelle in Bremerhaven.
- In *Hessen*
Die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH in Wiesbaden und Kassel.
- In *Niedersachsen*
Die Bezirksregierungen Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Weser-Ems in Oldenburg, Weser-Ems-Außenstelle Osnabrück sowie die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte.
- In *Nordrhein-Westfalen*
ein Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank).
- In *Rheinland-Pfalz*
Die Bezirksregierungen Trier, Koblenz, Rheinhessen-Pfalz, die Industrie- und Handelskammern einschließlich ihrer Bezirks- bzw. Zweigstellen, die Handwerkskammern.
- Im *Saarland*
Der Minister für Wirtschaft in Saarbrücken.
- In *Schleswig-Holstein*
Der Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein in Kiel.
- In den übrigen Ländern siehe beigefügtes Merkblatt.
- 1.3 Eine nähere Erläuterung ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich die Rechtsform (z. B. als Personengesellschaft die Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR –, OHG, KG, GmbH & Co. KG, als Kapitalgesellschaft die GmbH, AG, KGaA oder als Genossenschaft, Verein oder Einzelfirma) nicht schon aus dem Namen der Firma (siehe 1.2) ergibt.
- 2.1 Die Errichtung einer Betriebsstätte liegt vor, wenn Anlagen oder Einrichtungen geschaffen werden, die zur Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit dienen.
- 2.2 Um die Erweiterung einer Betriebsstätte handelt es sich, wenn innerhalb einer bereits bestehenden Betriebsstätte – auch in gemieteten oder gepachteten Räumen – Anlagen oder Einrichtungen geschaffen werden, mit denen die Kapazität erhöht bzw. der Tätigkeitsbereich ausgeweitet wird.
- 2.3 Eine Umstellungsinvestition liegt z. B. vor, wenn auf die Produktion anderer Erzeugnisse oder – bei gleichen Erzeugnissen – auf ein anderes Produktionsverfahren (z. B. Umstellung von Holz- auf Kunststoffertigung) übergegangen wird und die Umstellung die ganze Betriebsstätte oder ihre wesentlichen Teile umfaßt.
- 2.4 Eine Rationalisierung ist grundlegender Art, wenn umfassende Rationalisierungsmaßnahmen vorgenommen werden, die die ganze Betriebsstätte oder mindestens eine Betriebsabteilung betreffen, der im Rahmen der Betriebsstätte eine gewisse Selbständigkeit zukommt. Ziel der Rationalisierungsmaßnahmen muß eine erhebliche Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Betriebsstätte sein. Eine Rationalisierung kann in aller Regel nur dann als grundlegend anerkannt werden, wenn der Investitionsbetrag – bezogen auf ein Jahr – die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen (ohne Sonderabschreibungen nach § 3 Zonenrandförderungsgesetz) um mindestens 100 % übersteigt. Dies gilt auch für Umstellungen.
- 2.6 Erwerb einer Betriebsstätte setzt voraus, daß die gewerbliche Tätigkeit durch Erwerb einer stillgelegten oder von der Stilllegung bedrohten Betriebsstätte übernommen oder fortgesetzt wird (Betriebsübernahme).
- 3.1 Eine Förderung ist nur innerhalb der Fördergebiete möglich. Dazu gehören die in dem jeweils gültigen Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ festgelegten Gebiete. Gegebenenfalls sollte die genaue jetzige und frühere Bezeichnung des Investitionsortes (z. B. bei Namensänderungen infolge von Gebietsreformen) angegeben werden.
- 3.3 Bei einer Teilverlagerung ist anzugeben, welche Betriebsteile am bisherigen Standort verbleiben.
4. Eine nähere Beschreibung und Begründung des Investitionsvorhabens ist erforderlich, um den Sachverhalt möglichst ohne zeitraubende Rückfragen beurteilen zu können.
5. Die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der amtlichen Statistik ergibt sich aus der „Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen“ des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden.
6. Die Angaben zum Investitionsvolumen stellen eine notwendige Konkretisierung des Investitionsvorhabens dar und ergänzen insoweit Ziffer 3 (Beschreibung des Investitionsvorhabens). Gegebenenfalls sind hier die Plandaten einzusetzen. Unvorhergesehene Investitionskostenerhöhungen können nur unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich geltend gemacht werden.
- 8.1 Hier sind in jedem Fall sämtliche öffentliche Finanzierungshilfen für das Investitionsvorhaben anzugeben, d. h. auch dann, wenn diese Hilfen nicht auf die Förderhöchstsätze anrechenbar sind. Soweit die öffentlichen Finanzierungshilfen noch nicht bekannt sind oder der Subventionswert noch nicht feststeht, müssen die entsprechenden Änderungen nachträglich gemeldet werden.
9. Hier sind anzugeben:
- In jedem Falle die bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze in der oder den Betriebsstätten, in denen das zu fördernde Investitionsvorhaben durchgeführt wird.
 - Hat der Antragsteller mehrere Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes in derselben Gemeinde, so ist für alle diese Betriebsstätten die Zahl der bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze anzugeben und dann die Zahl der in allen diesen Betriebsstätten nach Abschluß des zu fördernden Investitionsvorhabens vorhandenen und besetzten bzw. zu besetzenden Dauerarbeitsplätze gegenüberzustellen.
 - Teilzeitarbeitsplätze werden wie folgt berücksichtigt: Als je ein Dauerarbeitsplatz zählen im Jahresdurchschnitt
 - ein Teilzeitarbeitsplatz mit über 30 Stunden tariflicher Wochenarbeitszeit
 - zwei Teilzeitarbeitsplätze mit über 18–30 Stunden tariflicher Wochenarbeitszeit
 - drei Teilzeitarbeitsplätze mit 15–18 Stunden tariflicher Wochenarbeitszeit
- Tarifliche Arbeitszeiten unter 15 Stunden je Beschäftigten sowie Aushilfskräfte bleiben unberücksichtigt.
- Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte auf Dauer angeboten werden, jedoch aus Gründen der Jahreszeit nicht dauernd besetzt werden können.
 - Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Arbeitsplätze in der Höhe festzulegen, wie an ihnen Arbeitskräfte beschäftigt werden.

Anhang 11

Positivliste zu Ziffer 2.1.1. Teil II des Rahmenplans

Der Primäreffekt ist in der Regel gegeben, wenn in der Betriebsstätte überwiegend eine oder mehrere der in der folgenden Liste aufgeführten Tätigkeiten vorgenommen werden:

1. die Erzeugung bzw. Herstellung folgender Güter
 1. Chemische Produkte (einschließlich von Produkten der Kohlenwerkstoffindustrie)
 2. Kunststoffe und Kunststoffserzeugnisse
 3. Gummi, Gummierzeugnisse
 4. Grob- und Feinkeramik
 5. Betonsteine sowie Bauteile aus Beton, Naturstein und Terazzo, Bauelemente
 6. Zement
 7. Glas, Glaswaren und Erzeugnisse der Glasveredelung
 8. Schilder und Lichtreklame
 9. Eisen und Stahl
 10. NE-Metalle
 11. Eisen-, Stahl- und Temperguß
 12. NE-Metallguß, Galvanotechnik
 13. Maschinen, technische Geräte
 14. Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen
 15. Fahrzeuge aller Art und Zubehör
 16. Schiffe, Boote, technische Schiffsausrüstung
 17. Erzeugnisse der Elektrotechnik und Elektronik
 18. Feinmechanische, orthopädiemechanische und optische Erzeugnisse in Serienfertigung, Chirurgiegeräte
 19. Uhren
 20. EBM-Waren
 21. Musikinstrumente, Sportgeräte, Spiel- und Schmuckwaren
 22. Holz- und Kunststoffserzeugnisse in Serienfertigung
 23. Formen, Modelle, Werkzeuge
 24. Zellstoff, Holzschliff, Papier und Pappe
 25. Druckerzeugnisse
 26. Leder
 27. Schuhe in Serienfertigung
 28. Textilien
 29. Bekleidung in Serienfertigung
 30. Polstereierzeugnisse in Serienfertigung
 31. Nahrungs- und Genußmittel, soweit sie für den überregionalen Versand bestimmt oder geeignet sind
 32. Futtermittel
2. folgende Dienstleistungen
 1. Versandhandel
 2. Import-/Exportgroßhandel
 3. Datenbe- und -verarbeitung (einschließlich Datenbanken und Herstellung von DV-Programmen)
 4. Hauptverwaltungen von Industriebetrieben und von überregional tätigen Dienstleistungsunternehmen
 5. Veranstaltung von Kongressen
 6. Verlage
 7. Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die Wirtschaft
 8. Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung
 9. Markt- und Meinungsforschung
 10. Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
 11. Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
 12. Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen.
 13. Logistische Dienstleistungen
3. Die Erzeugung bzw. Herstellung von Gütern gemäß Ziffer 1 in folgenden Handwerkszweigen und handwerksähnlich betriebenen Gewerbebezweigen, insbesondere wenn diese in Serie erfolgt:
 1. Wachszieher
 2. Vulkaniseure
 3. Keramiker
 4. Steinmetzen und Steinbildhauer; Betonstein- und Terrazzohersteller
 5. Glasschleifer und Glasätzer; Glasapparatebauer; Thermometermacher; Glas- und Porzellanmaler
 6. Schilder- und Lichtreklamehersteller

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none">7. Dreher; Metallformer und Metallgießer8. Silberschmiede; Gold-, Silber- und Aluminiumschläger9. Galvaniseure und Metallschleifer; Zinngießer; Glockengießer; Metallschleifer und Metallpolierer10. Maschinenbaumechaniker; Kälteanlagenbauer11. Karosserie- und Fahrzeugbauer12. Bootsbauer; Schiffbauer13. Elektromechaniker; Elektromaschinenbauer; Fernmeldeanlagenelektroniker14. Orthopädiemechaniker; Chirurgiemechaniker; Feinoptiker; Feinmechaniker15. Werkzeugmacher; Büchsenmacher; Gürtler und Metalldrücker; Schneidewerkzeugmechaniker | <ol style="list-style-type: none">16. Graveure; Ziseleure; Farbsteinschleifer, Achatschleifer und Schmucksteingraveure; Orgel- und Harmoniumbauer; Klavier- und Cembalobauer; Handzuginstrumentenmacher; Geigenbauer; Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher; Holzblasinstrumentenmacher; Zupfinstrumentenmacher17. Drechsler (Elfenbeinschnitzer); Holzbildhauer; Böttcher; Bürsten- und Pinselmacher; Korbmacher18. Modellbauer19. Handschuhmacher; Gerber20. Sticker; Stricker; Weber; Seiler; Segelmacher; Klöppler; Textil-Handdrucker; Stoffmaler21. Brauer und Mälzer; Weinküfer |
|--|--|

Anhang 12

Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind

Die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind, ist unter folgenden Bedingungen möglich:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes.
2. Der Leasingvertrag muß vorsehen, daß der Zuschuß in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird.
3. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, daß der Leasinggeber und der Leasingnehmer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschußbetrages übernehmen.
4. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers auf Abschluß eines Leasingvertrages zu stellen. In dem Leasingvertrag sind anzugeben:
 - a) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe der über die Grundmietzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf und/oder Mietverlängerungsoptionen des Leasingnehmers bzw. Andienungspflichten des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.
 - b) In Fällen des Immobilien-Leasing Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderter Verwaltungskosten.
5. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
 - Durch eine Neukalkulation des Leasingvertrages wird der gewährte Zuschuß zur Absenkung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes und damit der Leasingraten verwendet.
 - Das geförderte Wirtschaftsgut muß für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.
6. Die Leasingverträge sind von im Fördergebiet gelegenen Betrieben bzw. Betriebsstätten der Leasinggesellschaft abzuschließen.

Anhang 13

Subventionswert für Darlehen

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 7,5 vH Normalzins	Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 7,5 vH Normalzins
0,0	12	2	40,0	5,0	18	2	16,7
0,0	15	2	45,5	5,0	20	2	17,7
2,0	20	2	38,9	5,0	5	4	9,8
2,0	10	2	24,0	5,0	10	4	13,6
3,0	5	4	17,7	5,0	12	4	14,9
3,0	10	2	21,6	5,0	15	4	16,6
3,0	15	1	25,9	5,0	17	4	17,6
3,0	15	2	27,3	5,0	20	4	19,0
3,0	20	2	31,8	5,5	20	–	13,0
3,5	1	–	2,9	5,5	12	2	10,7
3,5	2	–	4,6	5,5	15	2	12,1
3,5	3	–	6,4	5,5	10	2	9,6
3,5	4	–	8,0	6,0	1	–	1,1
3,5	5	–	9,5	6,0	2	–	1,7
3,5	6	–	11,0	6,0	3	–	2,4
3,5	7	–	12,4	6,0	4	–	3,0
3,5	8	–	13,8	6,0	5	–	3,6
3,5	9	–	15,1	6,0	6	–	4,1
3,5	10	–	16,3	6,0	7	–	4,7
3,5	20	–	25,9	6,0	8	–	5,2
3,5	7	2	15,5	6,0	9	–	5,6
3,5	10	2	19,2	6,0	10	–	6,1
3,5	12	2	21,4	6,0	15	–	8,1
3,5	15	2	24,3	6,0	7	2	5,8
4,0	1	–	2,5	6,0	8	2	6,3
4,0	2	–	4,1	6,0	10	2	7,2
4,0	3	–	5,6	6,0	12	2	8,0
4,0	4	–	7,0	6,0	15	2	9,1
4,0	5	–	8,3	6,0	17	2	9,7
4,0	6	–	9,6	6,0	20	2	10,6
4,0	7	–	10,9	6,0	10	4	8,2
4,0	8	–	12,0	6,0	12	4	8,9
4,0	9	–	13,2	6,0	15	4	10,0
4,0	10	–	14,2	6,0	17	4	10,6
4,0	10	1	15,5	6,0	20	4	11,4
4,0	5	2	11,2	6,5	1	–	0,7
4,0	10	2	16,8	6,5	2	–	1,2
4,0	15	2	21,2	6,5	3	–	1,6
4,0	20	2	24,8	6,5	4	–	2,0
4,0	20	4	26,6	6,5	5	–	2,4
4,25	10	2	15,6	6,5	6	–	2,8
4,5	10	2	14,4	6,5	7	–	3,1
4,5	15	2	18,2	6,5	8	–	3,4
4,5	20	2	21,2	6,5	9	–	3,8
4,5/6,5	10	3	13,0	6,5	10	–	4,1
4,5/6,5	13	3	13,9	6,5	10	2	4,8
4,5/7,25	10	3	12,2	6,5	12	2	5,3
4,5/7,25	13	3	12,5	6,5	15	2	6,1
5,0	1	–	1,8	6,5	7	4	4,6
5,0	2	–	2,9	6,5	10	4	5,5
5,0	3	–	4,0	6,5	12	4	6,0
5,0	4	–	5,0	6,5	15	4	6,7
5,0	5	–	6,0	7,0	1	–	0,4
5,0	6	–	6,9	7,0	2	–	0,6
5,0	7	–	7,8	7,0	3	–	0,8
5,0	8	–	8,6	7,0	4	–	1,0
5,0	9	–	9,4	7,0	5	–	1,2
5,0	10	–	10,2	7,0	6	–	1,4
5,0	15	–	13,5	7,0	7	–	1,6
5,0	7	2	9,7	7,0	8	–	1,7
5,0	8	2	10,5	7,0	9	–	1,9
5,0	10	2	12,0	7,0	10	–	2,0
5,0	12	2	13,3	7,0	20	1	3,4
5,0	15	2	15,2	7,0	10	2	2,4
5,0	17	2	16,2	7,0	15	2	3,0

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Anhang 14

Zusammenfassung der Finanzpläne der Länder
in den Regionalen Förderprogrammen

in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1991 bis 1995	Finanzmittel					
		insgesamt	1991	1992	1993	1994	1995
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft	121 370,1						
a) GA-Mittel	—	2 407,8	2 373,6	2 322,4	2 286,4	2 286,4	11 676,7
b) Sonderprogramm-Mittel	—	1 002,0	1 002,0	127,0	—	—	2 131,0
2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur	17 354,9						
a) GA-Mittel	—	1 682,2	1 636,4	1 607,6	1 603,6	1 603,6	8 133,3
b) Sonderprogramm-Mittel	—	448,0	448,0	73,0	—	—	969,0
insgesamt							
a) GA-Mittel	—	4 090,0	4 010,0	3 930,0	3 890,0	3 890,0	19 810,0
b) Sonderprogramm-Mittel	—	1 450,0	1 450,0	200,0	—	—	3 100,0

Anhang 15

Beschlüsse des Planungsausschusses zu Sonderprogrammen/-maßnahmen

A. Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie – Stahlstandortprogramm –)

- I. Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1985 folgendes Sonderprogramm beschlossen. Mit diesem Programm soll
1. im Gebiet der Arbeitsmarktregionen Bochum, Dortmund und Duisburg die Schaffung von 37 600 neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie ermöglicht werden. Diese Zahl ergibt sich aus den seit 1979 infolge der Stahlkrise eingetretenen Arbeitsplatzverlusten in den betreffenden Arbeitsmarktregionen, der Neuordnung der Besitz- und Produktionsverhältnisse bei der Estel Hoesch Werke AG und der Krupp Stahl AG sowie weiteren erwarteten Freisetzungen aufgrund der Anpassungsnotwendigkeiten in der Eisen- und Stahlindustrie.
 2. im Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms Saarland-Westpfalz*) in Fortsetzung des bis zum 31. Dezember 1981 durchgeführten Sonderprogramms die Schaffung von 6 250 neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie ermöglicht werden. Davon entfallen auf das Saarland 5 625 und auf Rheinland-Pfalz 625 Ersatzarbeitsplätze. Diese Zahl ergibt sich aus den nach 1981 infolge der Stahlkrise eingetretenen Arbeitsplatzverlusten in der saarländischen Eisen- und Stahlindustrie, sowie aus der Neuordnung der Besitz- und Produktionsverhältnisse bei den Stahlwerken Röchling-Burbach GmbH und der Neunkircher Eisenwerk AG (Rationalisierungsmaßnahmen in beschäftigungsintensiven Unternehmensbereichen, Teilstilllegungen).
 3. im Gebiet der Arbeitsmarktregionen Braunschweig-Salzgitter, Osnabrück, Amberg und Schwandorf die Investitionsanreize im Hinblick auf die infolge des Anpassungsprozesses in der Stahlindustrie drohenden Arbeitsplatzverluste verstärkt werden.
- II. Im einzelnen sind folgende Maßnahmen¹⁾ beschlossen worden:
1. Im Gebiet der Arbeitsmarktregionen Bochum, Dortmund²⁾ und Duisburg wird ab 1. Januar 1982 die Investitionszulage nach § 1 Abs. 1 Investitionszulagengesetz in Höhe von 8,75 % für Investitionen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie gewährt. Darüber hinaus können Investitionszuschüsse aus Landesmitteln bis zum jeweiligen Förderhöchstsatz in den Schwerpunkttorten gewährt werden. Aus Landesmitteln können darüber hinaus auch hierzu erforderliche Industriegeländeerschließungen gefördert werden.
 2. In den Arbeitsmarktregionen Bochum, Dortmund und Duisburg werden als Schwerpunkttorte anerkannt:
 - Bochum
 - Witten
 - Dortmund
 - Unna
 - Duisburg
 - Oberhausen
 3. Im Gebiet der Arbeitsmarktregion Braunschweig-Salzgitter erhält die Stadt Salzgitter für die Dauer des Sonderprogramms den Status eines A-Schwerpunktes (übergeordneter Schwerpunkttort im Zonenrandgebiet).
 4. In der Arbeitsmarktregion Osnabrück mit den C-Schwerpunkttorten Bramsche und Osnabrück/Georgsmarienhütte wird die Investitionszulage für die Dauer des Sonderprogramms gewährt.
 5. In zwei Schwerpunkttorten der „Mittleren Oberpfalz“ (Arbeitsmarktregionen Amberg und Schwandorf) außerhalb des Zonenrandgebiets werden die im 11. Rahmenplan ausgewiesenen Förderhöchstsätze für die Dauer ei-

*) Einschließlich weiterer rheinland-pfälzischer Gemeinden im Grenzgebiet zum Saarland, soweit sie ebenfalls von der Stahlkrise betroffen sind.

¹⁾ Diese Maßnahmen betreffen nur Hilfen für Investitionen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie.

²⁾ Die Arbeitsmarktregion Dortmund wurde ab 1. Januar 1987 durch Beschluß des Planungsausschusses vom 4. Juli 1986 in das Normalfördergebiet aufgenommen.

nes Sonderprogramms um 5 %-Punkte erhöht.

6. Der Planungsausschuß hat folgende Gleichbehandlungserklärungen abgegeben:

Arbeitsmarktregionen, die nicht Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sind und in denen künftig durch gegenwärtig nicht absehbare Anpassungsentscheidungen von Stahlunternehmen die gleichen Auswirkungen – gemessen an diesem Sonderprogramm zugrundeliegenden Kriterien – eintreten, werden dann gleich behandelt.

7. Für dieses Sonderprogramm gelten, soweit es nicht etwas anderes bestimmt, die Regelungen des Rahmenplans.

Die im Abschnitt II 1 und II 4 genannten Arbeitsmarktregionen umfassen folgende kreisfreien Städte und Landkreise:

- a) kreisfreie Stadt Duisburg
- kreisfreie Stadt Oberhausen
- kreisfreie Stadt Bochum

kreisfreie Stadt Dortmund

Landkreis Unna

aus dem Landkreis Coesfeld die Gemeinden Lüdinghausen, Olfen und Nordkirchen

aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte Hattingen und Witten

- b) kreisfreie Stadt Osnabrück
- aus dem Landkreis Osnabrück die Samtgemeinden Bersenbrück und Neuenkirchen sowie die Gemeinden Bad Essen, Bohmte, Bramsche (Stadt), Ostercappeln, Wallenhorst und die Stadt Georgsmarienhütte.

- III. Durch Beschluß des Planungsausschusses vom 14. April 1988 sind diese Maßnahmen verlängert und ergänzt worden. Dieser Beschluß wird im einzelnen in Anhang 15 C des Rahmenplans dargestellt.

Durch Beschluß des Planungsausschusses vom 10. Juni 1991 scheiden die Regionen, die nach der Neuabgrenzung nicht mehr zum Normalfördergebiet gehören, zum 30. Juni 1990 aus dem Sonderprogramm aus (vgl. Anhang 19).

B. Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in den Arbeitsmarktregionen Aachen und Jülich)

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat am 14. Januar 1988 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW für die Zeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1991 folgende Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb des Steinkohlenbergbaus in den Arbeitsmarktregionen Aachen und Jülich beschlossen:

1. Diese Maßnahmen sollen die in der Kohlerunde am 11. Dezember 1987 vereinbarte Stilllegung der Zeche Emil Mayrisch im Laufe des Jahres 1992 in den Arbeitsmarktregionen Aachen/Jülich regional flankieren. Die Schließung der Zeche ist wegen der Erschöpfung der wirtschaftlich abbauwürdigen Kohlevorräte erforderlich. Durch Gewährung von Investitionshilfen an die gewerbliche Wirtschaft außerhalb des Steinkohlebergbaues und von Zuschüssen zu wirtschaftsnahen kommunalen Infrastrukturinvestitionen soll die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen sowie der Ausbau der Infrastruktur zur Verbesserung der Wettbewerbssituation der Regionen erleichtert werden.
2. Die Arbeitsmarktregionen Aachen und Jülich werden für die Laufzeit der Maßnahmen vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1991 in die Förderung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ aufgenommen.

Die Gemeinde Alsdorf (mit Mitort Aldenhoven und Baesweiler) wird als B-Schwerpunktort anerkannt.

Die Gemeinden

- Aachen (mit Mitort Würselen und Herzogenrath)
- Eschweiler (mit Mitort Industrie- und Gewerbegebiet Stolberg)
- Jülich

werden als C-Schwerpunktorte ausgewiesen.

3. Zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb des Steinkohlenbergbaues wird in den Arbeitsmarktregionen Aachen und Jülich die regionale Investitionszulage nach § 1 Abs. 1 Investitionszulagengesetz in Höhe von 8,75 % der förderfähigen Investitionskosten gewährt, soweit mit den Investitionsvorhaben nach dem 14. Januar 1988 begonnen worden ist.

Außerdem können für diesen Zweck Zuschüsse aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe zu Investitionen der gewerblichen Wirtschaft bis zu den im Rahmenplan festgelegten Förderhöchstsätzen gewährt werden.

Neben Investitionshilfen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen können auch Zuschüsse zu wirt-

schaftsnahen kommunalen Infrastrukturinvestitionen aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe gewährt werden.

Die Mittel sollen in erster Linie für die Förderung der Schaffung neuer zukunftssicherer Arbeitsplätze in der Region, erst in zweiter Linie für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur eingesetzt werden.

4. Für Zuschüsse zu gewerblichen Investitionen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und zu wirtschaftsnahen kommunalen Infrastrukturinvestitionen stellt der Bund insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 100 Mio. DM zur Verfügung, die in den Jahren 1989 bis 1992 mit bis zu jährlich 25 Mio. DM fällig werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt Komplementärmittel in gleicher Höhe bereit. Das Land Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, bereits im Jahre 1988 Ausgabemittel des Bundes durch Landesmittel vorzufinanzieren. Damit stehen für die regionalpolitische Flankierung der Strukturanpassung in den Arbeitsmarktregionen Aachen und Jülich in den Jahren 1989 bis 1992 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 200 Mio. DM (Bund und Land) zur Verfügung.

In den Arbeitsmarktregionen Aachen und Jülich kann das Land Nordrhein-Westfalen für die Lauf-

zeit der Maßnahmen auch Haushaltsmittel aus seinem Normalansatz an der Gemeinschaftsaufgabe einsetzen.

Die Haushaltsmittel werden getrennt abgerechnet. Die Zahlungsverpflichtungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stehen unter dem Vorbehalt, daß sämtliche haushaltsrechtlich notwendigen Ermächtigungen im Bund und im Land Nordrhein-Westfalen erteilt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen berichtet dem Planungsausschuß bis zum 30. April eines jeden Jahres über die Durchführung der Maßnahmen im jeweiligen Vorjahr.

5. Investitionszuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1991 bei den zuständigen Stellen gestellt worden ist.

Für die Maßnahmen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Regelungen des Rahmenplans.

6. Durch Beschluß des Planungsausschusses vom 10. Juni 1991 scheiden — außer der Gemeinde Jülich — die Regionen, die nach der Neuabgrenzung nicht mehr zum Normalfördergebiet gehören, zum 30. Juni 1991 aus dem Sonderprogramm aus (vgl. Anhang 19).

C. Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Maßnahmen zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie in Regionen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind)

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat am 14. April 1988 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW für die Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1991 folgendes Sonderprogramm zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie in Regionen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind, beschlossen:

1. Das Programm umfaßt die Arbeitsmarktregionen Amberg, Schwandorf, Osnabrück (teilweise)¹⁾, Braunschweig-Salzgitter, Dortmund-Lüdinghausen, Duisburg-Oberhausen, Bochum, Gelsenkirchen, Recklinghausen, Wesel-Moers, Hamm-Beckum (teilweise)¹⁾ und Saarbrücken.

Die Arbeitsmarktregion Wesel-Moers und die begünstigten Teile der Arbeitsmarktregion Hamm-Beckum sowie die Gemeinden Belm, Bissendorf und Hagen a. T. W. der Arbeitsmarktregion Os-

¹⁾ Von der Arbeitsmarktregion Osnabrück: Die Gemeinden, die zum Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie — Stahlstandortprogramm — gehören; und Belm, Bissendorf und Hagen a. T. W.

Von der Arbeitsmarktregion Hamm-Beckum: die Städte Hamm und Ahlen.

nabrück werden für die Laufzeit des Programms vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1991 in die Förderung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ neu aufgenommen.

2. Für die o. g. Arbeitsmarktregionen werden zusätzliche Bundesmittel in Höhe von insgesamt 500 Mio. DM zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie und zur Förderung der kommunalen wirtschaftsnahen Infrastruktur zur Verfügung gestellt.

Die zusätzlichen Bundesmittel in Höhe von 500 Mio. DM werden folgendermaßen auf die begünstigten Länder aufgeteilt:

- Bayern erhält für die Arbeitsmarktregionen Amberg und Schwandorf insgesamt 10 Mio. DM,
- Niedersachsen erhält für die Arbeitsmarktregion Braunschweig-Salzgitter und die begünstigten Teile der Arbeitsmarktregion Osnabrück insgesamt 25 Mio. DM,
- Nordrhein-Westfalen erhält für die Arbeitsmarktregionen Dortmund-Lüdinghausen, Duisburg-Oberhausen, Bochum, Gelsenkirchen,

Recklinghausen, Wesel-Moers sowie für die begünstigten Teile der Arbeitsmarktregion Hamm-Beckum insgesamt 400 Mio. DM,

- das Saarland erhält für die Arbeitsmarktregion Saarbrücken insgesamt 65 Mio. DM.

Im Nachtragshaushalt 1988 des Bundes werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 500 Mio. DM eingestellt. Das bedeutet, daß in den Fördergebieten für geeignete Investitionen, die 1988 beantragt werden, die Förderung beginnen kann.

Die zusätzlichen Haushaltsmittel in Höhe von 500 Mio. DM verteilen sich in gleichen Jahresbeträgen auf die Jahre 1989 bis 1993.

Die Länder stellen Komplementärmittel in gleicher Höhe bereit. Die Bundesländer sind berechtigt, allfällig bereits im Jahre 1988 Ausgabemittel des Bundes durch Landesmittel vorzufinanzieren. Damit stehen für die regionalpolitische Struktur Anpassung in diesen Arbeitsmarktregionen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 1 Mrd. DM (Bund und Länder) zur Verfügung.

Soweit die durch dieses Sonderprogramm begünstigten Arbeitsmarktregionen nicht zum Normalfördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe gehören, können die Länder für die Laufzeit des Programms dort auch Haushaltsmittel aus ihrem Normalansatz der Gemeinschaftsaufgabe einsetzen.

Die Haushaltsmittel werden getrennt abgerechnet. Die Zahlungsverpflichtungen des Bundes und der Länder stehen unter dem Vorbehalt, daß sämtliche haushaltsrechtlich notwendigen Ermächtigungen im Bund und in den Ländern erteilt werden.

3. Zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie wird in den o. g. Arbeitsmarktregionen die regionale Investitionszulage nach § 1 Abs. 1 Investitionszulagengesetz gewährt.

Ergänzend können zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie Zuschüsse aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft bis zu den im Rahmenplan festgelegten Förderhöchstätzen gewährt werden.

Außerdem können Zuschüsse zu kommunalen wirtschaftsnahen Infrastrukturinvestitionen nach den Regeln des Rahmenplans aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe gewährt werden.

Investitionszuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1991 bei den zuständigen Stellen gestellt worden ist.

In der Arbeitsmarktregion Wesel-Moers und in den begünstigten Teilen der Arbeitsmarktregion Hamm-Beckum sowie in den Gemeinden Belm, Bissendorf und Hagen a. T. W. der Arbeitsmarktregion Osnabrück werden die regionale Investitionszulage und Zuschüsse aus den Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe zu Investitionen der gewerblichen Wirtschaft nur gewährt, soweit mit den Investitionsvorhaben nach dem 14. April 1988 be-

gonnen worden ist. Dieser Stichtag gilt auch für Zuschüsse zu kommunalen wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe.

Für dieses Sonderprogramm gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Regelungen des Rahmenplans.

4. Für die Laufzeit dieses Sonderprogramms werden in den folgenden Arbeitsmarktregionen die nachstehenden Gemeinden neu als Schwerpunkorte bzw. Mitorte ausgewiesen:

Dortmund-Lüdinghausen: Bergkamen wird Mitort zu Lünen

Wesel-Moers: Moers wird B-Schwerpunktort, Dinslaken wird C-Schwerpunktort, Wesel wird C-Schwerpunktort

Hamm-Beckum: Hamm wird B-Schwerpunktort, Ahlen wird C-Schwerpunktort

Bochum: Bochum und Witten werden für die Laufzeit dieses Sonderprogramms C-Schwerpunktorte

Amberg: Hirschau als neuer Mitort zu Amberg erhält auch eine um 5%-Punkte erhöhte Förderpräferenz

Saarbrücken: Großrosseln wird C-Schwerpunktort

Für die Laufzeit dieses Sonderprogramms werden in den folgenden Arbeitsmarktregionen die Förderpräferenzen bestehender C-Schwerpunktorte aufgestockt:

Osnabrück: Osnabrück/Georgsmarienhütte wird B-Schwerpunktort

Duisburg-Oberhausen: Duisburg und Oberhausen werden jeweils B-Schwerpunktorte

Bochum: Hattingen wird B-Schwerpunktort

Gelsenkirchen: Gelsenkirchen wird B-Schwerpunktort

Für die Laufzeit dieses Programms werden die in den B-Schwerpunktorten Amberg-Sulzbach-Rosenberg mit dem Mitort Kümmersbruck (Arbeitsmarktregion Amberg) und Burglengenfeld mit den Mitorten Maxhütte-Haidhof und Teublitz (Arbeitsmarktregion Schwandorf) derzeit gültigen, um 5%-Punkte erhöhten Förderhöchstätze beibehalten, bleibt Salzgitter A-Schwerpunktort und erhal-

- ten die B-Schwerpunktorte Auerbach und Schwandorf eine um 5%-Punkte erhöhte Förderpräferenz.
5. Die Länder legen regionale Aktionsprogramme entsprechend den Anforderungen des Rahmenplans für die durch dieses Programm begünstigten Arbeitsmarktregionen vor, in denen die für diese Regionen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt vorgesehenen Maßnahmen und Mittel dargestellt werden.
 6. Die Länder berichten dem Planungsausschuß bis zum 30. April eines jeden Jahres über die von der Gemeinschaftsaufgabe – in den durch dieses Sonderprogramm begünstigten Regionen – im jeweiligen Vorjahr durchgeführten Maßnahmen.
 7. Durch Beschluß des Planungsausschusses vom 10. Juni 1991 scheiden die Regionen, die nach der Neuabgrenzung nicht mehr zum Normalfördergebiet gehören, zum 30. Juni 1991 aus dem Sonderprogramm aus (vgl. Anhang 19).

D. Ergänzung des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Maßnahmen in den neuen Ländern zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb von Sektoren, die im besonderen Maße vom Strukturwandel betroffen sind)

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat am 26. April 1991 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW für die Jahre 1991 und 1992 folgende Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Regionen, die im besonderen Maße vom Strukturwandel betroffen sind, beschlossen:

1. Mit dem Programm soll die Schaffung und Sicherung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen in Regionen ermöglicht werden, die in besonders gravierendem Maße vom Strukturwandel in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie den östlichen Stadtteilen von Berlin (einschl. West-Staaken) betroffen sind.

Die Länder werden die Mittel vorrangig zur Schaffung und zur Sicherung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen einsetzen und vor allem solche Unternehmensinvestitionen fördern, mit denen die Wirtschaftsstruktur der Regionen verbreitert sowie Produkt- oder Prozeßinnovationen beschleunigt verwirklicht werden.

Um die Konzentration auf von der Umstrukturierung besonders betroffene Regionen zu gewährleisten, darf das Fördergebiet in den Flächenländern grundsätzlich nicht mehr als 40% der Landesbevölkerung umfassen.

2. Folgende Kreise gehören zum Sonderprogrammgebiet:
 - in Mecklenburg-Vorpommern:
KS Rostock, LK Rostock, KS Wismar, LK Wismar, KS Stralsund, LK Stralsund, KS Greifswald, LK Greifswald, Wolgast, KS Neubrandenburg, LK Neubrandenburg
 - in Brandenburg:
KS Frankfurt/Oder, LK Cottbus, KS Cottbus, Guben, Senftenberg, KS Eisenhüttenstadt, LK Eisenhüttenstadt, KS Brandenburg, LK Brandenburg, Spremberg, Perleberg, Schwedt, Angermünde

- in Berlin:
die östlichen Stadtteile (einschl. West-Staaken)
- in Sachsen-Anhalt:
Bitterfeld, Merseburg, Eisleben, Hettstedt, Zeitz, KS Magdeburg, Schönebeck, Köthen, Quedlinburg, Wittenberg, Saalkreis, Sangerhausen
- in Thüringen:
Sondershausen, Eisenach, Gotha, Bad Salzungen, KS Suhl, KS Jena, KS Gera, Saalfeld, Rudolstadt, KS Erfurt, Sömmerda
- in Sachsen:
Zittau, KS Görlitz, Löbau, KS Leipzig, Borna, KS Zwickau, KS Chemnitz, LK Chemnitz, Riesa, Sebnitz, Auerbach, Werdau, Geithain.

3. Zur Förderung von gewerblichen Investitionen und von Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur werden insgesamt zusätzliche Bundesmittel in Höhe von 1,2 Mrd. DM für die Jahre 1991 bis 1992, jährlich 600 Mio. DM, bereitgestellt, davon entfallen auf

- Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 150 Mio. DM
- Brandenburg insgesamt 180 Mio. DM
- Sachsen-Anhalt insgesamt 200 Mio. DM
- Thüringen insgesamt 220 Mio. DM
- Sachsen insgesamt 360 Mio. DM
- Berlin insgesamt 90 Mio. DM.

Diese Länder stellen komplementäre Haushaltsmittel in jeweils gleicher Höhe bereit.

Die Haushaltsmittel werden getrennt abgerechnet und sind nicht auf Folgejahre übertragbar. Die Zahlungsverpflichtungen des Bundes und der Länder stehen unter dem Vorbehalt, daß sämtliche haushaltsrechtlich notwendigen Ermächtigungen im Bund und in den Ländern erteilt werden.

4. Für den Einsatz der Mittel gelten die Regelungen des Rahmenplanes in seiner jeweils gültigen Fassung.

-
- | | |
|--|--|
| 5. Für die durch dieses Programm begünstigten Regionen legen die Länder jeweils ein regionales Förderprogramm entsprechend den Anforderungen des Rahmenplanes vor, in denen die im Rahmen des Sonderprogramms geplanten Maßnahmen im Gesamtzusammenhang aller wesentlichen Programme und Maßnahmen zur Umstrukturierung der Regionen dargestellt werden. | 6. Die Länder berichten dem Bundesminister für Wirtschaft monatlich über die von der Gemeinschaftsaufgabe in den durch dieses Sonderprogramm begünstigten Regionen bisher durchgeführten Maßnahmen und deren Ergebnisse. |
| | 7. Das Sonderprogramm steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. |

Anhang 16

Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Zeitraum 1986 bis 1990

Alle mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe und/oder Investitionszulage geförderte Vorhaben
in den Bereichen Gewerbliche Wirtschaft und Infrastruktur

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vor- haben	Zusätz- liche Ar- beitsplätze	gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vor- haben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
1. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“								
Dithmarschen	356,7	61	685	95	18,9	36,0	16	17,9
Herzogtum Lauenburg	487,8	96	1 569	2 378	27,6	26,8	17	12,4
Nordfriesland	149,2	69	385	472	7,4	57,9	49	32,0
Ostholstein	391,2	141	908	1 493	9,9	71,8	29	30,5
Pinneberg (Insel Helgoland) . .	26,8	14	52	8	1,9	23,6	7	16,5
Plön	188,2	62	384	852	7,3	40,2	28	17,9
Rendsburg- Eckernförde	562,8	87	2 656	1 812	47,6	43,8	38	15,7
Schleswig-Flensburg .	127,2	70	387	1 625	1,3	25,8	24	14,1
Segeberg	732,3	137	2 475	874	17,7	5,6	8	2,8
St. Flensburg	523,7	63	1 447	2 977	34,0	16,3	17	11,0
St. Kiel	595,5	107	1 391	7 211	25,3	67,2	30	27,5
St. Lübeck	993,9	111	2 020	7 090	60,3	55,1	28	29,6
St. Neumünster	477,6	65	7 125	1 702	45,4	2,7	8	1,8
Steinburg	363,6	35	1 040	740	20,2	5,4	8	1,7
Stormarn	671,1	110	1 683	2 327	10,6	6,1	2	2,6
Summe Förderprogramm	6 647,6	1 228	19 207	31 656	335,4	484,3	309	234,0
2. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“								
Ammerland	257,6	75	956	479	10,4	0,8	2	0,4
Aurich	138,8	80	437	—	3,0	27,0	28	14,8
Celle	208,1	29	281	804	8,4	—	—	—
Cloppenburg	291,5	86	1 437	306	15,1	6,1	9	2,7
Cuxhaven	97,5	56	452	725	3,2	3,7	17	1,5
Diepholz	282,9	121	1 242	254	12,3	11,9	12	5,1
Emsland	1 378,7	199	2 929	1 884	83,7	71,0	34	45,9
Friesland	128,8	40	341	423	3,2	6,7	9	3,3
Gifhorn	312,4	50	702	491	25,1	5,1	8	2,9
Göttingen	733,5	160	1 838	8 211	52,7	9,8	4	6,4
Goslar	667,1	176	1 480	5 615	27,1	10,4	21	6,8
Grafschaft Bentheim .	230,8	117	979	2 957	9,1	11,1	16	6,7
Hamelnd-Pyrmont	83,2	28	499	120	5,2	1,3	3	0,6
Hannover	12,1	10	60	34	0,1	—	—	—
Harburg	0	0	0	0	0	0,7	1	0,3
Helmstedt	229,5	65	664	1 130	12,0	2,5	4	1,0

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Hildesheim	936,3	251	3 129	4 844	40,9	12,1	14	5,3
Holzwinden	190,7	48	377	696	10,9	2,4	9	1,0
Leer	38,1	58	865	111	17,5	44,8	22	23,1
Lüchow-Dannenberg .	419,8	49	338	1 957	17,9	43,7	11	20,6
Lüneburg	545,8	176	1 830	1 822	50,5	5,9	8	1,8
Nienburg Weser	340,5	34	549	91	11,0	3,3	5	1,3
Northeim	437,8	137	1 976	7 881	10,0	11,8	10	8,3
Oldenburg – Oldenburg	52,5	45	338	253	1,5	1,4	6	0,6
Osnabrück	487,0	145	2 043	308	11,9	10,6	13	5,3
Osterholz	72,3	30	320	—	1,3	4,5	3	1,2
Osterode Harz	680,0	157	1 111	6 747	46,3	6,6	10	3,9
Peine	607,0	101	1 732	2 379	58,5	21,3	6	5,5
Rotenburg Wümme . .	197,3	48	508	295	5,2	8,9	11	3,8
Schaumburg	392,7	55	946	2 062	16,1	8,8	6	3,2
Soltau-Fallingb.	267,3	35	283	4 850	17,6	18,5	10	7,8
St. Braunschweig	1 238,5	296	3 554	16 730	59,2	7,6	6	4,8
St. Delmenhorst	62,0	32	283	—	—	2,0	3	0,9
St. Emden	1 202,8	29	1 231	—	4,2	2,4	2	1,5
St. Oldenburg	265,4	79	905	—	9,3	3,3	6	1,5
St. Osnabrück	443,9	123	1 141	1 089	15,9	7,6	4	3,9
St. Salzgitter	1 858,8	68	3 803	11 913	19,2	7,0	2	4,5
St. Wilhelmshaven . . .	242,9	38	590	3 563	18,3	2,3	2	1,1
St. Wolfsburg	91,6	29	476	215	1,4	—	—	—
Stade	1 252,4	18	809	79	201,2	—	—	—
Uelzen	320,3	96	706	1 098	31,2	15,8	10	5,5
Vechta	458,2	113	1 720	132	18,8	10,2	15	4,6
Verden	144,4	30	540	—	3,0	9,9	5	3,1
Wesermarsch	219,6	27	390	754	10,2	7,2	4	3,0
Wittmund	23,7	36	74	—	0,2	24,3	15	13,0
Wolfenbüttel	159,3	54	329	4 340	2,1	0,9	1	0,5
Summe Förderprogramm	18 701,4	3 729	47 193	96 912	982,1	473,2	387	239,0
3. Regionales Förderprogramm „Bremen“								
St. Bremen	3 095,1	401	7 047	—	0,2	132,3	57	108,6
St. Bremerhaven	324,4	100	1 441	9	8,8	41,8	21	33,1
Summe Förderprogramm	3 419,4	501	8 488	9	9,0	174,1	78	141,7
4. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“								
Aachen	1 167,6	99	2 572	1 300	94,9	82,3	7	62,9
Borken	2 131,3	525	4 807	8	56,2	17,5	7	9,4
Coesfeld	238,6	83	1 123	123	6,3	—	—	—
Düren	58,3	15	216	90	2,7	20,3	1	16,2
Ennepe-Ruhr-Kreis . .	568,4	94	1 818	—	13,4	124,3	7	17,4

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Euskirchen	259,9	86	1 039	0	12,4	0,5	1	0,2
Heinsberg	257,7	92	1 050	—	11,5	1,8	2	1,0
Hochsauerlandkreis ..	564,7	129	1 329	14	19,0	16,5	2	7,8
Hoexter	239,7	60	498	40	6,1	—	—	—
Kleve	355,9	78	1 242	—	28,4	22,7	4	11,6
Lippe	763,0	176	2 302	25	25,3	13,5	3	7,6
Neuss	16,8	7	119	15	0,5	—	—	—
Oberbergischer Kreis .	0	0	0	0	0	—	—	—
Recklinghausen	1 797,4	173	3 835	—	76,6	7,7	4	6,0
Siegen-Wittgenstein .	0	0	0	0	0	—	—	—
Soest	265,4	66	1 093	20	8,4	2,5	2	1,2
St. Aachen	1 421,8	100	2 008	—	78,1	28,2	2	20,9
St. Bochum	503,1	103	2 053	—	30,6	2,7	1	1,0
St. Bottrop	201,1	46	580	—	19,1	—	—	—
St. Dortmund	1 203,3	286	4 393	470	89,9	70,6	5	51,0
St. Duisburg	1 100,7	115	2 718	—	48,7	331,7	13	139,1
St. Gelsenkirchen	633,9	71	1 418	235	30,4	0,7	2	0,6
St. Hamm	242,9	43	781	—	7,6	13,1	1	6,1
St. Herne	548,7	46	1 074	—	36,2	2,2	1	1,4
St. Mönchengladbach	1 074,4	200	3 530	—	84,6	—	—	—
St. Oberhausen	210,3	60	1 005	—	11,0	16,2	1	12,9
Steinfurt	471,3	190	2 525	164	23,1	9,9	4	4,4
Unna	1 430,0	212	5 448	—	62,4	35,6	9	17,5
Viersen	461,5	137	2 110	—	17,0	—	—	—
Warendorf	52,0	24	356	—	2,3	6,3	1	3,1
Wesel	610,2	80	1 115	404	24,7	17,3	5	12,2
Summe Förderprogramm	18 849,9	3 396	54 157	2 908	927,4	844,1	85	411,5
5. Regionales Förderprogramm „Hessen“								
Fulda	948,3	217	2 340	8 993	38,0	19,3	28	11,8
Hersfeld-Rotenburg ..	477,9	123	2 009	3 593	18,0	8,8	14	5,1
Kassel	290,9	141	2 146	2 939	10,0	18,1	24	10,8
Limburg-Weilburg ...	306,1	83	1 240	316	12,0	4,8	15	2,5
Main-Kinzig-Kreis ...	362,2	93	1 486	1 223	13,8	10,4	9	5,1
Marburg-Biedenkopf .	149,4	12	153	128	1,6	12,5	1	1,8
Rheingau-Taunus	0	0	0	0	0	—	—	—
Schwalm-Eder-Kreis .	598,0	99	1 180	1 168	9,0	9,1	8	5,2
St. Kassel	910,1	152	1 838	3 749	38,9	14,3	14	9,7
Vogelsbergkreis	289,4	116	970	3 489	10,6	20,7	13	7,7
Waldeck-Frankenberg	277,2	78	538	1 714	7,2	25,5	16	14,4
Werra-Meißner-Kreis	597,7	154	2 182	4 273	40,5	4,5	13	2,7
Wetteraukreis	202,0	24	485	4	4,3	0,8	2	0,3
Summe Förderprogramm	5 409,2	1 292	16 567	31 589	2 039	148,8	157	77,1

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
6. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“								
Ahrweiler	37,2	9	112	—	1,5	—	—	—
Altenkirchen	26,8	18	111	—	0,5	—	—	—
Alzey-Worms	195,5	14	273	—	3,0	1,8	2	0,9
Bad Dürkheim	0	0	0	0	0	—	—	—
Bad Kreuznach	394,2	55	821	107	14,2	2,7	5	1,2
Bernkastel-Wittlich	452,8	114	1 500	333	26,5	0,5	3	0,2
Birkenfeld	132,0	74	401	—	4,3	2,3	3	0,9
Bitburg-Prüm	436,6	73	791	215	29,8	0,6	2	0,3
Cochem-Zell	145,8	49	356	34	3,0	0,2	1	0,1
Daun	330,3	56	634	—	6,8	3,5	4	1,9
Donnersbergkreis	127,4	22	322	3	2,6	—	—	—
Kaiserslautern	97,7	29	387	650	4,0	2,1	2	0,7
Kusel	167,9	16	553	—	9,2	—	—	—
Mainz-Bingen	0	0	0	0	0	—	—	—
Mayen-Koblenz	168,9	48	583	—	8,3	7,0	6	4,1
Neuwied	0	0	0	0	0	3,0	1	1,8
Pirmasens	164,1	59	780	367	6,5	2,1	7	1,3
Rhein-Hunsrück-Kreis	228,7	75	780	22	6,4	5,1	7	2,9
Rhein-Lahn-Kreis	117,2	36	488	7	4,4	—	—	—
St. Kaiserslautern	379,6	35	815	472	23,6	4,5	4	2,6
St. Landau Pfalz	162,0	36	631	—	15,5	1,0	4	0,2
St. Pirmasens	241,3	71	732	640	22,6	21,1	6	14,1
St. Trier	537,2	77	1 110	8	30,2	4,1	6	1,7
St. Worms	522,4	36	867	445	12,4	4,5	5	2,6
St. Zweibrücken	119,4	21	364	—	11,1	1,9	4	1,2
Südliche Weinstraße	215,7	68	498	410	10,4	1,9	5	1,1
Trier-Saarburg	158,6	74	530	9	10,7	0,9	3	0,4
Westerwaldkreis	118,8	64	954	—	3,0	0,3	2	0,2
Summe Förderprogramm	5 678,1	1 229	15 393	3 727	270,5	71,1	82	40,4
7. Regionales Förderprogramm „Saarland“								
Merzig-Wadern	76,0	68	965	140	7,8	2,2	6	1,6
Neunkirchen	541,6	78	1 405	446	34,9	3,8	1	2,7
Saar-Pfalz-Kreis	811,8	156	3 372	1 727	36,0	3,1	2	2,1
Saar Louis	1 047,9	113	1 603	7 914	51,0	—	—	—
Sankt Wendel	302,7	65	880	510	15,8	1,8	3	1,3
Stadtverband Saarbrücken	1 398,1	252	4 510	1 109	78,3	1,0	2	0,7
Summe Förderprogramm	4 378,3	732	12 735	11 846	223,8	11,9	14	8,4

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
8. Regionales Förderprogramm „Bayern“								
Aichach-Friedberg . . .	9,8	5	41	—	—	2,6	2	1,4
Amberg-Sulzbach . . .	491,9	76	2 580	—	27,8	4,5	4	3,1
Ansbach	803,7	114	1 817	—	8,2	19,8	18	10,5
Aschaffenburg	0	0	0	0	0	—	—	—
Bad Kissingen	186,9	66	705	3 485	0,2	8,5	11	3,2
Bad Tölz-Wolfrats- hausen	12,5	16	81	—	—	9,2	9	4,5
Bamberg	359,7	69	619	3 943	0,6	2,8	3	1,7
Bayreuth	258,4	106	1 192	4 516	0,9	11,0	11	3,0
Berchtesgadener Land	23,3	6	83	—	—	—	—	—
Cham	527,1	216	1 729	4 214	11,6	35,2	54	19,4
Coburg	794,2	195	1 939	10 937	20,6	26,9	41	16,5
Deggendorf	1 203,9	167	2 456	5 274	44,1	6,5	7	4,3
Dillingen a. d. Donau	89,8	6	262	—	—	—	—	—
Dingolfing-Landau . . .	1 238,7	25	2 011	—	0,6	2,9	1	1,6
Donau-Ries	275,0	64	947	—	1,0	9,2	8	4,9
Eichstätt	102,0	44	516	—	—	3,2	4	1,5
Forchheim	73,4	9	127	—	1,9	7,9	8	4,3
Freyung-Grafenau . . .	397,0	184	1 333	7 058	7,6	43,1	15	22,2
Garmisch-Parten- kirchen	159,1	19	253	—	0,2	—	—	—
Hassberge	415,9	94	966	5 307	11,4	20,7	13	7,1
Hof	894,6	317	1 443	19 534	17,0	15,8	28	10,5
Kelheim	176,4	43	686	—	2,1	7,4	3	4,0
Kitzingen	0	0	0	0	0	—	—	—
Kronach	629,6	200	1 526	11 998	20,0	19,0	28	10,5
Kulmbach	700,0	146	819	12 367	3,7	7,0	7	3,6
Landsberg a. d. Lech .	150,9	22	811	—	—	—	—	—
Landshut	10,2	8	79	—	—	—	—	—
Lichtenfels	621,1	142	1 992	7 081	3,0	17,7	7	9,9
Lindau/Bodensee	68,6	5	173	—	—	—	—	—
Main-Spessart	496,3	16	1 544	70	13,2	9,3	1	3,8
Miesbach	53,1	24	163	—	—	18,8	5	7,7
Mühlendorf a. Inn	0	0	0	0	0	—	—	—
Neuburg-Schroben- hausen	70,1	13	560	—	0,1	—	—	—
Neumarkt i. d. OPf. . . .	117,1	40	510	—	0,4	9,5	8	4,9
Neustadt a. d. Aisch Bad Windsheim	240,7	35	663	—	2,7	10,4	8	5,5
Neustadt a. d. Wald- naab	510,5	164	1 493	11 143	7,9	5,8	11	2,4
Nürnberger Land	0	0	0	0	0	1,1	1	0,6
Ostallgäu	72,6	23	433	—	—	—	—	—
Passau	824,7	326	2 981	4 737	17,6	38,6	20	20,6

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Regen	555,0	264	1 258	7 764	23,3	11,8	7	8,0
Regensburg	168,5	39	1 173	—	4,6	4,5	3	2,0
Rhoen-Grabfeld	436,2	77	815	4 014	0,6	24,6	32	10,8
Rosenheim	0	0	0	0	0	—	—	—
Roth	14,8	7	101	—	0,1	3,5	3	2,0
Rottal-Inn	199,0	125	1 489	510	2,2	6,8	4	2,7
Schwandorf	7 478,1	210	5 055	6 065	80,3	38,9	47	18,1
Schweinfurt	41,9	26	175	67	—	—	—	—
St. Amberg	419,4	52	863	1 840	30,9	14,2	3	9,2
St. Ansbach	364,1	20	848	215	11,6	8,1	4	4,9
St. Bamberg	497,1	90	716	9 946	0,4	6,1	5	3,9
St. Bayreuth	385,8	73	634	6 063	3,1	5,7	8	2,5
St. Coburg	563,8	69	1 772	3 689	5,2	20,4	3	9,9
St. Hof	191,6	79	283	5 356	0,1	1,9	4	1,2
St. Kaufbeuren	0	0	0	0	0	—	—	—
St. Landshut	0	0	0	0	0	5,5	2	1,5
St. Passau	602,2	62	698	14 244	8,2	13,2	8	4,5
St. Regensburg	1 317,1	50	3 284	—	3,5	37,0	13	17,7
St. Schweinfurt	706,1	40	1 126	441	3,9	2,0	2	1,3
St. Straubing	235,8	44	980	—	15,6	2,0	4	1,1
St. Weiden i. d. OPf.	486,4	78	1 091	3 417	19,6	27,4	7	11,9
Straubing-Bogen	261,1	93	681	2 168	3,2	10,6	9	5,6
Tirschenreuth	561,0	157	1 401	8 685	11,0	20,5	21	13,7
Traunstein	50,6	10	251	—	—	1,5	2	0,9
Unterallgäu	161,5	24	517	—	0,6	0,4	2	0,1
Weilheim-Schongau	0	0	0	0	0	—	—	—
Weissenburg-Gunzenhausen	264,9	66	1 504	126	0,5	12,1	11	5,3
Würzburg	0	0	0	0	0	—	—	—
Wunsiedel	505,2	183	1 878	15 129	13,0	6,1	11	3,0
Summe Förderprogramm	29 992,6	4 943	64 126	201 403	465,9	659,2	551	335,0
„Baden-Württemberg“								
Alb-Donau-Kreis	12,7	11	86	—	—	—	—	—
Biberach	42,0	12	174	—	—	—	—	—
Breisgau-Hochschwarzwald	11,9	5	73	—	—	—	—	—
Heidenheim	11,7	8	54	—	—	—	—	—
Hohenlohekreis	0	0	0	—	—	—	—	—
Konstanz	0	0	0	—	—	—	—	—
Main-Tauber-Kreis	29,3	13	81	—	—	—	—	—
Neckar-Odenwald-Kreis	516,0	155	2 063	—	5,6	10,0	5	4,0
Ostalbkreis	57,5	25	224	—	—	—	—	—
Reutlingen	5,0	6	28	—	—	—	—	—

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Rhein-Neckar-Kreis ...	307,4	59	1 026	—	0,7	0,8	1	0,2
Schwarzwald-Baar-Kreis	0	0	0	0	0	—	—	—
Schwäbisch-Hall	214,2	52	747	—	—	—	—	—
Sigmaringen	11,0	5	50	—	—	—	—	—
Waldshut	0	0	0	0	0	—	—	—
Summe Förderprogramm	1 218,7	351	4 606	—	6,3	10,8	6	4,2
Summe Bund	94 295,2	17 401	242 472	380 045	3 424,3	2 877,5	1 669	1 491,3

0 = weniger als fünf Vorhaben
 — = keine Vorhaben

Anhang 17

**Fördergebiet mit Wirksamkeit zum 1. Juli 1991 gemäß Beschluß
des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
zur Neuabgrenzung des Fördergebiets vom 25. Januar 1991 und vom 10. Juni 1991**

Der Aktionsraum erstreckt sich auf folgende kreisfreie Städte, Kreise und Landkreise:

**1. Regionales Förderprogramm
„Schleswig-Holstein“**

Normalfördergebiet

a) Kreisfreie Städte

Flensburg
Kiel
Lübeck
Neumünster

b) Landkreise

Dithmarschen
Herzogtum Lauenburg
Nordfriesland
Ostholstein
Plön
Rendsburg-Eckernförde
Schleswig-Flensburg

Steinburg

davon:

Aebitissinwisch, Agethorst, Bekdorf, Bekmünde, Breitenburg, Brokdorf, Brokstedt, Büttel, Daege-ling, Ecklak, Glückstadt, Gribbohm, Heiligensted-ten, Heiligenstedtenerkamp, Herzhorn, Hodorf, Ho-henaspe, Hohenlockstedt, Horst (Holstein) Huje, Itzehoe, Kaaks, Kellinghusen, Kleve, Krummen- diek, Kudensee, Lägerdorf, Landrecht, Land- scheide, Mehlbek, Morrhusen, Neuendorf b. Wil- ster, Nienbüttel, Nortorf, Nutteln, Oldendorf, Otten- büttel, Rethwisch, Sachsenbande, Sankt Margare- then, Schenefeld, Stördorf, Vaale, Vaalermoor, Wacken, Wewelsfleth, Wilster, Wrist

Gemeinde Helgoland, die zum Kreis Pinneberg ge- hört.

**2. Regionales Förderprogramm
„Niedersachsen“**

I. Normalfördergebiet

a) Kreisfreie Städte

Delmenhorst
Emden
Oldenburg
Wilhelmshaven

b) Landkreise

Ammerland
Aurich
Celle
Cloppenburg
Cuxhaven
Diepholz
Emsland
Friesland
Göttingen
Goslar
Grafschaft Bentheim

Hameln-Pyrmont

davon:

die Städte Bad Münder, Bad Pyrmont, Hameln, Hes- sisch Oldendorf; die Gemeinden Aerzen, Copen- brügge, Emmerthal

Helmstedt

davon:

die Stadt Helmstedt, die Gemeinden Büddenstedt, Schöningen, die Samtgemeinden Heeseberg, Nord- Elm

Holzminden

Leer
Lüchow-Dannenberg
Lüneburg

davon:

die Städte Bleckede, Lüneburg; die Gemeinde Adendorf; die Samtgemeinden Dahlenburg, Illmen- au, Ostheide, Scharnebeck

Nienburg
 Northeim
 Oldenburg
 Osterholz
 Osterode
 Rotenburg
 Schaumburg

davon:

die Städte Bückeberg, Obernkirchen, Rinteln, Stadthagen; die Gemeinde Auetal; die Samtgemeinden Eilsen, Lindhorst, Niedernwöhren, Nienstädt, Rodenberg, Sachsenhagen

Soltau-Fallingb. Stadel

davon:

die Stadt Stade; die Gemeinde Drochtersen; die Samtgemeinden Fredenbeck, Harsefeld, Himmelporten, Horneburg, Nordkehdingen, Oldendorf

Uelzen
 Vechta

davon:

die Städte Damme, Lohne, Vechta; die Gemeinden Bakum, Goldenstedt, Sternfeld (Oldenb.), Visbek

Verden
 Wesermarsch
 Wittmund

Ortsteil Hamburg-Insel Neuwerk

3. Regionales Förderprogramm „Bremen“

I. Normalfördergebiet

Kreisfreie Stadt Bremen

ohne:

die Stadtteile Oberneuland, Borgfeld

Kreisfreie Stadt Bremerhaven

4. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“

I. Normalfördergebiet

a) Kreisfreie Städte

Bochum¹⁾
 Bottrop¹⁾
 Dortmund¹⁾
 Duisburg¹⁾
 Essen
 Gelsenkirchen¹⁾
 Hamm¹⁾
 Herne¹⁾
 Oberhausen¹⁾

¹⁾ auch Sonderprogrammgebiet. Auf Anhang 19 wird hingewiesen.

b) Kreise

Aachen

davon:

die Städte Alsdorf¹⁾, Baesweiler¹⁾, Herzogenrath¹⁾, Würselen¹⁾

Düren

davon:

die Gemeinde Aldenhoven¹⁾

Ennepe-Ruhr-Kreis

davon:

die Städte Hattingen¹⁾, Witten¹⁾

Heinsberg

davon:

die Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg¹⁾, Wassenberg

Höxter

davon:

die Städte Beverungen, Borgentreich, Höxter, Marienmünster, Nieheim, Steinheim, Warburg, Willebadessen
 die Städte Bad Driburg, Brakel ab 1. Januar 1992

Kleve

davon:

die Städte Emmerich, Kalkar, Kleve

Recklinghausen¹⁾

Steinfurt

davon:

die Städte Hörstel, Ibbenbüren; die Gemeinden Mettingen, Recke

Unna¹⁾

Warendorf

davon:

Stadt Ahlen¹⁾

Wesel¹⁾

davon:

die Städte Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers, Rheinberg, Wesel, Xanten; die Gemeinden Alpen, Haminkeln, Hünxe, Neukirchen-Vluyn, Schermbeck, Voerde (Niederrhein).

II. Sonderprogrammgebiet²⁾

a) Kreisfreie Städte

Aachen
 Bochum
 Bottrop
 Dortmund
 Duisburg
 Gelsenkirchen
 Hamm
 Herne
 Oberhausen

²⁾ Stand 1. Januar 1991. Auf Anhang 19 wird hingewiesen.

b) Kreise

Aachen
Coesfeld

davon:

die Gemeinden Dülmen, Lüdinghausen, Nordkirchen, Olfen

Düren

davon:

die Gemeinden Aldenhoven, Jülich, Linnich, Titz

Ennepe-Ruhr-Kreis

davon:

die Gemeinden Hattingen, Witten

Heinsberg

davon:

die Gemeinde Übach-Palenberg

Recklinghausen

Unna

Warendorf

davon:

die Gemeinde Ahlen

Wesel

5. Regionales Förderprogramm „Hessen“

I. Normalfördergebiet

Landkreise

Schwalm-Eder-Kreis

davon:

Borken, Zwesten

Vogelsbergkreis

Waldeck-Frankenberg

davon:

Allendorf (Eder), Arolsen, Bad Wildungen, Battenberg (Eder), Bromskirchen, Diemelsee, Diemelstadt, Edertal, Frankenau, Frankenberg, Hatzfeld (Eder), Korbach (ohne die Stadtteile Hillershausen, Eppe, Nieder-Schleiden, Alleringhausen, Rhena, Goldhausen), Twistetal, Voehl, Volkmarsen, Waldeck, Willingen (Upland)

Werra-Meißner-Kreis

6. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“

I. Normalfördergebiet

a) Kreisfreie Städte

Pirmasens
Trier

Zweibrücken
Landau i. d. Pfalz

ohne:

die Stadtteile Arzheim, Godramstein, Mörzheim, Wollmesheim

b) Landkreise

Ahrweiler

davon:

aus Verbandsgemeinde Adenau:

Adenau, Herschbroich, Leimbach, Meuspath, Müllenbach, Nürburg, Quiddelbach

Bad Kreuznach

davon:

Stadt Bad Kreuznach

Stadt Kirn

aus Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

Frei-Laubersheim, Hackenheim, Neu-Bamberg, Pfaffen-Schwabenheim

Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg

aus Verbandsgemeinde Kirn-Land

Brauweiler, Bruschied, Hahnenbach, Heinzenberg, Hennweiler, Hochstetten-Dhaun, Horbach, Kellenbach, Königsau, Meckenbach, Oberhausen, Schneppenbach, Schwarzerden, Simmertal, Weitersborn

aus Verbandsgemeinde Langenlonsheim

Bretzenheim, Guldental, Langenlonsheim, Windesheim

aus Verbandsgemeinde Meisenheim

Stadt Meisenheim, Rehborn

Verbandsgemeinde Rüdesheim

aus Verbandsgemeinde Sobernheim

Auen, Daubach, Ippenschied, Langenthal, Martinstein, Meddersheim, Merxheim, Monzingen, Nußbaum, Odernheim am Glan, Rehbach, Seesbach, Stadt Sobernheim, Staudernheim, Weiler b. Monzingen, Winterburg

aus Verbandsgemeinde Stromberg

Daxweiler, Eckenroth, Roth, Schöneberg, Schweppenhausen, Stadt Stromberg, Waldlaubersheim, Warmsroth

Bernkastel-Wittlich

Birkenfeld

Bitburg-Prüm

Cochem-Zell

Daun

Mayen-Koblenz

davon:

Stadt Mayen

aus Verbandsgemeinde Mayen-Land

Kehrig, Kottenheim

Pirmasens
Rhein-Hunsrück-Kreis

davon:

Verbandsgemeinde Kirchberg

Trier-Saarburg
Südliche Weinstraße

davon:

aus Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
Stadt Annweiler am Trifels, Ramberg, Rinnthal

aus Verbandsgemeinde Bad Bergzabern
Stadt Bad Bergzabern, Böllernborn, Dörrenbach, Gleiszellen-Gleishorbach, Klingenstein, Oberotterbach, Pleisweiler-Oberhofen, Schweigen-Rechtenbach

aus Verbandsgemeinde Edenkoben
Burrweiler, Stadt Edenkoben, Gleisweiler, Hainfeld, Rhodt unter Rietburg, Venningen, Weyher in der Pfalz

aus Verbandsgemeinde Herxheim
Herxheim, Insheim, Rohrbach

aus Verbandsgemeinde Landau-Land
Birkweiler, Frankweiler, Leinsweiler, Rauschbach, Siebeldingen

aus Verbandsgemeinde Maikammer
Maikammer, St. Martin

aus Verbandsgemeinde Offenbach a. d. Queich
Bornheim, Offenbach a. d. Queich

7. Regionales Förderprogramm „Saarland“

I. Normalfördergebiet

a) Stadtverband Saarbrücken

ohne:

Die Gemeindeteile Eschberg, Wackenberg der Stadt Saarbrücken

Landkreise

Merzig-Wadern
Neunkirchen
Saarlouis

davon:

Dillingen/Saar, Lebach ohne Gresaubach, Nalbach, Rehlingen-Siersburg, Saarlouis, Saarwellingen, Schmelz, Schwalbach, Überherrn, Wadgassen, Wallerfangen ohne Kerlingen und St. Barbara, Bous, Ensdorf

Saar-Pfalz-Kreis

davon:

Bexbach, Blieskastel, Gersheim ohne Seyweiler, Medelsheim, Utweiler und Peppenkum, Homburg, Kirkel, Mandelbach, Sankt Ingbert

St. Wendel

davon:

Freisen, Marpingen, Hamborn, Nohfelden, Nonnweiler, Oberthal, Sankt Wendel, Tholey ohne Überroth-Niederhofen und Lindscheid

II. Sonderprogrammgebiet

Das vorstehende Normalfördergebiet ist ebenfalls Sonderprogrammgebiet.

8. Regionales Förderprogramm „Bayern“

I. Normalfördergebiet

a) Kreisfreie Städte

Amberg¹
Hof
Passau
Straubing
Weiden i. d. Opf.

b) Landkreise

Amberg-Sulzbach

davon:

Ammerthal, Auerbach i. d. Opf., St., Ebermannsdorf, Edelsfeld, Ensdorf, Freihung, M., Freudenberg, Gebenbach, Hahnbach, M., Hirschau, St., Hohenburg, M., Illschwang, M., Kastl, Königstein, M., Kümmersbruck, Poppenricht, Rieden, M., Schmidmühlen, M., Schnaittenbach, St., Sulzbach-Rosenberg, St., Ursensollen, Vilseck, St.

Bad Kissingen

Berchtesgadener Land

davon:

Ainring, Anger, Bad Reichenhall, St., Bayerisch Gmain, Berchtesgaden, M., Bischofwiesen, Freilassing, St., Marktschellenberg, M., Piding, Teisendorf, M.

Cham

Deggendorf

Garmisch-Partenkirchen

Freyung-Grafenau

davon:

Bad Kohlgrub, Eschenlohe, Ettal, Farchant, Garmisch-Partenkirchen, M., Grainau, Großweil, Krün, Mittenwald, M., Murnau, M., Oberammergau, Oberau, Ohlstadt, Saulgrub, Schwaigen, Unterammergau, Wallgau

Haßberge

davon:

Bundorf, Burgpreppach, M., Ebern, St., Hofheim i. Ufr., St. Maroldweisach, M., Pfarrweisach

Hof	Straubing-Bogen
Kronach	Tirschenreuth
<i>davon:</i>	Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Ludwigsstadt, St., Nordhalben, M., Reichenbach,	
Steinbach a. Wald, Tettau, M., Teuschnitz, St.,	
Tschirn	
	II. Sonderprogrammgebiet
Kulmbach	a) Kreisfreie Stadt
<i>davon:</i>	
Grafengehaig, M., Himmelkron, Kasendorf, M.,	Amberg
Kulmbach, St., Mainleus (nur OT Mainleus und	
Hornschuchshausen), Marktleugast, M., Markt-	
schorgast, M., Neudrossenfeld, Neuenmarkt, Pres-	
seck, Rügendorf, Stadtsteinach, St., Thurnau, M.,	b) Landkreise
Trebgast, Untersteinach, Wonsees, M.,	
	Amberg-Sulzbach
Main-Tauber-Kreis (Baden-Württemberg)	<i>davon:</i>
<i>davon:</i>	Ammerthal, Auerbach i. d. Opf., St., Ebermanns-
Creglingen, St.	dorf, Edelsfeld, Ensdorf, Freihung, M., Freuden-
	berg, Gebenbach, Hahnbach, M., Hirschau, St., Ho-
Mühlendorf a. Inn	henburg, M., Illschwang, Kastl, M., Königstein, M.,
<i>davon:</i>	Kümmersbruck, Poppenricht, Rieden, M., Schmid-
Ampfing, Egglkofen, Erharting, Kraiburg a. Inn, M.,	mühlen, Schnaittenbach, St., Sulzbach-Rosenberg,
Lohkirchen, Mettenheim, Mühlendorf a. Inn., St., Neu-	St., Ursensollen, Vilseck, St.
markt-Sankt Veit, St., Niederbergkirchen, Nieder-	
taufkirchen, Oberbergkirchen, Oberneukirchen,	Schwandorf
Polling, Schönberg, Waldkraiburg, St., Zangberg	<i>davon:</i>
	Altendorf, Bodenwöhr, Bruck i. d. Opf. M., Burglen-
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	genfeld, Dieterskirchen, Fensterbach, Guteneck,
Neustadt a. d. Waldnaab	Maxhütte-Haidhof, Nabburg, St., Neukirchen-Bal-
Passau	bini, M., Neunburg vorm Wald, St., Nittenau,
Regen	Pfreimd, Schmidgaden, Schwandorf, GKSt,
Rhön-Grabfeld	Schwarzbach b. Nabburg, Schwarzenfeld, M.,
Rottal-Inn	Schwarzhofen, Steinberg, Stulln, Teublitz, Than-
Schwandorf	stein, Wackersdorf.

Anhang 18

Liste der Schwerpunkttore und Mitorte im Normalfördergebiet und im Sonderprogrammgebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ nach regionalen Förderprogrammen

In Schwerpunkttorten/Mitorten dürfen die Investitionskosten um nachstehende *Höchstsätze* verbilligt werden.

SPO	Einrichtungen	Erweiterungen	Umstellung/ Rationalisierung
B	18 %	15 %	10 %
C	15 %	12 %	10 %

**1. Regionales Förderprogramm
„Schleswig-Holstein“**

I. Normalfördergebiet

B-Schwerpunkttore

1 Brunsbüttel mit:

Büttel, Kudensee *), Landscheide, St. Margarethen

2 Flensburg mit:

Harrislee, Jarplund-Weding (Ortsteil Weding)

3 Heide mit:

Hemmingstedt, Weddingstedt, Wesseln

4 Husum mit:

Hattstedt *) Mildstedt

5 Kiel mit:

Flintbek, Klausdorf, Kronshagen, Raisdorf (nur Einzugsbereich von Kiel), Schönkirchen

6 Lauenburg/Elbe

7 Lübeck mit:

Bad Schwartau, Ratekau *), Stockelsdorf

8 Mölln

9 Neumünster mit:

Bordesholm, Wattenbek *)

10 Niebüll mit:

Leck

11 Oldenburg in Holstein

*) Diese Gemeinden sind nur mit ihrem Industrie-/Gewerbegebiet einbezogen

12 Rendsburg mit:

Borgstedt, Büdelsdorf, Fockbek *), Osterrönfeld *), Schacht-Audorf, Westerrönfeld

13 Schleswig

C-Schwerpunkttore

14 Bredstedt

15 Büsum

16 Burg auf Fehmarn

17 Eckernförde

18 Eutin

19 Geesthacht

20 Glückstadt mit:

Herzhorn *)

21 Itzehoe mit:

Dägeling *)

22 Kappeln

23 Lütjenburg

24 Marne

25 Meldorf

26 Neustadt in Holstein

27 Plön

28 Preetz

29 Schwarzenbek

30 Tönning

31 Wilster

2. Regionales Fördergebiet „Niedersachsen“**I. Normalfördergebiet****B-Schwerpunktorte**

- 1 Aurich
- 2 Celle mit:
Hambühren, Bergen
- 3 Cloppenburg
- 4 Cuxhaven
- 5 Dannenberg
- 6 Delmenhorst
- 7 Duderstadt
- 8 Emden
- 9 Friesoythe
- 10 Göttingen mit:
Bovenden, Rosdorf
- 11 Goslar mit:
Bad Harzburg
- 12 Hameln mit:
Hessisch Oldendorf
- 13 Helmstedt
- 14 Holzminden mit:
SG Boffzen
- 15 Hude
- 16 Leer mit:
Moormerland
- 17 Lingen
- 18 Lüchow mit:
Gorleben
- 19 Lüneburg
- 20 Meppen
- 21 Münden
- 22 Nienburg mit:
Liebenau, Steyerberg
- 23 Norden
- 24 Nordenham
- 25 Nordhorn
- 26 Oldenburg
- 27 Osterode mit:
Bad Grund
- 28 Osterholz-Scharmbeck
- 29 Papenburg mit:
Dörpen

- 30 Soltau
- 31 Syke
- 32 Schöningen mit:
Büddenstedt
- 33 Uelzen
- 34 Uslar
- 35 Varel
- 36 Wilhelmshaven mit:
Sande, Schortens
- 37 Wittmund/Jever
- 38 Zeven

C-Schwerpunktorte

- 39 Bad Gandersheim
- 40 Bad Münder
- 41 Bentheim/Schüttorf
- 42 Brake/Elsfleth
- 43 Bremervörde
- 44 Bückeburg/Rinteln
- 45 Clausthal-Zellerfeld
- 46 Diepholz mit:
Altes Amt Lemförde
- 47 Einbeck
- 48 Fallingb. b. Osterode
- 49 Hemmor
- 50 Herzberg a. Harz mit:
Bad Lauterberg
- 51 Munster
- 52 Northeim
- 53 Pyrmont
- 54 Rotenburg (Wümme)
- 55 Seesen
- 56 Stade
- 57 Stadthagen
- 58 Sulingen
- 59 Unterlüß
- 60 Vechta/Lohne
- 61 Verden
- 62 Walsrode mit:
Bomlitz
- 63 Westerstede
- 64 Wildeshausen

3. Regionales Förderprogramm „Bremen“**I. Normalfördergebiet****B-Schwerpunktorte**

- 1 Bremen mit:
Achim, Stuhr, Weyhe
- 2 Bremerhaven mit:
Langen, Loxstedt, Schiffdorf

4. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“**I. Normalfördergebiet****B-Schwerpunktorte**

- 1 Alsdorf mit:
Aldenhoven, Baesweiler¹⁾
- 2 Bottrop-Gladbeck mit:
Dorsten¹⁾
- 3 Dortmund¹⁾
- 4 Duisburg¹⁾
- 5 Gelsenkirchen¹⁾
- 6 Hattingen¹⁾
- 7 Herne¹⁾
- 8 Heinsberg-Hückelhoven
- 9 Höxter
- 10 Kleve-Emmerich mit:
Kalkar
- 11 Lünen mit:
Selm, Bergkamen¹⁾
- 12 Moers¹⁾
- 13 Oberhausen¹⁾
- 14 Hamm¹⁾

C-Schwerpunktorte

- 15 Ahlen²⁾
- 16 Beverungen
- 17 Bochum²⁾
- 18 Castrop-Rauxel mit:
Waltrop²⁾
- 19 Dinslaken²⁾
- 20 Erkelenz

¹⁾ Zugleich B-Schwerpunktort im Sonderprogrammgebiet.
²⁾ Zugleich C-Schwerpunktort im Sonderprogrammgebiet.

- 21 Essen
- 22 Geilenkirchen
- 23 Herzogenrath²⁾ mit:
Übach-Palenberg, Würselen²⁾
- 24 Ibbenbüren mit:
Hörstel
- 25 Marl²⁾
- 26 Recklinghausen mit:
Datteln, Herten, Oer-Erkenschwick²⁾
- 27 Steinheim
- 28 Unna mit:
Bönen²⁾
- 29 Warburg
- 30 Wesel²⁾
- 31 Witten²⁾

II. Sonderprogrammgebiet³⁾**C-Schwerpunktorte**

- 32 Aachen⁴⁾
- 33 Eschweiler mit:
Stolberg (Industrie- und Gewerbegebiet)⁴⁾
- 34 Jülich
- 35 Lüdinghausen⁴⁾
- 36 Dülmen⁴⁾

5. Regionales Förderprogramm „Hessen“**B-Schwerpunktorte**

- 1 Alsfeld
- 2 Borken (Hessen)
- 3 Eschwege
- 4 Sontra
- 5 Witzenhausen

C-Schwerpunktorte

- 6 Frankenberg (Eder)
- 7 Hessisch Lichtenau
- 8 Homberg (Ohm)
- 9 Korbach (teilweise)
- 10 Lauterbach (Hessen)

³⁾ Soweit nicht unter Normalfördergebiet aufgeführt.

⁴⁾ Die genannten Schwerpunkte sind zum 1. Juli 1991 aus der Förderung ausgeschieden (vgl. Anhang 19).

6. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“

I. Normalfördergebiet

B-Schwerpunktorte

- 1 Baumholder
- 2 Bitburg mit:
Röhl, Speicher
- 3 Daun mit:
Mehren, Nerdlen
- 4 Hermeskeil mit:
Reinsfeld, Kell
- 5 Idar-Oberstein mit:
Kirn
- 6 Kirchberg
- 7 Landau (teilweise) mit:
Herxheim, Offenbach a. d. Queich, Rohrbach
- 8 Mayen mit:
Kottenheim
- 9 Pirmasens mit:
Münchweiler, Rodalben
- 10 Prüm mit:
Weinsheim
- 11 Saarburg
- 12 Trier mit:
Konz, Trierweiler, Föhren, Hetzerath, Schweich
- 13 Wittlich
- 14 Zweibrücken mit:
Althornbach, Contwig, Mausbach

C-Schwerpunktorte

- 15 Adenau mit:
Leimbach
- 16 Bad Kreuznach mit:
Bretzenheim, Langenlonsheim
- 17 Birkenfeld mit:
Hoppstädten-Weiersbach
- 18 Cochem mit:
Dohr
- 19 Edenkoben mit:
Venningen
- 20 Dahn mit:
Hauenstein

- 21 Kaisersesch
- 22 Mettendorf
- 23 Morbach
- 24 Sobernheim mit:
Monzingen
- 25 Stromberg mit:
Waldlaubersheim, Warmstroth
- 26 Ulmen
- 27 Waldfischbach-Burgalben mit:
Heltersberg

7. Regionales Förderprogramm „Saarland“

I. Normalfördergebiet

B-Schwerpunktorte

- 1 Homburg mit:
Blieskastel
- 2 Lebach mit:
Eppelborn, Schmelz
- 3 Merzig mit:
Losheim, Mettlach (OT Mettlach)
- 4 Neunkirchen mit:
Bexbach, Friedrichsthal, Illingen, Kirkel, Sulzbach
- 5 Nonnweiler/Hermeskeil mit:
Nohfelden (OT Eckelhausen und Eisen)
- 6 Saarbrücken-Völklingen (teilweise) mit:
Kleinblittersdorf, Püttlingen *)
- 7 Saarlouis mit:
Dillingen, Saarwellingen, Überherrn, Ens Dorf, Bous
- 8 St. Ingbert
- 9 St. Wendel
- 10 Wadern (nur OT Wadern, Lockweiler, Büschfeld, Noswendel, Nunkirchen, Dagstuhl, Wadrill)

*) Einschließlich der Teile des Gewerbegebietes „Im Mühlengarten“, die sich innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Riegelsberg befinden

II. Sonderprogrammgebiet

C-Schwerpunktorte

11 Großrosseln

8. Regionales Förderprogramm „Bayern“

B-Schwerpunktorte

1 Arzberg mit:

Schirnding, Thiersheim

2 Auerbach i. d. Opf.

3 Amberg/Sulzbach-Rosenberg mit:

Kümmersbruck, Hirschau

4 Neustadt a. d. Saale mit:

Niederlauer, Salz

5 Bad Windsheim mit:

Burgbernheim, Gallmersgarten, Illesheim

6 Bogen mit:

Hunderdorf, Niederwinkling

7 Burglengenfeld mit:

Maxhütte-Haidhof, Schmidmühlen, Teublitz

8 Cham

9 Deggendorf/Plattling mit:

Hengersberg, Metten, Otzing, Stephansposching

10 Ebern

11 Eggenfelden

12 Freyung/Waldkirchen mit:

Jandelsbrunn, Neureichenau, Röhrnbach

13 Furth im Wald mit:

Gleißenberg

14 Grafenau mit:

Perlesreut, Spiegelau, Schönberg, St. Oswald-Riedlhütte

15 Grafenwöhr mit:

Vilseck, Eschenbach i. d. Oberpfalz, Presrath

16 Hammelburg

17 Hauzenberg

18 Hof mit:

Döhlau, Feilitzsch, Köditz, Konradsreuth, Oberkotzau, Schwarzenbach a. d. Saale

19 Hofheim

20 Kötzing

21 Kulmbach/Stadtsteinach mit:

Mainleus, Neudrossenfeld, Untersteinach

22 Ludwigsstadt

23 Marktleuthen mit:

Kirchenlamitz, Röslau

24 Marktrechwitz/Wunsiedel mit:

Waldershof

25 Mellrichstadt

26 Münchberg/Helmbrechts mit:

Schauenstein, Stambach

27 Nabburg mit:

Pfreimd, Wernberg-Köblitz

28 Naila mit:

Berg, Geroldsgrün, Schwarzenbach a. Wald, Selbitz

29 Neunmarkt mit:

Himmelkron, Marktschorgast

30 Neuenburg v. Wald mit:

Bodenwöhr, Rötz

31 Neustadt a. d. Waldnaab

32 Oberviechtach mit:

Dieterskirchen

33 Regen mit:

Teisnach

34 Rehau mit:

Regnitzlosau

35 Roding mit:

Falkenstein, Walderbach

36 Scheinfeld mit:

Markt Bibart

37 Schwandorf mit:

Schwarzenfeld, Steinberg, Wackersdorf

38 Selb mit:

Schönwald

39 Straubing mit:

Aiterhofen, Atting, Feldkirchen, Geiselhöring, Kirchroth

40 Teuschnitz mit:

Nordhalben, Reichenbach, Tschirn

41 Tirschenreuth mit:

Mitterteich, Plößberg, Wiesau

42 Uffenheim mit:

Ergersheim

43 Viechtach

44 Waldmünchen

45 Waldsassen

- | | |
|--|---|
| 46 Wegscheid mit:
Untergriesbach | Waldkraiburg |
| 47 Weiden i. d. Opf./Vohenstrauß mit:
Altenstadt a. d. Waldnaab, Luhe-Wildenau, Pirk,
Weiherhammer | 65 Münnerstadt |
| 48 Wildflecken | 66 Murnau am Staffelsee |
| 49 Windischeschenbach | 67 Neustadt a. d. Aisch mit:
Markt Erlbach |
| 50 Zwiesel mit:
Bayerisch Eisenstein, Frauenau | 68 Nittenau mit:
Bruck i. d. Opf. |
| C-Schwerpunktorte | 69 Osterhofen |
| 51 Arnstorf | 70 Passau mit:
Salzweg, Tiefenbach |
| 52 Bad Brückenau | 71 Pfarrkirchen mit:
Bad Birnbach |
| 53 Bad Kissingen mit:
Oberthulba | 72 Pocking mit:
Kirchham |
| 54 Bad Königshofen im Grabfeld | 74 Rothalmünster |
| 55 Creglingen (Baden-Württemberg) | 75 Ruhstorf a. d. Rott mit:
Fürstzell, Ortenburg |
| 56 Eging am See mit:
Aicha v. Wald, Hofkirchen | 76 Simbach mit:
Kirchdorf a. Inn |
| 57 Fladungen | 77 Tettau mit:
Steinbach a. Wald |
| 58 Freilassing | 78 Tittling mit:
Fürstenstein |
| 59 Gangkofen | 79 Thurnau mit:
Kasendorf, Wonsees |
| 60 Griesbach | 80 Vilshofen mit:
Aldersbach |
| 61 Kemnath mit:
Erbendorf | |
| 62 Konzell | |
| 63 Mallersdorf-Pfaffenberg | |
| 64 Mühlendorf am Inn mit: | |

Anhang 19

Übersicht über Regionen, Schwerpunkorte und Mitorte nach „Regionalen Förderprogrammen“, die mit Wirkung vom 1. Januar 1991 aus dem Normalfördergebiet bzw. mit Wirkung vom 1. Juli 1991 aus dem Sonderprogrammgebiet ausscheiden.

I. Regionen**1. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“****Normalfördergebiet**

Landkreise

Segeberg

Stormarn

Steinburg

davon:

die Gemeinden Breitenberg, Kollmoor, Kronsmoor, Moordiek, Moordorf, Münsterdorf, Oelixdorf, Westermoor, Blomesche Wildnis, Borsfleth, Engelbrechtsche Wildnis, Kollmar, Kremppdorf, Neuenburg b. Elmshorn, Lockstedt, Lohbarbek, Schlot-

feld, Silzen, Winseldorf, Altenmoor, Hohenfelde, Kiebitzreihe, Sommerland, Drage, Peißen, Aufer, Fitzbek, Hennstedt, Hingstheide, Mühlenbarbek, Oeschebüttel, Poyenberg, Quarnstedt, Rade, Rosdorf, Sarlhusen, Störkathen, Wiedenborstel, Willenscharen, Wittenbergen, Wulfsmoor, Bahrenfleth, Elskop, Grevenkop, Krempe/Stadt, Kremperheide, Krempermoor, Neuenbrook, Süderau, Aasbüttel, Besdorf, Bokelrehm, Bokhorst, Christinenthal, Hadenfeld, Holstenniendorf, Kaisborstel, Looft, Oldenborstel, Pöschendorf, Puls, Reher, Siezbüttel, Warringholz, Beidenfleth, Dammfleth

2. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“**Normalfördergebiet**

Kreisfreie Städte

Braunschweig

Salzgitter

Wolfsburg

Landkreise

Gifhorn

Hamelnd-Pyrmont

davon:

die Gemeinde Salzhemmendorf

Hannover

davon:

die Ortsteile Gleidingen, Oesselse, Ingeln (Gemeinde Laatzten), Hämelerwald (Gemeinde Lehrte), Dedenhausen, Eltze (Gemeinde Uetze), Bolzum, Wehmingen, Wirringen (Gemeinde Sehnde)

Harburg

davon:

die Samtgemeinde Salzhausen; die Mitgliedsgemeinden Tespe und der Ortsteil Obermarschacht der Mitgliedsgemeinde Marschacht aus der Samtgemeinde Elbmarsch

Helmstedt

außer:

Stadt Helmstedt; die Gemeinden Büddenstedt, Schöningen; die Samtgemeinden Heeseberg, Nord-Elm

Lüneburg

davon:

Die Samtgemeinden Amelinghausen, Bardowick, Gellersen

Hildesheim

Osnabrück

davon:

die Samtgemeinden Fürstenau, Artland

Peine

Vechta

davon:

die Gemeinden Dinklage, Holdorf, Neuenkirchen (Old.)

Wolfenbüttel

Sonderprogrammgebiet**a) Kreisfreie Städte**

Braunschweig

Osnabrück

Salzgitter

b) Landkreise

Gifhorn

davon:

Samtgemeinde Papenteich

Helmstedt

davon:

die Gemeinden Lehrte, Königslutter, gemeindefr. Bezirk Königslutter

Peine

davon:

die Gemeinden Edemissen, Lahstedt, Ilsede, Lengede, Peine, Vechelde, Wendeburg

Wolfenbüttel

davon:

die Gemeinden Cremlingen, Wolfenbüttel;
die Samtgemeinden Asse, Baddeckenstedt, Oderwald, Schöppenstedt, Sickte;
die gemeindefreien Bezirke
Am großen Rhode, Barnstorf-Warle, Voigtsdahlum

Osnabrück

davon:

die Gemeinden Bad Essen, Belm, Bissendorf, Bohmte, Bramsche, Georgsmarienhütte, Hagen a. T. W., Ostercappeln, Wallenhorst;
die Samtgemeinden Bersenbrück, Neuenkirchen

4. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“**Normalfördergebiet**

Kreise

Borken

davon:

die Gemeinden Ahaus, Gescher, Gronau, Heek, Legden, Schöppingen, Stadtlohn, Südlohn, Vreden

Coesfeld

davon:

die Gemeinden Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen, Nordkirchen, Olfen, Rosendahl

Hochsauerlandkreis

davon:

die Gemeinden Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg, Winterberg

Kleve

davon:

die Gemeinden Bedburg-Hau, Goch, Kranenburg, Rees, Udem, Weeze

Lippe

davon:

die Gemeinden Augustdorf, Barntrup, Blomberg, Detmold, Dörentrup, Extertal, Horn-Bad Meinberg, Kalletal, Lage, Lemgo, Lügde, Schieder-Schwalenberg, Schlangen

Soest

davon:

die Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Soest, Welver, Werl, Wickede (Ruhr)

Steinfurt

davon:

die Gemeinden Hopsten, Horstmar, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Ochtrup, Rheine, Steinfurt, Wettringen

Sonderprogrammgebiet

a) Kreisfreie Stadt

Aachen

b) Kreise

Aachen

davon:

die Gemeinden Eschweiler, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg

Coesfeld

davon:

die Gemeinden Dülmen, Lüdinghausen, Nordkirchen, Olfen

Düren

davon:

die Gemeinden Linnich, Titz

Wesel

davon:

die Gemeinde Sonsbeck

5. Regionales Förderprogramm „Hessen“**Normalfördergebiet**

Kreisfreie Stadt

Kassel

Landkreise

Fulda

Hersfeld-Rotenburg

Kassel

davon:

Ahnatal, Bad Karlshafen, Baunatal, Calden, Espenau, Fuldaabrück, Fuldata, Grebenstein, Helsa, Hofgeismar, Immenhausen, Kaufungen, Liebenau, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Oberweser, Reinhardshagen, Schauenburg, Söhrewald, Trendelburg, Vellmar, Wahlsburg und den Gutsbezirk Reinhardswald

Main-Kinzig-Kreis

davon:

Bad Soden-Salmünster, Schlüchtern, Sinntal, Steinau an der Straße, Gutsbezirk Spessart (der Teil, der zum Landkreis Schlüchtern gehörte)

Marburg-Biedenkopf

davon:

Neustadt und Stadtallendorf

Schwalm-Eder-Kreis

davon:

Felsberg, Frielendorf, Guxhagen, Homberg (Efze), Knüllwald, Körle, Malsfeld, Melsungen, Morschen, Neumental, Neukirchen, Oberaula, Ottrau, Schrecksbach, Schwalmstadt, Schwarzenborn, Spangenberg, Willingshausen, das Gebiet der früheren Gemeinde Deute der Stadt Gudensberg und die Gebiete der früheren Gemeinden Niedermöllrich und Harle der Gemeinde Wabern

6. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“**Normalfördergebiet****Kreisfreie Stadt**

Worms

Landkreise

Ahrweiler

davon:

- a) Verbandsgemeinde Adenau
außer:
Adenau, Herschbroich, Leimbach, Meuspath,
Müllenbach, Nürburg, Quiddelbach
- b) aus Verbandsgemeinde Brohltal die Gemeinden
Kempenich, Spessart, Weibern

Alzey-Worms*davon:*

- a) Stadt Alzey
- b) Stadt Osthofen
- c) aus Verbandsgemeinde Alzey-Land die Ge-
meinden
Albig, Bermersheim, Bornheim, Erbes-Büdes-
heim, Flonheim, Framersheim, Gau-Heppen-
heim, Gau-Odernheim, Lonsheim, Nach, Nie-
der-Wiesen
- d) aus Verbandsgemeinde Monsheim die Gemein-
den
Flörsheim-Dalsheim, Mörsstadt, Monsheim, Off-
stein, Wachenheim
- e) aus Verbandsgemeinde Westhofen die Gemein-
den
Bermersheim, Gundheim, Hangen-Weisheim,
Hochborn, Monzernheim, Westhofen
- f) Verbandsgemeinde Wöllstein

Bad Kreuznach*davon:*

- aus Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
die Gemeinden Fürfeld, Tiefenthal, Volxheim
- aus Verbandsgemeinde Meisenheim
die Gemeinden Abtweiler, Lettweiler, Raumbach
- aus Verbandsgemeinde Sobernheim
die Gemeinden Bärweiler, Kirschroth, Lauschied
- aus Verbandsgemeinde Krin-Land
die Gemeinden Bärenbach, Heimweiler

Donnersberg*davon:*

- a) aus Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden die
Gemeinden
Bolanden, Dannenfels, Stadt Kirchheimbolan-
den, Kriegsfeld, Marnheim, Mörsfeld, Oberwie-
sen, Orbis

- b) aus Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel
die Gemeinden
Alsenz, Gaugrehweiler, Kalkofen, Mannweiler-
Cölln, Münsterappel, Niederhausen a. d. Appel,
Niedermoschel, Oberhausen a. d. Appel, Stadt
Obermoschel, Oberndorf, Winterborn
- c) aus Verbandsgemeinde Rockenhausen die Ge-
meinden
Bayerfeld-Steckweiler, Dielkirchen, Gerbach,
Katzenbach, Stadt Rockenhausen, Rupperts-
ecken, Sankt Alban, Stahlberg, Würzweiler
- d) aus Verbandsgemeinde Göllheim die Gemeinde
Göllheim
- e) aus Verbandsgemeinde Winnweiler die Ge-
meinden
Falkenstein, Imsbach

Kaiserlautern*davon:*

- a) aus Verbandsgemeinde Kaiserlautern-Süd die
Gemeinde
Trippstadt

Kusel*davon:*

- a) aus Verbandsgemeinde Altenglan die Gemeinde
Rammelsbach
- b) aus Verbandsgemeinde Kusel die Gemeinden
Blaubach, Körborn, Konken, Kusel, Ruthweiler,
Schellweiler, Thallichtenberg
- c) aus Verbandsgemeinde Lauterecken die Ge-
meinden Lauterecken, Medard, Odenbach
- d) aus Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübel-
berg die Gemeinden Schönenberg-Kübelberg,
Gries
- e) aus Verbandsgemeinde Waldmohr die Ge-
meinde Waldmohr

Mainz-Bingen*davon:*

- aus Verbandsgemeinde Rhein-Nahe die Gemein-
den Bacharach, Breitscheid, Manubach, Nieder-
heimbach, Oberdiebach, Oberheimbach, Trech-
tingshausen

Mayen-Koblenz*davon:*

- a) Verbandsgemeinde Mayen-Land
außer:
Kehrig, Kottenheim
- b) aus Verbandsgemeinde Mendig die Gemeinden
Rieden, Volkesfeld

Rhein-Hunsrück-Kreis*außer:*

- Verbandsgemeinde Kirchberg

7. Regionales Förderprogramm „Saarland“**Normalfördergebiet**

Kreisfreie Stadt

Saarbrücken

davon:

Stadteile Eschberg, Wackenberg

Landkreise

Saarlouis

davon:

aus Lebach der Gemeindeteil Gresaubach

aus Wallerfangen die Gemeindeteile Kerlingen, St. Barbara

Saarpfalz-Kreis

davon:

aus Gersheim die Gemeindeteile Seyweiler, Meldelsheim, Utweiler, Peppenkum

8. Regionales Förderprogramm „Bayern“**Normalfördergebiet**

Kreisfreie Städte

Bamberg

Bayreuth

Coburg

Schweinfurt

Landkreise

Ansbach

davon:

Adelshofen, Buch am Wald, Diebach, Dombühl, M., Gebstättel, Geslau, Insing, Neusitz, Ohrenbach, Rothenburg o. d. Tauber, GKSt, Schillingsfürst, St., Steinsfeld, Wettringen, Windelsbach, Wörnitz

Bamberg

Bayreuth

davon:

Ahorntal, Aufseß, Bad Berneck i. Fichtelgebirge, St., Bindlach, Bischofsgrün, Creußen, St., Eckersdorf, Emtmannsberg, Fichtelberg, Gefrees, St., Gesees, Glashütten, Goldkronach, St., Haag, Heinersreuth, Hollfeld, St., Hummeltal, Kirchenpingarten, Mehlmeisel, Mistelbach, Mistelgau, Pegnitz, St., Planckenfels, Pottenstein, St., Prebitz, Schnabelwaid, M., Seybothenreuth, Speichersdorf, Waischenfeld, St., Warmensteinach, Weidenberg, M.

Coburg

Dingolfing-Landau

davon:

Landau a. d. Isar, St., Pilsting, M.

Donau-Ries

davon:

Amerdingen, Auhausen, Deiningen, Ederheim, Ehingen a. Ries, Forheim, Fremdingen, Hainsfarth, Maihingen, Marktoffingen, Megesheim Munnigen, Nördlingen, GKSt, Oettingen i., Bay., St., Wallerstein, M., Wechingen, Wemding, St., Wolfersstadt

Eichstätt

davon:

Beilngries, St., Dollnstein, M., Eichstätt, GKSt, Mörsnheim, M., Pollenfeld, Schernfeld, Titting, M.

Forchheim

davon:

Ebermannstadt, St., Eggolsheim, Gößweinstein, M., Hallerndorf (soweit Zonenrandgebiet), Unterleinleiter, Wiesenttal, M.

Haßberge

außer:

Bundorf, Burgpreppach, M., Ebern, St., Hofheim i. Unterfranken, St., Maroldweisach, M., Pfarrweisach

Kitzingen

davon:

Geiselwind, M.

Kronach

außer:

Ludwigstadt, St., Nordhalden, M., Reichenbach, Steinbach am Wald, Tettau, M., Teuschnitz, St., Tschirn

Kulmbach

davon:

Mainleus (mit Ausnahme der OT Mainleus und Hornschuchshausen), Ködnitz, Kuperberg, Ludwigschorgast, Wirsberg, Guttenberg, Harsdorf

Landshut

davon:

Bodenkirchen

Lichtenfels

Neumarkt i. d. Opf.

davon:

Berching, St., Breitenbrunn, M., Deining, Dietfurt a. d. Altmühl, St., Freystadt, St., Lauterhofen, M., Mühlhausen, Neumarkt i. d. Opf., GKSt, Pilsach, Sengenthal, Seubersdorf i. d. Opf., Velburg, St.

Nürnberger Land

davon:

Neuhaus a. d. Pegnitz, M.

Roth

davon:

Greding, St., Heideck, St., Hilpolstein, St., Thalmassing, M.

Schweinfurt*davon:*

Begrheinfeld, Dittelbrunn, Donnersdorf, Euerbach, Geldersheim, Gerolzhofen, St., Gochsheim, Grafenheinfeld, Grettstadt, Niederwerrn, Poppenhausen, Röthlein, Schonungen, Schwanfeld, Schwebheim, Sennfeld, Stadtlauringen, M., Sulzheim, Üchtelhausen, Waigolshausen, Wasserlosen, (soweit Zonenrandgebiet), Werneck (soweit Zonenrandgebiet), Wipfeld.

Weißenburg-Gunzenhausen**Würzburg***davon:*

Aub., St., Bieberehren, Röttingen, St., Tauberrettersheim

Sonderprogrammgebiet**Nürnberger Land***davon:*

Neuhaus a. d. Pegnitz

Baden-Württemberg

Schrozberg, Blaufelden, Rot am See (alle Landkreis Schwäbisch Hall), Tannhausen, Unterschneidheim, Kirchheim am Ries, Bopfingen, Riesbürg, Neresheim (alle Ostalbkreis) und Dischingen (Landkreis Heidenheim).

II. Schwerpunktorte und Mitorte**Normalfördergebiet****1. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“****C-Schwerpunkte**

Bad Oldesloe mit:
Reinfeld

Bad Segeberg mit:
Wahlstedt
Kaltenkirchen

2. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“**A-Schwerpunkte**

Braunschweig mit:
Lehre

Gifhorn

Hildesheim

Peine

C-Schwerpunktorte

Alfeld

Quakenbrück mit:
Badbergen der Samtgemeinde Artland

Salzgitter

Wolfenbüttel

Wolfsburg

Wittingen

4. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“**B-Schwerpunktorte**

Ahaus

Brilon

Detmold mit:
Lage, Horn-Bad Meinberg

Goch

Gronau

Steinfurt mit:
Neuenkirchen, Ochtrup

C-Schwerpunktorte

Coesfeld

Dülmen

Lemgo mit:
Kalletal
Lüdinghausen
Marsberg
Rheine
Soest
Stadtlohn
Vreden
Werl

Bad Driburg mit:
Brakel

5. Regionales Förderprogramm „Hessen“**B-Schwerpunktorte**

Homburg (Efze)

C-Schwerpunktorte

Bebra mit:
 Rotenburg-Lispenshausen
 Hofgeismar
 Hülfeld
 Melsungen
 Schlüchtern mit:
 Bad Soden-Salmünster (StT Salmünster) und
 Steinau an der Straße (StT Steinau)
 Stadtallendorf

6. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“

B-Schwerpunktorte

Kusel/Rahmelsbach mit:
 Konken/Schellweiler
 Rockenhausen
 Stimmern mit:
 Mutterschied

C-Schwerpunktorte

Boppard
 Worms

8. Regionales Förderprogramm „Bayern“

A-Schwerpunktorte

Bayreuth mit:
 Bindlach, Weidenberg
 Haßfurth mit:
 Zeil a. Main, Knetzgau, Eltmann
 Kronach mit:
 Marktrodach
 Schweinfurt mit:
 Gochsheim, Schwebheim, Bergheinfeld

C-Schwerpunktorte

Bamberg mit:
 Hallstadt, Strullendorf
 Beilngries
 Coburg mit:
 Dörfles-Esbach
 Ebrach
 Eichstätt

Gerolzhofen

Gunzenhausen

Hilpoltstein

Hollfeld

Neumarkt i. d. Opf.

Nördlingen mit:
 Wallerstein

Pegnitz

Riedenburg

Rothenburg o. d. Tauber

Ebermannstadt

Staffelstein/Lichtenfels mit:
 Michelau i. Ofr.

Weißenburg i. Bay./Treuchtlingen

Wemding

Sonderprogrammgebiete**„Niedersachsen“**

B-Schwerpunktorte

Braunschweig mit:
 Lehre
 Osnabrück/Georgsmarienhütte
 Peine
 Salzgitter

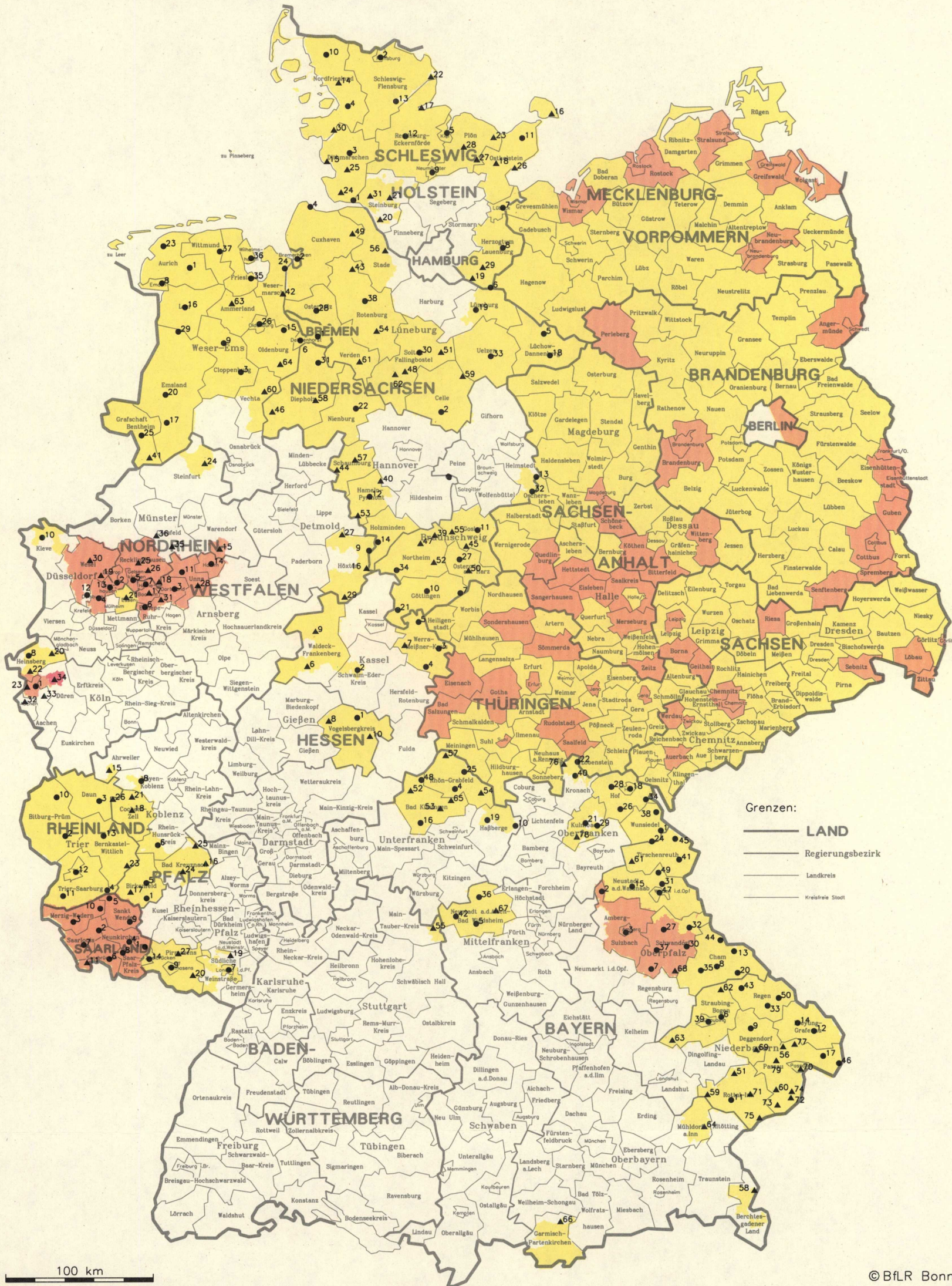
C-Schwerpunktorte

Bramsche
 Wolfenbüttel

„Nordrhein-Westfalen“

C-Schwerpunktorte

Aachen
 Dülmen
 Eschweiler mit:
 Stolberg (Industrie- und Gewerbegebiet)
 Lüdinghausen

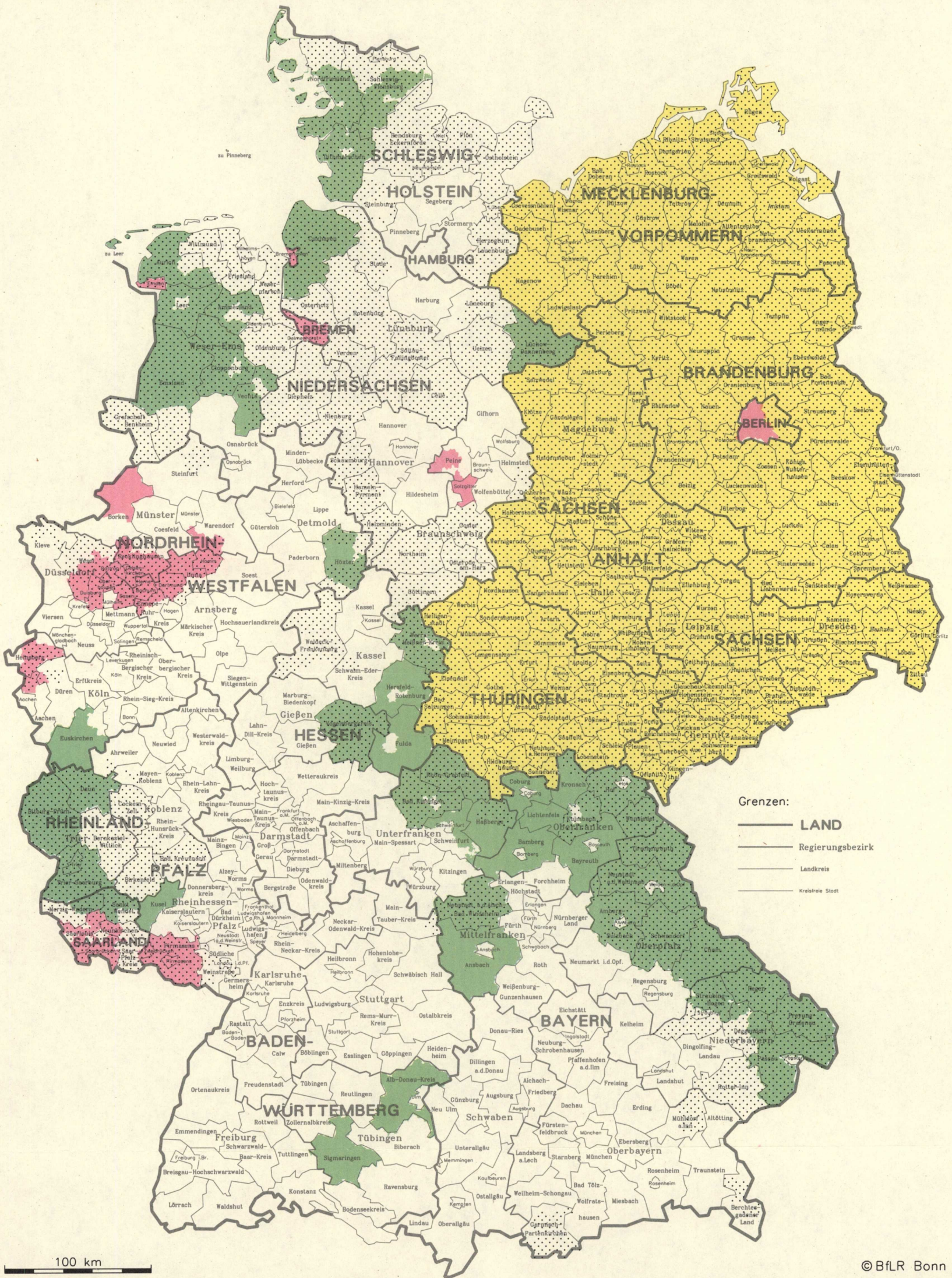


© BfLR Bonn 1991

Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe
 "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
 in gemeindescharfer Abgrenzung
 Stand: 1. Juli 1991

- Normalfördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe
- Sonderprogramme innerhalb des Normalfördergebiets
- Sonderprogramme außerhalb des Normalfördergebiets

- 15 B-Schwerpunkorte
- 32 C-Schwerpunkorte



100 km

© BfLR Bonn 1991

Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe

"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

in gemeindegrenzscharfer Abgrenzung

Stand: 1. Juli 1991



Normalfördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe und Sonderprogramme

Fördergebiete der EG-Strukturpolitik

- Ziel 2-Gebiete (Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung)
- Ziel 5 b-Gebiete (Förderung und Entwicklung ländlicher Gebiete)
- Fördergebiet der EG-Strukturpolitik (sui generis)

